Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1850)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung: 1850: September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerorbentliche Gigung. 1850.

Rreisschreiben

an

fammtliche Mitglieder des Großen Nathes.

herr Grograth!

Der Unterzeichnete labet Sie ein, Montag ben 23. biefes Monats, bes Morgens um 16 Uhr, im gewohnten Lotale zur Sigung bes Großen Rathes fich einfinden zu wollen.

Die Berathungegegenftande find folgende ;

- 1) Bahl von vier Mitgliedern und einem Prafidenten bes Dbergerichts.
- 2) Entlaffungegesuch bes herrn Regierungerathe Rothlis-
 - 3) Allfällige Babl eines Mitgliebs bes Regierungerathe.
 - 4) Ergangung bes Rriegsgerichts.
 - 5) Babl eines Bermaltere ber Strafanftalten in Bern.
- 6) Bortrag über die Grograthswahlen des Bablfreifes Bruftrut.
 - 7) Bortrag über bas Unleiben bon 800,000 frang Gr.
 - 8) Befoldungegefegesentwurf.
 - 9) Bortrag über Grbobung bes Rathetrebits.
- 10) Bortrag über Bewilligung eines Rredites für Salg-
- 11) Vortrag über Bewilligung eines Kredits für trigonometrische Vermeffungen im Jura.
- 12) Bortrag über bas Gefuch bes Bigegerichtsprafibenten ton Munfter um Ausrichtung ber vollen Befoldung bes Gerichtsprafibenten.
 - 13) Bortrage über Balbfantonnemente.
- 14) Bortrag über die Aufnahme der frangoffichen Kolonie in ben Burgerverband von Reuenstadt.
- 15) Bortrag, betreffend die Bertheilung dreier Familien auf die vier Gemeinden der gandschaft Obersimmenthal.
- 16) Vortrag, betreffend die Feffegung von Gebühren für Bertundbifpenfe und Ropulationsbewilligungen in der heiligen Beit
- 17) Gesetzesentwurf über die Umwandlung von Bugen in Arbeitöftrafen.
 - 18) Gefetesentwurf über das Spielen.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1850.

- 19) Vortrag, betreffend eine Uebereinkunft mit Solothurn, über Aufbebung der Konkordate wegen ber ehelichen Suterverhaltniffe von 1753 und 1818.
 - 20) Vortrage über Strafnachlaggefuche.

Die Wahlen ber Mitglieder und bes Prafibenten bes Obergerichts werden am Freitag den 27. September vorgenommen werden, ebenso im Falle ber Entlassung bes herrn Regierungsraths Röthlisberger biejenige eines Mitglieds bes Regierungsrathes. Für biese Verhandlungen ergeht die Einladung zur Theilnahme an sammtliche Mitglieder des Großen Rathes bei ihrem Eide.

Um Montag wird mit ben Geschäftenummern 6, 10, 12, 13, 16 und 20 begonnen werden.

Mit Sochichatung!

Bern, ben 12. September 1850.

Der Großrathspräfident: Rury.

Erste Sitzung.

Morgens um 10 Uhr.

Prafident : perr Oberft Rurg.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: die herren v. Erlach zu hindelbant, Karlen haupt, mann, J. U. Lehmann alt-Reg.-Rath, Schmid Arzt, Stocker, Thonen, Dicharner Seckelmeister und Zumstein; ohne Entschuldigung: die herren Amftuz Amtsnotar, Batschelet, Belet, Beutler, Bhend, Brand, Brüggemann, Boivin, Bühler, Bütherger, Chevrolet, Chopard, Friedli, Sautier, Seiser Oberst, Gerber, Souvernon, Sygar, haldimann, herren, hirsbrunner Rommandant, holzer, hubler, Kaiser, Karlen gew. Regierungsstatthalter, Karlen Kommandant, Kernen, Anechtenhofer Wirth, Roller, Lehmann Daniel handelsmann, Warti zu Brüttelen,

Michaud, Moor, Mofer gew. Gerichtspraftbent, Mügenberg, Nouvion, Rebmann, Reidenbach, Rieder, Ritschard Sandelsmann, Aitschard gew. Amtsgerichtsweibel, Roth zu Wangen, Ruebi Notar, Schafter Profurator, Schläppi, Schmid Sandelsmann, Schüppach, Schürch, Steiger zu Riggisberg, Steiner, Stettler Bezirkstommandant, Theubet, Tscharner zu Kehrsat, v. Wattenwyl zu Sabstetten, Wirth und Wyster.

Der Berr Prafibent eröffnet bie Sigung mit folgenben Worten: Meine Berren! Ich bedaure, daß ich diese Sigung bes Großen Rathes auf diese Zeit ansegen mußte, auf eine Zeit nämlich, die vielen von Euch, ich weiß es, sehr unbequem ift. Allein die Wahlen für das Obergericht machten dies nothwendig, und ich konnte daher keine andere Zeit auswählen. Dafür hoffe ich, die Sigung werde nicht lange dauern, und obschon einige bedeutende Seschäfte vorhanden sind, so hoffe ich boch, daß wir diese Woche schließen konnen. Zu diesem Zwecke werde ich, ich erkläre es offen, lange Sigungen halten, um, wenn möglich, zu Ende zu kommen.

Die Wahlatten ber herren X. Stodmar und Thurmann von Pruntrut werden verlesen, und da die Wahl teine Beanftandung findet, so wird hr. Stodmar beeidigt, wahrend herr Thurmann abwesend ift.

Vortrag bes Regierung brathes, babin gehend: es möchte zur Fortsetzung der Salzbobrversuche in der Lachern bei Rumisberg nachträglich ein Kredit von 5000 Fr. bewilligt werden.

herr Regierungsprafibent, ale Berichterstatter. 3d bin febr vermundert, in Abmefenheit bes Berra Finang-Direttors die Berichterftattung übernehmen gu muffen, toch ift bas Seicaft ein foldes, baß es nicht lange aufhalt. Serr Praffbent, meine Berren! Gie werbe fich erinnern, daß vor beilaufig einem oder anderthalb Jahren beschloffen wurde, im Umte Bangen Galzbohrverfuche ju unternehmen, nachdem ber Berr Raturforicher Sugi einen Bericht borgelegt hatte. Damals murde ein Rredit von 10 000 Fr. eröffnet. Diefer ift nun ericopft; das Salg ift nicht gefunden. Wir befinden uns auf bem Standpuntte, bas Unternehmen entweder fortgufegen ober aufzusteden. Jeder Bernünftige wird fich nun die Frage ftellen : ift einige Musficht auf Grfolg vorhanden, ober ift nach bem bisberigen Ergebniffe bas Resultat mabricheinlich ein berfehltes? Wenn auch ein bestimmtes Refultat auf den heutigen Sag nicht vorgelegt werden tann, fo find doch die Ausfichten auf Erfolg eber im Steigen als im Sinten. 3ch mochte Ihnen baber bas Gesuch bes Regierungsrathes empfehlen. Die Bohrversuche haben bereits bis zu einer Tiefe von 600 Fuß geführt. Die Proben von Salg find zwar noch febr fowach, jeboch in fteter Progreffion begriffen , indem das Waffer, welches ausgegraben wird, an Salgehalt gunimmt.

Stodmar. Herr Präsident, meine Herren! Ich will bas bom Regierungsrathe gestellte Rreditbegehren nicht bekämpsen; aber ich möchte mir über die unternommenen Rachsuchungen und über die Wahrscheinlichkeit des Aufsindens von
Salz einige Bemerkungen erlauben. Ich glaube, man habe
gut gethan, diese Nachsuchungen zu beginnen, und die Regierung ihne wohl daran, wenn sie dieselben fortsetze. Die durch
die Bohrung zu Tage gebrachten Proben kamen in die Hände
einer zu deren Beurtheitung sehr geeigneten Person, nämlich in
die Herrn Thurmanns. Er hat sie untersucht, und da er heute
sich nicht dem Großen Rath einfinden konnte, so schrieb er
mir einen Brief, den ich heute morgen beim Eintritte in diesen Saal erhalten habe. Ich denke, Sie wissen Alle, daß
herr Thurmann ein Seologe ersten Ranges ist, der mit groser Sorgfalt die jurassischen Gebirksarten studirt hat; er hätte
gerne einige Erklärungen über diese Bohrangelegenheit gegeben;

und ju biefem Zwecke bat er mich, den Großen Rath barum gu ersuchen , daß er, wenn moglich , die Diskuffion über biefe Angelegenheit verschieben mochte. Er zeigt mir folgendes an. (herr Stodmar verliest ben Brief bes herrn Thurmann, ber einige Aufflarungen über die Ratur des Besteines, Die Chancen des Gelingens, und den Bunfc enthalt, es mochte eine Rommiffion ernannt werden, um diefe Unternehmung noch weiter gu untersuchen, ebe man mit ben Rachgrabungen weiter gebe.) herr Thurmann ichlagt demnach bor, diefe Dertlichkeiten einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, ehe man mit ben Bob-rungen fortfahre. 3ch theile seine Meinung, mochte jedoch weiter geben als er; die verlangte Summe von 5000 Franken ift im Bergleiche gur Bichtigfeit ber Unternehmung gu gering, als daß man fie nicht fogleich bewilligen follte. Ich ftimme fomit fur ben Borfchlag des Regierungsrathes; aber gleichgeitig mochte ich auf Ernennung einer Rommiffion bringen, welche nach Erschöpfung der Summe ber 5000 Franken unterfucht, ob man noch auf demfelben Punkte fei, und ob ju Auffindung von Salz Wahrscheinlichkeit vorhanden sei ober nicht. 30 wunschte aber , daß ju den beiden Erperten , welche Berr Thurmann vorschlägt, ein dritter bingugefügt werde, und folage herrn Thurmann vor. 3ch glaube, wir follen nichts ver-nachläßigen, um gu Auffindung von Salz im Ranton Bern gu gelangen. 3ch habe von Imand, ber aus einem großen Salzbergwerk in Frankreich kam, erfahren, bas Salz komme zu einem ganz geringen Preise, b. h. 31/2 Bagen ber Zentner, Wir follen unfer Dogftlichftes thun, um im Ranton Bern Salg ju finden; welches Glud, wenn wir es unter eben fo gunftigen Bedingungen erhielten, und gum Preife bon 3-4 Bagen ben Zentner Salz ausbeuten konnten.

Simon. Berr Prafibent, meine Berren! 3d hatte Selegenheit, mehrere Male Distuffionen über biefen Segenfrand beiguwohnen; fo bei der letten Berfammlung der naturforschenden Befellicaft in Marau. Daber erlaube ich mir bier auch eine Bemertung. Diese Distuffionen haben im Sanzen teinen gunftigen Gin-druck auf mich gemacht. Ich habe nicht viel hoffnung, daß man zu einem guten Resultate tomme. Es ift schon in etwas gefehlt worden, nach Sals zu bohren in einer Segend, wo die Schichten fo zerworfen find, wie eben bort, wo die Be suche gemacht werden. Die Bersuche, welche bis babin gelungen find, find auch nur da gelungen, wo die Schichten borizontal liegen, und leider haben wir diese Belegenheit in unferm Jura nicht, fondern nur in einiger Entfernung babon. Es murbe bei einem Untaffe auch gefagt, daß bei biefen Bohrversuchen nicht mit ber geborigen Detonomie ju Berte gegangen worben fei. Ramentlich murde bemerkt, daß bie Roften wegen ber Unbolltommenheit der Inftrumente um 2-3000 Fr. bober ge-fliegen feien, als biefes bei mehr Bolltommenheit ber Fall gemefen mare. Wir find nun auf dem Puntte, wo wir entweder aufhören ober fortsahren muffen, und wie ich bore, spricht man fich allgemein bafür aus, noch ein tleines Opfer zu bringen. Es ift jedenfalls eine Lotterie, wo febr viele Rieten und wenige Treffer find. Man muß fich fibr davor buten, fic durch das falghaltige Waffer taufchen zu laffen. Wenn icon bas Waffer durch Salgthon geschwängert ift, so ift dieß noch tein Beweis für ein nachhaltiges Salzbergwert, fonbern man fieht dieß erft, wenn Salglager durchftochen find. ftimme jum Untrage ber Regierung fur Bewilligung bes Rrebites und halte auch bie von Deren Thurmann vorgefchlagenen Untersuchungen für zwedmäßig. Man tann dieß dem Regierungerathe überlaffen und ber Erfolg wird bann geigen, woran wir find.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. herr Prafident, meine herren! Ich made vor Allem meine Entschuldigungen wegen meiner augenblicklichen Abwesenheit. Man hat vor einiger Zeit nach Wangen geschrieben, um zu wiffen, wie es dort mit den Bohrversuchen stehe. Ich habe diesen Bericht aufgesucht, und dies hat mich in eiwas verzögert. Der Bericht lautet nicht ganz gunftig; doch find auch die hoffnungen nicht ganz bahin. Am 5. September traf das Unternehmen ein boses Miggeschick. Ein großes Seil, an bem der ungeheure Bohrer auf und nieder gezogen wird, ift gebrochen

und fo ber Bobrer in eine febr bedeutende Tiefe gefallen. Die Stangen find getrummt und es toftet eine unendliche Dube, das Wert wieder in Sang zu bringen. Der Bobrer fist gu unterft im loch und unfere 10,000 Fr. mahrscheinlich babei. Bielleicht tommen fie wieder jum Borichein, mas febr ju munichen ift. Rach Allem, mas ich nun über biefen Gegenstand gelesen habe und nach dem umftandlichen Rapporte bes herrn Professor Studer mochte ich nun nicht aufhoren, son-bern noch einiges barauf verwenden. 3ch glaube, es fei nicht gang unmöglich, ju einem beffern Resultate ju gelangen, und es ware ju bedauern, wenn man, da noch hoffnung borbanben, nach dem vielen ausgegebenen Gelde noch fiftiren wollte. Much herr Professor Studer, der von Anfang an fich nicht gang gunftig ausiprach, wenigstens nicht für diese Stelle, will aber nichtedeftoweniger, bag man forifabre. Bon ber Unterfuchung durch eine Kommission verspreche ich mir nicht gar viel. Bis die Thonerde burchbrochen ift, wird fich überhaupt nicht viel zeigen; erft wenn fie durchbrochen ift, wird man feben, ob wirtlich Salzlager vorhanden find oder nicht. 216dann halte ich freilich dafür, daß der RegierungBrath Erperten hinsende an Ort und Stelle, damit ja nicht mehr ausgegeben werde, als durchaus unumgänglich nothwendig ift, um jum Zwecke zu gelangen. 3ch habe übrigens von Herrn Salifaktor Major Bogel in Bangen die Buficherung erhalten, daß er fich ber größtmöglichen Detonomie befleiße, um burchaus teine unnuten Roften gu baben. 3d empfehle Ihnen den Antrag bes Regierungsrathes.

herr Regierungsprafibent. 3ch erlaube mir nur ein Wort über bie Rieberfegung einer Rommiffion. 3ch habe gegen eine folde Unterfuchung durchaus nichts einzuwenden, obicon ich gegenwartig febr bezweifte, daß man bamit ben Bwed erreiche. Wenn es fich barum handeln murbe, beute mit Diefer Unternehmung anzufangen, fo murde ich gar nicht daran zweifeln, daß man biefes Berfahren einschlagen murbe. Es ift aber gang etwas anderes, ein Wert angufangen, oder es nur fortzusegen. 3ch glaube baber, in diefem Augenblick fei eine Rommiffion nicht gang am Plat, fondern eber am Ende. Die Regierung, weit entfernt, bagegen ju fein, fieht barin vielmehr ein Mittel, die Verantwortlichkeit von fich abzumalgen. Wenn bann eine Rommiffion zu mablen ift, fo balte ich Dafür, fie folle nicht bom Großen Rathe gewählt werden, fonbern, ba es eine Administratiomagregel ift, von dem Regierungerathe. Dabei mochte ich mich gegen ben Borwurf berwahren, als mare dieß ein Mittel gegenüber einer Person; Derr Thurmann ift als einer ber bebeutenoften Geologen im Jura befannt und auch ich möchte ihn als ben britten ber Rommission beigeben. Zett aber möchte ich von der Riederfegung einer folden abstrabiren.

Stodmar. Ich bin mit bem herrn Regierungsprafibenten vollommen einverftanden. Ich will ben Brief bes hrn. Thurmann bem herrn Finangdirektor einhandigen und ziehe meinen Untrag gurud, um bem Regierungsrathe bie Ernennung ber Kommission zu überlaffen.

Der Untrag bes Regierungsrathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Vom Prafibium werden die eingelangten Zuschriften angezeigt und zugleich auf den Umfland aufmerklam gemacht: das Stempelgefet enthalte die Vorschrift, daß alle Sesuche an den Sroßen Rach gestempelt werden sollen. Es sei nun Pflicht, diesem Seleze nachzuleben und ungestempelte Eingaben abzuweisen. Singegen kommen oft solche von armen Leuten, namentlich von im Zuchthause Besindlichen, zum Vorschein, und diese seien in der bisherigen Praris gleichwohl dem Regierungsrathe überwiesen worden. Das Prasidium will diesen Brauch nicht ausheben, sondern, da er gegen ein Seset ift, dem Sroßen Rathe es einsach anzeigen, sowie aus in Zukunst dasselbe Versahren der Humanität beobachten, sosern ihm nicht vom

Großen Rathe eine ahdere Weisung oder Bemerkung gemacht wirb.

Serr Ch. Bron, Stellvertreter bes Gerichtsprafidenten von Munfter, verlangt, in Betracht ber Entfernung des Amtsfiges von seiner Wohnung den vollen Gehalt des Gerichtsprafidenten nach Marchahl der Tage der Stellvertretung. Der Untrag ter Finanzdirektion sowie tes Regierungsrathes geht dabin: es möchte in das Gesuch nicht eingetreten werden.

Fueter, Regierungerath, als Berichterftatter. Berr Prafident, meine Berren! Berr Bron, Stellvertreter bes Gerichtsprafidenten in Dunfter, betlagt fich, daß er nur die Salfte ber Befoldung, welche dem Berichtsprafidenten gutommt, erhalte. Der Regierungsrath hat die Sache genau untersucht, und findet, nach dem bestimmten Wortlaut bes Sefetes vom 17. November 1832 fei es nicht möglich , demfelben eine andere Deutung ju geben, als biejenige, welche dem Antrage ju Grunde liegt. Wenn man nur auf Grunde der Billigfeit feben durfte, dann murde allerdings herrn Bron die gange Befoldung gebühren, benn in folden Fallen mare es bochft unbillig, anders ju verfahren. Aber ber Regierungerath bat fich nicht befugt geglaubt, nur nach Billigkeit ju handeln, fondern er muß fich an das Gefet halten, um fo mehr, als abnliche Falle auch foon von der abgetretenen Berwaltung erledigt wurden, und zwar in gang gleichem Sinne. Um der Billig-teit mehr zu entsprechen, tann für die Zufunft etwas gang Reues statuirt werden. Wenn Siz aber jest eintreten wollen, bann fage ich nur fo viel: baf in 8 Tagen, ja noch eber, ein ganges Dutend und noch mehr abnliche Begebren eingeben und ju unangenehmen Grorterungen fubren werben. Es ift freilich nicht viel anderes zu machen, als zu ftatuiren, daß in Butunft ben Grunden der Billigteit mehr Rudficht getragen werde; rudgreifend machen aber mochte ich eine folche Beflimmung nicht.

Serr Prafibent. Ich mochte bie Frage an ben Beren Finangdirektor richten: ob nicht, da abnliche Gesuche von Amteverwesern vorliegen, dieselben mit diesem Geschäft gusammen behandelt werden konnten?

herr Berichter fatter. Wenn über diesen Antrag entichieden ift, fo ift auch über die andern Falle entichieden. Es ift beffer, bei dem Geschäfte zu bleiben, da ohnebieß in einem oder zwei Tagen das Besoldungsgesetz zur Behandlung tommen wird.

Bernarb. 3ch kann die Ansicht des Regierungsrathes nicht theilen. Herr Bron besindet sich in der unangenehmsten Lage. Er wohnt zwei Stunden von Münster weg; er ift genöchigt, in einem Sasthose zu logiren; er ist somit gezwungen, während mehrerer Monate nicht nur nichts zu erübrigen, sondern vom Seinigen noch zuzusezen; er gibt seine 17 bis 18 Baten täglich aus, vernachläßigt sein Notariat, und erhält 19 Baten täglich. Man führt zu Begründung der Weigerung an, es würden noch andere ähnliche Reslamationen statssinden, wenn man dem Verlangen des Herrn Bron Gerechtigkeit widersabren ließe; ich anerkenne selbst, es sei schwierig, diesem Uebelstande auszuweichen; wir können jedoch aus diesen Beweggründen nicht ein so gerechtes Begehren abweisen. Ich weiß, mit welcher Sorgsalt er seinen Amteberrichtungen obliegt; wir sollen wenigstens dahin wirken, daß er ihnen nicht auf seine Kosten hin obliege. Wäre das Verlangen aus Spetulation gestellt worden, so würde ich der Erste sein, es zurückzuweisen. Hier ist dieß aber nicht der Fall, und ich empsehle Ihnen, meine Herren, mit vollster Ueberzeugung das Begehren des Herrn Bron.

Im ober fteg. herr Prafibent, meine herren! Ich theile die dem Regierungsrathe entgegengeseste Ansicht und habe fie bereits in der frubern Berwaltung ichon getheilt. Denn bereits fruber ift ein ahnlicher Fall entschieden worden, nämlich derjenige bes Amtoverwesers von Narberg. Der Re-

gierungsrath bat ibn in Mehrheit abgewiesen. Das Detret von 1832 hat auch diesen Fall nicht beschlagen, sondern nur ben Fall, wenn der Beamte, welcher bertreten ift, als folder noch eriftirt. Denn ftreng genommen , tann man bon einem Stellvertreter nicht reden, wenn der eigentliche Beamte nicht mehr ba ift, fondern bie Stellvertretung findet nur ftatt, wo bie Beamten noch bei ihrer Stelle find; dafür gablt bas Detret bie Falle auf. Run, herr Praffvent, meine herren! ift ber Fall gang gewiß ein anderer , und febr entschieben ein anberer, wenn der Regierungeffatthalter oder der Berichteprafibent nicht mehr eriffirt, wenn bem Stellvertreter fammtliche Runttionen gufallen. Gin anderes Moment ift bas: was wird eintreten, wenn der Staat nicht entfpricht ? Der Staat wurde lutriren ; bas foll er aber nicht. Er lutrirt ja überbieg bie Befoldung bes Stellvertreters; allein die Sauptbefoldung foll er nicht lutriren, fondern fie bem betreffenden Beamten bollfandig ausbezahlen. 3ch bin baber icon damals ber Anficht gewesen, daß bas Detret nach feinem ausbrudlichen Borrlaut Diefen Fall nicht angebe. Diefelbe Unficht theile ich noch jest, und finde die Retlamation für begrundet.

Die einschlagende Befetebvorschrift wird berlefen.

Dieche. Ich theile gang bie Anficht bes herrn 3m-oberfteg. Es find bei ber Stellung bes herrn Bron zwei Daupttheile ins Auge zu faffen. Seit 1846 erfulte er ehren-voll die Verpflichtungen eines Bigeprafidenten bes Gerichts ju Dunfter. Derr Gerichtsprafibent Wolchard war als Mit-glied ber Gefeggebungstommiffion oftere abwefend, und mabrend diefer Abwesenheit erfüllte Berr Bron die Verpflichtungen eines Bigeprafidenten und bezog, ohne fich ju betlagen, die fur biefe Falle burch bas Gefet feftgeftelle Balfte der Befoldung. Aber im fpeziellen Falle bier befinder fich Berr Bron in einer ganz andern Stellung. Es ist kein Prafibent mehr da, indem nämlich der gewesene Prafibent, Herr Moschard, Regierungs-mitglied ist. Herr Bron erfüllt somit alle Funktionen eines Berichteprafidenten in einem brei Stunden von feinem Bobnort gelegenen Orte, er ift genothigt, auf fein Austommen als Rotar Bergicht zu leiften, und fich im Dorfe zu verkoftgelben; er wird in betrachtliche Roften bineingezogen - alle Caften, alle Beipflichtungen eines Prafidenten liegen ibm ob; es fcheint mir, es ware gerecht, ibm auch die Bortbeile berabfolgen ju taffen. 36 will beispieleweise alle bie verschiedenen ernannten Rommiffarien nennen, die mabricheinlich die ben Prafidenten jugewie enen Befoldungen und vielleicht noch mehr beziehen; ich febe nicht ein, warum es mit Seren Bron anders gehalten werden follte. 3ch glaube alfo, bes Petenten Forderung fei begrunder und empfehle fie bem Großen Rathe.

Berr Prafibent bes Regierungsrathes. Berr Pra. fident, meine herren! Es ift febr angenehm, ju Gunften bon Personen, Die etwas begehren, bas Wort zu ergreifen, und unangenehm, zu midersprechen. Deffen ungeachtet balte ich bieg für meine Pflicht. Es ift unläugbar, bag Grunde ber Billigkeit fur bas Gefuch iprecen; aber ebenfo gut laffen fich folche bagegen anführen. Das ift aber nicht die Sauptfrage, fondern : ob ein bestebendes Gefen ju halten fei, ja ober nein? 3d balte tafür, daß, wenn ein Beleg unpaffend ober unzwedmagig ift, es aufgehoben werden folle. Go lang es aber beftebt, foll es befolgt werden. Es ift nun aber unmöglich, bas Gefen ju bandhaben, und herrn Bron mehr als die Balfte ber Befoldung zu geben. Bas fagt bas Gefet ? Dag ber Stellvertreter bes Gerichisprafidenten verpflichtet ift, mabrend 7 Sagen teffen Amt unentgeltlich ju verfeben; bauert die Grellvertretung langer, fo erhalt er die Salfte von teffen Befolbung. Im Uebrigen fellt es ibn mit bem Umteberwefer gang gleich, außer bag biefer nur 2 Sage unentgeltlich bie Stelle res Regierungsfratthalters berieben muß; gebt es baraber, fo erhalt er die Salfte von beffen Besoldung. Das will das Geleg. Co lange das Geleg in Kraft ift, kunn auf die Billigkeit nicht Rudficht genommen werden. Aber wenn man nur auf Brunde der Billigfeit Rudfict nehmen will, fo erlaube ich mir auch, ein paar anguführen, die nicht fur, tondern gegen ben Petenten (prechen. Bor Allem, Berr Prafibent, meine

Berren ! weiß ber Umteverwefer und ber Bigegerichtepraftbent was ibn erwartet. herr Bron ift nicht burd Amisgwang gu felnee Sielle getommen, fondern burch feinen freien Billen. Er bat bei Annahme feiner Bahl fon bort gewohnt, wo jest, er hat bas Gefet gekannt; er konnte mit fich ju Rathe geben, ob er bie Stelle annehmen wolle ober nicht. Er bat fie angenom-men und foll fie jest tragen. 3ch will aber noch eine gang andere Rudficht anführen: Der Regierungeftatthalter barf nicht Abvotat, nicht Mrgt, nicht Rotar fein, noch irgend einen anbern Beruf ausüben; ber Amtoverweser barf dies Alles sein. Ich erlaube mir, nur ein Beispiel auguführen. In Umt Schwarzenburg ift herr Rotar Pfifter Amtoverweser, er hat befimegen feinen Beruf als Rotar nicht aufgegeben; im Umt Signau ift ein Argt Umteverweier, er gab besmegen feine aritliche Pravis nicht auf, und niemand wird ibm bas gumuthen. 3ft es dann nicht unbillig, bag, wenn ber Stellvertreter feinen Beruf nicht aufgeben muß, er boch bie gange Befoldung des Regierungeftatthalters beziehe, ber feinen 9:euf aufgeben muß? Ge ift allerdings ein großer Unterichied, ob ein Mann, wie Serr Bron, allenfalls 3 ober bochftens 4 Boden, ober bann 3, 4, 5 Monate ober noch langer die Stelle verleben muß, bas ift gang flar. 3ch habe befregen teinen Widerwillen, wenn man lagt, baß gegenuber allen folden Perfonen, die fich in Diefem Falle befinden, auf einem andern Wege, auf einem außerordentlichen Wege eine honorieung beim Großen Rathe beantragt werde; ich fonnte auch gang gut bafür ftimmen. Aber ben flaven Buchftaben bes Befebe & fo zu umgeben , bas , verr Prandent , meine Serren ! mochte ich denn doch des Grundfates wegen nicht. Es find Billigteiterudfichten bafur, allein bie Grunbe bes Rechte fprechen bagegen; auch folde ber Billigfeit laffen fich unfchwer bagegen anführen. 3ch mußte baber beim Untrage des Regisrungs. rathes bleiben.

Stodmar. Benn Sie das Gefen genan vollzieben wollen, muffen Sie baffelbe nicht nur in einem, sondern in allen Fallen vollzieben. Das erwähnte Gefen spricht von Rruntbeitsfällen, von Berbinderung, von Abweienheit (wie hat man es fur die in die Diftrifte gefandten Rommiffare beobatret ?) Dier aber banbelt es fich um bie Grledigung einer Stelle, und fomit ift biefer Belegebartitel nicht mehr anwendbar, weil er nur von Abwesenheit und nicht von Geledigung fpricht. 3m Spezialfalle bauert die Erledigung bis gum 1. Dezember. 3ch glaube, man muffe auch bandeln, wie man fruber gehandelt, eben weil man fo gehandelt bat; es ift eine Stellenerledigung, es muß fomit ber Gragmann des Prafiden-ten teffen volle Befoldung beziehen. Beziehen die nach Interlaten, nach Schwarzenburg und Pountrut gefandten Rommiffarien blos die Salfte der Befoldung der durch fie erfesten Beamten ? Warum wollt 3hr, daß die Vigeprafidenten verichisben behandelt werden? Bir follen die Ginen behandeln wie die Undern. 3ch ftimme fur bie Berudfichtigung bes Berlangens bes herrn Bron, auch wenn biefe Dagregel auf alle im gleiden Falle befindlichen Beamten ausgedebnt werden mußte. Die Regierung fonnte felbft einen Borfclag einbringen, bes Inhalis, daß bei Grledigungsfallen der die Stelle belleidende Beamte den baju geborigen Behalt genoße.

Im o ber fieg. Rur eine Bemerkung. Ich habe kein spezielles Interesse an dieser Frage; allein ich vertheidigte dieselbe Ansicht schon früher lebhaft im Regierungsrathe. Es sind Gründe genug vorhanden, zu zeigen, daß man das Geses nicht umgehen will. Das Geseth hat zwei Fälle im Auge: den Fall, wo der Rezierungsstatthalter oder der Gerichtspräsident seinen Stellvertreter bezahlen muß, und den Fall, wo der Staat bezahlen muß; im ersten Fall bezieht der Stellvertreter die Sälfte der Besoldung. Dieser Fall ist hier aber gar nicht vorhanden. Ich erinnere noch an einen Sanptumftand. Man fürchtet sich vor Konsequenzen. Es ist bereits früher bemerkt worden: ja, wenn das gestattet werde, so komen noch eine ganze Menge mit solchen Gesuchen. Das scheint der Sauptgrund zu sein; aber ich glaube, das soll hier kein Grund mehr sein, sondern man soll untersuchen, ob der Fall vorhanden ist oder nicht? Es ist angesührt worden, der Anteverweser und der Bizegerichtspräsibent seien nicht in dem Falle,

wie ber Regierungsstatthalter und ber Serichtspräsibent, weil sie ihren Beruf nicht aufgeben muffen. Aber, herr Präsident, meine herren! wenigstens muffen sie ihren Beruf doch einstelsen, und der Bizegerichtspräsident hat teine Zeit für benselben, wenn er sein Umt gehörig versehen will. So auch der Amtsverweser, wenn ihm die volle Last des Regierungsstatthalters auffällt, wenn er nicht nur ein paar Tage Stellbertreter ist, um die unbedeutenderen und dringenderen Geschäfte zu besorgen Das sind Gründe, die rechtliches Gewicht haben, und namentlich in Bezug auf Billigkeit sprechen sie für das Seluch. Das Entsprechen bringt allerdings Konsequenzen mit sich, aber ich din bereit, sie tragen zu helfen und war immer bereit dazu.

Riggeler. Ich möchte nur eine Anfrage an ben Herrn Finanzdirektor fiellen: ich möchte nämlich Auskunft über die Frage, wie die außerordentlichen Kommissäre bezahlt werden?

herr Berichterstatter. Dieselben werden gang ftringent nach bem Selege bezahlt, das ihnen erlaubt, 6 Fr. Taggeld zu beziehen, infosern fie nicht Staatsbeamte find; find fie aber besoldete Staatsbeamte, so durfen fie dieses Taggeld nicht beziehen, sondern erhalten einfach Entschädigung für ihre Auslagen nach eingereichter Rostenbote.

Riggeler. Geftütt auf diese Austunft namentlich, ift es febr billig, bag die Stellverireter der Regierungeftatthalter und Berichteprafidenten bezahlt werden, wie die Regierungs-fluttbalter und Gerichisprafidenten felbft. Denn wenn folche außerordentliche Rommiffarien noch außer einem Taggeld über-Dieg noch bie Bergutung ber Reifeauslagen erhalten, fo tommen fle offenbar in allen diefen Umisbegirten bober, als wenn fie die einfache Befoldung eines Regierungeftatthaltere beziehen. 3ch finde daber, in diefer Beziehung fpreche die abfolute Billigkeit Dafür, bag die Stellvertreter die nämliche Bergutung erhalten, wie folche außerordentliche Rommiffare. Uebrigens ift mir noch aufgefallen, daß man auf ben beutigen Sag bie Sache fo flar findet, daß das Befeg bon 1832 auch auf folche galle angewendet werden folle, mabrend man fruber bas Begentheil fand. Das Sefet von 1832 über Die Befoldung ber Amtspermefer und Bigegerichteprafidenten ift juverläßig im Bufammenhang mit dem andern Gefet, welches bestimmt, in welchen Ballen Diefelben ju funttioniren haben, Run in ber legten Großrathefitung bei Unlag eines Anzuge wegen Prunteut bat man gefunden, bas Gefet von 1832, ober bie Gefete über-haupt, enthatten fur ben Fall, wo ein Beamter nicht bloß durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ift, zu funktioniren, fondern wo das Umt fonft nicht besetzt ift, durchaus keine Borfchrift. Sier konne eine außerordentliche Stellvertretung fattfinden. Wenn das richtig ift, und ich muß annehmen, es sei richtig, wenn der Große Rath so entschieden hat, und wir muffen annehmen, er babe recht entichieden, fo tann man bann nicht fagen : der Umteverweser oder Bizegerichtsprafident, dem die Stelle außerordentlicher Beife übertragen ift, außer dem Befet, tonne teine weitere Entschabigung beansprecen, als bas Gefet fur ben andern Fall festgefett bat. Rein, Berr Prafibent, meine Serren! Rur bas ift billig: entweder gebe man für folche Falle die Bisoldung, welche die vertretenen Beamten auch haben, oder behandle fie als außerordentliche Rommiffare, und man gebe ihnen 6 Fr. per Sag. Der Staat verliert bei der Sache nichts, und die Konfequengen find gar nicht fo erfdredlich. Denn wenn die betreffenden Beamten nicht in ben Großen Rath gewählt worden waren, fo tame der Staat auch in ben Fall, Die gange Befoldung auszurichten. Und mas macht der Staat, wenn entsprochen wird? Richts anderes, als er bezahlt die Besoldung fort, welche übrigens budgetirt ift. 3ch mußte baber bas Gefuch unterftugen.

Serr Regierung sprafibent. Ich hatte nicht im Sinne, auf gemachte Anspielungen zu antworten; allein jest muß ich boch etwas erwidern. Schon Serr Stockmar hat der Regierung einen Seitenhieb gegeben; allein ich habe nicht darauf geantwortet. Ich habe es ihm zu gut gehalten, weil er in der betreffenden Sigung des Großen Raches abwesend

war und daber die Sache blog bom Borenfagen tannte. Serr Riggeler aber war anwesend und follte fich der Sache beffer erinnern, wie es gegangen. Bas bie Absendung außerordentlicher Rommiffare betrifft mit Befeitigung ber Umteverwefer, fo wird einfac an die Umtebegirt Signau, Reuenstadt, Trach. felwald ic. erinnert, wo auch Amteberweser funktioniren; an allen Diesen Orten ift ber Regierungsstatibalter nicht mehr vorhanden. Die Regierung hat nie behauptet, daß es gar nichts anderes brauche, als daß der Regierungöstatthalter be-feitigt werbe, fei es durch Tod oder durch eine Wahl, um ohne Beiteres einen außerordentlichen Kommiffar abzusenden. 3ch erlaube mir nur, Sie, herr Prafident, meine herren, baran qu erinnern, bag bie Regierung im Falle ift, fur jeden einzelnen Fall, wo ein Rommiffar abgefendet murde, in Betreff bes Amisverwefers besondere Grunde anguführen. Wenn folche fruber nicht ausführlicher angeführt wurden, so bin ich bereit, damit aufzutischen. Man bat fich allerdings damals auf ben Wortlaut der Berfaffung berufen, aber wie? Man fagte, es sei verfaffungswidrig; barauf murbe ermibert : in ber gangen Berfaffung fiebe tein Wort vom Amteverweser. Man fagte ferner, im Detret von 1832 fei vorgeschrieben, daß in allen Fällen bon Berbinderung des Regierungeftatthaltere ber Umtsverweser funktioniren muffe. Darauf murde erwidert : wenn man alle Falle im Auge babe, fo fei diefes nicht einmal richtig; benn bas Detret fpricht nur bon zwei Fallen, auf andere findet es zwar teine Unwendung, fonft murde man fic der Mube überhoben haben, zwei einzelne anzuführen. Man wird überhaupt mit derartigen Rifriminationen nicht weit tommen.

Niggeler. Ich erlaube mir nur eine Berichtigung auf biefe lette Berichtigung. Es ift nämlich nicht richtig, bag vom Regierungsrath etwas gegen den Amtsverweser von Pruntrut angeführt wurde.

herr Regierung sprafibent. Soll ich wiederholen, was gegen ihn angeführt worden ift?

Bon Seite bes Prafibiums wird bie Bemerkung gemacht, man mochte fich im Allgemeinen mehr maßigen.

Bernard. Ich verlangte, daß fr. Bron, so wie alle im gleichen Fall befindlichen Beamten besoldet werden, wie es die Beamten waren, deren Stelle fie versehen. Doch nach angehörter Berlesung der auf fie bezüglichen Gesetzesartikel konnte ich mich überzeugen, daß dieß eine Gesetzesverletzung ware; ich schließe mich daher der Meinung des herrn Regierungspräsidenten an; ich ziehe meinen Antrag zuruck und verlange, daß herr Bron sonft auf irzend eine Weise entschädigt werde.

Stodmar. herr Prafibent! (herr Prafibent: ich berweigere dem herrn Stodmar das Wort, weil ich für die gleiche Sade es schon dem herru Regierungsprafibenten verweigert babe). (herr Stodmar fährt fort). Ich soll des gleichen Rechtes zu einer Erläuterung genießen wie der herr Regierungsprafident. Er sagte: ich sei abwesend gewesen, als die fragliche Angelegenheit behandelt wurde, ich konne sie nicht kennen und er wolle mir Erläuterung gewähren; aber er hat über die Frage nichts gesagt. Welche Gründe stellt man voran? Man behauptet, sie im Gesetz gefunden zu haben. Aber wenn man im Gesetz Gründe zu Erzehung von Beamten sand, so muß man auch solche sinden, um ihnen die Besoldung für die Umtsverrichtungen, welche sie ausüben, bezahlen. Ich unterstütze neuerdings das Begehren des herrn Bron.

v. Ranel. 36 theile im Allgemeinen die Ansicht, die bier entwickelt wurde. Es ift nämlich ju unterscheiden zwischen dem Fall, wo ein Beamter im Amte fieht, oder bloß durch Abweienheit oder andere Grunde verhindert ift, und den Fall von Bakang. Im ersten Fall bezieht der Beamte die Balfte der Besoldung, der Stellvertreter die andere Balfte. Im gegenwärtigen Fall, wo gar kein Beamter da ift, sehe ich nicht ein, warum der Staat eine Balfte der Besoldung im Sack behalten soll, während der Stellvertreter die Selchäfte ganz

gleich versehen muß, wie der eigentliche Beamte selbst. Das Seset von 1832 hat nach meinem Dafürhalten nur den einen Fall im Auge, den andern sieht es gar nicht vor. In Bezug auf die Frage in Betreff des herrn Bron möchte ich seinem Sesuch nicht vollständig entsprechen. Wie der herr Finanzdirektor mir in einer besondern Anfrage Aufschluß ertheilte, will herr Bron nicht nur die Zeit, während herr Moschard Mitglied des Großen Rathes und der Regierung ist, die ganze Besoldung, sondern auch während derselbe als Sesetsebaktor abwesend war. Für diese Zeit möchte ich nicht das Sanze bewilligen, wohl aber für die andere. Ich sicht ein, warum man das nicht will, während die Besoldung der außervordeutlichen Kommissäre der Besoldung der Regierungsstatthalter nicht nur gleichkommt, sondern sie noch übersteigt. Denn das Taggeld von 6 Fr. übersteigt die Besoldung der Regierungsstatthalter von Pruntrut und Interlaken. Ich sinde daher keine Gründe, dieses Sesuch abzuweisen.

Fischer, alt=Schultheiß. Herr Prafident, meine Berren! E3 findet bier augenscheinlich eine Bermechslung fatt. Es werden bochft fonderbarer Beife außerordentliche Rommiffarien und gang gewöhnliche Beamte und Berhaltniffe burch einander geworfen. Der Große Rath bat in der legten Sigung ber Staateverwaltung das Recht vindigirt, wenn das Bedurfniß vorhanden ift, außerordentliche Rommiffarien abzusenden, ein Recht, das ber Berwaltung gar nicht tann genommen werden; es muß fein. Es wird nun Riemand behaupten, daß ein folder außerordentlicher Beamter, der auf einmal feine Beimath, fein Geschäft verlaffen muß, gleich gehalten werden folle, wie ein gang gewohnlicher Beamter, ber feit Jahr, ober boch feit Monaten, weiß, was er zu thun hat. Das hat zwar nichts mit einander gemein. Das Gefet ift berlefen worden; fet es nun gut oder nicht, es ift nun einmal ba. Es ift mir leid, ich ertlare es, indem ich muniche, daß die Beamten angemeffen nach Billigfeit befoldet werden. Allein der Betreffende mußte, was er zu thun bat, er tann fich alfo weder über Unbilligfeit noch über bas Gefet beklagen. Ich stimme zum Antrag ber Regierung, ba er durchaus gefeglich ift.

Berr Berichterflatter. 3ch bitte, ju unterfceiben; es darf der Fall nicht verwechselt werden, wo man über einen Gefegesentwurf bistutirt, mit bemjenigen, ber nach einem Befete behandelt werden foll. Letteres ift bier der Fall. Wenn erfteres der Fall mare, so konnte ich dem Gefühle der Billig-teit beffer entsprechen; jest oder nicht, sondern es besteht ein Gefes, das nach meinem Dafürhalten flar und deutlich ift. 216 ich die Reflamation vernahm, babe ich im Prototoll ver abgetretenen Berwaltung nachgesucht, bis ich fant, bag bieselbe am 4. Oftbr. 1849 einen abnlichen Fall gang gleich entichied, namlich berjenige bes Umteverwefers Trachfel in Frutigen. (Die einschlagende Stelle wird aus den Aften verlesen). 3ch habe icon im Gingangerapporte gefagt, bag, wenn man nicht eine Menge ichwieriger Falle, Berwidelungen und Retlama-tionen ohne Babl beraufbeichworen will (ich erinnere nur an Die gablreichen Stellvertretungen mabrend bes Sonderbunds. friegs), man bier nicht anfangen barf. Auch ich murbe febr gerne entsprechen, allein wenn einmal fo entschieden wird, fo find wir nachher genothigt , in gleichen gallen auch wieder fo su entscheiden. Bas die außerordentlichen Rommiffare antelangt die man auch berührt hat, fo ift dafür ein anderes Gefet vorhanden. Daffelbe fagt beutlich, bag, wenn fie orbentliche Beamte find, fie tein Saggeld erhalten, fondern einfach die Bergutung ihrer Roften; trifft es aber unbefoldete Beamte, im Auftrage der Regierung innerhalb und außerhalb des Rantons ju reifen oder fonftige Befchafte gu beforgen, fo erhalten fie neben ber Bergutung ihrer Austagen ein Saggelb von 6 Fr. Es ift jedoch bier nicht bon außerordentlichen Rommiffaren bie Rede, fondern bon einer gewöhnligen Stellvertretung, und ich mochte bitten, bei ber Sache zu bleiben. Es gibt manchmal galle, wo bie Billigfeit nothiger Weife leiben muß. 3d will ein frappantes Beifpiel anführen. Wenn 3. B. beim Militar ein Oberlieutenant das Rommando einer Rompagnie übernehmen muß, weil der Sauptmann nicht gemablt oter abwesend ift, ber Oberlieutenant bat beffen gange

Mube, die ganze Komptabilität, die keine Kleinigkeit ift, und ich frage: bat er auch die Besoldung des Sauptmanns? Sar nicht. Auch das ist ungerecht, wenn man will, daß ein Oberlieutenant alle Shancen des Sauptmanns hat ohne bessen voldung. Sie sehen, um auf die Sache zurückzukommen, daß wir uns hier in eine Kategorie verwickeln könnten, die uns 2, 4, 5, ja 10 Jahre zurücksühren könnte. In Erwägung aller dieser Bründe möchte ich Sie dringend ersuchen, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Für die Zukunft kann dann den Gründen der Billigkeit besser Rechnung getragen werden.

Abstimmung.

Für Tagesorbnung Für bas Gintreten

87 Stimmen. 61 Stimmen.

Projettbeschluß.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht, daß es angemeffen erscheint, für die Ertheilung von Verkündungsdiepensationen und Bewilligungen gu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit eine billige Staatsgebuhr festguleben, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Juftigdirektion,

beschließt:

- 1. für die nach Mitgabe ber einschlagenden Gesehe von der Direktion der Justiz und Polizei unter besondern Umständen zu ertheilenden Dispensationen von einer oder zwei Vertündungen eines Cheverlobnisses soll fortan, der Stempel nicht inbegriffen, eine Staatsgebühr von 2 Fr., und für die Bewilligungen zu Kopulationen in der heiligen Zeit eine solche von Fr. 4 bezahlt werden. Das Sekretariat der Justiz und Polizei hat die daherige Kontrolle zu führen.
- 2. Dieser Beschluß tritt von nun an in Kraft und soll burch Ginrudung ins Amisblatt und in die Sammlung ber Gesetze und Detrete aufgenommen und in beiden Sprachen bestannt gemacht werden.

Bern, 23. September 1850.

(Folgen bie Unterfdriften.)

Brunner, Reg. Rath, als Berichterftatter. Berr Prafibent, meine herren! Der borliegende Entwurf ift ber Art, bag ich mich turg faffen tann. Es banbelt fich nämlich barum, die Roften des Staates für Bewilligung folder Dispensationen ju beden. Schon die abgetretene Berwaltung hat die Roth. wendigfeit einer Berfügung eingefeben. Man bat auf tiefe und jene Art gefucht, die Finangeinfunfte ju bermehren. So murbe ein Angug eingereicht, auf Sangbewilligungen u bgl. eine tleine Auflage ju feten. Indeffen ift bisdabin noch tein Gefet und teine Berordnung biefer Art erschienen, und bas ift bas Erfte. Es banbelt fich barum, fleine Gebubren fur Dispenfen bon Berfundungen und Bewilligung von Ropulationen mabrend ber beil. Beit gu beziehen. Bis babin mußten folche Gheleute, die bon 1 ober 2 Berfundungen bispenfirt fein wollten, einfach fich auf die Polizei verfügen und eine folche Bewilligung verlangen, worauf fie ihnen ohne weiteres verabreicht wurde. Gbenfo verhielt es fich mit den Bewilligungen fur die beilige Reit. Damit wurden bie Bureau beläftigt und Ausgaben berbunden, und es entftand bie Frage: ob folche Perfonen nicht billig etwas an ben Staat begablen follten. Wenn man in Betracht giebt, mas unfere Bureau toften, fo wird man gang gewiß mit meiner Unficht übereinstimmen, daß bafür, wo bie Bureau in Unipruch genommen werden, auch etwas bezahlt werden folle. 3d hoffe baber, Sie werben meinem Untrag beipflichten und empfehle Ihnen tenfelben beftens.

Stampfli. Ich erlaube mir vor Allem aus die Frage, ob diefer Beschlug ben Sinn eines Gefetes bat, bas zweima-liger Berathung unterworfen werden muß?

herr Berichterftatter. Wenn es verlangt wirb, fo habe ich nichts bagegen.

Stämpfli. Dieß ift offenbar eine Frage von Ginführung neuer Sporteln ober Abgaben, was bekanntlich einen Theil der Gesetzgebung ausmacht. Die Verfassung behandelt die Sache so, indem fie die Festsetzung von Tarisen der Gesetzgebung anheimstellt. Wenn es daher den Sinn hat, daß es als Geset behandelt werden soll, so habe ich nichts dagegen.

Herr Berichterstatter. Ich habe im Grunde gegen eine folche Behandlung nichts; indes konnte man den Beschluß provisorisch boch in Kraft treten lassen.

Stampfli. 3d muß mich bagegen aussprechen, weil es mit der Verfaffung nicht übereinstimmt. Richt bleibende Gefete tonnen nach der Verfaffung sogleich erlaffen werden, wenn fie vorher dem Volte betannt gemacht worden find. Diefer Punkt kann jedoch beim Schluffe in Behandlung kommen, wann und ob es in Rraft treten soll.

Serr Prafibent. Weil das Geschäft so einfach ift, babe ich vergeffen, die Eintretungs- von der Hauptfrage zu trennen. Ich ersuche die Versammlung, fich vorerft über das Eintreten auszusprechen.

Das Gintreten wird ohne Ginsprache burch bas Sandmehr befdloffen.

v. Ranel. 3d bin mit bem Grundfage, ben uns ber Regierungsrath borlegt, durchaus einverftanden. Auch ich bin ber Anficht, daß Personen, die folche außerordentliche Bewilligungen verlangen, bem Staate die Roften berguten follen. Allein ich finde, das Detret entipreche dem Grundfate ber Billigfeit nicht. Denn es find Gebubren von 2 und 4 Fr. angefest für Bewilligungen, Die bodftens 10 Minuten ober 1/4 Stunde Beit binwegnehmen, und dief überfieigt die gewöhnliche Rangleigebuhr bedeutend. herr Brunner hat richtig bemertt, man folle fuchen, die Finangen gu auffnen; allein mit feinem Mittel der indiretten Abgaben bin ich nicht einverftan-3ch mochte bas Dag einer ordentlichen Rangleigebuhr nicht überfleigen. Auch in andern Fallen tonnte man mehr Billigfeit einführen; fo beim Emolumententarif des Civilpro-Inechte treffen, die nicht langer warten tonnen und wichtige Grunde haben. Die Gebuhr ift zu boch. 3ch fclage baber bor, nur 71/2 By. neben bem Stempel fur die eine wie fur bie antere Gebubr gu beziehen. 3ch mache noch darauf aufmertfam, daß man fich bei fo hoben Gebubren leicht bem Borwurfe ausset, ben man gegenwärtig ber taiholischen Rirche vorwirft, die für Geld alle mögliche Dispensen ertheilt, fo bag man in ber Faftenzeit Fleifch effen barf u. bgl.

Stämpfli. Wenn der Antrag des herrn Brunner dahin geht, das Sefig soll nur einmal berathen werden und sogleich in Kraft treten, so spreche id mich einsach dagegen aus. Die Versassung unterscheidet nämlich zwischen bleibenden und bloß vorübergehenden oder provisorischen Sesepen. Für bleibende Gesetz fordert sie zweimalige Verathung und Bekanntmachung vor der endlichen Berathung, also zwei Dinge; bei provisorischen Gesetzen nur eines davon, nämlich daß der Entwurf vor der Verathung dem Volke bekannt gemacht werde. (S. 30 der Versassung.) Run sage ich, wenn wir wollen, daß das Seset vor der Hand nur vorübergehende Kraft hat, so hätte es vorher dem Volke bekannt gemacht werden sollen. Es ist dieß allerdings nur ein formeller Punkt; aber er ist wichtig und ich will auch die Formen gehandhabt wissen.

Serr Regierungsprafibent. Nur die Bemerkung, bag wir über die Frage des provisorischen Intrafttretens mehr Franken verreden, als durch das Dikeet einnehmen. Ich möchte einfach davon abstrahiren. Berathen wir es zweimal, und die Sache ift in Ordnung.

herr Berich terstatter. 3ch will mich nicht wibersehen. Was hingegen die Bemerkung des herrn v. Kanel betrifft, daß die Gebühren zu hoch seien, so bin ich damit nicht einverstanden. Es ist in Jedermanns treiem Willen. Wer die Gebühren nicht bezahlen will, mag warten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abanderung Für die Gebühren des Entwurfs Für die Sebühren von 7½ Bh. Für zweimalige Berathung

Sandmehr. Entschiedene Mehrheit. " Minderheit. Handmehr.

Vortrag ber Direktion ber Domanen und Forfien und bes Regierungsrathes, babingehend, es möchte ber Ranto nuement evertrag mit ber Bauert-Burgergemeinde Reudlen, Umtsbezirks Frutigen, genehmigt werden.

Straub, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine herren! Die Wälder, die bier kantonnirt werden sollen, haben 190 Jucharten. Der Staat bekommt davon 30. Man konnte benken, wenn die Regierung nur so viel tabei proficire, so sei es nicht gar gut. Indessen wenn die Sache näher in's Auge gefast wird, so ist sie nicht so die. Die Gemeinde hatte ein Recht von 74 Klastern und Schwellbotz dazu. Die Regierung hingegen bezog nur 5 bis & Klaster und hatte dazu noch 13 Fr. 5 By. zu bezahlen. Nach dem Ertrag, den die Regierung krüher hatte, ist der nunmehrige ein guter zu nennen. Dieß sind auch die Gründe, welche den Domänenverwalter und auch die Regierung bewogen, Ihnen dieses Kantonnement zur Senehmigung vorzulegen. Ich muß noch beistügen, daß ein Prozes zu diesem Kantonnement Anlaß gegeben hat. Derselbe war schon ziemlich weit vorzeschritten und mit großen Kosten verdunden. Damit ist ihm nun der Faden abgeschnitten.

Genehmigung durch bas Sandmehr.

18 742 3

Balbkantonnement mit ber Ginwohnergemeinbe von Ifeltwald, Amtebegirts Interlaten, wonach bem Staate von den dafigen 1221 Jucharten Rechtsamewalbern eine Flache von mindeftens 119 Jucharten als freies Eigenthum birbleibt.

Herr Ber ichter fatter. Das ift ein Kantonnement, bas bereits die abgetretene Regierung in Anregung gebracht hat, und ich glaube, eines von denen, wo der Staat seinen Antheil mehr als genug bekommt. Das geht aus dem Bericht der Oberförster hervor. Die Rechtsamebesitzer hatten bisher 143 Klaster Berechtigung, der Staat aber nicht viel aus den Wälbern bezogen, bloß erwas Holz sür die Pfarrei Ssteig und für die Hesterei in Interlaten. Durch dieses Kantonnement erhält der Staat zirka 119 Jucharten. Das ist gewiß ein, verglichen mit dem frühern, hinlänglicher Ertrag. Er ist sehr gunstig und das Kantonnement eines der gunstigern.

v. Tavel. Ich erlaube mir nur ein kurzes Wort. Ich habe schon zum vorigen Kantonnement ohne eine weitere Bemerkung gestimmt; auch hier stimme ich dazu, was das Kantonnement an und sur sich betrifft. Blog in Bezug auf die Waldungen erlaube ich mir eine Bemerkung, die ich dem Herrn Domänen- und Forstdirektor zur Beherzigung empfehlen möchte. Bisber hatte die Regierung auf die nun kantonnirten Wälber einen unmittelbaren Einfluß. Dieser fällt nun dahin und sie kann nur noch einen indirekten Einfluß außüben, zu welchem Behuf die Benugungsreglemente der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. In Bezug auf die oberländischen Waldungen ist von großer Wichtigkeit, daß dieselben nicht unvorsichtig abgeholzt werden, damit nicht schälliche Folgen oder Raurereignisse begünstigt werden. Es ist nun mein Wunsch, man möchte ein Auge darauf halten, daß bei den Benugungsregle-

menten folde Abftufungen aufgenommen werden, bamit in biefer Beziehung moglichfte Sorgfalt getroffen werde.

Serr Berichterstatter. Ich tann ben herrn Praopinanten bahin beruhigen, baß die Benugungsreglemente bem Regierungsrathe zur Sanktionirung vorgelegt werden muffen. Ich tann so viel versichern, daß im Einverständniß der Domanenverwaltung mit den herrn Forstmeistern dafür Sorge getragen wird, daß die Abholzungen, welche an einigen Orten stattgefunden haben, nicht mehr stattsinden sollen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Regierungsrath hierin seine Zustimmung giebt.

Benehmigung burch bas Sandmehr.

Folgenden Buß- und Strafnachlagbegehren wird auf den Antrag ber Direktion der Juftig und Polizei und bes Regierungsrathes

a. willfabrt:

- 1) Peter Billi von Bahlern, am 23 Marg 1844 vom Obergericht wegen Diebstahl ju 2 Jahren Ketten;
- 2) Thom. Allemann von St. Joseph, Kt. Solothurn, am 28. Mai 1846 wegen Diebstahl ju 5 Jahren Ketten und zu nachberiger lebenstänglicher Verweisung aus bem Kanton Bern;
- 3) D. J. G. Wiegfam von Bern, am 1. Dai 1847 vom Obergericht wegen betrügerischem Gelobtag ju 4 Jahren Rettenftrafe;
- 4) Jaf. Zurcher vom innern Lauperswylviertel, vom Obergerichte am 7. April 1847 wegen Diebftahl ju 4 Jahren Retten;
- 5) Jat. Zehnber von Erismyl, vom Obergericht am 29. August 1849 wegen Sulfeleistung bei Diebstählen und Sehlerei von folden ju 15 Monaten Zuchthaus;
- 6) Joh. Beber, Sannsen, vom Ziehlebach, vom Obergerichte am 5. Januar 1850 wegen Schlerei peinlich zu 9 Monaten Zuchthaus;
- 7) Chrift. Betichen von Aeichi, vom Obergericht wegen Diebstahl am 28. Januar 1850 peinlich ju 10 Monaten Buchthaus;
- 8) Jof. Mofer von Zollikofen, vom Obergericht am 12. Juni 1847 megen Diebstahl ju 4 Jahren Buchthaus;
- 9) Jak. Moser von Zollikofen, vom Obergericht am 12. Juni 1847 zu 33/4 Jahren Zuchthaus;
- 10) Friedr. Oppliger vom Buchholterberg, vom Obergericht am 5 Februar 1848 wegen Falfdmungerei ju 4 Jahren Buchthaus;
- 11) Chrift. Staufer, Samuels fel., zu Grafentied, vom Obergericht am 11. Februar d. J. wegen Diebstahl peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus;
- 12) Joh. Bigler, Christians Sohn, von Engistein, vom Obergericht am 5. Marg 1849 wegen Diebstahl zu 2 Jahren Buchthaus;
- 13) Gif. Gaffer von Bahlern, vom Obergericht am 19. Dezember 1846 wegen Rindermord ju 5 Jahren Retten;
- 14) Chrift. Pulver, Jatobe, in ber Felli ju Rueggisberg, am 6. Juni 1849 ju 4 Sagen Staatsarbeit wegen Holzfrevel;
- 15) bie Mitglieder bes Gemeinderathes von Afuel, vom Richteramt Bruntrut am 4. Januar b. J. in Anwendung des Forstreglements fur ben bernischen Lebenberg zu einer Buße von 52 Fr.;
- 16) Dav. Efcler von Oberwyl, gewes. Rotar und Semeindeschreiber, vom Obergericht am 15. Juni 1848 wegen Sulfeleistung bei einer Fälschung peinlich ju 3 Jahren Rans ronsverweisung;

17) Chrift. Brechbuhl, Chriftens Sohn, von Trachfelwald, zu Urtenbach, vom Richteramt Aarwangen am 16.
Oft. 1848 wegen Wishandlung und Markibruch zu 4 Monaten Leiftung aus ben Amtsbezirken Narwangen und Trachselwald, zu 50 Pid. Bufe, sowie zu Entschädigung und ben
Rosten — veruriheilt.

Den unter Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 16 Senannten wird der Reft, — denjenigen unter 12 und 13 der lette Biertel der Strafe, — dem Chr. Pulver (Ziffer 14) die ganze Strafe, — den Mitgliedern des Semeinderathes von Asuel (Ziffer 15) der Staatsantheil (die Halfte) der Busse — und dem Chr. Brechbubl (Ziffer 17) die fernere Letfungsstrafe nachzelaffen. Dem Thom. Allemann (Ziffer 2) wird der Rest der Kettenstrafe in Kantonsverweisung umgewandelt, in dem Sinne, daß die übertieß gegen ihn verhängte Kantonsverweisung nicht erlaffen ist.

- b) Singegen Folgende werben abgewiefen:
- 18) Dav. Efdler, obgenannt, hinfichtlich feines Reha-bilitationsgesuches;
- 19) Chr. Brechbuhl, ber Obige, mit feinem Buf- und Roftennachlaggeluche;
- 20) 3. f. Sieber von Buren, jum bof, bom Obergerichte am 3. Juli 1847 wegen Diebftabl ju 4 Jahren Retten;
- 21) Jat. Alebi, Samuels Sohn, von Oberburg, bom Obergericht am 11. Marg 1850 wegen Diebftahl ju 1 Jahr Buchthaus;
- 22) Andr. Aefchlimann von Ruederswhl, vom Obergericht am 29. August 1840 wegen Diebstahl peinlich ju 14 Jahren Ketten;
- 23) Bend. Fifcher von Rueggisberg, vom Obergericht am 9. Juli 1849 wegen Diebstahl ju 18 Monaten Buchthaus;
- 24) Joh. Herrmann von Rohrbach, vom Obergericht am 3. September 1849 wegen Diebstahl zu 18 Monaten Buchthaus;
- 25) Joh. Muller von Lengnau, Kt. Margau, vom Obergericht am 2. April 1849 wegen Diebstahl und Unterschlagung ju 21/2 Jahren Zuchthaus und nachberiger lebenslänglicher Kantonsverweifung;
- 26) Maria Schar, geb. Aefchgen, von Rothenbach, vom Obergericht am 8. August 1846 wegen Diebstählen zu 5 Jahren Buchthaus;
- 27) Chrift. Binggeli von Wahlern, vom Obergericht am 7. August 1847 wegen Diebstahl zu 4 Jahren Retten;
- 28) Joh. Binggeli von Bablern, vom Obergericht am 30. Januar 1844 gu 15 Jahren Retten wegen Sotiung;
- 29) Job. Rud. Zuttel von Luscherz, vom Obergericht am 3. Juli 1847 wegen Falschung und Diebstahl zu 5 Jahren Retten :
- 30) Frang Billenegger von Mühleberg, vom Obergericht am 13. Februar 1847 wegen Diebstahl ju 5 Jahren Retten;
- 31) Chr. Stettler, F. Sotil. Steger, Ludwig Schäffer, Sam. Oppliger, Joh. Wermuth, Jak. Stahli, Drechsler, Joh. Rud. Cohner und Melch. Leuenberger, alle in Bern, vom Obergerichte am 28. Januar b. J. wegen Theilnahme an den Unruhen der Stadt Birn am 17. und 18. Oktober 1846, Ersterer zu 1 Jahr Zuchtaus und alle Uebeigen zu Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern auf kürzere oder längere Zeit;
- 32) Jos. Boedat von Miecourt, vom Amtsgericht von Pruntrut am 18. April 1848 wegen Körperverlegung korrektionell ju 4 Monaten Gefängniß und 8 Fr. Buße;
- 33) Chr. Schindler von Röthenbach, dermalen in Buttingenbad, vom Obergericht am 29. vorigen Monats wegen Diebstabl peinlich ju 3 Monaten Buchthaus;
- 34) Karl Schmocker, Backergesell, vom St. Beatenberg, vom Obergericht am 13. Mai 1850 wegen Körperverletzungen mit einem gefährlichen Instrumente zu 2 Jahren Zuchthaus;

35) Jak. Kropf von Unterlangenegg, vom Obergericht am 31. Okieber 1846 wegen Diebstählen peinlich zu 5 Jahren Reiten;

36) Friedr. Althaus von Walkringen, Sandlanger in Bern, vom Obergericht am 28. Januar d. J. wegen Theilnahme an den Unruhen in der Stadt Bern am 17. und 18. Oktober 1846 zu 4monatlicher unabkauflicher Liftung aus dem Umtsbezirk Bern;

37) Chrift. Rauber von Windich, Rt. Aargau, vom Obergericht am 14. Juni 1848 wegen 8 Diebstählen peinlich zu 21/2 Jahren Zuchthauß;

38) Friedr. Muller von Oberhofen, vom Richteramt Bern am 10. Januar b. 3. wegen betrügerischen Spielens polizeilich ju 1 Jahr Berweisung aus bem Amtsbezirke Bern;

39) Pet. und Nikl. Aesch in Aeschwald, vom Obergericht am 8. Juli 1848 wegen Sulfeleistung bei Mungfalschung jeder peinlich ju 3% Jahren gandesverweisung;

40) Jat. Zim merm ann bon Lyf, bom Obergericht am 23. Sept. 1848 wegen muthwilligem Geldstag und Untergagung von einkaffirten Geldern ju 3 Jahren Candesverweisung;

41) Benb. Megerter, Sohn, ju Gurjelen, bom Umtsgericht Sefrigen im Juli 1847 wegen Betrug ju 6 Monaten S,meindeeingrengung;

42) Bend. We i bel ju Seemyl, vom Richteramt Aarberg wegen Ausreutung eines Stückes Wald ohne die gesetliche vorherige Bekanntmachung bes Vorhabens, ju 50 Fr. Buße — verurtheilt.

In Uebereinstimmung mit der Versammlung latt das Prafidium das Obergericht zur Sheilnahme an den Berathungen über Nro. 8, 17 und 18 der Traktanden einlaben.

Solug ber Sigung: 2 Uhr Rachmittags.

Für bie Rebattion :

Rarrer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag, ben 24. September 1850. Morgens um 8 Uhr.

Prafident: Berr Oberft Rurg.

Der Namenbaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder. Mit Entschuldigung: die Herren Amflug A. Amtenotar in Thun, v. Erlach zu Hindelbant, Lehmann J. U. gew. R.R., Noth J. zu Wangen, Thonen Joh. zu Frutigen. Ohne Entschuldidung: die Herren Belet, Bentler, Bhendt, Brandt, Bubler, Chevrolet, Chopard, Friedli, Sautier, Seiser Oberft, Gerber, Gouvernon, Hofer zu Hable, Holzer, Kaiser, Kanziger, Karlen Hauptmann, Kernen, Koller, Lehmann Dan, Michaud, Moor, Moser Dav., Müller Joh., Mügenberg, Rede

mann, Riedler, Riticard Joh., Schafter Sam., Schläppi, Schmalz C. E., Schmid Joh., Schmid Rud., Schüpbach, Schurch, Steiger zu Riggisberg, Stettler Sam., Stocker, Theubet, Thurmann und Wälti.

Das Protofoll wird verlefen und ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Stodmar. 3ch wuniche, an ben Prafidenten bes Regierungsraths eine Interpellation, betreffend die gegen den Regierungsftatthalter von Pruntrut eingeleitete Untersuchung zu richten, indem derfelbe feit 3 Monaten eingestellt ift, ohne daß die Afren dem Gerichte überwiesen worden waren. 3ch wunsche, daß dafür ein Sag sestgesett werde.

Vom Prafibium wird die Behandlung biefer Interpellation auf morgen angefest.

Tagebordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, bahin gebend: es möchte ber Raubstredit um 7,500 Fr. erhöht werden.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr ivent, meine Herren! Wie Sie aus dem verlesenen Vor-Prafibent, meine herren! Wie Sie aus bem verlesenen Bor-trage boren, handelt es fich barum, einen Supplementetrebit bem Budgetlredit des Regierungerathes beigufügen. Es ift dieg eine unumgängliche Mothwendigleit. Als die Berwaltung ibr Umt angetreten bat, fand fie ben Rathefredit icon bebeu-tend überichritten. 3ch fage biefes nicht im Sone bes Borwurfs gegen die abgetretene Regierung, fondern nur um gu jeigen, bag ber Rathetrebit viel zu tief angesett ift. In fru-bern Jahren mar es gang anders, wo biefer Rrebit aus ber Summe von 15,000 Fr. bestand, fruber war er gar 20,000 Fr.; das finden Sie in allen Budgets. Erft nachber wurde ber Rredit auf 15,000 Fr. herabgefest, aber noch nie 7,500, wie biefes Jahr. Ich glaube baber, ber Untrag fei volltommen gerechtfertigt. Ich habe eine Rote vor mir, wo alles aufge- geichnet ift, wie die Ausgaben verwendet wurden. Schon vor einiger Zeit waren bereits 7,600 Fr. ausgegeben; das Unvorbergesehene habe ich nicht einmal berechnet. Gine Sanptaus-gabe, die der Regierungerath machen mußte, ift der Beitrag an die Sagelbeichabigten bon Marmangen und Trachfelmald; ber Beitrag bestand aus 1,500 Fr. Wenn Sie nun ben Krebit wie früher erhoben, nämlich auf 7,500 Fr., so ift damit nicht gesagt, daß er aufgebraucht werden muffe. Im Segentheil, ich berfprede, alle mögliche Detonomie anzuwenden. Auf ber andern Seite aber glaube ich, es fei nicht unbescheiben, wenn ber Regierungerath verlangt, daß ihm ein gleicher Rredit jur Berfügung gestellt werde, wie fruber.

Stämpfli. Ueber die Sache selbst vor der Sand kein Wort; nur über die vom Herrn Finanzdirektor angeführte Behauptung, daß der Rathkkredit von der alten Verwaltung überschritten worden sei. Die Thatsache ift richtig. Der Grupp liegt aber darin, daß man einen Ausgabenposten hatte, den die neue Verwaltung nicht haben und der auch nicht wiederkehren wird, nämlich die Ausgabe für den Verwaltungsbericht von 1846—1850. Die Druckfosten diese Berichtes beliesen sich auf 1,900 Ar., die aus dem Rathkkredit genommen werden mußten. Wenn Sie diese Summe abziehen, so wird sich das Gleichgewicht so ziemlich herausstellen. Wie gesagt, dieser Posten wird unter der neuen Verwaltung nicht wiederkehren, so daß die neue Verwaltung eben so viel zu verbrauchen hat als die alte. Ich muß nun aber auch hier reklamiren über die Form des Vortrags. Das Sesey über das Büdget und Rechnungslegung des Staates sagt; daß, wenn eine Kreditserhöhung verlangt wird, zwei Sachen sollen nachgewiesen werden; erstens, woraus der verlangte Kredit bestritten werden solle. Das ist die eine Vorschrift des Sesepts von 1849. Gine zweite ist die, daß jedes Mal, wenn eine Kreditserhöhung

beantragt wirb, eine numerifche Ueberficht bas Bubget gegeben werden foll, wo verzeichnet ift: der Rachfredit macht fo und fo viel, der Budgettredit fo und fo viel: gusammengerechnet ergibt es einen Ueberschuß an Ausgaben oder Ginnahmen von fo und fo viel. 3ch mochte daber auf Burudweifung antragen jur Befolgung biefer Borfdriften. Ge ift mir leib, ba es fich nur um Formen bandelt; allein man muß auch barauf bringen, bis bie Regierung an beren Beobachtung gewöhnt ift. Der Buchhalter ift eigentlich fould baran, wenn er bas Gefet im Ropf gehabt batte, fo mare es auch erfüllt worden. Diefe Borichriften find nicht ohne Bedeutung; man bat fruber febr leicht Rachfredite bewilligt und ber gegenwartige Derr Finangbirettor mar febr oft im Falle, entichieden bagegen aufgutreten. Durch bas Gefet bon 1849 murde fodann vorgeichrieben, daß jebenfalls nachgewiesen werden foll, woraus der begehrte Rredit gedectt werde. Das ift der 3med des Gefetes, und ich ftelle daber einen Untrag in diefem Ginne.

herr Berichterfatter. herr Prafident, meine herren! hatte geglaubt, wenn ich nachweise, daß ber Rredit er-Schopft fet und es daber nothwendig fei, einen Rachtredit gu bewilligen, wenn ich Belege vorweise, so fet bas Begehren bolltommen gerechtfertigt, um fo mebr, als bie Große ber Summe nicht von foldem Belang ift. Es ift bieg um fo nothwendiger, als ich gesteben muß, bag Ihnen in gang turger Beit noch andere ahnliche Begehren werden borgelegt werden, porgelegt werden muffen. 3ch glaube auch, es tonne biefer Rredit gang gut bewilligt werden unter bem Borbehalt, bag bie Form erfüllt werte, Die Berr Stampfli berührt bat.

S. 8. bes Sefetes bom 2. Aug. 1849 wird verlefen und lautet : "Wit jedem Nachfreditsgesuche bat der Regierungs-rath tem Großen Rathe einen Nachweis über das Berbaltniß ber fammtlichen Budgets- und Rachtragefrebite ju ber Ginnahme bes betreffenden Rechnungsjahres ju machen und gugleich die Mittel anzugeben , aus welchen die zu bewilligende Summe gebedt werden fann ober foll."

herr Berichterftatter. hinfichtlich des legten Punttes ift zu bemerten, daß ein formlicher Rredit foll bewilligt werden, ein für fic bestebender, nicht durch Uebertragung. 3ch wiederhole, daß ich im Falle fein werde, in furger Zeit mit noch einem abnlichen Begehren einzugelangen und ich werbe bann beides nachholen. Damit, glaube ich, konnte man fich einftweilen begnügen.

abstimmung.

gur fofortiges Gintreten Ructweifung

79 Stimmen.

Bewilligung bes Rredites, bag damit ein neuer Rredit gemeint fein foll

Sandmebr.

Besoldungs:Defret.

Erster Theil

enthaltenb

Die Entschädigungen und Reifegelder an die Mitglieder bes Großen Rathes, Die Befoldungen ber Regierungsrathe, ber Oberrichter, ber Regierungeftatthalter, ber Amisgerichts. prafidenten und Umterichter, fowie teren Stellvertreter.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Boitrag bes Regierungerathes, in Abanterung ber frubern Befoldungedefrete,

beschließt:

§ 1. Die Mitglieder bes Großen Rathes beziehen für jeben Sag Unmefenbeit in ben Sigungen bes Großen Rathes eine Entichadigung von Fr. 3. 50. neue Schweizermabrung (2. 411/2 alte Babrung).

S. 2. Aur die Sin- und Berreife wird ihnen als Reifeenticabigung bon jeber Stunde Enifernung jufammen Fr. 1. 50 bergutet (1. 031/2 alte Babrung).

Mitglieder, welche naber als eine Stunde von der Saupt. fabt wohnen, haben teinen Unfpruch auf Reifeentichabigung.

- Der Prafident bes Großen Rathes ober im Bertretungsfalle fein Stellvertreter bezieht fur jeben Sigungtag an welchem er ben Borfit führt, eine Entschädigung von Fr. 12 neue Babrung (8. 28. alte B.).
- \$. 4. 3eter ber Stimmengabler (ober fein Stellvertreter) bezieht für jeden Sag, an welchem er bas Amt verfieht, eine Entschäcigung von gr. 7, bas Sipungsgeld als Mitglied bes Großen Rathes inbegriffen (4. 83 alte 28.).
- S. 5. Der Ueberseter, wenn er Mitglied bes Großen Rathes ift, bezieht fur jeden Sag, an welchem er fein Umt verfiebt, eine Entigadigung von Fr. 10, bas Sipungsgeld als Großrath inbegriffen (6. 90. a. B.).
- Dem Berathungereglement des Großen Rithes bleibt die Bestimmung ber Falle borbebalten, in welchen bie Mitglieder megen Ausbleibens von den Sigungen oder gu fpaten Erfcheinens in benfelben ihr Taggelb verlieren.

Reue Bahrung. Bahrung. S. 7. Der Drafftent bes Regierungs-Fr. 4 800 Fr. 3,312 rathes bezieht eine jahrliche Befoldung von

S. 8. Jedes Mitglied bes Regierungs. rathes bezieht eine jahrliche Befoldung von **4,000 2,760** S. 9. Der Prafibent bes Dbergerichts

. 4,000 , 2,760 bezieht eine jahrliche Befoldung von

S. 10. Gin jedes Mitglied tes Obergerichts bezieht eine jahrliche Befoldung **"8,600 "2,484**.

§ 11. Die Suppleanten bes Obergerichts beziehen fur jeden Lag, an welchem fie gu Gerichte figen, ein Laggeld von Fr. 10 (6. 90. a. W.).

S. 12. Die Mitglieder bes Obergerichts unterliegen, wenn fie langer als acht Tage von den Sipungen abwesend find, für die fernere Beit einem Abjug von ber Befoldung von Fr. 5 (3. 45. a. 3.) für jede Sigung, welcher fie nicht beimobnen.

Diefer Abzug findet nicht fatt, wenn ber Grund ber Abwefenheit in einem amtlichen Auftrag liegt.

S. 13 Die Regierungeffatthalter werden nach Berhalinis ber Bevolterung der Amtsbezirte in folgende feche Rlaffen eingetheilt :

1fte Rlaffe. Die Regierungestatthalter von Bern mit einer jahrlichen Befoldung von 2re Rlaffe. Die Regierungestatthalter bon Ronoifingen, Ebun , Marmangen , Burgborf,

Tradfelmaid, jeder mit einer jahrlichen Befoldung von

Bte Rlaffe. Die Regierungsftatthalter bon Signau, Pruntrut, Seftigen, Interlaten, Bangen, Courtelary, jeder mit einer jabrlichen Befoldung von

Die Regierungestatthalrer von 4te Rlaffe. Marberg , Fraubrunnen, Deleberg , Somargenburg, Munfter, Riederfimmenthal, Frutigen, Midau, jeder mit einer jahrlichen Befoldung

5te Rlaffe. Die Regierungestatthalter von Laupen, Freibergen, Buren, Dberfimmenthal, Oberhable, Grlach, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

6te Rlaffe. Die Regierungestatthalter von Laufen, Biel, Saanen, Reuenftabt , jeder mit einer jahrlichen Befoldung bon

2,000 1,330

2,400 1,656

Rene 2B. Alte 2B. Fr.

3,500 2,415

2,800 1,932

Fr.

1,800 1,242

1,600 1,404

S. 14. Der Umtebermefer, welcher ben Regierungeflattbalter bertreten muß, empfangt für die Dauer der Bertretung Die Balfte Der marchjabligen Befoldung. Liegt der Grund ber Bertretung in einem amtlichen Auftrag , fo fallt die Enticha-bigung bes Amteverwefere bem Staate, in allen andern Fallen bem Regierungestatthalter auf.

Bertretungen, bie nur einen Sag bauern, tommen nicht

in Rednung.

\$. 15. Fallt in Folge von Refignation, Abberufung ober Tob bes Regierungeftatibalters die Umteführung bem Umteverweler vollständig auf, fo bezieht er fur die Dauer diefes Berbaltniffes bie gange Befoldung

5. 16. Das Sleiche findet Anwendung im Falle bloger Ginftellung des Regierungsftatthalters und zwar fallt die marchjablige Befoldung bes Amieverwefers, wenn in ber Folge bie Ginftellung fic als eine verschulbete ausweist, bem Regie-rungsftatthalter, im entgegengefetten Falle bem Staate auf, welcher aber dem Umtebermefer gegenüber jedenfalls für bie Befoldung haftet.

S. 17. Die Drafidenten der Amtegerichte werden in folgende Befoldungeflaffen eingetheilt:

Meuc DB. Alte DB.

3,500 2,415

2,800 1,932

2,400 1,656

2,000 1,380

1,800 1,104

Fr.

Fr.

ifte Rlaffe. Der Gerichtsprafident von Bern, mit einer jahrlichen Befoldung bon

2te Rlaffe. Die Gerichtsprafinenten von Ro-nolfingen , Thun , Narwangen , Burgborf, Trachfelwald, jeder mit einer jahelichen Befoldung bon

Bte Rlaffe. Die Berichtsprafidenten bon Signau, Pruntrut, Seftigen, Interlaten, Bangen, Courtelary, jeder mit einer jahrligen Besoldung von

Ate Rlaffe. Die Berichteprafidenten bon Marberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg , Runfter , Riederfimmenthal , Frutigen, Ribau, jeder mit einer Befoldung von

Die Berichtsprafidenten von Laupen, Freibergen, Buren, Oberfimmenthal, Dberhable, Erlach, jeder mit einer jahrlichen Befoldung von

6:e Rlaffe. Die Gerichtsprafidenten von Laufen, Biel, Saanen, Deuenftabt, jeber mit

1,600 1,242 einer jahrlichen Befoldung von

S. 18. Die Mitglieber ber Amtsgerichte begieben für jeben Sag, an welchem fie gu Berichte figen, eine Entidabiaung von 10 (6. 90 a. B.), die Erfahmanner eine folche von 5 Fr. neue Wahrung (3. 45 a. B.).

Die Umtegerichteidreiberei übergibt ber Umteichaffnerei alle brei Monate ein Berzeichniß ber Sigungstage, welche jedem Mitgliede und jedem Erfaymanne des Amtegerichte ju gut tommen.

- **S**. 19. Reiner ber in biefem Detret begriffenen Beamten hat Anipruch auf Wohnung, ober auf holz, ober auf eine Entschädigung dafür. Gbensowenig beziehen fie irgendwelche
- \$. 20. Da in \$5. 14, 15 und 16 für ben Regierungs. fatthalter und feinen Amteberwefer Borgefchriebene gilt in gleicher Beife für ben Gerichtsprafidenten und feinen Stellpertreter.
- S. 21. Der Regierungsrath und die Finangbirektion find mit der Bollziebung biefes Detrets beauftragt; baffelbe tritt in Rraft:
 - 1) für die Mitglieder bes Großen Rathes vom 1. 3an. abbin an;
 - 2) für Prafident und Mitglieder des Regierungsrathe vom Tage ihrer Wahl an ;
 - 3) für Prafident und Mitglieder bes Obergerichts vom 1. Ottober nachfibin an,

4) für die Regierungeftatthalter und Gerichtsprafidenten von ihrem fünftigen Umtbantritt an;

und foll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Anschlag und Aufnahme in die Sammlung ber Befete und Defrete befannt gemacht werden.

Segeben ic.

Vom Regierungsrathe mit Empfehlung vor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 26. Juli 1850.

Ramens des Regierungerathes: Der Prafident, Bldsc. Der Staatsfdreiber, A. Wehermann.

Bom Prafibium wird die Frage an die Finangbirektion gerichtet; ob querft bie Gintretungefrage behandelt, nachher artitelweise oder in globo berathen werden folle.

Fueter, Regierungerath, ale Berichterftatter. Es berficht fich bon felbit, daß man die Gintretungsfrage behandle und forann werde ich barauf antragen, artifelmeife zu berathen. Berr Prafident, meine Berren! Schon bei ber legten Budgetberathung bat fich ber Bunfch tund gegeben und ift auch bon ber Staatswirthichaftstommiffion beantragt worden, daß namentlich die Befoldungen berabgefest werden möchten. Folge bavon bat fich icon die abgetretene Regierung bamit beichaftigt und ben Entwurf eines Befoldungsgefeges bem Großen Rathe in ber letten Aprilfitung vorgelegt. Man bat bamals gefunden, ber Gefegebentwurf fei nicht ausführlich genug und es gegieme fich nicht mehr recht, bei ber borgeructten Beit, da die Amtsdauer ber Beborden bald gu Ende fei, barin einzutreten. Dan munichte vielmehr, ber nene Große Rath mochte biefe Arbeiten an bie Sand nehmen. Ueber bie Sache felbft will ich einstweilen nur fo viel fagen : Ge liegt ein Befoldungsbetret in zwei Theilen bor, wovon der erfte Theil alle Staatsbeamten enthalt, welche einer Integralerneuerung unterliegen, namlich die Taggelder bes Großen Rathes, die Befoldungen bes Regierungsrathes, bes Obergerichts, ber Regierungsfatthalter, Gerichtsprafidenten und Amterichter. Im zweiten Theile find alle andern Beamten begriffen, die auf ben Bureaux arbeiten, die Sefretariats- und Rangleibeamten. Barum biefes Gefet in zwei Theilen vorgelegt wird, bas bat feinen Brund barin, bag in ber letten Gipung, wo man glaubte, mit ber Behandlung beginnen gu tonnen, nur ber erfte Theil ausgearbeitet war. Die Beit aber war bamals icon vorgerudt, fo bag man die Sache verfcob. In ber Bwifchenzeit hatte ber Regierungerath Beit und Duge, Sache weiter auszuarbeiten, daber der zweite Theil bes Entwurfe. In Sinficht ber Ersparniffe, welche burch bie borgunehmenden Reduktionen ergitt werden konnen, fo ware bas ju fagen, daß aus den firen Befoldungen des erften Theils für den Großen Rath 10,544 Fr., für den Regierungerath 6,608 Fr., für das Obergericht und Suppleanten 3,520 Fr., für die Regierungeffatthalter 9,608 Fr., für die Umtegerichte 8,060 Fr., jusammen also die Summe von 43,495 Fr. erspart wird. Im zweiten Theil wird nach gemachter Bergleichung weniger ausgegeben als fruber eine Summe von 13,800 Fr. Alles jusammen macht eine Ersparnig von 57,295 Fr. Run muß ich eine Erlauterung noch beifugen, auf ben Rall nämlich. daß man gegen den zweiten Theil den Ginwurf machen wurde, er fei nicht gang bollftandig. Derfelbe enthalt zwar alle und jede Beamtungen, welche gusammengeboren, und es befinden fich in biefer Beziehung teine Lucten barin. Weil aber gange Rategorien ausgelaffen find, fo muß bemertt werden, daß biefes besonders bei den Umtsichaffnern und Amtsichreibern der Fall ift. Es ift foon fruber beutlid gefagt worden, bag man mit teinen Befoldungsvorschlägen in Betreff biefer Beamten tommen tonne, bis uver ihre Stellen felbft etwas Bestimmtes fatuirt oder verordnet fei. Rach meinem Dafürhalten maren allerdings die Umtefcaffnereien aufzuheben. Ihre Umtedauer geht jedoch erft im Mai funftigen Jahres gu Ende und es ift

am Beffen, daß die Berwaltung diefen Termin abwarte und nicht borber erneure. Indeffen bat man Beit, ju fuchen, wie fich etwa neue Ginrichtungen treffen laffen. 3ch habe jedoch gu bemerten, daß diese Frage von vielen andern Fallen abbangt, namentlich auch von Erledigung ber Frage, inwiefern bem Regierungeffatthalter die Berwaltungezweige des Umteicaffnere tonnen übertragen werden, und Diefe Frage bangt wieder von derjenigen ab, ob das neue ftrafgefestiche Berfahren eingeführt werde. In Folge bavon murbe nämlich ben Regierungsftatthaltern die Fuhrung der Boruntersuchungen abgenommen und dieselben hatten dann etwa die Salfre oder 1/3 ihrer jegigen Arbeit weniger. Geschieht dies, fo konnte fich ber Regierungestatthalter um fo mehr mit bem Begug von gewiffen Gebubren befaffen, als er eine Art Mequivalent Darin fande. Es muß alfo guerft über diefe Fragen entichieden werben, bebor man über bie Umteschaffner und Umteschreiber felbft entscheiben tann. Ebenso verhalt es fich mit ben Besol-bungen ber Beiftlichteit. Es muß namlich vorerft eine Synobalberordnung und Rirchenverfaffung ausgearbeitet werden. Unmittelbar barauf follen bann Die Befoldungen felbit regulirt Wenn man immer Gins auf bas Unbere marten lagt, fo ift es gang gewiß ein Uebelftand, und bie Sache muß einmal gur Sand genommen werden. So muffen wir die vielfeitig und bringend verlangte Berabfetung der Befoldungen einmal jur Sand nehmen und diefe Arbeit einmal abthun. Diese Stellen, die an und fur fich ein Banges bilben, tonnen nach meinem Dafürhalten gang gut in Behandlung genommen werben. Die Zerftudelung, welche baraus entfteht, ift nicht febr bebeutenb. Der zweire Theil enthalt die Stellen, welche bisber in 15 bis 18 verschiedenen Gefegen, Detreten und anbern Bestimmungen gerftreut lagen; Diefelben find nun gufammengetragen, und biefer Theil tann gang gewiß eber ein Sanges genannt werden, als bas frubere, was über diefen Segen-fand verordnet war. In einem dritten Theile follen dann biejenigen Befoldungen statuirt werden, die im erften und zweiten Theile nicht enthalten find, namlich die Pfarrerbefolbungen, die Uebertragung ber Amtsichaffnereien an die Amtsichreiber ober Regierungestatthalter. Ich möchte baber barauf antragen, gur Ersparung von Zeit, jest einzutreten. Db es nun zwedmatig fei, biefe zwei Theile in einen zu vereinigen ober nicht, baruber mag bann füglich bei einer zweiten Berathung entichieben werden. Das ift dann gang leicht. Beil Die Sache gu berichiedenen Epochen borberaihen murbe, baber tommt es, bag zwei Theile vorliegen. Die Rothwendigfeit, auch bei ben Befoldungen Ersparniffe gu machen, ift borban-Es ift bieg ein febr wichtiger Puntt. Denn es fteben bem Staat in nachfter Butunft bedeutende und wichtige Ausgaben bevor. Sang besonders ift dieg im Armenwesen der Fall. Ferner ift nicht gu überseben, daß in Folge des neuen Bundesgefetes über das Militarmefen dem Ranton febr große und ichwere Berpflichtungen auferlegt find, die, wenn wir fie erfullen wollen, bem Staate febr große Beldopfer auferlegen. So auch in Folge des neuen Manggefeges; benn nur burch Ginichmeljung alter Dungen werden uns bedeutende Berlufte ermachfen. Das find alles Grunde genug, auf Ersparniffe ju benten, wenn man nämlich machen will, daß die Ausgaben ben Ginnahmen bas Gleichgewicht halten. Bei diesem Anlasse hat es mich sehr wunder genommen, wie es in einigen größern Kantonen der Schweiz mit den Besoldungen gehalten sei. Ich habe mich erkundigt, wie es in Zürich, Nargau, Waadt stehe, und auf sehr zuvorkommende Weise Auskunft erhalten. Ich habe dann auch gesehen, daß wir, auch nach vorgenommener Reduktion, bedeutend höher fteben mit unfern Besoldungen, als in allen diefen Rantonen. 36 habe daber geglaubt, daß, wenn man in andern Rantonen mit geringern Befoldungen gut und nach demofratischen Grundfaben regieren tonne, fo tonne man diefes auch. 3d glaube auch, es werden fich Manner genug finden, die binlangliche Baterlandeliebe und Singebung befigen, um auch bei tiefer geftellten Befoldungen Stellen anzunehmen. 3ch will mich nicht weiter einlaffen und nur noch bemerten, bag im erften Theile die Staatswirthicaftstommiffion ziemlich einig gegangen ift, mabrend fie im zweiten Theile noch größere Reduftionen borgeschlagen bat. Sie werden bann ermeffen, inwiefern biefelben

guläßig feien. 3ch behalte mir vor, wenn wir gu ben eingelnen Anfagen tommen, diefelben noch naber gu beleuchten.

Beerleder, als Berichterftatter ber Staatswirthichafts. tommiffion. Bas die Gintretensfrage betrifft, fo will ich, um allfälligen Ginmendungen ju entgegnen, bemerten, daß damit nur der erfte Theil gemeint mare, ba der zweite Theil erft gestern ausgetheilt worden ift. Dieg nur, wenn man follte Bedenten haben, das Gintreten in den zweiten Sheil gu befoliegen, weil er noch nicht volle zweimal 24 Stunden bem Großen Rathe ausgetheilt worden ift. Bas nun bas Befoldungswesen betrifft, fo baben fich in ber Rommiffion verfcbiebene Unfichten geltend gemacht und ich will bier gerabe biejenige der Minderheit anführen. Gie wollte in Diefes Defret vorläufig nicht eintreten, weil fie fand, bastelbe fei nicht vollftanbig. Es enthalte namlich teine Bestimmungen über bie Befoldungen der Beiftlichfeit, als auch über Diejenige ber Lehrer, ber Sochichullehrer wie ber andern. Man fand, wenn man ein Befoldungegefet mache, fo muffe man alle möglichen Beamtungen aufnehmen; begwegen munichte man, es mochte nicht eingetreten merden, bis eine folche allgemeine Ueberficht ber Beamten borhanden fei. Die Debrheit fand bingegen, Diefer Grund fei nicht hinreichend, nicht einzutreten. Gie fand, Dig wenn auch allerdings bem Entwurf diefe relative Unvollfandigteit vorgeworfen werden tonne, berfelbe benn bod viel vollständiger fei, als irgend ein Befoldungsgefet ber frubern Staatsbeborben. Wie bereits ber herr Finangbirettor bemerkt bat, mußten, um biefen Entwurf auszurrbeiten, aus gangen Banden von Gefegen und Defreten Bestimmungen gufammengefucht werden. Denn die einzelnen Unfage maren in mehr als 10-12 Befegen gerftreut vorhanden. Diefer Entwurf ift alfo jedenfalls viel vollftanbiger als frubere. Gin anderer Grund, fofort eingutreten, liegt im Befchluffe bes Großen Rathes vom 8. Februar 1849. Bei ber Berathung bes Budgets für 1849 ftellte ber Berichterftatter ber Staatswirth aftetommiffion ben Antrag, es mochte ber Regierungerath beauftragt werden, ein Befoldungegefes auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen. Diefer Antrag murde vom Großen Rathe ohne Widerspruch einfach durch das Sandmehr genehmigt. Bon diesem Augenblick an hatte ber Regierungerath den Auftrag, ein Befoldungegefes borgulegen und wenn uns berfelbe nun ein folches bringt, fo glaube ich, es fei ber Fall borbanben, einzutreten. Gin fernerer Grund fur fofortiges Gintreten ift ber, daß icon in ber erften Zeit ber gegenwartigen Epoche ein Angug eingereicht murbe, dabin gebend, es mochte moglichft balb etwas über die Befoldungen ftatuirt werden und zwar im Sinne der Berabletung. Gin hauptgrund endlich ift der, daß die Rothwendigfeit vorhanden ift, Erfparniffe in unferm Staatshaus-halte zu machen. Es ift bereits bemerkt worden, daß, abgefeben bon ber gegenwärtigen Staatsbilang, fur bie nachfte Butunft eine bedeutende Erhobung der bisberigen Staatsausgaben eintreten wird. Ueberdieß ift nicht zu vergeffen, bag, wenn wir auch jest bier Reduktionen beschließen, die Ersparniffe berfelben erft im tunftigen Jahre eintreten werden, namlich erft von bem Zeitpuntte an , wo bas Gefet in Rraft ge-treten ift, erft vom 1. Januar 1851 an. Bur Bervollftanbi-bung bes Berichts bes Deren Finangbirettors in Bejug auf gie ju machenden Griparniffe habe ich nur noch angubringen, daß, wenn ber Berr Finangbireftor die Gefammterfparnig von beiben Theilen gusammenrechnet, er auf 57,000 Fr. tommt. Burden aber die Unfage ber Staatswirthschaftstommiffion angenommen , fo tame noch die Summe von 14,700 Fr. bagu, also im Sanzen eine Sesammtersparnis von 71,700 Fr., gewiß eine sehr namhafte Summe. Die Rommission bat also in ihrer Debrheit befchloffen, fofortiges Gintreten ju beantragen und artifelweise gu berathen. Wenn es gewünscht wird, so werbe ich fur die Mitglieder aus dem Jura ben Bericht in frangofifcher Sprache wiederholen.

Bütberger. herr Prafibent, meine herren! Ich erlaube mir in dieser Sache ein Paar Bemerkungen. Schon beim ersten Theile des Gesetzes, der uns schon in der letzen Sitzung vorgelegt wurde, wollte ich auf Nichteintreten antragen, und zwar wesentlich aus zwei Gründen. Einmal weil

ber Entwurf nicht geborig bekannt gemacht worben mar, und bann auch weil berfelbe unvollständig ift. Diefes Untrages hat mich die Regierung damals dadurch überhoben, daß fie den Entwurf felbft jurudnahm, mit bem Berfprechen, benfelben in ber Zwifchenzeit zu vervollftandigen. Das ift nun nicht geschehen; namentlich fiblt noch ein Theil, ber uns nicht vor-liegt, nämlich der dritte und lette. Es find teine Borfchläge borhanden über die Befoldungen der Lehrer, über die der Sochschule und über die übrige Cehrerschaft, teine über die Befoldung der Seiftlichen, der Semeinds- und Ginwohnergemeinderatheprafidenten, und fo teine Borfclage über noch eine Daffe anderer Beamten. Heute indeffen will ich nicht auf Nichtein-treten antragen. Denn die Grunde, welche dagegen ange-bracht worden find, find wirklich der Art, daß fie auch mich bewegen konnen, einzutreten. Es ift eine absolute Nothwenbigteit, bag man endlich ein Befoldungsgefet babe, befmegen, weil viele Beamte unter Borbehalt der Gilaffung eines Befeges gewählt worden find. Bis ein folches erlaffen ift, tann man biefe Beamten nicht wohl ausbezahlen, fonft ristirt man, fich in Reklamationen zu verwicklen und nachbezahlen zu muffen. Allein ich ftelle boch einen Antrag, ben namlich: bie Regierung fei beauftragt, bis jur zweiten Berathung Diefes Sefepes ben Reft des Entwurfs bem Großen Rathe vorzulegen. Die Lebrerbefoldungen, die Befoldungen der Semeinderatheprafidenten, wenn man ihnen eine folche geben will, muffen festgefest werden, und vor allen Dingen bie Befoldungen der Geiftlichen. Wenn ich will, daß die Befoldungen der Beiftlichen durch das Befet bestimmt werden, fo bin ich dennoch nicht dafür, daß fie berabgefest werben, fondern ich mochte fie nur ausgleichen. Bei teinem Stand feben wir fo auffallende Berichiedenheiten in der Befoldung, die einer Ungerechtigteit nabe tommt, wie bei den Beiftlichen. Der Bitar tann fogufagen nicht leben und der Pfarrer im erften Rang bat gu thun genug, wenn er fein Mustommen finden will, mabre b cann bei bobern, wo in bemfelben Berbaltniß, wie der Rang junimmt, die Leiftungen abnehmen, bennoch die Befoldung fteigt. 36 mochte von vornherein einer Difdeutung begegnen, die mich treffen toonte, ba ich fur bas Gintreten ftimme. Um Diefes ju verhuren, ertlare ich nun, bag ich mit dem Entwurf nicht einverftanden bin. 3ch will Die Befoldungen nicht redugiren, fondern nur ausgleichen. 30 will, daß die Ungleichheit aufgehoben werde, welche gwischen ben berichiedenen Beamten betricht in Bezug auf die Befoldungen; namentlich aber die Ungleichheit zwischen den richterlichen und den Bollziehungsbeamten. Denn die Richter find im Allgemeinen viel ichlechter befoldet als die Bollgiehungsbeamten. 36 febe nun aber teinen Grund ein, warum g. B. ber Oberrichter fcblechter bezahlt fein foll als der Regierungsrath. Der Gine leiftet feine Pflicht fo gut als ber Undere. Der Unter-foied ift nicht fo groß, ob ein Geschäft administrativer Natur fei ober gerichtlicher; ber Unterschied in ber Besoldung alfo auch weniger brudend gemacht werden, um fo mehr, als bei der Wahl eines Oberrichters von Seite des Staates Kenntniffe vorausgefest werden , welche ber Regierungerath nicht nothwendiger Beife haben muß. Es ift ferner ein gar gu großer Unterschied zwischen ber Besoldung der einzelnen richter-lichen Beamten unter fich. Es find Klaffen von folden Be-amten, die nur 1000 Fr. Besoldung beziehen bis in die Sobe berjenigen, welche 2800 Fr. haben, mabrend es dem Ginen wie bem Undern untersagt ift, neben feiner Beamtung noch irgend ein anderes Beicaft ober einen Beruf auszuüben. 30 gebe gu, daß der eine Berichtsprafident in einem Umte meniger gu thun bat, als ber andere in einem andern Amte, allein der Unterschied der Geschäfte ift nicht fo groß, daß auch der Unterschied der Besoldung um die Salfte oder noch mehr nicht ein unbilliger ware. Ich sage also: wenn man die Besoldungen ausgleichen will, so stimme ich für das Eintreten, indem ich mich im Allgemeinen gegen eine Berabsetung ausspreche. Mur um auszugleichen, will ich eintreten. Ich fielle also ben speziellen Antrag: der Regierungsvath sei beauftragt, bis zur zweiten Berathung des Entwurfs den letten Theil besfelben bem Großen Rathe borgulegen.

Sfeller. Serr Prafident, meine Serren! Es hat fich eine Minderheit gebildet, die aus meiner Person besteht und in

ber Staatswirthicaftstommiffion ben Antrag fiellte, in biefen Entwurf nicht einzutreten, und zwar aus den Grunden, welche bom herrn Berichterftatter felbft bereits find angegeben morben; weil nämlich bas Gefet nicht ein vollständiges Ganges bildet, wenigstens nicht fo, wie ich es gewünscht batte. 3ch babe benn überhaupt noch mehrere Beamtungen gefunden, Die in feinem der vorgelegten Entwurfe enthalten find; fo g. B. Die Bannwarte, Die Wegmeifter und bann auch, mas bereits bon anderer Seite ift gefagt worden, die Befoldungen ber Gemeindspräfidenten. Das find allerdings bedeutende Eucken, und da es nicht ein Sanges ift, fo ift meine Unficht dabin gegangen, daß der Entwurf einstweilen guruckgewiesen werbe. Nicht beswegen, als ware ich nicht einverstanden mit ber 2wectmaßigteit und Rothwendigfeit der Erlaffung eines Befoldungsgefeges; allein ich munichte, mehr ein vollständiges Ganges gu bilden. 3ch wunfche eine Bervollstandigung um fo mehr, weil ich denn darin mit herrn Grograth Bugerger einverftanden bin, daß es fich nicht nur etwa um eine Berabfegung ber Befoldungen um 10, 15 ober 20 Prozent handeln foll, fondern mehr um einige Ausgleichung, um fo mehr, weil viele Befol-dungen mit andern nicht auf billigem Fuße fteben. Um aber die Ausgleichung billig zu machen, ift es nothwendig, daß man den gangen Befoldungsetat vor Augen habe, bamit man untersuchen und vergleichen tann, wo eine Berabsegung vorgenommen werden und wo eine allfällige Erhöhung eintreten folle. Dieg find meine hauptfachlichen Grunde gewesen, nicht einzutreten. Da nun aber beute ber Untrag geftellt worten ift, basjenige, mas fehlt, solle bis gur Berathung bes zweiten Theils vorgelegt werden, so will ich mich nicht weiter widerfegen, allein in der Erwartung, daß bann auch der britte Theil ohne Bergug vorgelegt werbe. Derfelbe foll enthalten, mas ohne Verzug vorgelegt werde. weder im erften, noch im zweiten Theil angeführt ift.

Saslibacher. Berr Prafident, meine Berren! Das ift ein Gefet, welches auch durch einen Ungug in der letten Seffion hervorgerufen wurde. So follten auch noch andere Befege erlaffen werden. herr R gierungerath Fischer bat damals die Bemerkung gemacht vom Birthichafisgefet, basfelbe fet mehr ein Belegenheitegefet. Es find aber noch andere bringende Arbeiten vorbanden, wie das Gemeindegefet, bas Soulgefet, bas ebenfalls icon follte erlaffen werden; endlich das Synodalgeset nicht weniger. Ich batte nun geglaubt, man follte zuwarten, bis alle diese Gesete einer Rebiffon unterstellt worden find. Es wird eine bedeutende herab etung der bisherigen Besoldungen verlangt. Auch ich kann mich gar wohl einer Musgleichung derfelben anschließen, nicht aber einer Berabfegung; ich halte biefelbe nicht fur zwedmäßig. Es giebt vielleicht viele Sutsbefiger, die felber die Erklarung argeben muffen, daß nicht immer biejenigen Rnechte ober Berwalter, Die am wenigsten Cohn gehabt haben, auch die wohlfeilften gewefen find; wenigstens ich habe felter die Erfahrung gemacht, daß diejenigen die wohlfeilern find, die die Cache in Donung machen und bermalten. Gbenfo berbalt es fic mit ben Regierungsbeamten, namentlich bei ben Berichte prafitenten und Regierungsftatthaltern, bann aber auch bei ben andern. Sie find nur Knechte bes Boltes, und bas Bolt will nicht nur wohlfeile, sondern auch gute Beamte. Es ift aber zweitens auch noch gefährlich, die Besoldungen zu tief zu erniedrigen. Gs murben gerade badurch viele tuchtige Danner abgehalten, Manner, die nicht genug Bermogen befigen, um eine Staatsftelle annehmen ju tonnen. Bas wird bas berb.ifubren? Es werben leicht folche Manner in unfere Regierungsbehorben tommen, deren Grundfage mit der Verfaffung nicht im Ginflange find. Mus biefen turg angegebenen Grunden mochte ich einftweilen nicht eintreten, fondern noch zuwarten. 3d möchte zwar eben, was herr Bugberger auch will, nämlich eine billige Ausgleichung der Befoldungen; allein ich mochte bennoch einstweilen abwarten, namentlich bis der dritte Theil bes Entwurfs auch vorliegt.

Rarlen, Major. Ich finde mich verpflichtet, bier auch meine Anficht auszusprechen. Ich bin auch Giner von benen, bie sparen wollen, und ich bin baber burchaus nicht einverstans ben mit einigen von meinen Praopinanten, welche bie Pfarrer-

vesoldungen nur ausgleichen wollen. Ich halte vielmehr dafür, diese, wie die übrigen Beamten, sollen fich einer mäßigen Reduktion unterziehen. Denn es ift der Wille des Volkes und es will auch, daß er respektirt werde.

v. Battenwyl, gew. Bitar. Serr Prafibent, meine Berren! Es Scheint mir, man fei in Betreff einiger Beamtungen im Brrthum. Benigftens ich mußte mich einigen Bedingungen, die bier gemacht worden find, entschieden widerfegen. Wegen ber einen Beamtungen beswegen, weil es fich in einem folden allgemeinen Befoldungsgesete boch nur barum handeln tann, Diejenigen Befoldungen ju firiren, beren betreffende Stellen auch bereits firirt find, wo vorauszusegen ift, daß die Stelten bleiben, wie fie find. Singegen tann man biefes Gefet gewiß nicht ausdehnen auf diejenigen Beamtungen, von denen man nicht weiß, ob fie in 3 ober 6 Monaten noch eriftiren oder nicht. Go ift es mir befannt, daß in Betreff der Sochichule bereits viele Meinungen fich babin geaußert haben , fie folle einer durchgreifenden Reorganisation unterworfen werden. Da ift es nun aber nicht wohl möglich, die Befoldungen gu firiren. Gbenso verhalt es fich noch in Betreff anderer Stellen. Was nun die Seiftlichkeit betrifft, fo glaube ich, es fei ein großer Unterschied ju machen. Bei rein burgerlichen Beamtungen bat ber Große Rath durchaus freie Sand, ju berfugen, wie er will. Segenüber ber Seiftlichkeit aber hat der Große Rath Diese Bollmacht nicht; er bat fie nicht. Denn bas Rirdenvermogen gebort nicht bem Staat, sondern ber Rirche und den einzelnen Gemeinden, und infofern, als einzelne Gemeinben eine Berabfepung der Befoldungen munichen, muß fie naturlich gefcheben. Der Große Rath aber bat bon fich aus darüber tein Recht, und ich mußte mich gegen diefe Bedingung aus prechen.

Brügger. 3ch mußte mich gegen basjenige ausspreden, mas gegen eine Berabfegung ber Befoldungen ift angeführt worden. Es ift ein allgemeiner Schrei barüber erhoben worden, dieselben seien zu boch gestellt, und gerade diese boben Staatsbefoldungen rufen der ungeheuren Memterfucht. Belder Unfug ift bamit nicht getrieben worden! Dann auf ber andern Seite ift es mir vorgetommen, es fei Alles viel gu weitläufig , und follte baber in ben Beamtungen vereinfact werden. 3d weiß zwar wohl, bag bieg nicht zur heutigen Berhandlung gebort, aber ich bringe es nur vor, damit die Regierung mit Gelegenheit barauf Rudficht nehmen tann. Das Bolt batte auch gewünscht, es mochte ein einfacheres Be-treibungsgeset gemacht werden; fatt eines einfachern bat man ibm ein weitlaufigeres borgelegt und berausgegeben. Es bat bamit durchaus teinen Bergleich mit bem, mas bas Bolt eigentlich wollte. So, wenn g. B. Gantfleigerungen erfolgen follen, fo muffen fie burch zweifache Publitation betannt gemacht werben. 3ch wollte blos barauf aufmertfam machen, wie wenig in ber Gefeggebung dem Bolte entsprochen ift, bas nun auch will, daß die Befoldungen berabgefest werden. 34 wollte nur beilaufig barauf aufmertfam machen.

Revel. Ich batte das Wort nicht ergriffen, wenn Sr. v. Wattenwyl dem Großen Rathe nicht so eben das Recht bestritten batte, die Besoldungen der Seistlichkeit zu revidiren. Ich glaube, dem Großen Rathe siehe nicht nur dieses Recht zu, sondern derselbe habe sich durch die Uebernahme der Kirchengüter der reformirten Geistlichkeit ausdrücklich dazu verpflichtet; ich zweiste, daß sich die Geistlichkeit wohl dabei besiaden würde, wenn der Große Rath ihm nur die Ginkommen der Kirchengüter zukommen ließe, ohne ihr mit Zuschiffen zu Hüste zu kommen. Ich glaubte, protestiren zu sollen, damit man später die Behauptung des Herrn v. Wattenwyl nicht geltend machen könne.

Serr Prafibent, meine Serren! Ich erlaube mir nur, über ben Zusatfibent, meine Serren! Ich erlaube mir nur, über ben Zusatantrag bes Serrn Bügberger ein Wort. Ich batte gewünscht, bat er fich beutlicher ausgebrückt batte, bamit man genau wüßte, wie berselbe aufzusaffen ift. Ift es nur ein Zusat, so mag man barüber abstimmen; ift es hingegen eine Bedingung

bes Gintretens, fo febe ich barin gar nichts Unberes, als ein berfledtes Richteintreten. Entweder trete man in ben Entwurf ein, fo, wie er vorliegt, ober man trete gar nicht ein. 216 Bufag tann ich den Untrag billigen und nicht billigen; es tommt darauf an , wie er aufgufaffen ift. Dag bas Gefet nicht vollständig ift, bas weiß die vorberathende Beborde gang gut; allein diese Unvollständigkeit ift nicht zufällig, fondern bas Mangelnde lägt fich gang gut erflaren. Gine Erflarung hat man bereits gegeben, namlich diejenige über die Stellung ber Amisvermefer. Bevor über ibre fernere Stellung entichieben fein wird, tann offenbar bier nichts über die Befoldungen berfelben enticieden werden. Das wird offenbar Riemand bestreiten wollen. Etwas Mehnliches haben wir mit ben Bebrern. Sier glaube ich , fei allerdings Serr Bugberger miß. verstanden worden; benn, habe ich ibn recht verstanden, foffind teineswegs nur die Primarlehrer gemeint. fondern vielmehr bie Sochichullehrer, die eigentlich in der Stellung von Staatsbeamten fic befinden. In diefer Beziehung bat ber Regierungerath bereite Auftrag gegeben, die Sache ju untersuchen. Singegen tonnte ich es nicht billigen, bag man fich jest bier mit Der Feststellung ber Befoldungen befaffen, bevor eine Reorganifation ber Stellen ftattfinden tann , und erftere gang bon Diefer abhangt. Bas die Befoldung der Semeinderathepraftbenten betrifft, fo bitte ich febr mobl gu untericeiben gwifden ber Frage: ob fie tunftig eine Befoldung begieben follen, und ob fie als Staatsbeamte ju behandeln feien. Begen bas Let. tere mußte ich mich aussprechen, und ich bente auch , man murde den Gemeinden einen fichlechten Dienft erwiefen, und son ihnen dafür einen übeln Dant gu erwarten haben, wenn man bie Prafidenten als Staatsbeamte bebandeln marbe. 30 bitte indeffen, ju unterscheiden. Man verlangt ferner, es follen bie noch mangelnden Befoldungen in einem britten Theil vorgebracht werden. Bas vorerft die Frage ber Pfarrer betriffe, fo ift fie nichts weniger als einfach, und ich mochte fur beute weder unbedingt der einen noch ber andern Geite beitreten. Daß die Pfarrer in gewiffer Beziehung Stautsbeamte find, wird man jugeben muffen, ebenfo aber auch, daß ihre Stellung nicht gang berjenigen ber übrigen Staatsbeamten gleichzustellen ift. Es ift bier ein Berbaltnig vorhanden, bas auf bertragegemäßer Uebereintunft beruht. 3ch mochte nicht jugeben, daß die Befoldungen ber Beiftlichen in bas Befolbungegefet ber übrigen Beamten aufgenommen werden. Daß in diefem Puntte die Befoldungen ausgeglichen werden follen, bagegen habe ich nichts. Es ift namlich bemertt worden, bie Befoldungen der bobern Stellen feien im Berbaltniß gu ben übrigen viel zu boch. Zwar gebort bas nicht in bie Bebandlung eines Befoldungsgefepes ber Staatsbeamten, fonbern ju ben Besoldungen der Geiftliteit. 3ch anerkenne übrigens, daß in einem dritten Theile bas Fehlende vorgelegt werden soll, bod munichte ich, bag man fich beg vegen bier nicht aufhalte. In Bejug auf Die Lebrer ift bereits eine Bemertung gemacht worden, bağ ein Auftrag bon Seite bes Regierungerathes gegeben worden fei. 3ch fage alfo noch einmal: will man ben Untrag als eine Bedingung aufftellen, bann ftimme man einfach gegen das Gintreten; ift es aber nur ein Bufat, fo modte ich Sie ersuchen, dem Regierungsraibe ben Auftrag nicht gu geben, weil er nicht notbig ift, fondern, wenn man will, allgemein verlangen, bag diejenigen Befoldungen, welche im er-ften und zweiten Sheile nicht entbalten find, in einem britten vorzulegen; aber auch biefes ift nicht nothwendig. Es ift fodann auch von Bannwarten und Wegmeiftern gesprochen worben. Dierbei mußte ich sehr davor warnen, nicht unvorsichtig etwas zu beschließen. Es ift richtig, beide Rlaffen geboren untrr die Angestellten des Staates, allein bisber war es nicht der Große Rath, der fich mit ihren Verhältniffen befaßte, sonbern gefeglich ber Regierungerath bei einzelnen Bannwarten. Man bat babei einen Durchschnitt von 55 Rappen per Judarte angenommen, und ein Maximum von 400 Fr. Befoldung. Bwifden biefen beiden Grenzen wird je nad Umftanden feftgefest, To daß die Gesammtgabt der Jucharten in einem bestimmten Rapport fteht mit ber Gefammtfumme ber Befoldungen, mab. rend die einzelnen Stellen febr bon einander differiren. Denn es ift ein großer Unterschied, ob Giner 1000 Jucarten fcon gufammenbangende Balbungen ju übermachen bat, ober ob

fich sein Ueberwachungsgebiet in gebirgiger und felfiger Gegend befindet. Ich möchte diese gange Frage nicht in den Großen Rath werfen, der ohnedieß fich schon zu viel mit Detailöfragen der Administration fich befaßt. Auch die Besoldungen der Wegmeister find nie vom Großen Rathe festgesetzt worden, sondern von den vollziehenden Behörden. Es find dieses also Fragen, die nicht hieher gehören.

Sfeller. Wenn im zweiten Theile bes Sefetes nicht gang fleine Besoldungen von Grenzbeamten von 80 und 100 bis 150 Fr. angeführt waren, so ware ich auch nicht auf den Sedanten getommen, Beamte, wie bie Wegmeister und Bannwarte, zu berühren.

We iß miller. Herr Präsident, meine herren! Sanz gewiß ist der vorliegende Segenstand ein sehr wichtiger, und ganz besonders der Antrag, daß nicht eine herabsetzung, sondern blos eine Ausgleichung der Besoldungen vorgenommen werden soll, veranlaßt mich, auch die Meinung meiner Umgebung auszusprechen. Das Volt in meiner Umgebung ist ganz besonders in den gegenwärtigen Finanzverhättnissen für Vereinsachung im Staatsbaushalte, herabsetzung der Besoldungen und Beschräntung der vielen und unnüßen Beamtungen. Es dunkt mich, es sollten da ziemlich große Einschräntungen können gemacht werden. Was nun die großen Besoldungen betrifft, so soll man nicht glauben, daß das Volt allgemein der Ansicht sei, daß große Besoldungen auch immer gute Beamten machen, sondern es ist gar oft der Fall, daß große Besoldungen leichtsinnige Beamten machen. Die herabsetzung ist nun einmal ein dringendes Bedürsniß, so viel es sich thun läßt, nicht allzutief, sondern daß die betressenden Beamten auch dabei leben können. Der allgemeine Wunsch ist der, es solle so viel als möglich herabgesetzt und die Beamten eingeschränkt werden.

Miggeler. Berr Prafident, meine Berren! Es icheint mir, die in Frage liegende Bervollstandigung drebe fich haupt- fachlich um die Seiftlichen. Auf der einen Seite will man nicht recht bervor mit ber Sache, nicht gern eingreifen, auf ber andern hingegen — und ich glaube, gerade auf der Seite, welche bem Boltswillen Rechnung trägt - bringt man eben darauf, in diefer Beziehung ebenfo gut Menderungen vorzunebmen, als bei den übrigen Beamten. 3ch, Serr Prafident, meine herren! bin im Allgemeinen nicht fur herabsehung, obwohl ich nach teinem befolbeten Staatsamt ftrebe und auch teines annehmen murde; allein ich bin der weitern Unficht, baß, wenn wir dem Boltswillen Rechnung tragen wollen, dieß nicht nur in einem Punkte geschehen foll, sondern auch in andern. Das beißt mit andern Worten : die Befoldungen ber Seiftliden muffen in Gintlang gebracht werden mit benjenigen der übrigen Staatsbeamten, und man foll benfelben Dag-ftab an die fcwarzen Rocke legen, als an die blauen. Bisber waren nun die Beiftlichen gegenüber ben andern Staatsbeamten alljuboch befoldet. Der Regierungestatthalter ober Gerichts. prafident auf der unterften Stufe bat nur eine Befoldung bon 1000 Fr., mabrend auch ber Seiftliche, welcher bie unterfte Stufe einnimmt, 1000 Fr. bezieht; er bat aber bazu, mas ber andere Beamte nicht bat: Sarten, Wohnung, Beholzung und Band. Das macht allerdings einen bedeutenden Unterfcied in Beziehung auf das Minimum. Roch mehr in Bezug auf Des Maximum von 2200 Fr., nebft freier Bohnung, Benugjung bon Cand, freier Beholjung, und endlich, Berr Prafitent, meine Serre!! tommen die Sporteln dazu, welche mit diefen Stellen verbunden find, und die ein Bedeutendes ausmachen. Das find doch gewiß Befoldungen, welche mit benjenigen der übrigen Staatsbeamten in feinem Verhaltniß fleben. Gie entnehmen aus ben eingelangten Borftellungen aus verschiedenen Begenden, daß nicht nur die Befoldungen der übrigen Staatsbeamien, fondern auch biejenigen ber Beiftlichen ausgeglichen werben follen. herr b. Wattenmyl bat gefagt : die Befoldungen ber Beiftlichen geben ben Staat nichts an. 3ch glaube aber, und es ift feit der Reformation immer fo gehalten worben, der Große Rath habe allerdings über die Rirche auch ju befehlen, und namentlich über die Befoldungen der Beiftlichen

ju enticheiben. 3ch mache noch barauf aufmertfam, wenn man boch fo auf bas fogenannte Rirchenvermogen pocht, bas bie Rirche nicht genug Bermogen bat, um ihre Befolbungen zu bestreiten, sondern daß der Staat jährlich noch eirea 100,000 Franken beitragen muß. Ich denke daher, so lange er eine so namhafte Summe beitragen muß, wird er auch etwas zur Sache zu sagen haben. Ich wünsche daher, daß auch dieser Begenftand erledigt werde, und zwar entweder mit biefem Sefet, ober boch unmittelbar nachher. Denn es ift nicht recht, wenn ein Regierungestatthalter oder Gerichtsprafident, ber am Umteffe mobnen muß, und ber in ben Fall tommt, mehr Musgaben und Aufwand gu machen, geringer befolbet fei, als ein Beiftlicher, der auf feinem Dorfe mobnen fann. 3ch foliege mich im Allgemeinen an den Antrag des herrn Bugberger an; im Besondern fielle ich den Antrag, daß die Regierung namentlich auch in Bezug auf die Beiftlichen uns ein Befolbungegefet vorlege bis jur zweiten Berathung. Serr Blofd bat zwar aufmertfam gemacht, bag biefer Gegenstand nicht unter bie Befoldungen ber Staatsbeamten gebore. Das ift mir nun durchaus gleich. Aber nur bas will ich , bag bie Regierung angewiesen werbe, uns Borichlage ju bringen, ob in einem befondern Gefet, ober im allgemeinen, ift mir gleichgultig. 3d ftelle biefen Untrag nicht als Bedingung bes Gintretens, fondern in bem Sinne, daß er erheblich ertlart werbe und als Aufforderung an die Regierung ergebe.

Aubry. In meiner Eigenschaft als Mitglied ber Staatswirthschaftstommission hatte ich darauf angetragen, ben in der Stadt wohnenden Mitgliedern des Großen Raths teine Entschädigung zu bezahlen, dabei dachte ich aber nicht an das Verfassungswidrige meines Antrags. Die Mitglieder des Großen Raths, wie ich glaube, können auf ihr Taggeld verzichten, allein dafür muffen sie alle übereinstimmen. Ich schlage Ihnen demnach vor, den Mitgliedern von Bern eine Entschdigung von 2 Fr. neue Währung zu bewilligen.

Lauterburg. Serr Prafident, meine Serren! Es wird wohl in diesem Saale tein Zweifel obwalten über die Wichtigteit ber Berathung bes Besoldungsgesetes. Die öffentliche Preffe bat durch die Theilnahme, mit der fie ben Segenstand behandelte, die Wichtigkeit derfelben bestätigt. 30 glaube auch, und wir werden wohl Alle darüber einverstanden fein, baß in neuerer Beit im gnngen gande, von allen Parteien ohne Ausnahme, fein Segenstand mit foldem Intereffe behandelt wurde, wie die Besolbungefrage. Es ift baber auch gang na-turlich, daß die verschiedenen Meinungen fic auch im Schoofe biefer Beborbe aussprechen und es ift zu munschen, daß burch ben Austaufch ber gegenfeitigen Anfichten erzielt werbe, mas jum mabren Boble bes Landes bienen tann. Auch ich fuble mich berufen, meine Anficht auszusprechen und um fo mehr, als ich weber zu jener Partei gebore, die man bier so eben die aristotratische genannt bat (ich will nicht untersuchen, ob es bier wirklich eine solche gebe), noch auch zur andern Partei gebore, welche mit dem Namen der Advotaten bezeichnet worben ift, fondern ich nehme nach meinen Unfichter ben bemetratifchen Standpuntt in Unfpruch. Allein bon biefem Standpuntte aus tomme ich zu andern Resultaten, als wie fie porber bier von einem Redner geaußert worden find. 3ch will Sie nicht mit langern Ginleitungen aufhalten, fondern ich will fogleich mitten in die Sache eingeben und ftelle ben Sat auf: daß große Besoldungen, wie wir fie gegenwärtig noch haben, nicht im Intereffe des Landes find. Bei der Berathung biefer Frage werde ich abstratte Theorien bei Seite laffen und mich vorzugsweise an die Seschichte halten. Die Geschichte ift die große Lehrmeisterin, und wo man fie beachtet bat, bat fie Bolter gludlicher gemacht als abstratte Theorien. Sobe Befoldungen find gegen bas Intereffe bes Candes. Bor Allem reizen fie zu jener Krantheit, die man in vielen Landern er-blickt und die man gewöhnlich mit dem Namen bezeichnet: Stellensucht oder Aemtergier. Es ift Thatsache, daß überall, wo hohe Besoldungen find, eine Wenge junger Leute in jenem Alter, wo fie fich für einen Beruf enticheiben sollen, babin fireben, in den Staatsdienst zu tommen. Es ift ein Drang zu regieren porhanden, fich im Staatsdienst auszuzeichnen, oder

The second secon

bielmehr, in bemfelben ein Unterfommen gu finden. Es ift Thatfache, daß fich diefe, fast epidemische Rrantheit in jenen Bandern vorherrichend fich zeigt, wo bobe Besoldungen zu diefem Streben reizen. Was ift aber die Folge davon? Die unausbleibliche Folge ift die: daß entweder ber Staat unfabige Regenten betommt, Leute, die ibn an den Rand des Abgrunds bringen, oder daß eine Menge Leute entsteben, die, wie man es gewöhnlich nennt, eine verfehlte Carriere haben und fich in ihrem Alter bitter getaufcht finden. Das ift icon in alten Beiten von einem Schriftfteller treffend ausgedruckt worden, daß die romifche Republit nur fo lange eine gludliche Republit war, als im Staatsleben die Babrheit Unerfennung fand, daß die Freiheit Allen gutomme, die Bermaltung aber nur den Duchtigften. Diefes Fundament aber tann nicht bei boben -Befoldungen bestehen. Bermandt mit diefer Gpidemie der Hemtergier ift ein anderes Uebel, bas in der Preffe der letten De-genien febr oft mit dem Namen Seffelaffeturang bezeichnet wurde. Berr Prafident, meine Berren! Es ift Bahrheit, daß, wo diefe Stellensucht vorhanden ift, fich ju ihr auch das andere Bestre-ben gesellt, fich in diesen Stellen ju erhalten. Dieses System Der Ceffelaffeturang bat febr oft jum Unglud eines Staates beigetragen. 3ch will aber nicht betailliren und teine Beispiele anführen. Sobe Befoldungen find aber auch unrepublitanifd. Monarchien ober Republiten mit monarchifchem Bufchnitt, wie wir in ber nachbarichaft eine folche haben, die mogen große Befoldungen haben, aber bas Befen des mabren Republitanismus ift Ginfachbeit, wohlfeile Berwaltung, wenig Abgaben, wenig Regiereret, wenig Ginmifchung in die mannigfaltigen freien Shatigkeiten ber Burger, relativ möglichft gleichmäßige burgerliche Berhaltniffe. Sobe Befoldungen find unrepublifantich, indem fie jenes Untraut hervorbringen, das, wenn es einmal fich eingeniftet bat, wuchernd um ben Staat fich folingt, Das Untcaut, welche wir in mehreren Rachbarftaaten in voller Bluthe feben; es ift bas Untrant ber Bureaufratie. tein Zweifel barüber, bag bie gewaltigen Sturme ber jungften Bergangenheit in unfern Nachbartandern wefentlich aus Diefer Bureautcatie bervorgingen, die bas gange Bolts. und Staats-leben in ihr Ret verichlungen. Es pflangt fich fo leicht von oben berab ein felbstheirlicher Beamtenftand, und diefes Uebel dringt immer tiefer bis in die unterften Stellen, wodurch ein eigentliches Trabantenthum gebildet wird. Sobe Befoldungen find auch finangiell bermerflich. 3ch frage: wenn wir die Große und den Umfang unferes Rantons ins Auge faffen, ift es zu verantworten, wenn man das Budget betrachtet und findet, daß mehrere bunderttaufend Franten nur jur Ausrich. tung von Besoldungen verwendet werden? 3ft es ju verantworten, wenn man ins Muge faßt, welche Bedurfniffe bas Band bat und wie febr die Anforderungen an den Staat gefleigert werden, daß bann folch ungeheure Summe nur einzig für bie Berwaltung berwendet wird? Es murden von gegnerifcer Ceite theils in der Preffe, theils in der waltenden Dis. tuffion mehrere Grunde angeführt, die gu B ibehaltung ber hoben Befoldungen veranlaffen follen und die ich noch in etwas beleuchten will. Man will durch bobe Befoldungen Folgenbes erreichen. Dan behauptet vorerft, bobe Befoldungen feien eine fichere Sarantie, nur gute Beamten gu haben. 35 will nicht gurudgeben und fragen, mas fur Erfahrungen man in Diefer Sinficht feit Unfang ber Welt, ober wenigstens feit Unfang ber burgerlichen Ordnung gemacht bat. 3ch will nicht anführen, daß vielleicht Staatsmanner durch ihre vis inertiae jum Beil eines Candes oft mehr ausrichteten, als andere mit großer Rubrigteit und Thatigteit. 3ch frage nur: wie gebt es oft bei ben Bablen ber Beamten ju? Gie miffen, bag, mabrend Tuchtigfeit, Charafter, Renntniffe entscheiden follen, und diefer Standpunkt das Biel der Babler fein foll, in der Praris dagegen oft andere Faftoren entscheiden. Das ift nicht nur bei une ber Fall, fondern in ber gangen Welt. Diefe Behauptung richtig ift, fo tann mon bann nicht behaupten, daß durch große Besoldungen eine Sarantie für gute Beamten erzielt werde. Ein anderer Grund, der vorgebracht wird, ift der: große Besoldungen sollen es auch dem armern Burger moglich machen, in ben Staatebienft gu treten. Huch Diefe Behauptung beruht auf einem Brrthum. Wenn gute Ropfe aus der armern Rlaffe Genie haben, und mit großen

Salenten ausgestattet find, fo brechen fie fich felbft Babn. Wir haben ein Beispiel, bas uns zeigt, bag trop großer Befolbun-gen oft teine Salente auffteigen. Man hatte zur Zeit der Belvetit große Befoldungen; aber nach bem Ausspruch bes in biefer Frage gewiß tomperenten Minifters Rengger fand fic "tein Salent, bas mit ben Umftanden Schritt balten tonnte." Große Befoldungen find tein Mittel, um ausgezeichnete Salente gu ben oberften Stellen des Staates hinguführen. Richt das Beld, fondern ein machtiger innerer Trieb brangt bas Balent in ben Borbergrund. Gine andere Beforgniß wurde in öffentlichen Blattern ausgesprochen und einige barauf bezügliche Undeutungen fielen auch beute bier : es mochte bei einer Berabfegung Der Befoldungen wieder eine Ariftofratie ju Stande tommen oder gurudgeführt werden. 3d werde fpater über diefen Puntt noch einige Worte verlieren. 3ch habe bereits angedeutet, daß allerdings eine Ariftokratie fich bilden konne, aber gerade bei boben Besoldungen, namlich diejenige der Seffelaffekuranz. Wenn bieg im Allgemeinen Die Grunde find, bie mich bewegen, mich gegen bobe Besoldungen auszusprechen, so muß ich bieß auch thun vom Standpuntte ber Ebre und Burde bes Rantons aus. Die Ghre ift unbezahlbar. Diefer Gedante ift fonft überall, in alten und neuen Zeiten, namentlich in Republiten, getheilt worden. Schon in jenem Staate bes griechi-ichen Alterthums, wo die Entwicklung bes Staats- und Boltslebens in bochfter Bluthe ftand, galt diefer Grundfat. In Athen erhielt der oberfte Feldherr, in deffen Sanden die Geichide bes Staates lagen, nur fo viel Befoldung, als ein gemeiner Solbat (nach unferm Gelbe etwa 16-18 Bagen). Anfangs murben Die oberften Staatsftellen nicht, fparer gar nur fparlich befolbet. Die Burger fühlten, bag bie Chre bes Amtes ben Mangel in finanzieller Beziehung weit aufwog. Ift bei jenen niedern Befoldungen der Staat gefunten? Die Freiheit geschmalert worben? Rein, Berr Prafibent, meine Berren! vielmehr von jenem Augenblicke an nahre die Freiheit ihrem Ende, wo ehrgeizige Demagogen bas Bolt ju verführen mußten, felbft fur die Ausübung feiner Souveranitaisrechte fich entichabigen gu laffen; es dabin brachten, daß man die Bolfeverfammlungen nur gegen ein Laggeld befuchte; - von jenem Augenblide an, mo große Befoldungen eingeführt murben! Und mas mar die Folge Davon? Der Staat ging unter, und es verging ein Jahrtaufend, ja fast zwei, bis biefer Staat wieder in Freiheit erstand. Der neuern Zeit mar diese Auffaffungsweise aufzufrischen vorbehalten, als feien die Staatsftellen nur als ein Berufsgefcaft anzuseben, - eine Auffaffung, fage ich, die durch und burch profaifc jedes idealen Behaltes entbehrt. Bu diefer Auffaffung, daß das Umt nur als Beruf ju betrachten und bem-gemäß ju bonoriren fei — ich betenne es offen — betenne ich mich nicht. Es ift auch gewiß im Intereffe des Candes, daß die Nemter des Staates, vorzüglich die boberen, auch als Sprenftellen betrachtet werden. Diefer Unschauung muß man um fo mehr pflegen, damit der Angestellte feine Stellung nicht so auffaßt, wie ein Saglopner seinen Beruf, sondern als eine Sprenftelle, ju der er durch das Zutrauen seiner Mitburger berufen wurde. Wenn er weiß und fühlt, daß sein Umt nicht fein Brodtorb ift, fondern bag er jum Boble des allgemeinen Wesens zu arbeiten bat, so wird er seine Stelle um so beffir verseben als treuer Burger. Indem ich Ihnen die Pflege biefer Unichauungsweise empfehlen mochte, freut es mich, baf fie wenigstens mit leifen Untlangen jufammentrifft, Die in ber Debatte bor 4 Jahren gum Boricein getommen find. erlaube mir, Diefelbe Ihnen ins Gedachtniß gn rufen, um Sie ju überzeugen. bas Morfanen auf Battanen ju überzeugen, bag Perfonen auch von verschiedener politischer Richtung die Staatsftellen nicht blos wie einen gewohnlichen Beruf anfeben, fondern fle auch als Chrenftellen auffaffen. Es murbe bamals von Seren Grograth Matthys ber Unterfchied zwischen ber Stellung ber Regierung und berjenigen bes Obergerichts hervorgehoben, in der Bezeichnung ber erftern als einer Staatswurde, und ber lettern als eines Staatsamts. Ferner wurde auch vom damaligen herrn Regierungsrath Funt in Bejug auf die Großratheftellen aufmertfam gemacht, daß bas Boll wolle, daß diese Stellen nicht von dem Standpuntt ber "Gelbspekulation" aus betrachtet werden, fondern von bemjenigen bes Burgerfinns und ber Aufopferungsfähigfeit. Much Derr Großrath Weingart brauchte damals ein Bild, beffen

Rern wohl barin liegt, Die oberften Staatoftellen feien als eine Burbe, als eine große Chre ju betrachten. Diese Anficht finde ich in dem gebrauchten Bilde: Die Regierung fei die Ceele ter Republit, ihre Bentrifugalfraft. Freilich follten bann nach feiner Unficht bon Diefem Standpuntte aus die Befoldungen vermehrt werben. Betrachten wir endlich bie Frage noch vom Standpuntte des Bolkswillens aus, fo unterliegt es gar keinem Zweifel, daß das Bernervolt die Berabfetjung ber Befolbungen will. Um diefe Behauptung gu beweifen, fubre ich Folgenbes an. Diefe Behauptung murbe bereits bor 4 3abren in diefer Beborde aufgestellt, und zwar von Mitgliebern, beren Musipruch ich um fo mehr als Autoritat fur meine Bebauprung anführen tann, als fie ju einer andern politifchen Richtung geboren, als ich. herr Großrath Cobner fagte ba-mals: "Ueberall auf dem Cande bege das Bolt die Ermartung, es murben die Befoldungen eher vermindert, als erhobt." Derr Großrath Scharg führte an : "man betlage fich im gangen Cande über ju hohe Besoldungen der Beamten." Dr. Großrath Schmoder bat dann auch ausdrücklich gesagt : "die beiden Praopinanten haben eber zu wenig als zu viel gefagt;" man finde gewiß fur 3000 Fr. icon gute Beamte. 3ch erinnere Sie ferner baran, welche Bewegung in neuerer Zeit im Bolte entstanden ift. Saben alle jene Gespenfter, die man in ber offentlichen Preffe beraufbeschwor, als fubre eine Berabsepung ber Befoldungen die Ariftokratie berbei, haben fie bas Boit bewegt, gegen bas Redugiren ju petitioniren? Es ift Ihnen Allen bekannt, daß fich das gange Bolt lebhaft mit Diefer Frage beschäftigt; und boch wie viele Petitionen, wie viele Unterfdriften liegen etwa bor, die fagten : wir protestiren gegen eine Berabfegung ber Befoldungen? Seute noch bat eine Stimme ber andern Seite, namlich Berr Großrath Karlen von Erlenbach erklart: er ftimme fur eine Berabsegung ber Befoldungen, weil bas Bolt es mittlich so wolle. Ich habe icon fruber einmal gefagt, was ich vom fogenannten Boltswillen balte. Alle Dale, wenn von einer Bewegung bie Rebe ift, die man bem Bolteswillen guschreibt, gebe ich mir Dabe, genau ju ermitteln, wie es fich mit ber Sache verhalte, ob es nur ein vorübergebender, mehr angefachter Sturm fei, oder ob tiefere Motive babei borbanden feien; und wenn ich finde, daß es wirklich ein Ausfluß bes wohl überlegenden Vollswillens ift, so bin ich immer bereit, ihm meinen Aus-Berablepung ter Besoldungen begehrt, so finte ich vorzüglich ben Umftand, bag das Bolt durch die öffentliche Preffe namentlich bernommen bat, bag in andern Rantonen gang andere Befoldungeverhaltniffe find als bei uns; tag andere Rantone feit gebn Jahren ebenfo gut regiert werden als unfer Ranton, und gwar mit viel tiefern Befoldungen, bag fie ebenfo gute Beamte haben als wir, daß diefe Rantone teine Gefahr liefen, einer Ariftotratie in die Sande ju fallen Das ift der Grund, warnm bas bervorgerufene Befpenft berfelben nicht wirtte beim Bolte, weil es gedruckt, Schwarz auf Weiß, lefen konnt:, wie es fic mit biefer vorgemalten Ariftofratie verhalte. Freilich gibt es einige Rantone, und die bat man angerufen als Reugnif, tie in neuefter Beit im Befoldungswefen nach unferm Dufter Menderungen getroffen und bie Befoldungen erhoht baben; allein es find nicht jene Kantone, die wir nachahmen wollen, fondern Rantone, wo felbft Manner ber raditalen Partei aufgeftanden find, und fich beschwert haben über guneb. menden Drud bes Syftems ber Bureaufratie. Gin anterer Brund, warum bas Bolt die Befoldungen berabfegen will, ift der: bas Bolt fühlt, mas auf ihm liegt; es will eine fühlbare Erleichterung ter materiellen gaften. Es ift ein großer Unterschied zwifchen ben Quellen, ans tenen ber Patriotismus geschöpft wird. Wenn der Jungling unfere Berge anschaut und fich in ihre Betrachtung veriteft, wenn er jurudbentt an unfere Belbengeiten, — bas begeistert ibn; allein der Mann, welcher Frau und Rinder hat, der Mann, welcher Tag und Racht arbeiten muß, fich und die Seinigen ju ernabren, er bedarf einer andern Quelle ber Baterlandsliebe, er ift nicht gufrieden mit jenem poetischen Patriotismus, er will eine Freiheit, die praktischen Berth fur ihn bat, und er wird nur für fie begeistert, wenn er weiß, daß es hier beffer ju leben ift, als in einem andern ganbe, wenn er weiß, daß er 5 ober 6 Mal weniger bezahlen

muß ale ber Staatsburger anderer gander. Bas bat bie Greibeit, mas haben die iconen Grundfage in ber Berfaffung für ibn für einen Berth, wenn er im Jahr fo viel mit Steuern aller Art heimgelucht wird? — Man bat fich auch hinficties ter Berabletzung ausgedrückt: Die Ersparniffe, Die man auf Diese Weise mache, seien sehr unbedeutend; es sei nur eine Summe von 40,000 Fr. (beute borten wir, es treffe 57,000 Fr.), bas fei gu wenig, um bafur Gefahr ju laufen, bag man von Reuem der Ariftofratie entgegengebe, oder unfabige Beamte gu betommen. Es ift nun ein allgemein anertannter Grundfag, daß Ceute, die es leichtfertig aufnehmen mir einer Summe von 40,000 Fr., auch nicht gut haushalten mit fleinern Summen und daß ihnen tein gemiffenhaftes Urtheil in folden Dingen aufteht. Damit aber ift tem Bolte nicht gedient. »Les impots ne sont que de l'argent prete« - fagte fcon Rapoleon von den Abgaben, welche bas Bolt bezahlen muß. Much er war der Unficht, obicon er über unermegliche Sulfemittel ju verfügen batte, daß mit den Steuern ftreng und gewiffenhaft gebaushaltet werden foll; wir aber follen es um fo viel mehr, als wir Republitaner find. 3ch halte dafür, man folle folden Sitmmen, Die fo leichtfertig rufen, man folle nur gufahren, nicht Slauben fchenten. Gs ift in ber öffentlichen Preffe von einem Organ, bas einer gang andern politifchen Richtung angebort, als ich, in einem Erritel ausgesprochen worden, bag es dem Bolte gleich fei, wer am Staatsruder fige; ber tet ibm am Liebsten, ber ibm weniger Fabrgeld in klingender Dunge abnehme; ein Bort, in dem viel Wahrheit ift. 3mar will das Bolt, daß bei ber Befegung ber Grellen auch auf Underes geschaut werde, als nur auf bas Materielle; allein bas Babre liegt barin, bag bas Bolt allerdings im Allge-meinen bemjenigen ben Borgug gibt, ber bas Staatsruder wohlfeil führt, ale derjenige, ber es nur mit großen Roften lentt. Denn ich wiederhole es, das Bolt will praftifche Freiheit: es tann fich nicht an abftratten Theorien erfattigen , nicht mit iconen Worten begnugen. Freilich febe ich gar wohl ein, bağ man auch zu weit berabgeben und möglicher Beife wirtlich Gefahr laufen tann. In Diefer Begiebung erflare ich offen, Duß ich in mehreren Puntten nicht gu ben Unfagen ber Staa: 8wirthichaftetommiffion ftimme. Bu tief berabzugeben, biege allerdinge der Geldariflotratie entgegengeben , und bas ift eine folimme Ariftotratie, ber ich feind bin, benn auf bem Mittelftand ruht bas allgemeine Bobl am ficherften. 36 bin innig überzeugt von der Bahrheit, die unfer große Geschicht. fcreiber, Johann von Muller ausgesprochen bat : "Der Mittelftand ftirret und erhalt Republiten; die meiften großen Danner find aus ihm erstanden." Derr Prafident, meine herren! Es ift fon vor 4 Jahren die Besorgniß geäußert worden, daß, wenn man die Besoldungen herabsete, Beamte in Sefahr fommen , armer aus dem Amte juruckjutreten , als fie es angetreten haben. Allein ich fage, wenn je biefes eintreten wurde, fo mußte ich biefe Ausnahmen bewunderungewurdig und der größten ehrenden Anerkennung werth finden; benn das find mahrhaft große Manner, welche, obichon fie Gelegenheit hatten, fich ju bereichern, armer aus bem Umte guruckgetreten find. Darum glangen noch jest in unvergleichbarem Rubme am himmel ber Sefdicte aus ben Beiten bes Alterthums jene beiben großen Griechen, von benen ber Gine fo arm war, bag er nur einen Mantel befag und, wenn er ibn reinigen ließ , ju Saufe bleiben mußte, und der Undere mit Recht von feinem Bolle ber Serechte genannt, ein Beld im Rrieg, ein Staatsmann im Frieden, in Charafter und Banbel untabelig, - fo arm ftarb, bag ber Staat auf feine Roften ibn begraben mußte! Und, um Sie in den Tempel uuferer eigenen vaterlandischen Geschichte zu fubren, wer erinnert fich nicht mit Bewunderung an unsern 98jährigen berühmten Sedelmeifter aus dem 15ten Jahrhundert, den murdigen Frantli, ber ertlaren tonnte, daß er armer von ber Candvogtei jurudgetreten fei, als er fie angetreten batte! Das find Danner, die ihre Stellen nicht wegen ber Befoldungen berfaben, bie ben Trieb jur Pflichterfullung nicht im Gelbe fanden, fondern in der Liebe jum Baterlande, in der hingebung und Aufopferung fur ihre Mitburger. 3ch flimme mit voller Ueberzeugung für bas Gintreten.

Weingart. Berr Prafident, meine Berren! Rach einer fo langen und fo gelehrten Predigt werde ich mich gang furg faffen und Sie nicht lange aufhalten. Auch ich finde mich im Falle, einige Bemerkungen über diefes Gefet zu machen. 34 bin bon jeber, wie Gie wiffen, fur anflandige Befoldungen berjenigen gewesen, die fie verdienen. 3ch habe diese Anficht unter der abgetretenen Regierung manchmal ausgesprochen und werbe es auch bier unter ber neuen Regierung thun. Denn es haben alle Sachen zwei Seiten; man fann bei allen Dingen von verschiedenen Gefichtspuntten ausgeben, und man muß fich wohl buten, eine Sache fo febr ju übertreiben und von einer Ueberfowenglichteit in die andere ju fpringen, alles auf die Spige au ftellen und immer ben bochften Trumpf gu fpielen. hat die gegenwärtigen Befoldungen fo außerordentlich in Die Sobe gefdraubt, daß man glauben follte, bas Seil der Republit hange an deren Berabfegung. Run aber, Berr Prafitent, meine Berren! mare ich vollständig mit meinem Praopinanten einverftanden, wenn diese Befoldungen wirklich fo enorm boch waren. 3ch bin aber nicht ber Meinung, bag bieselben überall zu boch seien, im Gegentheil finde ich fie an vielen Orten ju niedrig, und ba ich nicht gu einer Rlaffe von leuten gebore, Die man mit bem Ramen Stellenjager bezeichnet, fo glaube ich in diefer Sache unbefangen fprechen ju tonnen. Schon im Jahre 1831 habe ich meine Schiffe verbrannt und gur Demo-Tratie gefdworen und will bei ber Demofratie bleiben. 30 will nichts von ber Gelbariftofratie wiffen; benn wenn ich von amei Uebeln gu mablen batte, fo wollte ich lieber bie originare Ariftofratie, als die Berrichaft ber Gelvariftofratie, die von allen die elendefte ift. Dabin aber tommen wir, wenn die Befoldungen alljutief heruntergefest werden. Erlauben Gie mir, einen Augenblick nicht nur die Geschichte, fondern auch die Erfahrung ju Rathe ju gieben. Denn die Erfahrung ift Die größte Lehrmeifterin in der Welt. Gie fagt uns, mas von allgutiefen Befoldungen gu erwarten ift. Dan bat uns andere Rantone gitirt, wo bie Besoldungen auch niedrig find; fo auch ben Ranton Margau; aber ba haben in einem Jahre brei Beamte bas Weite gesucht mit hinterlaffung von ungeheuern Defigits. Gin einziger berfelben nahm 30,000 Fr. mit fich. 3ft etwa bas eine große Ersparniß? Warum folche Erscheinungen? Weil fle nicht anftandig befoldet waren. Die Befolbung wirtt offenbar auf die Moralitat bes Beamten , wie auf beffen Thatigfeit. Derjenige, ber nicht befoldet ift, daß er eriftiren tann, er und feine Familie, tann nicht mit Durb und Luft arbeiten, wie ein anderer, ber bei der Befoldung fein Austommen findet; Diefer wird feine Stelle jur Bufriedenbeit feiner Obern verwalten. Gie haben bieß geseben , in andern Rantonen, wie in Slarus, wo man auch niedrige Besoldungen bat, daß man teine Danner mehr findet, die Stellen tauglich ju betleiben. Denn auch die burch langjabrige und toffspielige Studien erworbenen Renntniffe find ein Rapital wie ein anderes, und dieses Rapital muß fich im Staatsbienste ren-tiren, sonft wird es anderswo verwendet. Denn wer mit Kenntniffen ausgeruftet ift, wird es vorziehen, sein Privatgefcaft ju betreiben, als eine fclecht befoldete Stelle, beren Dauer fich überbieß nur auf 4 Jahre beschrantt. Bas die Taggelder bes Großen Rathes anbetrifft, fo bin ich nicht ohne Beforgniß wegen ihrer Berabfegung. Ich finde, bag man diefelben unmöglich febr weit herunterfegen tann, ohne den Sugpunkt ber Boltereprafentation ju vernichten oder illusorife ju machen, ohne ein Monopol und Privilegium fur den Reichthum ju ichaffen und die Gelbariftotratie aufzustellen. Denn icon gegenwartig, Derr Prafident, meine Berren, bei den 35 By. Taggeld, feben Sie febr oft, wenn die Sigungen lange dauern, daß die Bante leer find, bag taum Ditglieber genug ba find, um gultige Befchluffe faffen gu tonnen. Wie wird es erft geben, wenn bas Saggeld tief berabgefest wird? Der Canbmann, ber bem Mittelftand und felbit ber armern Rlaffe angebort, vernachläffigt zu Saufe feine Geschäfte, opfert seine Beit, um hieher zu tommen; aber jest bringt er doch tein anderes Geldopfer dar. Wie wird es fich verhalten, wenn er noch von feinem Gelb hinzulegen muß? Wird er große Luft dazu haben? Will man etwa die Boltereprafentation illuforifc mach.n und fagen : nur die es vermo. gen, follen Stellen annehmen konnen? Freilich fagt man: bie Ghre fei unbezahlbar und man follte blog ber Ghre halber

regieren. Die Gore, meine herren, ift eine febr relative Sade. Mit bungrigem Bauch wird Niemand fich febr beebrt fublen. Die Berren Beiftlichen tonnten, wenn man es boch fo nehmn will, auch ber Ghre halber predigen. Und bod habe ich noch nie fagen gebort, daß fie es thun. Es bat freilich Regierungen gegeben, die umfonft regierten, aber wie ift es gugegan-gen, daß fielbennoch alle reich geworden find? Und die herren Cantvogte, das find ja fo brave Ceute, warum haben fie nicht ehrenhalber regiert? Warum fucht man Beispiele in der Geschichte von Rom, Lazedamon und Theben, mabrend man genug folche bei ber Sand hat ? Man hat Frankreid angefuhrt, ja, dort hat ein Bolkereprafentant 25,000 Fr. und ein Minifter 35,000 Fr. Diefes Beispiel vergleicht fich aber mit und nicht; es ift nicht paffend gewählt. Ich habe gu jeder Beit für anftandige Besolbungen gesprochen und werde mir auch beute nicht widerfprechen. Dennoch bin ich weit eutfernt, gegen bas Gintreten gu reben. Ich bin es gufrieden , bag eine Ausgleichung ftatifinde, oder felbft bier und ba fur eine Grmäßigung, wo fie am Plage ift. Aber daß man bie Gache fo treiben foll, daß es nur den Reichen moglich ift, eine Stelle im Regierungsrathe angunehmen, bagu biete ich nie und nimmer die Sand.

Anobel. herr Prafibent, meine herren! Es haben bereits mehrere Praopinanten in dieser Reduktionsfrage fich auf die Unsicht und den Willen des Volkes ihrer Landesgegend berufen, dieses veranlaßt mich, eine Interpellation an den Prafibenten zu richten. Ich möchte nämlich Auskunft von ihm: ob keine Vorfellungen eingelangt find und wenn solche vorhanden find, die setnere Frage: ob es angemessen und zweckmäßig sei, dieselben am Ansange oder am Schlusse der Verhandlungen zur Kenntnis dieser Behorde zu bringen, oder dieselben im Schoose des hohen Regierungsrathes versauern zu lassen.

Serr Prafident. Wenn mich mein Gedachtniß nicht tauscht, so ift eine Vorstellung des Volksvereins von Buren eingelangt, daßin gebend, daß man die Besoldungen nicht herabsets. Ich erinnere mich jedoch nicht naber an deren Inhalt, habe aber die Kontrolle kommen laffen, um aus derselben Austunft zu erhalten.

Weber. Ich halte mich streng an die Formen; soeben ist ein Antrag gestellt worden, dem ich nicht beistimmen könnte. Auf der einen Seite wird angetragen auf einfaches Eintreten, auf der andern Seite wird angetragen auf einfaches Eintreten, auf der andern Seite wird man bedingt eintreten. Der S. 45 des Großrathsteglements schreibt nun vor, daß vorerst abgestimmt werde, ob man irgendwie eintreten wolle, dann ob sofort oder Verschiebung. Ich glaube nun nicht, daß unter gegenwärtigen Umständen eine Verschiebung sich rechtsertigen lasse, indem eine Wenge von Beamten nicht wüßte, was fav eine Besolvung sie erhalten und ob sie eine Stelle annehmen sollen oder nicht. Daher glaube ich, es sei im gegenwärtigen Augenblick nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig, einzutreten, und sofort einzutreten. Wenn dann die andere Frage kommt, ob man ein seuneres Geletz erlassen solle, betressend die Seistlichen, Prosessonen und Echrer, so kann dieß dann in Form eines Anzuges geschehen, und ich glaube dann, daß die Erheblicherklärung eines solchen Anzuges keinger Schwierigkeit unterliegen wird. Ueber das Materielle des vorliegenden Sesessentwurfs will ich nichts sagen; es ist darüber schon viel gesagt worden. Nur das erkläre ich, daß, wenn ich zum Eintreten stimme, damit nicht gesagt sein soll, daß ich überall zu den Anträgen stimmen werde.

Stämpfli. Es will Niemand verschieben, sondern es ist vielmehr bestimmt erklärt worden, daß ber gefallene Antrag als Zusat behandelt werden soll, und mithin dem Gintreten nicht gegenübersteht. Nach dem Reglement find nun Zusatzanträge zuläßig, sofern sie mit dem Gegenstand der Berathung im Zusammenhang sind. Die Frage nun, ob die Besoldung der Geistlichen, Prosessoren und Lebrer ebenfalls einer Revision unterliegen, und ob dieß in einer Fortsetzung des vorliegenden

Befebes gefcheben foll , fiebt in genauem Bufammenhang mit bem Gegenstande ber beutigen Berathung. 3ch bin auch ber Unfict, bag man eintreten folle, weil ich ben 3wed, den ber Regierungsrath bat , ebenfalls erreichen will. Auch ich will Griparnif burch Revifion ber Befoldungen; ich will aber ben Dauptzweck nicht in die Ersparniffe legen, indem, follte bloß Diefer Gefichtspuntt vorherrichen, baraus für bas Gemeinwohl Ractbeile eintreten mußten. Wenn ich in der Staatsverwaltung Ersparniffe bezwecken will, fo mochte ich foldes auf einem andern Bege erreichen, und gwar auf die Art, die ich bereits feiner Beit bem Rigierungerathe und bem Großen Rathe borgeschlagen habe, namlich durch eine Berichmelzung der öffent-lichen Stellen. Es muß gewiß Zedermann jugeben , daß die Bezirteverwaltungeftellen in allgu großer Babt vorhanden find, und daß eine Berminderung berfelben und eine Berfchmelgung ber Amtebegirte in jeder Beziehung großen Bortheil gemahren wurte. Bill bie gegenwärtige Berwaltung grundliche Griparniffe machen, fo muß fie fpater Diefen Weg einschlagen , felbft wenn man es auch jest nicht macht. Ramentlich wird eine Bereinfachung des Bermaltungswefens und eine Berichmelgung tesfelben icon beffalb tommen muffen, weil fie in bem Entwicklungsgange der Verwaltung der Schweiz liegt und diese fich immer mehr und mehr einer Centralisation annahern wird. Indessen stimme ich zum Eintreten. Ich erlaube mir jedoch noch einige Bemertungen über den Sesichtspunkt, von dem ich ausgebe, und wie ich bas Daß ber Befoldungen bestimmt haben mochte. Es bangt bie Frage uber bas Dag ber Befoldungen von mehreren andern Fragen ab; fo fragt es fich vorerft bei ber Befoldung ber Regierungsrathe, ob Sie einem folchen erlauben wollen, außer ten Umtegefcaften noch andere Privatgefcafte ju betreiben, wie die Mububung eines Berufe, eines Sandels u. f. m., oder ob Sie wollen , daß ein Mitglied des Regierungsrathes feine Beit bollftandig feinem Amte und feiner Stellung widme. Bis jest mar es fo gehalten, daß ein Regi rungerath tein Gefcaft, weder diret noch indirett, betreiben turfte, fontern einzig und allein feinem Umte obliegen follte. Wenn Sie dieß noch immer wollen, fo ift die naturliche Folge bie, daß Sie einen Regierungsrath geborig besolden, und we-nigstens in der Weise, als ihm die Ausübung seines Berufes eintragen murbe, ober jedenfalls fo viel , bag er nach ben naturlicen Folgen feiner Stellung fur fich und feine Familie anftandig leben tonnte. Diefe Faftoren werden Gie annehmen muffen, wenn Sie nicht zu ber Ronfequeng tommen muffen ,gegen bie ich immer protestiet habe und immer protestien werbe. Wenn Gie einem Mitgliebe tes Regierungerathes nicht fo viel geben, tag er und feine Familie daraus anftandig leben tonnen, fo ift die nothwendige Folge davon die, daß ein folches Ditglied entweder aus feinem eigenen Gade bas Fehlende julegen muß ober bann bie Stelle nicht annehmen tunn. Es wurde auf Dieje Weife nur ben Reichen möglich, eine Regierungsraths. ftelle anzunehmen. Es liegt nun bieg nicht im Ginn und Beift Der Berfaffung , fondern wenn Gie ben Sinn und Beift ber Berfaffung in's Muge faffen, fo enthielte eine folde Bestimmung eber eine Berfaffungeverletzung. Die Berfaffung von 1846 will vollftandige politische Freiheit und unterscheidet fich dadurch wefentlich von der Berfaffung vom Jahr 1831. Diese entbielt nicht vollständige politische Gleichheit, sondern fie machte Die Befleidung von Stellen theilmeife von dem Bormogen abbangig; fie batte noch einen Cenfus, und es tonnte g. B. nur Derjenige Miglied des Großen Rathes werben, welcher biefem Cenfus genügte. Die Grundfage der Berfaffung bon 1846 haben folde Befdrantungen ber politifchen Freiheit vollftandig aus-mergen und namentlich die Betleidung von Memtern und Stellen nicht bom Befit, bom Bermogen abhangig machen wollen. Benn Sie 3. B. beute ertennen, ein Mitglied bes Regierungs. rath & folle gar teine Befoldung erhalten und es folle biefe Stelle als reine Chrenftelle betrachtet werden, fo fchlagen Sie be Berfaffung in's Seficht , indem Gie ertennen wurden , es follen nur Reiche im Regierungerathe figen und alle weniger Bermöglichen, mogen fie auch noch fo fabig fein, ausgeschloffen werben. Das Ramlice ift ber Fall, wenn Sie bie Besoldungen fo feftfegen , daß es einem weniger vermöglichen Manne nicht gestattet ift, eine Stelle anzunehmen. Dies ift der erfte Se-fichtepuntt, von dem ich ausgehe. Wenn Sie aber annehmen

wollen, es burfe ein Mitglied bes Regierungsrathes neben feinen amtlichen Funttionen noch feinen Beruf ausuben, fei es als Abvotat, als Birth, als Sandelsmann, als Fabritant u. f. w., fo ift bann bas Berhaltnig ein anderes, und es wurde dann eine Befoldung von Fr. 1500 bis 2000 vollftanbig genugen , indem der betreffende Regierungsrath als Argt u. f. w. noch immer Gr. 1000 bis 2000 burch feine Privatpraris verdienen fonnte. Run fragt es fich aber: ift es munichenswerth, daß es einem Regierungerathe geftattet werde, neben feinen amtlichen Sefcaften noch einen Beruf auszuüben ? 3ch glaube nein, indem auf Diefe Beife ein Mitglied bes Regierungerathes auf bie amtlichen Geschäfte nicht fo viel Beit und fo viel Corgfalt verwenden murbe, als nothig ift, und einen Theil feiner Zeit und Sorgfalt auf feine Privatpraris verwenden wurde. In andern Kantonen eriftirt Diefes Ber-baltuiß, mo die bochten Magiftratspersonen noch einen Beruf ausuben, wie g. B. im Ranton Burich. Dort bat ein Ditglied bes Regierungerathes nur Fr. 1600, der Burgermeifter oder jest der Prafident des Regierungsrathes Fr. 2000. Es wird aber bort von den Mitgliedern nicht verlangt, bag fie in ber Stadt wohnen, und es ift ihnen, wie gefagt, gestattet, neben ihren Amtegeschaften einen Beruf auszuuben. So hatte 3. B. herr Burgermeifter Behnder vielleicht die größte argtliche Praris; andere Mirglieder beforgten ibre Fabrifen oder advotatifirten. Ge eriftiren aber im Ranton Burich Berbaltniffe , Die ich gu= fälliger Beife aus guter Quelle tennen lernte und bie ich bier ermanne. 3m Kanton Burich bat eine Berfaffungerebifion fattgefunden , nach welcher u. 2. bie Mitgliederzahl bee Regierungerathes von 13 auf 9 berabgefest murbe. Diefer Berabfegung lag nun die Tenteng ju Seunde, die Befoldungen der Regierungerathe gu erhoben, indem fich bei ber bisherigen Befoldung von Er. 1600 Uebelftande erzeigt haben, und indem es im Kanton Burich auch nicht alles reiche Leute giebt. Um die Mangel viefer geringen Befoldung zu beden , batte man bieber auf verschiedene Art Aushulfe gesucht; fo wurden g. B. Mitgliedern, welche bedeutendere Ertraarbeiten machten, biefe auch ertra vergutet, fo bag es Mitglieder gab, welche in Folge biefer Ertravergutungen auf Fr. 3000 bis Fr. 4000 jabrlich ju fteben tommen. Ginem andern Ditgliede murde die Annahme der Stelle dadurch moglich gemacht, daß ihm von feiner Beimathgemeinde mabrend der Umtedauer alljahrlich 1500 Bulden verabfolgt murten. Dieg find nun Uebeiftante, melde bort berrichen, und eine Folge ber fleinen Befoldungen find, und welche man dafelbft durch Erhöhung ber Befoldungen beseitigen will. Dieß ift auch ber Grund, weßhalb im letten Jahr bei ber Budgetberathung der Besolbungsansat fur bie Regierungstathe nicht reduzirt, sondern beibehalten wurde, wie wenn noch 13 Regierungsrathe, fatt 9 erifirten; man will namlich dann aus dem Ueberschuß die übrigen Mitglieder bes Regierungerathe entschädigen. Gie seben, meine Berren, bag es nicht richtig ift, wenn man den Ranton Burich ale Beispiel für geringe Befoldungen anführt, und bag im Begentheil bie tortigen Berhaltniffe gegen eine alljugroße Besoldungsverminberung fprechen. Hehnlich verhalt es fic mit ben Befoldun-gen ber Begirteftatthalter und Begirtsgerichtsprafibenten im Ranton Burid. Der herr Finangbiretior bat in feinem Berichte barauf bingewiesen, daß biefelben im Ranton Burich nur Fr. 800 jabrlichen Behalt batten; man bat aber nicht gesagt, bag biefelben außer Diefen Fr. 800 noch Sporteln beziehen, welche das Einkommen auf das Doppelte, ja bis auf das Drei- und Bierfache erboben, so daß die Bezirksbeamten im Ranton Burich jedenfalls beffer gestellt find, als bier im Ran-ton Bern. Aehnlich verhalt es fich in andern Rantonen, und eine Berufung auf dieselben mag nur defhalb gescheben fein, weil die naberen Berbaltniffe nicht befannt maren. 3ch tomme nun ju einer zweiten Frage, betreffend das Dag ber Befoldungen, und ob man daffelbe durch Sporteln erreichen wolle. Wollt 3hr Sporteln? Wenn 3hr teine wollt, fo muß man den Beamten bezahlen, daß er ordentlich und anftandig austommen tann. Wollt 3br aber Sporteln, nun fo fprecht es aus; aber bann handelt 3hr der Berfaffung entgegen, und 3hr macht einen Rudfdritt gegen ben Ginn ber Berfaffung. 3d für mich will keinen Ruckschritt. 3ch will die Sporteln, wie fie gur Beit ber Candvogte bezogen murden, nicht mehr

einführen ; ich will von biefer Plage bes Bolts nichts mehr. Es gibt gwar noch ein Mittel, um tuchtige Beamte, auch bei Bleinen Befoldungen, ju erhalten, aber ich zweifle baran, daß Sie felbiges einführen wollen; es ift der Memterzwang, b. b. baß man irgend Jemand gwingen tann, eine ibm übertragene Stelle anzunehmen. In einigen Rantonen eriftirt Diefer Zwang, fo namentlich im Ranton Appengell, und wenn ich nicht irre, auch im Ranton Thurgau. Bir im Ranton Bern haben ibn nicht bei ben Staatsamtern, wohl aber bei ben Semeindebeam. ten, und warum an letterem Ort? Weil man in ben Gemeinben nicht folche Befoldungen aussegen tann, welche als Ent-icabigung fur baberige Bemubungen gelten murben, eine Gemeinbeverwaltung freiwillig angunehmen. Es mag bieg in ben Bemeinden angeben, weil bort die Opfer, welche der einzelne Beamte bringt, nicht fo groß find. Wenn Gie aber fur Staats. amter einen Zwang einführen murben, ohne angemeffene Befoldung, fo mace bieg ber Ruin manches Mannes, welcher burd feine Privatgefcafte einen angemeffenen Berdienft batte, Diefen aber wegen bes ihm übertragenen Amtes aufgeben mußte, und es wurde eine folche Bestimmung noch die fatale Folge haben, daß Mancher an den öffentlichen Geschäften gar teinen Antheil nehmen murbe. 3ch will noch einige andere Rantone anführen. 3m Ranton Margau bat ein Mitglied tes Regierungerathes jahrlich Fr. 1600, aber es ift Thatfache, bag bie Regierungerathe nicht in Narau gu wohnen brauchen, fontern an ihrem bisherigen Bobnfige bleiben tonnen. Go mobnt 1. B. ein Mitglied in Bofingen , und reist bann breimal in ter Boche nach Marau, und beforgt in ter Bwifdengeit feine Privatgeschafte. Das Ramliche ift bei andern Mitgliedern Der Fall, welche ebenfalls Privatgeschafte treiben. 3m Ranton Solothurn ift es abnlich. Dafelbit bezieht ein Mitglied bes Regierungerarbs ebenfalls gr. 1600, daneben aber ift das eine Fursprecher, tas andere ein Sanvelsmann, ein brittes bat fonft ein Befdaft. Benn Sie Diefe Berbaltniffe berudfichtigen, fo ftept fich ein Ditglied bes Regierungerathes in Golothurn eben'o gut, ober noch beffer, als im Ranton Bern. Rebulich verbalt es fich mit ten Begirtebeamten. Diefe begieben gwar eine fleine fire Befoldung, baben aber Sporteln in dem Dag, daß ihr Gintommen bis auf Fr. 5000 jabrlich fleigt. Es ift richtig , bag auf Diefe Beife Die Staatstaffe erfpart, aber es gefdiebt diele Erfparnig auf Untoften einzelner Burger. Bum Echluffe noch einige turge Bemertungen. Bon einem Redner murten mehrere im Jahr 1846, bei Anlag ber Bestimmung ber Befoldung für die Regierungeraibe, gefallene Acuferungen gitirt, und fogar die Ramen genannt. Ich konnte den betreffenden Redner dadurch miderlegen, daß ich das Botum eines andern Mitgliedes anführte, welches wir beute als Berichterftaiter bes Regierungsrathes feben sagte damals der heutige Berichterstatter, herr Regierungsrath Fueter, in seinem Schlußberichte? herr Fueter mar nanlich in der damals eigens aufgestellten Besolvungstommission. Diefe folig por : fur ben Prafidenten bes Regierungeraibs fr. 5000, für ein Mitglied Fr. 3500, für ben Prafidenien bes Dbergerichte Fr. 3200, für ben Derrichter Fr. 3000. perr Fueter fagte damais in seinem Schluftrapport : "Ihre Kommiffion bat vorzüglich im Auge gehabt, daß die Gesammtbesoldung bes Regierungerathe bedeutend weniger toftet, ale fruber. Bare bieg nicht ber Gull, maten wir bober gu fichen getommen, fo maren wir allerdings einig gewesen, feine Bermehrung vorjufolagen. Wer haben aber geglaubt, eine kleine Erbobung um fo eher einireten ju laffen, als im Sanzen bennoch eine Erfparnif herauskommt, die Stellung ber Regierungerathe eine durchaus verschiedene und schwierigere ift, da Wohnungen und Bebensmittet theurer find, und ein Regierungerath am Ente auch nicht nur von Ehre und Balle leben tann, fondern überbieg noch eines ertlechichen Gelbbetrages bedarf " . . . diefer Kommiffion waren die herren Fueter, Sarnier und Matthys, also zwei Dirglieder, welche nicht zu meinem politischen Blaubenbetenntnig geboren, fo daß man ihnen gewiß nicht ben Bormurf machen tann, als batten fie gu Sunften von Perfonen iben Untrag geftellt. herr Cauterburg bat gefagt, man folle diefe Stellen als Chrenftellen behandeln, bei melchen es weniger auf die Befoldung antomme, als auf die ehrenhafte Stellung, welche man einnehme. 3a, meine Berren ! pon ber

Chre allein bat man nicht gelebt, und noch weniger bon ber Ehre und Galle. Wenn 3hr nicht wollt, daß tie gange, weniger bermögliche Rlaffe von Staatsburgern, ber gange Dittelftarb, von der politischen Ghre und ben politischen Chrenftellen ausgeschloffen werde, fo mußt 3hr die Befoldungen fo ftellen, daß auch ein Unbemittelter Dabei besteben tann. Benn Ihr ten Grundfag aber burchfubren wollt, bag bie politifden Stellen Ghrenftellen find, und daß man nur von der Gore leben foll, nun fo fubrt diefen Grundfat tonfequent burd. führt ibn namentlich burch in Beziehung auf die Beiftlichen, welche ja in drifflicher Demuth, Armuth und Befcheibenbeit leben follen, welche aber beffen ungeachtet otonomifc außerordentlich gut, und beffer ale andere Beamte gestellt find. Der Lauterburg bat fich ferner auf ben Musfprud Renggers berufen, baf bie Selvent, ungeachtet bober Befoldungen , bennoch teine Salente hervorgerufen babe, welche ben Beitumftanden gemachfen gemelen maren. Es icheint, ter Redner verftebe etwas von ber Befchichte, und somit darf ich mobl auf ben Grund jurudgeben, weghalb mabrend der Belvetit feine Manner an bie Berwaltung getommen find, welche die den Umftanten angemeffene Renntniffe gehabt batten. Wenn man bir Befdichte tennt, welche ter peivetit vorausgegangen ift, und jum Theil auch die Belveit begleitet bat, fo tann man nichs wohl ju dem Soluffe tommen, welcher aus dem Umfand gejogen worden ift, daß ungeactet der hoben Befoldungen feine ben Umflanden gewachfene Danner damals fich gezeigt haben. Bekanntlich herrschte bor der helvetift eine unbedingte Familienariftofratie, welche an der Spipe der öffentlichen Angelepolitischen Bilbung bemachtigt batte. Daber tam es, bag auffer diefer Ariftofratie, wenn auch Intelligeng, doch teine politische Bildung und teine politische Grabrung ju finden mar. Gine fernere Gigentchaft Diefer Ariftofratie mar es, bag fie neben fich feine allgemeine Bildung bulbete, ober boch wenig-ftens auf teine Beife beforberte. Dber was hat fie etwa fur Bildung und Aufklarung tes Mittelftantes und bes Bolts überhaupt gethan? - In diefem Umftande, meine Berren! iftebie Urface ju suchen, weghalb in der helverit fo wenig Salente fich zeigten. Aber noch mehr! was gefcat mabrend ber helbetit? hat etwa die Ariftofratie an ber Berwaltung Theil genommen? hat fie das Ihrige gerhan, um biefen Buftand gu unterftugen durch ibre Erfahrung , durch ibre politie fdie Bilbung, burch ibr Bermogen? Rein, meine herren! fie bat fich, fo viel es nur möglich war, in jeter Beziehung von ber offentlichen Bermaltung gurud gezogen, ift theilmeife mit tem Bermogen außer Candes gegangen, und hat die Selvetist nicht nur in Rube gelaffen, sondern nach Rraften ihr entge-gengearbeitet. Darin ift der Grund zu suchen, weghalb Rengger, theilweife mit Recht, diefen Ausspruch that, und nicht in ben boben Befoldungen, welche bamals bezogen murben.

Sebler. 3ch muß mich berwundern, bag man aber Die Frage bes Gintretens fo lang bistutirt, obicon man über bas Gintreten felbft einig zu fein fcheint, indem ich wenigftens von teiner Seite auf Richteintreten antragen gebort habe. Bon teiner Seite ift nachgewiesen worden, bag ber vorliegente Entwurf unzwedmäßige Befoldungsberabfepungen beantrage, fondern man ift einig , einjutreten , nur auf verschiedene Beife. Bas ben Antrag des herrn Butberger betrifft, fo ift berfelbe folder Art, bag, wenn er angenommen murbe, er ber Bebandlung des Entwurfes fur langere Beit den Riegel ichieben wurde. herr Butberger will namlich, bag borber noch ein Gefepebenemurf über die Besoldung ber Geiftlichen, ber Lebrer an ber Dodichule und Mittelichule und ber Gemeindeprafitenten borgelegt werde, ebe man in bie Behandlung tes vorlie. genden Entwurfe befinitiv eintrete. 3ch will nun die Anficht nicht bestreiten, daß eine Revifion ber Befoldungen gwedmaßig fein mag, aber bas beftreite ich , bag es zwedmäßig fei, bis bortbin die Behandlung des vorliegenden Entwurfs gu ber-Schieben, und ber Regierung einen Termin für Borlegung eines folden Entwurfs festzusepen. 3d frage: ift es moglich, einen Termin festzusepen ? Der S. 80 ber Verfaffung fagt: "Gine firchliche Synode ordnet die innern Angelegenheiten ber evangelifch reformirten Rirche, unter Borbehalt des Rechtes der

Genehmigung bes Staats. In außern Rirchenangelegenheiten fieht ber Synobe bas Antrags- und bas Vorberathungsrecht zu. Das Geleg bestimmt tie Organisation der Kirchensynode u. f. w." Seit der Intrastretung dieser Bestimmungen sind nun 4 Jahre verstoffen, ohne daß die fragliche Organisation gesetzlich bestimmt worden ware. Soll nun über die Besoldungen der Geistichteit eine Revision vorgenommen werden, ebe das fragliche Geseg erlassen ist? Das ware geradezu der Verfassung entgegen, indem diese ausdrücklich dieser Synode die Vorberathung über die äußern Kirchenangelegenheiten zuschen, bis diese Organisation da ist, und wenn wir so lange warten wollen mit der Behandlung des vorliegenden Entwurfs, so können wir noch jahrelang warten, indem eine solche Organisation, auch bei tem besten Willen der Behörden, in kurzer Zeit nicht erlassen werden kann. Ich simme daher für infortiges unbedingtes Eintreten.

Die abgetretene Regierung beabfich-Stockmar. tigte ibenfalls bie Borlegung eines Befoldungegefeges; aber fle mare bei deffen Borlegung von einem andern Gefichtspuntte ausgegangen als die gegenwartige Regierung. Fruber wollte man die verschiedenen Befoldungen in ein befferes Berbaltniß bringen, ohne auf ein Refultat zu zielen, bas einen wefentlichen Ginfluß auf bas Bubget ausüben mochte. Seut legt man ein Beleg bor, um damit ein großes finangielles Resuttat gu erreichen, um die Gintommenfteuer nicht erhoben gu muffen ober gar erniedigen ju fonnen. 3ch weiß wohl, daß in unferer Sefellichaft zwei Parteien fich gegenfeitig zur Borlage eines Die Befoldungen febr berabfegenden Gefeges Sand bieten, ich erlaube mir, diefelben gu nennen : Die eine ift die der Ariftofraten, welche reiche, mit ihrem eigenen Gintommen gum Be-bensunterhalte ausreichende Beamte, benen es dagegen noch um Ehrenftellen gu thun ift, baben mochten; die andere von ben erftern ausgebeutete ift die Ochlotratie. Dun wollen wir weder von der Aristofratie, noch von der Ochlofratie etwas miffen, Die einzige uns zufagende Regierungsform ift Die Demofratie. Darum verlangen wir, bag bie Beamtungen fo befoldet feien, daß fie allen Burgern juganglich find. will auch eintreten; aber ich will hieran zwei unnachläßliche Bedingungen knupfen. Die erfte ift, daß der Borichlag vor der zweiten Brathung tes gegenwärtigen Sefetes noch ber-vollftandigt werbe burch die Festsetung der übergangenen Beamten (in will fie nicht gitiren, man bat icon einige genannt), fo wie ber Pfarrer, Schullebrer zo. Die Uebergebung Gingelner gu rechtfertigen, fagt man, ihre Amtsverrichtungen feien noch nicht feftgeftellt; indeß will ich Ihnen bemerten, baß ich im zweiten Theile viele Beamte aufgeführt febe, beren Obliegenheiten noch burch die Gefege geandert werden, g. B. die ber Forstverwaltung, der öffentlichen Arbeiten, wie auch aller anbern Administrationszweige. Warum wird die Befoldung ber reformirten Beiftlichteit nicht auch mit in ben Bereich bes Gefetes gezogen? Man bat vorgegeben, ter Große Rath babe nicht bas Recht, die Befoldungen ber Beiftlichteit feiner Durchficht ju unterwerfen. Wenn man wiffen will, woher biefer Dotationsfond herrührt, wenn man jur Quelle guruckgeben will, fo wird man finden, bag terfelbe vor ten Zeiten ber Reformation bon der tatholifchen Beiftlichfeit herrührt. Man gab ihm eine neue Bestimmung. 3ch bestreite nicht bas Richt Gurer Bater, fo gu bandeln. Der Zweck der Vergebenden war derinige, Weffe lefen zu laffen, Pilgerreifen zu thun, und nicht, einen verheiratheten Beiftlichen mit feinen Rindern gu unterhalten. Man bat somit einen Gingriff in den Billen ber Bergabenden gethan. Aber wenn vor drei Jahrhunderten man folde Magregeln traf, ift uns auch heute erlaubt, diefen Dotationsfond anzutaften. 3d munichte alfo eine Bervoll-fantigung des uns vorgelegten Gefetebvorichlages. 3ch tomme nun, an meine zweite Bedingung. 3hr wift, daß die Berfaffung von 1846 vorschreibt, bag die finanziellen Beziedaß die hungen zwischen bem Jura und der alten Kantoneiheile regu-lirt werden sollen. Die alte Regierung hatte zu beren Regulirung eine Rommiffion ernannt und beabfichtigte, bor Ente diefes Jahres biefe Arbeit dem Großen Rathe vorzulegen; ffe wollte biefelben bis auf ben 1. Januar 1851 feftgeftellt wiffen. heute, da Sie zur Erlangung von Ersparniffen die Sehalte erniedrigen wollen, wird vielleicht die Einkommenssteuer merklich vermindert, mabrend die Grundsteuer im Jura auf bemielben Fuße fortbezogen werden wird, und anderseits die jurafischen Beamten sogleich der von Ihnen beabsichtigten Reduktion unterworfen werten sollen. Ich möchte also, daß die sinanziellen Beziehungen zwischen dem alten und neuen Kantonstheile regulirt würden; und unter diesen Bedingungen will ich gerne eintreten, denn es ist eine Nothwendigkeit, das Migverhaltniß, das zwischen den Besoldungen verschiedener Beamten besteht, zu heben.

Berr Berichterfatter. Rach einer fo langen Dietuf. fion werbe ich bemubt fein, mich moglichft turg gu faffen. 3c balte bafur, man tonne mit ben Befoldungen gu boch und gu niedrig geben , und es fei das eine wie bas andere von gleich großem Rachtheil; aber ebenfo halte ich bafur, es habe ber porliegende Entwurf die richtige Mitte getroffen, und es feien Die Befürchtungen, welche von mehreren Geiten über gu niedrige Besoldungen ausgesprochen worden find, deghalb unbegrundet. Daß bei einigen Anfagen fich verschiedene Deinungen geltend machen tonnen, begreife ich gang gut, es ift bieß aber fein Grund, um nicht einzutreten, fondern um am betreffenden Ort feine Meinung geltend zu machen. Man bat mir vorgeworfen, daß ich als Mitglied und Berichterflatter der 1846 niedergefesten Kammiffion fur Regierungerathe und Oberrichter eine andere Meinung geaußert und auf bobere Befoldungen angetragen babe, als jest. Dieg ift richtig; ich glaubte bieg bamals um fo eber ibun ju burfen, als bie Ge-Schäfte ber Regierungerathe burch bie Ginführung bes Direttorialfpstems bedeutend vermehrt, die Babt berfelben von 17 auf 9 vermindert, und ungeachtet ber erhobten Befoldungen, im Sanzen genommen, fur ben Regierungerath eine wesentliche Erfparniß gemacht worden ift. Ebenso glaubte ich auf eine Erhöhung antragen zu durfen, weil ich voraussette, daß die Ausgaben die Ginnahmen nicht überfteigen wurden. Leider ift aber die lettere Borausfegung nicht in Erfüllung gegangen, und namentlich jest laufen wir Gefahr, daß, wenn nicht mit großer Sorgfalt ju Werte gegangen wird, bie Musgaben bie Ginnahmen weit überfteigen werden. tiefer fatale Umftand nicht vorhanden, fo hatte fich auch bas Bedürfniß für eine angemeffene Berabfetung der Befoldungen nicht fo febr geltend gemacht. Für Befoldungen wird im Ranton außerorbentlich viel ausgegeben. Co nehmen die Befolbungen für die allgemeine Bermaltung eine Summe von Fr. 153,765 in Anspruch; fur die Direttion bes Innern Fr. 7800. Justigbirettion 438,323; hierin find die Besoldungen ber Geiftlichkeit inbegriffen. Finanzdirektion Fr. 245,680. Erziehungsdirektion Fr. 372,112. Militärdirektion Fr. 193,100. Deffentliche Bauten Fr. 111,000. Obergericht, Amtsgerichte und Kanzleien Fr. 127,500. Im Sanzen Fr. 1,650,177. Die sämmtlichen Ausgaben betragen Fr. 3,779,948, so das die Besoldungen nicht weniger als 42½ % der Ausgaben in Anspruch nehmen. Ich glaube, diese Thatsache sollte genügen, um die Nathmenbiokeit maglichker Sokonamie daruntum Wie um die Rothwendigfeit möglichfter Detonomie barguthun. Dit Berabiegung ber Befoldungen ift nicht gefagt, daß nicht auch bie Stellen felbft redugirt werben tonnen, obicon ich bermalen eine folche Reduttion fur febr schwierig balte. Co glaube ich, es feien ju viel Oberforfter und zu viel Angestellte an ber Baudirettion. An beiden Orten halte ich Reduttionen möglich ohne Nachteil der Seschäfte, aber Alles miteinander tann man nicht machen. Man macht bem vorliegenden Pro-jekt den Vorwurf der Unvollständigkeit. Ich habe im Ein-gangsrapport zugegeben, daß keine vollständige Arbeit vorliege, namentlich fei dies in Betreff der Soch dullehrer u. f. w. der Fall; ich habe aber auch gefagt, daß eine Bollftandigfeit nicht möglich fei, weil fie bon organischen Gefegen abhange , welche noch nicht gemacht find. Dagegen fpreche ich im Ramen ber Regierung bier aus, daß diese Gefete tommen follen, und daß wir nicht nur reten, sondern auch Sand anlegen werden. Aber uns an eine Beit binden laffen, innert welcher biefe Gefege vorgelegt werden follen, das wollen wir nicht, indem auf diefe Weise nichts Sutes gemacht werden tann. Im § 98 der Berfaffung ift vorgeschrieben: "Den Staatsbeborben ift nament-

lich jur Pflicht gemacht, bie folgenden Gefete unberguglich ju revidiren oder ju erlaffen - - 6) das Gefet über bie Dr-ganisation bes Rirchenwesens. 7) das Gefet über bie Organisation bes Schulwesens u. f. w." Die Berfaffung murte angenommen am 31. Seumonat 1846, und bennoch find bis beute diefe Sefete nicht erlaffen worden. Zwar brachte die frubere Bermaltung ein Schulgefet. Es wurde aber, wie man im gewöhnlichen Leben fagt, den Bach binuntergeschickt. 3ch will nun der frubern Bermaltung dephalb burchaus teinen Borwurf machen, im Gegentheil finde ich, fie babe ibr Doglichftes gethan, und habe nur ju viel Gefete gebracht, fondern ich fubre dies nur als einen Beweis an, daß fur Borlegung von Befegen eine peremtorifche Frift nichts taugt. - Bon einem Redner ift einer Borftellung nachgefragt worden, welche auf Beibehaltung ber Befoldungen fchließt. Es ift auch wirt-Entschuldigung, daß ich berfeiben teine Ermahnung gethan babe. Es gefcah dieg aus Berfeben und jedenfalls nicht in ber Abficht, felbige hinterhalten zu wollen. Bas nun bie Urt und Beise betrifft, wie ber Regierungsrath bei Bestim-Was nun bie mung der borgeschlagenen Besoldungen ju Berte gegangen ift, fo mare die Unnahme unrichtig , als batte man von jeder Befoldung gewiffe Progente abgezogen, fondern es find im Segentheil mehrere Momente dabei berückfichtigt, und es find fogar an mehreren die Befoldungen erhobt worden, fo g B. bei eini-Berichteprafibenten und beim Setretariat bes Dbergerichte, wo mir Riemand nachreten wird, daß etwa besondere politische Sympathien borgeberricht batten. Gs fei mir erlaubt, ba Sr. Stampfli meine fruber gethane Meußerung in der Befoldungs-frage gitirt bat, ebenfalls eine bon ihm im April gethane Meußerung ju gitiren, babin gebend: "Es werden biemit in ben fammtlichen Zweigen ber Berwaltung wesentliche Menterungen eintreten. Ginige Stellen werden aufgehoben, bei andern werben die Funtiionen anders bestimmt und noch bei andern werden die Sporteln aufgehoben. Erft wenn alles dieg durchgeführt ift, tann man ein Be'oldungsgefes bringen. Allein icon borber wird man sucveffit die Befoldung derjenigen Stellen anders bestimmen tonnen, beren Funttionen nicht geandert werben; dabin geboren namentlich die Entschädigungen an bie Mitglieder bes Großen Rathes, die Befoldungen der Mitglieber bes Regierungsrathes, ber in S. 3 aufgegablten Beamtungen und endlich ber Salgfaktoren." Etwas befferes zu meiner Rechtfertigung als biefe Neugerung bes herrn Stampfli kann ich nicht bringen , und ich habe mir biefelbe gur Rorm genommen. Db gute ober schlechte Besoldungen in ber Regel auch gute ober ichlechte Beamten machen, ift wohl nicht gang richtig, inbem fic fur beide Behauptungen Beispiele genug anführen laffen. Go bat es g. B. bei guten Befoldungen ichlechte Beamten, und bei niedrigen Befoldungen auch gute Beamten gegeben. Das Seneralificen fubrt bier ju nichts. Bas bie Befoldungen ber Regierungsrathe betrifft und beren Beicaftigung, fo habe ich bie Erfahrung gemacht, daß ein Regierungsrath, wenn er feinen Pflichten genügen will, bom Morgen frub bis Abends fpat arbeiten muß, und daß ihm fur Privatgeicate teine Beit übrig bleibt, beftbalb habe ich auch meine bisberigen Privatgeschafte vollftandig auf die Seite gelegt. Mus bem Angebrachten trage ich auf sofortiges und artitelweifes Gintreten an, mit bem Berfprechen, bag bie Regierung fich bemuben wird, ben legten Theil bes Befoldungegefeges fo geschwind als moglich hierher gu bringen.

Serr Prafident. Dem herrn Anobel zeige ich auf seine Unfrage an, daß wirklich eine Borftellung, betreffend die Beibehaltung ber bisherigen Besoldungen, eingelangt ift, aber nicht vom Bolkberein von Buren, sondern von Nitau, und daß dieselbe, wie andere derartige Borftellungen, dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen worden ift.

herr Berichterstatter ber Staatswirtsichaftetime miffion. Auch ich werbe mich so turz als möglich faffen. Borerft erlaube ich mir ein Wort über ben Antrag, daß der erste Theil des Besoldungsgesesterft dann in Kraft treten solle, wenn der dritte Theil, in welchem die Besoldung der Beiftlichen, Lehrer und Semeindsprafidenten enthalten sein soll,

behandelt worden fei. Diefem Untrage flimmt die Staatswirth. Schaftstommiffion nicht bei, sondern fie will alfogleich und unbedingt eintreten, und die Sache nicht von einem Gefege abbangig machen, welches etft nach langerer Beit vorgelegt mer-ben tann, fie ftimmt um fo eber ju biefem Antrag , als gwiichen ben beiben Sefegen tein nothwendiger Bufammenbang ift. Bas die andern Bemerkungen betrifft, fo betreffen dieselben bie Sache felbft und nicht das Gintreten, und fie konnen dann auch, wenn das Gintreten ertannt ift, geborigen Oris angebracht werden. - Dan bat angebracht, burch eine Berabiegung ber Befoldungen ichließe man bie nicht bermöglichen Burgen bon ben Beamtungen aus, und mache es nur ben Reichen moglich, folche anzunehmen. 30 mochte bieg bezweifeln, bag bieß gang richtig ift , und bieß geht icon aus bem Umftanb berver, daß bis jest wenigstens von den Bermoglichen fein großer Budrang nach ben Beamtungen fatigefunden bat, und auch in Butunft nicht ftattfinden wird, weil die Erfahrung lebrt, daß bei biefer Rluffe von Staatsburgern gang andere Ruckfichten überwiegen , und daß fie Bequemlichteit und ein ungeftortes Familienleben vorziehe. 3ch glaube eber bie Berabfegung ber Befoldungen 3. B. von Fr. 2000 auf 1600 wird die Folge haben, daß Leute, welche gewöhnt find, alljabrlid Fr. 2000 ju berbrauchen, fich nicht mehr melben, fontern nur folche, welche gewohnt find, von Fr. 1600 gu leben. Bare aber die ausgesprochene Anficht auch richtig, fo frage ich, wie gestaltet fich bas Berhaltnig jum Standpunkt bes gefammten Boltes aus? Wenn man Die Befoldungen berabfett. fo ift baburch nur einem beutlich ausgesprochenen Willen bes Boltes entsprochen, und wenn es in Folge biefer Berabfegung aud ben Bermöglichen gestattet ift, Beamtungen anzunehmen, fo ift dies nichts anders als eine Folge des bom Bolte ausgesprochenen Willens. Die von Nidau eingelangte Petition, welche auf Beibehaltung ter bisherigen Besoldungen dringt, fteht gang isolirt da, mahrend auf der andern Seite daffelbe fich gabireich fur Berabiepung ausgesprochen bat. 3ch weife in diefer Begiebung auf die Petition von Dberfimmenthal bin. herr alt. Regierungerath Stampfli bat verlangt, bag ben Staatsbeamten wenigstens fo viel Entschädigung gutomme, als ihnen ihr bisheriger Beruf eingetragen habe; ich bin auch die-fer Ansicht, glaube aber, das Projett entspreche biefer Anforberung. Db bem RegierungBrath gestattet fei, neben feiner Beamtung einen Beruf auszuüben, das icheint mir eine mußige Frage, inbem die Regierungerathe und die Oberrichter nicht Zeit baju baben. Ge ift ferner gewünscht worden, daß die finanziellen Beziehungen amifchen bem alten und neuen Rantonetheile regulirt werben, und bag man nur unter biefer Bedingung eintrete. 3ch finbe auch diefen Untrag nicht haltbar, weil bas vorliegende Gefet beide Rantonstheile gleich betrifft , und mithin bon einer Regulirung berjenigen Befoldungen, welche in bem borliegenden Theile des Entwurfs enthalten find, nicht mehr die Rede fein tann. 36 ftimme Ramens ber Staatswirthicafistommifficu gu fofortigem unbedingtem Gintreten.

Serr Prafibent. 3ch mochte ben Serrn Berichter-fatter bes Regierungsrathes ersuchen, fich über ben Untrag bes herrn Stodmar auszusprechen, indem foldes meines Wiffens nicht geschehen ift.

herr Berichterftatter. 3ch bekenne aufrichtig, bas mir die Sache noch gang neu ift, und bag ich die Piecen, welche auf bas finanzielle Verhältniß bes alten und neuen Rantonstheils Bezug haben, noch nicht studirt habe. Unter biesen Umftänden habe ich nichts dawider, daß der Antrag des herrn Stockmar erheblich erklart werde, jedoch nur unter der einzigen Bedingung, daß die Erheblicherklarung das sofortige unbedingte Eintreten in den vorliegenden Entwurf nicht hindere.

21 b ft immung.

- 1) Rur bas Gintreten überhaupt
- 2) Für ben Untrag bes herrn Bugberger Dagegen
- 3) gar ben Antrag bet herrn Stodmar Dagegen
- Handmehr.
 63 Stimmen.
 92 ...
- 48 Stimmen.
- 91

4) Für fofortiges Gintreten 5) Für artitelweife Behandlung

Sandmehr.

Gingang und S. 1.

herr Berichterftatter bes Regierungerathes. Die Bestimmung ber Enticatigung ber Mitglieder bes Großen Ratbes bat icon gu wiederholten Malen gu oft febr unangenehmen Grorterungen Unlag gegeben, indem es immerbin eine belitate Sache ift, über Entichabigungen, welche man felbft bezieht, ju bistutiren. Indeffen ift es nothwendig, bag biefe Sache auf eine ober andere Beife entschieden werde, und ich bin befhalb fo frei, einige Sauptmomente, welche mich bei biefem Antrage leiten, anguführen. Die jegigen Entichadigungen ber Mitglieder des Großen Rathes haben burchichnittlich girta 36,895 Fr. getoftet, die Reiseentschädigungen inbegriffen. Rimmt man ben gleichen Dafftab an , wie bis babin , fo werden fie nach dem neuen Vorschlage zirka 25,000—30,000 Fr. koften, so daß sich eine jahrliche Ersparnis von 10,595 Fr. erzeigt. Diebei bemerke ich, daß der Große Rath im Jahr 1849 außerordentlicher Beife wegen den vielen und langen Sigungen 48,866 Fr. toftete. Gbenfo bemerte ich bier für ein- und allemal, daß der Betrag ber Befoldungen in neuen Schweizer-franten oder frangofifden Franten ausgesetzt, und daß zu beffen Bergleichung mit ber bisherigen Befoldung der Betrag in alten Soweizerfranten ftets in einer besonderen Rolonne nebenbei enthalten ift. Die Finangbirettion bes Regierungerathes glaubte, bieß thun gu follen, weil mit bem nachften Jahr ber neue Dungfuß fur tie Schweiz in's Leben tritt. Aus diefem Grunde mochte ich Sie febr erfuchen, bei Ihren Abanderungeantragen fich ber neuen Schweizerfranten ju bedienen, damit ftets gerade Summen erscheinen. Bei den Entschädigungen der Mitglieder bes Großen Rathes find drei Fattoren in's Muge gu faffen : vorerft bie Frequeng ober mit andern Borten, wie ftart ber Große Rath befucht wird, bann die Bahl ber Sigungen, und endlich der Betrag ber Entschätigungen. Bas ben erften Fattor betrifft, namlich die Frequeng, fo ift mit Sicherheit angunehmen, bağ bei ber gegenwärtigen Stellung ber Parteien dieselbe großer sein wird, als je, und namentlich gablreicher, als in ben letten vier Jahren, iebem man jest nicht ohne Noth zu Sause bleibt. Bas die Babl ber Sigungen betrifft, fo tann man barüber nichts mit Gewißheit ftatuiren; doch ift angunehmen, bag die Sigungen nicht fo zahlreich fein werden, wie bis-Der, weil die wichtigften gefetgebererifchen Arbeiten, wie bas Rriminalgefegbuch, ber Civil- und Betreibungeprojeg u. f. w. bereits ju Ende berathen und in Rraft getreten find, und biefe febr viel Sigungen in Anspruch genommen haben. britten Fattor, nämlich ben Betrag ber Saggelber, betrifft, fo ift es nothwendig, daß die oberfte Landesbeborbe bor Allem aus mit einem guten Beispiele vorangehe, indem nur auf biefe Beife man bei ben Besoldungen ber untergeordneten Beamten auf unparteifche Beife ju Bette geben tann. 3ch fabe es baber bochft ungern, wenn man mit den Saggeldern bober ginge, als es ver Regierungsrath antragt. Es ift für ein Mitglied des Regierungsrathes eine belifate Frage, derjenigen Beborde, welche über ibm feht, eine Befoldung vorzuschreiben, und ich bin auch weit entfernt, dieß zu thun. Es darf indeffen foldes mich nicht bindern, den Untrag des Regierungerathes moglichft ju begründen und ju empfehlen. Ob die in der Stadt Bern mobnenden Mitglieder eine Entschädigung ju forbern haben, barüber wird mabricheinlich eine Distuffion fattfinden. Diefe Frage ift von der Staatswirthschaftstommiffion lang und weitläufig bistutirt worden. Mir personlich scheint Die Bestimmung der Verfassung im S. 25 maßgebend, welche porschreibt: "Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen fur ibre Unmefenbeit in ben Sigungen und fur die Sin- und Serreifen zu denfelben eine Entschadung, welche das Befet bestimmt." In biefem Paragraphen ift teine Ausnahme gemacht, jedoch gestattet es die Moglichteit ju statuiren, ob ein Unterschied amifchen ten Mitgliedern bes Großen Rathes, welche auf bem Bande , und benjenigen, welche in der Stadt mobnen , in Betreff ber Saggelber gemacht werben foll. 3m fruberen Großen

Rathe waren wenige Mitglieder aus der Stadt, und diese haben fich bei der Diskussion nicht betheiligt. Sie werden in dieser Beziehung entscheiden und nicht nur die pekuniären, sondern auch die politischen Grunde in's Auge fassen, welche für oder gegen eine Sleichstellung sprechen. Der Regierungsrath glaubt, man soll keinen Unterschied machen, damit nicht je Mitglieder so und die andern anders gehalten werden, und damit nicht den Mitgliedern aus der Stadt die Möglichkeit gegeben werde, weil sie kein Taggeld beziehen, auf dem Lande mehr gewählt zu werden, indem es möglich ift, daß die Leute sagen: wir wollen Ginen aus der Stadt nehmen, der koftet uns nichts.

herr Berichterftatter ber Staatswirthichaftstommif-Der Urt. 1 ift ber Rarbinalpuntt bes gangen Gefeges; benn nach Unfict ber Staatswirthichaftstommiffion tann nur bann eine erfolgreiche Revifion bes Befoldungsgefebes vorgenommen werden, wenn der Große Rath bei fich felbft ju rebien ordonnée commence par soi-meme.» 3d darf hoffen, daß man biefe Frage bier rubig erortere und daß man bier weder von Arifiotratie, noch Oligarchie rede; um so mehr barf ich hoffen, daß solches geschehe, als das Opfer, welches das einzelne Mitglied des Großen Rathes im Jahre bringt, nicht groß ift. Es ift nämlich bas Laggeld, welches jest vorgeschlagen wird, nicht gang 11 By. niedriger, als das vorherige, und nimmt man im Jahr 50 Sitzungen an, so bezieht ein Mitglied des Großen Rathes von allen diesen 50 Sitzungen nur Fr. 55 weniger. Fur bas einzelne Mitglied ift bieß ein Rleines, mabrend es fur ten ganzen Großen Rath eine nam-hafte Ersparnis macht. Was nun die Taggelber der Mitglie-ber des Großen Rathes aus der Stadt betrifft, fo halt die Staatswirthschaftstommiffion es fur billig, daß dieselben tein Taggeld beziehen. Die Rommiffion balt namlich dafür, es fei bas Taggelb eine Enichabigung für wirtliche Baarauslagen, welche die vom Cande bertommenden Mitglieder nothwendigerweise machen muffen, mabrend Diejenigen, welche in der Stadt wohnen, ju Saufe bleiben und beghalb feine außerordentlichen Muslagen haben. Die Staatswirthichaftstommiffion behandelte diese Frage nicht als eine politische, sondern als eine folche, deren Beantwortung fich aus den Umftanden felbft ergiebt, indem es gang natürlich ift, daß Leute, welche teine außerordentlichen Auslagen haben, gar nicht oder doch weniger entschadigt werden. Vom Jahre 1831 an bis 1840 war das Berbaltniß fo, die Mitglieder aus der Stadt bezogen tein Saggeld, und ich glaube nicht, daß fich Jemand mit Grund beflagt babe. Es lagt fich jedoch nicht vertennen, daß der S. 25 der Berfaffung ein Sauprhinderniß gegen diefe Unficht bilder; indeffen barf man bier gewiß unbedentlich ben Grundfag annehmen, welcher in gerichtlichen Sachen gilt, daß namlich eine Entschädigung nur demjenigen gebührt, welcher wirklichen Schaden erleidet, selbst wenn der Grundsat der Entschädigung ausgesprochen ift. So ift es auch bier. Im §. 25 ift den Mirgliedern eine Entschädigung zugesagt. Da aber die Mitglieder aus der Stadt im Bergleich mit benjenigen vom Cande teinen Schaden erleiden, fo ift auch teine Entschädigung zu entrichten. Deffenungeachtet gebe ich zu, daß der nachte Buchfaben biefes Paragraphen gegen meine Unficht fpricht, und wenn der Antrag gestellt wurde, die Mitglieder aus der Stadt weniger zu entschädigen, als die vom Cande, so konnte ich dazu stimmen, weil bann ein solcher Modus auch mit dem Buchftaben übereinstimmen murbe.

Sfeller. Ich bin so frei, meine in der Staatswirthschaftstommission geaußerte Ansicht, hier im Gr Rathe zu wiederholen. Es ist zwar sehr unangenehm, in einer solchen Sache über sich selbst zu Gericht zu figen, und das empfinde ich gewiß mit allen Anwesenden; allein ich bin genöttigt, auch gegen die vorgeschlagene Serabsetung auszusprechen, weil ich in derselben einen großen Nachtheil für die allgemeine Vertretung der Großen Raths sehe; man mag deshalb über meinen Vorschlag urtheilen, wie man will, so lasse ich mich dennoch nicht abhalten, meine Ansicht öffentlich auszusprechen. Die Sache ist wichtig. Ich sinde nämlich, daß, durch eine so bedeutende Serabsetung der Entschädigungen an die Großraths-

mitglieder wir gang ficher nicht im Intereffe der Boltsfreiheit handeln. Ich finde nämlich, die Entschädigung des Großen Raths soll so beschaffen sein, daß durch dieselbe die nothwendigen Baarauslagen derselben gedeckt werden, und daß ein Witglied, welches einfach, aber anftandig lebt, nicht genothigt ift, aus feinem eigenen Sade hinzuzulegen. Ich fagte vorbin, es liege dieß im Intereffe der Boltsfreiheit, und es ift dieß auch wirklich, benn, wenn Sie die Laggelder fo berabfegen, baß Die große Mehrgabt der Mitglieder genothigt ift, bon ihrem eigenen Gelde hingugulegen, fo ift dieß, man mag fagen, was man will, wenn auch nicht jest, boch fpater ein Grund, um Die Sigungen weniger gablreich ju besuchen, und es murde fo indirett ber Grundfat feftgeftellt, bag nur biejenigen, bie Sigungen besuchen tonnen und follen, welche durch ihre Abwefenheit wenig verlieren, und welchen ihre Bermogens- und Familienverhaltniffe gestatten , ohne wesentlichen Opfer aus eigenem Sade gu leben; mit einem Bort, durch die Berabfepung der Saggelder marbe nad und nach eine Geldarifto. fratie entfteben, und es murbe den weniger Bemittelten, bem Bandmann, bem Profeffioniften ber Befuch bes Großen Raths theils erschwert, theils unmöglich gemacht. Befanntlich find im Kanton Bern nicht alle vermöglich ober reich, fondern es besteht die Debrzahl der Bevolferung aus dem fogenannten Mitte ft inde, welcher nicht im Stande ift, auf die gange große Opfer ju bringen. Dieg find die Brunde, welche mich veranlaffen, auf Beibehaltung bes alten Taggeldes von 5 Fr. neuer Babrung angutragen. In Bezug auf die Entichabigung der Mitglieder in der Stadt will ich mir tein Wort erlauben.

Mubry ftellt ben Antrag, ben Mitgliedern in ber Stadt 14 Bg. Saggeld ju geben.

Syli. Als Mitglied ber Staatswirthschaftetommiffion foliege ich mid bem lettern Antrage an. In ber Rommiffion war ich ber Unficht, daß die Mitglieder aus ber Stadt teine Entichabigung erhalten follen aus ben vom Berichterftatter angegebenen Grunden. Im muß aber gefteben, daß ich mich bes \$. 25 der Berfaffung nicht genau erinnert habe, und daß berfelbe jedem Mitgliede eine Entschädigung juspricht. 34 ichließe baber fur die Wirglieder aus ber Gradt auf eine Entfcabigung von Livr. 2 neuer Babrung. — Bas ben Antrag betrifft, das Taggelb auf Livr. 3, 50 n. W berabzufegen, fo ftimme ich dazu, indem ich die fefte Ueberjeugung babe, baß wenn wir nicht bei den Saggeldern des Großen Rathes gu reduziren anfangen, wir tein ordentliches Resultat bei ben abrigen Beamtungen erhalten tonnen. Wenn man fvaren will. fo muß man irgendwo anfangen, und wenn man an einem Orte anfangen will, fo muß man Oben anfangen. Man wenbet ein, es fei nicht moglich, mit 31/2 Fr. n. B. taglich gu leben. 3ch gebe gu, daß die meiften Weitglieder mehr brauden; aber das muß man mir auch jugeben, und bie Uebergengung habe ich erhalten, daß, wenn man fich einrichtet, man mit Diefem Berrag anftindig leben tann. Raturlich ift es, bag man bie Beit, welche man verfoumt, nicht in Anschlag bringen barf. Im ftimme jum Untrage bes Regierungeraths und bemjenigen tes herrn Mubib.

Dicharner-Wurstemberger. Es ift angeführt worben, daß viele Mitglieder des Großen Raibs bei berabgesetzen Taggeldern nicht im Stande seien, die Großraths-Sigungen besuchen zu können, und daß sie nicht im Falle seien, Opfer zu bringen. Ich kann nun die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es mir auffällt, wenn die Mitglieder des Großen Raths bei dem beantragten Taggeld die Sigungen nicht sollen besuchen können, während ich sehe, wie die vielen Schügen-, Sänger- und andere Feste so zahlreich besucht werden, und dafür so viel Geld ausgegeben wird, ohne daß die Leute dafür irgendwie pekuniär entschädigt würden. Ich mache dabei aufmerksam, daß die große Masse der Besucher solcher Feste nicht etwa aus Bermöglichen besteht, sondern gerade aus Leuten, welche einen Beruf oder ein Sewerbe treiben. Es scheint mir nun, wenn man für solche Sachen Seld hat, so sollte man auch einigt kleine Opfer nicht schen, um an den wichtigsten

Berathungen bes Canbes Theil ju nehmen. 3ch flimme jum Untrag bes Regierungeraths.

Rarlen, Major. 3ch habe mich feiner Zeit erflatt für eine Berabfetung ber Befoldung in magigem Ginne, und bafur, daß diefe Berabfegung gleichmäßig alle Angestellten betreffe. Run febe ich, bag man nur ben Ginen bon ber Befoldung abschneiden will, den Andern aber nicht; ja, es ift fogar babon die Rede gewesen, die der Beiftlichen beraufzusegen. Meine herren, bas ift nicht ber Bille bes Boltes, fondern im Begentheil ift es ber Bille bes Boltes, bag bie Befoldungen ber Geiftlichkeit auch reduzirt werden. Bas bie Taggelber ber Grofrathe betrifft, fo bat man fich ebenfalls ju Gunften einer Berabfegung auf bas Bolt berufen ; ich bagegen bin ber Unficht, daß wenn man dem Willen des Boltes und feinen Intereffen Rechnung tragen will, man bas Saggelb nicht gu tief berabsegen barf. Bas die so eben gefallene Reußerung bes herrn Burftemberger, betreffend ben Befuch ber Schuten- und Cangerfefte, fo begreife ich gang gut, daß ec diefelben nicht gerne fieht, und daß es ibm lieber mare, wenn man uns wieder wie fruber in bie Stalle einsperren fonnte; aber diefe Beiten find nicht mehr: wir find freie Soweiger, wir treten gusammen, mann und wo wie wollen, und nerben uns barin auf feine Beife binben laffen. Bas ben Antrag felbft Bas ben Untrag felbft betrifft, fo finde ich ben Untrag auf Derabfepung ber Taggelber auf Ban. 24 gu niedrig, indem wohl Jedermann weiß, bag man mit diefem Betrag bier in ber Stadt auf furgere Zeit nicht leben tann, und daß logis und Roft mehr als bas koften. Dephalb trage ich in erfter Linie auf Beibehaltung bes bisherigen Taggelos von E. 5 n. 28. und in zweiter Linie auf ein foldes von & 4 an.

Weiß muller. Ich glaube nicht, daß wir hier zusammengekommen find, um einander zu plagen und zu verdächtigen, und ich glaube nicht, daß das Volt an solchen Reden Sefallen finden kann. Es kommt mir sonderbar vor, wenn ich daran benke, daß vom Jahr 1831 bis 1840 ein Taggeld von 25 Bg. genügte und man überdieß verpflichter war, 14 Tage ohne Taggeld zu sein, und man jett sagt, daß man heute mit der nämlichen Summe und ohne Beschränkung der 14 Tage nicht eristiren konne. Ebenso kann ich nicht begreifen, daß man sagt, auf diese Weise werde die Mittelklasse aus dem Großen Rathe verdrängt und die Aristokratie und Städtehertschaft werde begünstigt. Wenn ich den Großen Rath, wie er ist, beobachte, so will es mir fast schienen, als haben sich bis 1841, wo man nur 25 Bg. Taggeld hatte und 14 Tage vergebens sigen mußte, waren weniger Städter im Sroßen Rath als jest, wo man ein Taggeld von 35 Bg. bezieht. Ich stimme zum Antrag des Regierungsraths.

Feller von Bichtrach. Nach meiner Anficht ideint mir ber Antrag bes Regierungsraths ganz gegründet. Baren die finanziellen Zuftande besser, und wurden sie ein boberes Taggeld gestatten, ware man nicht gezwungen, Ersparniffe zu machen, so tonnte ich ganz gut dazu stimmen, daß das bisberige Taggeld beibehalten werde. Es ist aber nicht bestritten, sondern zugegeben, daß man Ersparniffe machen muffe, und da sinde ich, daß, wenn man andere Stellen niedriger setzen will, wir bei uns anfangen sollen. Burden wir im Staatshaushalt nicht Ersparniffe machen, so mußten die Mehrtosten großentheils wieder durch den Mittelftand gedeckt werden, und da meine ich, man solle an denselben nicht mehr Ansorderungen stellen, als absolut nothwendig ist.

Stodmar. 3d halte bie Frage fur bedeutender, als man jugeftehen mochte. In meinen Augen ift es nicht eine Gelbfrage; es handelt fich nicht darum, ob man am Ende des Jahres einige taufend Franten erspart habe, sondern es handelt fich darum, ob das Land wirklich in dieser Betsammlung vertreten sein foll oder nicht. Es giebt Leute, die umsonft hieher kamen, und die sogar noch bezahlen wurden, um auf biesen Stublen sien zu konnen; diese Rucksicht foll uns nicht leiten; wir muffen uns fragen, ob Bertreter aus Meiringen

Der Pruntrut mit einer Entschädigung von 25 Bagen täglich ben Sigungen beimobnen tonnen. Gie, meine Berren, bie bon Bern find, Sie verlaffen 3bre Geschäfte nicht, Sie konnen Ihre Geschäfte fortführen , als Notare, Advotaten zc .. Aber wenn man gang aus feinem Geschafte fort muß, ift es ein großes Opfer. Gie miffen nicht, mas das beißt, alle feine Befcafte verlaffen. (Ginige Mitglieter beginnen zu lacheln, Berr Stodmar fagt Ihnen :) Lachen Sie, meine Berren, foviel Sie wollen, man weiß wohl, bag Sie regierten, um fich ju bereichern. (Ge erhebt fich Burut; ber Berr Prafibent bittet ben Redner, in den geborigen Schranten ju verbleiben.) Berr Prafident, ich war befugt, fo zu Leuten zu sprechen, die fich über mich luftig machen zu wollen schienen. Soll ich die Be-Schichte des Rantons Bern durchgeben? Bir werden da feben, wie einige Bermogen jusammengebracht worden find. 3ch febre jur Frage jurud. Man muß wiffen, ob Jeder hieber ju figen tommen tann, der handwerter wie der Reiche; wenn er nicht bieber tommen tann, fo haben wir eine lugnerifche Ariftofratie. Wenn blog die Reiden und die Bewohner der Dauptftadt hieber tommen tonnen, ift es um unfere Demotratie gefcheben. Und babin tommt es, wenn Sie das vorgeichlagene Befet annehmen. Aber ich glaube, wir follen uns buten, fie nicht um einiger Saufend Franten Gefparnif fabren ju laffen, die man in die Bagichale wirft, um uns unfere Freiheiten, eine um die andere, ju rauben. In allen gandern baben bie Minoritaten ju fampfen gehabt um bie Frage, ob die Bertreter entschädigt werden follten ober nicht. 1789 fo gut als 1814 haben fich in Frankreich lange Distuffionen barüber erhoben, weil man ertannte, Die Entschädigung allein bermoge in ben großen Berfammlungen Mitgliedern ben Gintritt su eröffnen, welchen ihr Bermogenszustand nicht erlaubt, Opfer ju bringen. Die Gescheidten (benn folder bat es gu allen Beiten und unter allen Boltern gegeben) fagten, man folle bem Baterlande umfonft bienen, um ter Gbre willen es thun gu tonnen; bas verfieng im erften Augenblid, aber nachbem einmal ber augenblickliche Enthuffasmus vorbei mar, faben bie Bermogenstofen ober nur mittelmäßig Bermoglichen ein, daß fie es nicht aushalten tonnten , daß fie ihrem Ruin entgegen gingen, und bie Betrogenen biefer Gefcheibten feien. 1891 fab man ein, bag eine Entschädigung nothwendig fei; aber auch bamals vermochten die Gescheidten bieselbe auf 25 Bagen berabaubruden, unter Borgeben, es fei genug jum Leben und man muffe bem offentlichen Boble ein Opfer bringen. Aber noch etwas anderes machte, bag bie Entschäbigung so niedrig angelett murde, unter der Berfaffung von 1831 bestand namber Broge Rath aus Beamten. Die tonnten icon ein Opfer bringen; fie jogen ibre Befoldung fort. 3ft es noch gleich? Ge finden fich teine Beamten mehr im Großen Rath, alle bier befindlichen Perfonen beziehen feine Staatsbefoldung. 3ft es gu biel, eine Entschadigung bon 35 Bagen gu verlangen, um Die Ausgaben gu bezahlen, die man in der Sauptstadt, wo 35 Bagen bald vergebrt find, machen muß? 3ft es nicht genug, wenn man feine Beit opfert und Berluft erleibet burch Liegentaffen feiner Befcafte? Dagu ift die Reifeenticabigung fur weit bon Bern weg wohnende Perfonen ungenugend, fo baß auch biebei Diejenigen, welche einige zwanzig Stunden entfernt wohnen, genothigt find, ein Opier ju bringen. Dir iceint baber, die Berechtigkeit erheische, bag man tein weiteres Opfer verlange. Wenn ich darauf bringe, fo ift es nicht fur mich eine Gelbfrage; es findet fich immer eine gewiffe Babl Danner, die gur Aufrechthaltung unferer Freiheit und unferer Infitutionen Opfer gu bringen, fanthaft gu tampfen bermogen. Wiber bas macht es nicht aus; die gange Babl muß bieber tom-men tonnen, und nicht blog in einzelnen Dannern; alle Rlaffen muffen bieber tommen, ibre Intereffen, ibr Recht und Die Recte Aller bertheidigen ju tonnen; benn es finden fich patriotifche Sefinnungen beim Candbauer ebenfo gut und oft noch mehr als bei ben Reichften, die bier figen. Dit., wenn Gie Ihre Stellung migbrauchen, wenn Gie bie Thuren biefes Saales bem Bolte verschließen, fo konnte das Bolt fie ju offnen tommen. Das muß vermieten werden, fie muffen offen gelaffen werden, die Gefrie muffen dem Bolte es erleichtern, hieber gu tommen; dann glaube ich, wird teine Gefahr vorhanden fein. Und, meine herren, wenn man Gie auf bas aufmertfam macht,

was geicheben tonnte, fo bin ich gang erstaunt, biefe Bewegung auf einigen Banten gu erblicen. Ge icheint, man babe nie teine Revolution gefeben, es fcheint, wir feien in diefer Berfammlung ohne irgend eine Renntnig der Bengangenheit. (Dr. Prafident. 3d ersuche herrn Stockmar, fich ju maßigen.) Es ift febr auffallend, daß nicht erlaubt ift, bier an Diefem Orte die Bahrheit ju fagen, ohne die Ungufriedenheit einer gewiffen Partei ju erwecten. Man glaubt vielleicht, ich ftoffe Drobungen aus; nein, meine herren, ich mache Gie nur auf die Befahren aufmerklam, und ich wiederhole es, ich fürchte, bag, wenn Sie ben Gintritt in ben Brogen Rath bem Bolte verschließen, das Bolt dem jum Trop doch binein fommt. Und es beißt, Die Thure verschließen, wenn man Befete macht, welche ber Mittelflaffe Opfer auferlegen; es beißt dieß, eine Menge Burger auf Die Seite schieben, Die den Bunfch und das Recht haben, an den öffentlichen Ungel genheiten Theil gu nehmen. 3d fürchte, bag, wenn man mit biefen Rebuttionen beginnt, bas Bolt glauben wird, man wolle ibm nach und nach alle Freiheiten rauben. Auch fage ich noch einmal, Dit., ich giebe bier nicht die materielle Frage in Betracht; ich ftimme für die Sandhabung der alten Entschadung, b. b. für 5 Fr. neue Babrung.

Fifder, alt. Schultheiß. Ueber bie Sache felbit merbe ich mir nicht erlauben einzutreten, indem fie bon mehreren Mitgliedern Diefer Bersammlung, auf welche wir Rucfficht nehmen follen, in verschiedenem Ginne erortert worden if. Wenn wir frei maren, ju thun, mas wir wollten, wenn wir nicht durch Umftande und Berhaltniffe gebunden maren, fo murbe fich gu Gunften vieler Unfichten Manches fagen. Aber wir find gebunden und wir find gezwungen, auf Ersparniffe binguwirken. In der Staatsrechnung von 1849 fteht unter "Rapitalvermogen" bes Staats eine Borschuftrechnung von Fr. 3,486,480, welche in den Jahren 1846, 47 und 48 aufgebraucht worden find, und als Boricup ericheinen. Wenn wir ferner wiffen, daß ungeachtet aller Buchlein ein Fattum feftflebt, namlid, bag bei ber Berathung ber finangiellen Fragen im Berfaffungerathe ber jabrliche Musfall auf Fr. 1,193,000 berechnet worden ift, welcher durch eine Steuer gebedt merben follte; wenn man ferner aufmertfam macht, daß biefe Steuer fpacerbin auf Fr. 600,000 berechnet, bei ter zweiten Berathung bas Defigit nur auf Fr. 100,000 angegeben murbe, bag jett Die Steuer brutto Fr. 4 - 500,000 ober netto Fr. 400,000 abträgt, fo wird fich wohl Niemand verwundern, daß wir in einem Defigit fteben. Ghemals hatte die Schweiz und namentlich ber Ranton Bern, ein Recht, um welches er in gang Guropa beneidet murde, und welches fonft in teinem andern gande eriftirte, namlich bas Recht ber Steuerfreiheit; jest aber baben wir auch bas mit anbern gantern gemein , bag wir wie fie, Steuern gablen muffen. 30 weiß wohl, bag bie Berbaltniffe fich bermaßen gestalteten, daß es nicht anders tommen tonnte und ich will beghalb Riemand einen Borwurf machen; aber ba wo ber Drud unabwendbar ift, ba muß man Sorge tragen, daß ber Drud nicht ju fart werde, und baft er nicht in fleigender Progreffion junehme, fonft trefen eben bie fatalften Folgen ein. Gin Defigit ift evidene ba und ebenso evident ift es, daß Ersparniffe gemacht werden muffen, wenn man ben Bogen nicht allgufehr fpannen will. Roch mehr Opfer fordern, tann man nicht, weil weder die Ginen noch Andern geneigt find, mehr Steuern, als bisber, gu bezahlen. 3ch weiß wohl und fuble es, bag es fcmer batt, Erfvarniffe gu machen, weil fie unmöglich find, ohne irgend Jemand damit mebe gu thun, und es ift ungemein fcmer, wenn man einmal über die Grenze hinausgedruckt worden ift, wieder in die rechte Babn binein gu tenten. Indeffen, wie gefagt, ich will teinen Borwurf machen, fondern ich bin bereit, nach Rraften mitzuhelfen. Dan muß mit gutem Billen und gemeinsam Sand ans Wert legen, und baju ift es auch nothig, daß bei Berathungen über bas Bobl bes Candes mit Rube und ohne Leidenschaft ju Werte gegangen werte, und bag ohne Moth teine Provotationen, wie es gefcheben, bingefchleutert werden. 3ch weiß nicht, ob meine Berren der deutschen Sprache verftanden haben, mas eben gefagt worden ift. 3ch wollte bie Dietuffion nicht verlangern und ich mare frot gewesen, wenn

ich bie Sache batte fallen laffen tonnen; aber mabrhaftig, wenn man bentt, bag ber Ginbrud, welden jene Rebe gemacht bat, bleiben, und dieselbe durch ben Drud bes Sagblattes und ber Beitungen ine Cand binaustommen follte, wir unter einer folden Anschuldigung fleben bleiben murben. 3d batte gemunicht, daß die Ausdrucke, Reprajentanten ber Ariftofratie und Ochlotratie jurudgewiesen worden maren. Es ift bief nicht gefcheben, und ich weife biefe Unschuldigung nun, fo weit an mir, jurud. 3ch ertlare ferners, daß ich bas Bolt und bas mabre Bobt besfelben ebenfoviel geehrt und geachtet, ebenfoviel und vielleicht mehr geliebt babe, ale viele leute, welche babfelbe ftets im Munde fubren, welche fich fur die Bagften und Beften halren, und welche eigentlich ben Ramen von Ariforraten für fich in Anspruch nehmen. 36 babe bas Sefubl und bas Sewiffen, daß ich wiffentlich niemals einen Menfchen beleidigt babe, und ich bin bier in ben Saal getreten, mit tem feften Billen, Diejenige Stellung, welche mir jest geboten ift, getreu und gewiffenbaft einjunehmen. 3ch babe auch bisber Die berschiebenen Unspielungen ignorirt, aber Die Propotation, welche beute gescheben ift, ift bie grobfte, welche je vorgetommen, und ich wurde es meiner Pflicht entgegen balten, babet ju fdweigen. 3d babe teinen Grund, der mich bewegen tonnte, meinen Ursprung ju verleugnen, sondern ich will ohne weiters annehmen, daß die ehemaligen Berbaltniffe mir meine Stelle in ber ehemaligen Ariftotratie angewiesen baben. Diefer Stellung, in welcher ich geboren, bin ich mir bewußt, meine Pflicht treu gu erfullen getrachtet ju baben. Barum tonnte aber eine Regierungsform, welche man jest nicht genug mit Beschimpfungen und Borwurfen überhaufen tann, 600 Jahre lang befteben und dem Ranton Bern feine Geschichte, wie fie ift, bereiten ! warum? weil der Grundfag der Ariftofratie barin befand: Miles fur bas Boit, Miles für bas Cand, Miles für bie Ghre und das Wohl tes Baterlandes, wenn auch obne feine unmittelbare Ginwirfung. Deute ftebe ich auf andern Brundlagen, aber es follen mich biefelben nicht berbindern, in diefer neuen Stellung mit gleich gutem Bewiffen ju bandeln, und mit Bugiebung bes Boltes und beffen Billen, Alles fur basfelbe gu thun. Defhalb fage ich auch allen benjenigen Mannern, welche an der Spige der Berwaltung fteben, bon benen ich Die Ueberzeugung babe, bag fie bas Bobl bes Canbes im Bergen tragen, und mit großen Opfern ihren paterlandifchen Sinn bemabren, meine fdmache aber fefte Unterftugung ju. Dr. Stode mar nimmt für fich gegenüber der Berbintung Ariftofratie mit Der Ochlotratie Die Bezeichnung eines Demofraten in Anspruch; es tonnie ibm mit einer andern Bezeichnung entgegnet werben, ich will jedoch bas Bort nicht ausiprecen. Ich muniche von Bergen, bag biefes abgenothigte Bort bagu bienen moge, um fernere Provotationen gu verbindern und eine Berftandigung angub bren. 3ch glaubte, es fei einmal ber Fall, fich offen auszusprechen. 3ch bitte beshalb ab. Aber ich konnte auf 3ch bitre befhalb ab. Aber ich tonnte auf foldte Propotationen nicht foweigen, fondern mußte diefe Grklarung abgeben. 3ch ftimme jum Antrage bes Regierungs-rathes. Ueber bas Berbaltniß ber Deputirten ber Stadt mogen Gie entideiren.

Stodmar. Ich glanbe, in ben Worten des herrn Altlandammonn Fischer feien Anspielungen auf mich enthalten gewesen. Dit.! Es ift tas erfte Mal seit 1831, daß ich herrn Fischer gebort babe; ich habe mich nie mit seiner Person beichäftigt und nicht von ihm sprechen gehort. Ich bedaure, ihm nicht antworten zu können; zwei Dinge halten mich hiebei ab; sein Alter und seine frühere Stellung. Jedoch sollte er später mit der Provokation fortsahren, die er so eben gethan, so würde ich ihm antworten, wie ich es vielleicht jest schon thun sollte. Man beklagt sich über Provokationen meinerseits, während ich nur auf die geantwortet habe, die durch den hohn einiger Mitglieder ergangen And. Und wenn ich ihnen lebbaft geantwortet babe, so ist es geschehen, weil ich weder ihren hohn noch ihren Zorn fürchte.

Canterburg. Ich etlaube mir auch einige Bemerkungen. Borerft bin ich genorbigt zu erklaren, bag man mein legtes Bomm in biefen Angelegenheiten in einiger Beziehung migberftanten hat, und ich mochte ersuchen, bag man mich jegt nicht

migberftebe. Go ift mir bon herrn Stampfi in den Mund gelegt worden, als batte ich gefagt, man tonne blos von ber Chre leben. Dies habe ich nicht fagen wollen, fonbern meine Anficht ging babin, bag man die Anschauungsweise, als feien Die Beamtungen ein bloges Mittel, um fein Brod ju verbienen, mehr und mehr auch nach ber Seite bin lente, bag fie auch als Chrenftellen angesehen werden, und daß, je bober bie Stelle ift, welche jemand betteibet, um fo bober auch bas Bewußtfein, feiner Stellung Gore ju machen, geboben werbe. Bas die borliegenden Antrage betrifft, fo tann ich gu bem-jenigen bes Regierungsrathes ftimmen, bagegen aber glaube ich, berjenige ber Staatswirthichaftstommiffion gebe ju weit. Es ift fur einen Stadtbewohner eine belitate Sache, bier das Wort ju ergreifen, und ich batte erwarten follen, daß bies in Betreff bes Antrages ber Staatswirthichaftetommiffion von anberer Seite gefchebe, und entidieben gegen ben Untrag berfelben aufgetreten werbe. 36 will nur andeuten, bag bas Moriv, welches meiner Unficht gu Grunde liegt, ein rein politifches ift, und bag es meiner Unficht nach, von allen benjenigen, welche fich gu ber rabitalen Richtung betennen, getheilt werden follte. Bas ben Betrag bes gu bestimmenben Laggelres berrifft, fo muß man fich bier mohl nach ben Diegliedern des Candes richten, indem fie in den Fall tommen, ibren Unterhalt gu bestreiten. Run wird von den einen Mirgliebern tes Banbes gefagt, bag es moglich lei mir 25 Bb. taglich anftandig ju leben , von Andern bagegen wird gefagt , es fei bies nicht moglich , und man brauche baju 35 Bt. Bei biefer Abweidung ber Meinungen ift es naturlich, daß ber Bormuif, als wolle man nicht geborig entichabigen und ben Mitgliedern bes Bandes ben Aufenthalt in ber Stadt erfdweren, nicht begrundet fein tann. Der wichtigfte Ginmurf gegen eine Berabfegung der Taggelder ift bereits, freilich in febr greller Fagon, geidehn und es laft fich turg in ben Say gnfammenfaffen : "daß die eigentliche Bertretung des Boltes nur bei boben Sag-geltern möglich fei, und daß durch eine Reduttion derfelben die Freiheit gefährdet werde." 3ch für meine Person fann nun nicht glauben, bag biefer Sat richtig fei, benn gegen biefen Sat fpricht die tagtagliche Grfahrung. in der Schweig nicht das einzige freie Bolf, und wir tonnen nicht annehmen, bag unfere Buffante gang ausnahmeweise feien. In andern Rantonen find ebenfalls freie Inflitutionen, bas Bolt wird ebenfalls durch Abgeordnete vertreten, von welchen man annehmen muß, daß fie die Intereffen besfelben zu mahren wiffen. Go bat legthin im Ranton Margan eine Berfaffungscevifion fattgefunden, wo die Saggelter bes Großen Ratbes ebenfalls jur Sprache tamen, und ba bat eines ber allerraditalften Mitglieder des Berfaffungerathe, Berr Rationalrath Jager, ben Antrag gestellt, ben Ditgliebern bes Großen Ratbes gar teine Laggelber auszufegen. Sat nun wohl herr Jager ebenfalls die Ariftofratie begunftigen wollen ? ober muß man nicht bielmehr eingesteben, baß folche Grunde, wie fie angeführt worden find, nur dazu bienen, die Bemuther gegenseitig zu erhiten. Im Ranton Birich beziehen Die Mit-glieder des Großen Rathes auf den beutigen Dag teine Diggelder. Ift etwa im Kanton Burid Die Freiheit auch gefahr-bet ? Man hat eingewender, Die Eriparniffe, welche burch bie beantragten Berabfegungen bezweckt werden follen, feien nicht fo bedeutend, und nicht ber Dube werth. Es ift richtig, bag tiefelben, für fic allein genommen, nicht febr groß fint, aber man barf nicht vergeffen, baß fie mit andern in Berbindung fteben, und daß, wenn wir mit den Retuttionen nicht bei uns anfangen, wir fie bei ben übrigen Beamten auch nicht fo rect vornehmen durfen. Wenn irgend Jemand tompetent ift, in biefer Frage zu urtheilen, so ift es ficher ber Mittelftand, und wenn irgend Jemand, so gebore ich bagu. 3ch bin allerbings bamit einverftanden, bag, wenn man babin antragen murte, Die Taggelder ganglich abguichaffen, ein folder Untrag beforg. nißerregend fein murbe. Es bantelt fich bier aber nicht um Abichaffung der Taggelder, fondern blos um eine magige Derabletung. 3d erinnere Sie daran, daß sowohl in öffentlichen Blattern als in Bersammlungen darauf bingedeutet worden ift, die Saggelder feien gu boch, und es follten diefelben beruntergefest werten. Dag nun bas berabgefeste Saggeld genugt, glaube ich mit bem Beispiele Margau's belegen gu tonnen,

welches diefelben noch niedriger gestellt hat. Zum Schluffe erklare ich, ohne Weiteres die Grunde anzugeben, daß ich für meine Person das Privilegium, welches von Seite der Staatswirtsichafischemmission in Betreff der Abgeordneten der Staatsbeantragt worden ist, zurüdweise. Ich glaube, nicht misverstanden zu werden, Jedermann weiß, daß ich nicht aus Eigennuß spreche, sondern daß tieferliegende Grunde für Gleichstellung der Mitglieder des Großen Rathes sprechen.

Stampfli. 34 bin gegen eine Berabsetung ber Befoldungen aus ben Grunden, welche ich bereits bei ber Gintretensfrage entwidelt babe. Wenn 3hr bas Taggelb auf 25 Baben berabfest, so nothigt 3hr bamit bie Mitglieber vom Canbe, aus ihrem Gelbe quaulegen. Freilich ift es möglich, wohlfeiler gu leben, ale mit 35 Bg., aber nur unter Berbaltniffen und Buftanden , die man Mitgliedern bes Großen Ros thes nicht jumuthen barf. 3d appellire in Diefer Beziehung an bie Erfahrung sowohl ber liberaten, als anderer Großrathsmitglieder. Wenn 3hr nun die Mitglieder des Großen Rathes zwingt, fo schlieft 3hr ben Mittelftand vom Großen Rathe aus. Freilich geschicht dies nicht mit einem Mal, fondern Anfangs nur unvermertt. Best namentlich ift noch Gifer und Buft vorhanden, welche geeignet find, Opfer ju bringen. Aber nach und nach, wenn die Parteien weniger foroff einander gegenüber fteben, wenn der Gifer ber Gingelnen nachgelaffen bat, fo werben diejenigen, welche bieber Opfer gebracht haben, diefe gu icheuen anfangen, nach und nach ausbleiben, und to nur die Bermöglicheren gurudbleiben. Diefe Ronfequeng, meine Derven! wird fich geltend machen, und die Rachtheile werden nicht ausbleiben. Thatface ift es nun einmal, bag 36r und Wir auf einem verschiedenen Standpunkte fteben, und Thatfache ift es, bağ herr Schultheiß Fifcher und ich nie und nimmer vom namtiden Standpuntie Die Berbattniffe anfeben, auf bem namlichen Standpunkte fteben, fondern bag berfelbe für uns Beide und für die Rlaffe von Staateburgern, melde Wir vertreten, ftets ein verschiedener fein wird. Die Berficherung bon Berfobnung find Borte, die verhallen , und verhallen muffen, fo lange wir einen berichiedenen Standpunkt baben, von dem wir Die politifchen und gefellichaftlichen Berbaltniffe anfeben, bag wir einen verschiedenen Standpuntt baben, bas wird Riemand bezweifeln, und daß ich unter Boltswohl, unter Boltsfreiheit, unter Boltsgleicheit etwas Anderes verftebe, als herr alt-Schultheiß Fischer, das wird Jedermann glauben. Das Bolt, das Ihr im Auge habt, ift nicht dasjenige, das Wir im Muge haben! Freilich habt 3or begriffen, daß folche Borte nothwendig find, um das ju erreichen, mas 3hr im Fruhjahr erreicht habt, und nur dadurch feid 3hr jur herrschaft gelangt, und habt die Perfonen gewechfelt, weil 3or verfprachet, Die Grundfage und die Berfaffung bom 3abr 1831 und 1846 gu ben Gurigen ju machen. Aber bas find Borte, und es taun zwifden Gud und Uns, eben weil wir auf vericiede nem Stand. puntte uns befinden, die Rede nicht fein, bis Wir die Uebergeugung baben, baf 3br Guren Standpunkt verlaffen und auf Unfern Guch geftellt babt. Daß Wir eine folche Berfohnung nicht wollen , barüber mogt 3hr Guch nicht beflagen. Derr alt-Schultheiß Fischer bat gesagt, bag die Schweiz fruber freuer-frei gewesen fei. Entgegen ben Thatsachen ber Geschichte, welche Riemand weglaugnen tann, ift dies eine Unwahrheit, und es ift dieß ber Babrheit in bas Geficht geichlagen. Steuerfrei im Ranton mar Riemand, als die Studt Bern. Aber bas Emmenthal, bas Seeland, bas Mittelland, bas Margau, Diefe maren nicht fteuerfrei, fondern diefe mußten unter ber Form von Behnten, Bodenginsen, Gorfchagen und andern folden Feudallaften, Steuern tegabien, an die fie fich ftete erinnern werten. Freilich wird herr alt-Soultheiß Fischer und bie Rlaffe von Staatsburgern, welche er vertritt, fagen, es feien dieg teine Steuern gewesen, fondern eben Privatlaften. Wir aber und bas gange Cand behaupten : es waren Abgaben, es waren Steuern. Wenn man fich nun beklagt, bag man truber fteuerfrei gewesen fei, jest aber Steuern bezahlen muffe, fo ift dieg eben eine Rlage Derjenigen, welche fruber teine Abgaben bezahlten, jest aber diefelben mittragen belfen muf-fen. herr alt Schultheiß Fischer fagt, es fei ein Defigit. Es ift bier nicht der Ort, fich in die Finangverhaltniffe einzulaf-

fen, obicon ich gewünscht batte, daß herr Finangbiretior gueter bei Anlag des Besoldungegefeges ober fonft mo, einläglich in Diefelben eingetreten mare. Es foll bieß fparer gefcheben, und ich verlange, daß ber herr Finangdireftor foldes einlaglich thue, wir wollen bann ein Wort mit einander reden, und feben, ob die Finangverbaltniffe der Art find, wie fie dargeftellt worden. 34 behaupte noch jest , bag pro 1850 fein Defigit ba ift; jedoch gebe ich ju, daß die Bedürfniffe, namentlich burch Die eidgenöffische Militarverfaffung, durch die Mungreform und burd die Ginfubrung einer neuen Spootbetarordnung, fich fo fteigern werden, daß es zur Nothwendigkeit wird, für deren Dedung zu forgen. Von meinem Standpunkte aus foll dann biefe Dedung burch birette, von einem andern Standpunkt aus durch indicette Grenern geschehen, theils auch durch Ersparniffe geldeben. perr alt-Schultheiß Ficher bat einige Rablen angeführt, um ein Defigit nachjumeifen , aber es fcheint , bag er mit ben Borgangen und bem wirklichen Sachverhalte nicht gang vertraut ift. Freilich murbe im Jahr 1846 bas Defigit auf 1,193,000 Fr. berechnet, nachber aber auf 728,000 Fr.; aber herr Fifcher bat vergeffen, bag bie Summe von 1,193,000 Fr. auf eine vollständige, unentgeltliche Liquidation der Bebnten und Bobenginfe und auf eine vollftanbige Uebernabme bes Acmenwefens burch ben Staat berechnet war. Beibes wurde vom Berfaffungbrathe nicht angenommen, indem die Behnten und Bodenginfe nicht unentgeltlich liquibirt, und die Urmenunterftugung nur theilweife als Staatsface erflart worden find. Dieß war auch der Grund, weshalb fich fpater nur ein Defigit von 728,000 Fr. herausstellte. Gbenfo ift es unrichtig, bag die Grund-, Bermogens- und Gintommenbsteuer auf 600,000 Fc. berechner worden fei, mabrend fie jest nur 400,000 Fr. abtrage. Sie murbe 1846 auf 455,000 Fr. fur ben alten Ranton, und anf 150,000 Fr. fur den Jura berechnet, und Diefe Summe ungefahr tragt auch jest die Grund- und Bermogentiteuer wirklich ein. Rach ben im Berfaffungbrathe aufgestellten Berechnungen mar daber nur noch ein Defigit von 128,000 Fr- ju beden, und ich habe nachgewiesen, daß die Gefparniffe, welche gemacht werden tonnen, diefen Musfall mebrals beden murben. Die Finanznoth, welche eine Beit lang wirklich vorbanden mar, und deren Rudwirkungen jest noch verspurt werden, muß man gang anderswo juchen, und zwar in ben ungludligen Berhaltniffen bes Jahre 1847 und 1848, wo Theuerung, Rrieg und Arbeitelofigfeit eintraten. 30 habe foon oft verlangt, und verlange es jest noch, bas wenn 3hr erwas gegen die abgetretene Finangverwaltung babt, fo tretet bier öffentlich auf, und es wiro fic bann zeigen, wie fic bie Sache verhalt.

Derr Berichterflatter bes Regierungerathes. Es wird bald Unlag geben, unfere Finangverhattniffe bier gu befprechen, und ba wird fic bann erzeigen, wie die Sachen feben. Bas ben vorliegenden Begenstand berrifft, fo ift es fur ein Ditglied des Regierungerathes eine eigene Stellung, ju fagen, wie viel Laggelder ein Mitglied des Großen Rathes beziehen foll, und ich habe mich daber ichog im Eingangsrapport darauf beschrantt, die Brunde angugaben, welche ben Regierungerath gu feinem Borfchlage bewogen haben. 34 will biefelben nicht wiederholen , fondern mich auf einige turge Bemerkungen befdranten. Daß bas vom Regierungsrath borgefchlagene Taggeid nicht zu niedrig ift, bat herr Cauterburg badurch nachgewiesen, bag er die Beispiele von Burid und Margau angeführt bat, wo in erfterem Ranton tein Taggelb, in let erem nur ein foldes von 20 BB, feftgefest ift, und dod wird Riemand behaupten, daß diese beiden Kantone gar ariftotratifch gefinnt feien. Bas ben Unterschied zwischen Stadt und Cand betrifft, will ich mich turg faffen. 3ch fade, bag Jeder derartige Unterschied gehäffig ift, und daß man felbigen fo viel als möglich vermeiben foll, namentlich aus politiichen Rud-Das vorgeschlagene Saggeld ift burchschnittlich im Berbaltnig mit bemjenigen anderer Rantone, und Die Befürchtungen bon Geldariftofratie u. f. w, welche ausgesprochen worden find, die icheinen mir um fo ungegrundeter, weil nach ber Berfaffung alle 4 Jahre eine Integralerneuerung des Großen Rathes fattfindet und überdieß noch eine außerordentliche Integralerneuerung verlangt werden tann. Die Befürchtungen kommen mir baber wie Sespenster vor, die nicht existiren; im Anfang machen sie Effekt, jest aber geht es ihnen wie den Kindern mit dem Kaminfeger, welchen sie nur so lange fürchten, bis sie ätter werden und sehen, daß es ein Mensch wie ein anderer ift. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

herr Berichterftatter ber Staatswirthschaftstommiffion. Es ift richtig , daß in ber Staatswirthicaftetommiffion von Seite Des Serrn Sfeller auf ein Taggeld von 35 BB. angetragen worden ift aus ben bon ibm angeführten Grunden. Die Befürchtungen besfelben find von Riemandem treffender widerlegt worden, als von herrn Weißmuller, welcher fagte, bag von 1831 bis 1846 bei einer Befoldung von 25 Bg. viel weniger Stabter im Großen Rathe fagen, als jest, wo bas Taggeld 35 Bt. beträgt. Das find eben Theorien, welche von ber Erfahrung widerlegt werden. Man fagt, man konne ben Mitgliedern bes Großen Rathes nicht noch Geldopfer gumuthen; ich gebe aber gu bedenten, daß wir Alle Opfer bringen und daß man eben bem allgemeinen Bobl Opfer bringen muß. 3d erinnere nur, daß Jeder verpflichtet ift, Gemeindsbeam. tungen anzunehmen, fei es als Mitglied ber Gemeinberathe ober ber Bormundschaftsbeborden u. f. m., und daß Alles Dieg Opfer an Beit und Gelb toftet. Warum follten wir bann nicht auch, wenn es fich nicht nur um die Gemeinde, fondern um ben gangen Ranton bandelt, einige Opfer bringen? Berr Mubry tragt für die Mitglieder aus der Stadt auf ein Taggeld von Fr. 2 neue Baprung an. 3ch erklare mich Ramens der Staatswirthschaftstommiffion mit diesem Antrage einverftanden. herr Aubry wollte mahrscheinlich den Mitgliedern aus der Stadt das Bergnugen machen, mit ihren Rollegen gu Mittag ju effen. Daß bon großen Laggeldern die Grifteng großer gefeggebender Berfammlungen nicht abhängt, hat die Erfahrung ber letten Beiten bewiesen. In ben letten Jahren namlich murde bei den fich tonftituirenden großen gefetgebenden Beborden der Grundsatz angenommen , daß deren Mirglieder ftart bezahlt werden. Aber wo find jest diefe Berfammlungen mit großen Taggelbern, welche an ben Ufern des Mainte, der Donau, ber Spree, ber Theiß u. f. w. tagten? Sie eriftiren ungeachtet ihrer großen Befoldungen nicht mehr; bagegen weife ich auf ein gand bin , welches fich burch freie Ronftitutionen und durch Freiheitsliebe auszeichnet, nämlich auf England, mo Die Parlamentemitglieder feine Entschädigung beziehen, und bennoch ift bort die Freiheit in hobem Grade vorhanden. 3ch empfehle fur die Mitglieder bom Cand ben Antrag bes Regierungerathes und für die Mitglieder aus ber Stadt ein Laggeld bon Gr. 2 neue Bahrung.

abstimmung.

1) Für ben Antrag des Regierungsrathes Für etwas Anderes

75 Stimmen.

Der herr Prafibent will nun in Abstimmung bringen ben Antrag auf Fr. 4 neue Währung. Dagegen wird von Major Rarlen bemerkt, daß er nur in zweiter Einie auf Fr. 4 angetragen, in erster aber auf Fr. 5, daher auch diese zuerst in Abstimmung kommen sollen. Scholl nimmt den Antrag auf Fr. 4 wieder auf. Von Karrer und Stampfli wird bemerkt, daß ein Antrag, welcher gar nicht gestellt worden sei, nicht ausgenommen werden könne und daß daher der Antrag des Herrn Karlen, welcher in erster Linie auf Fr. 5 angetragen, in Abstimmung zu bringen sei. Der herr Prasident läßt die Versammlung darüber entscheiden.

2) Fr. 4 guerst in Abstimmung zu bringen 88 Stimmen. Dagegen Fr. 5 zuerst 75

Dr. Schneider erklart, daß er an der Abstimmung nicht Theil genommen, weil das Reglement hier deutlich spreche, der Antrag auf Fr. 4 nur eventuell gestellt worden sei und daber erst in zweiter Linie hatte sollen in's Mehr gesett werden.

3) Für ein Taggelb von Fr. 4 n. W. 98 Stimmen. Für ein Taggelb von Fr. 5 n. W. 69

4) Far Sleichstellung fammtlicher Mitglieder bes Großen Rathes 106 Stimmen. Dagegen 45 "

S. 2.

Sygar. Ich finde hier eine Auslassung, ob absichtlich ober nicht, weiß ich nicht. Im früheren Seles war eine Bostimmung, nach welcher die Mitglieder vom Lande, wenn die Sigung länger als 10 Tage dauerte, auf eine außerordentliche Reiseentschädigung Anspruch machen konnten. Ich wünsche, daß die nämliche Bestimmung hier aufgenommen werde, indem es den Mitgliedern vom Lande nicht zuzumuthen ist, die ganze Zeit hier in Bern zu sigen, ohne nach Sause zu geben, um zu sehen, was ihre Familien und ihre Seschäfte machen, während die Mitglieder aus der Stadt das tagtäglich thun konnen.

herr Berichter ft atter bes Regierungsrathes. Im frühren Geseth war wirklich eine solche Bestimmung; man hat sie hier aber weggelassen, weil selbige früher öfters zu Verwicklungen und schwierigen Rechnungsverhältnissen Unlaß gab. So war ein großer Uebelstand, daß, wenn die Sitzung nur 11 Tage dauerte, eine Errareiseenischädigung bezahlt werden mußte. Es hat überhaupt diese Bestimmung zu vielen Wisbräuchen Unlaß gegeben, und deshalb ift sie weggelassen worden.

Stockmar. Ich glaube, es haben Migbrauche stattgefunden, aber es sei leicht, dieselben verschwinden zu machen;
man hatte nur nothig, Beweise vorzubringen, und auf diese
hin wurde den Mitgliedern, welche von 12 Sipungen der zwei
ersten Wochen 10 solchen beigewohnt hatten und den darauf
folgenden Sipungen wieder beiwohnten, eine zweite Reiseentschädigung bezahlt. Denn es ware nicht gerecht, zu verlangen,
daß die Mitglieder, die während einer langen Sipung ibre
Familien besuchen geben, genothigt waren, die Reise auf ihre
Rosten zu machen.

Sanguillet. Der Antrag bes herrn Sygar ift nicht unbillig. Ich begreife aber auch die von der Finanzdirektion eingewendeten Schwierigkeiten, deshalb ftelle ich den Antrag : es möchte allen benjenigen Mitgliedern, die nicht im Stadtbezirk wohnen, auch fur die Sonntage das gewöhnliche Taggeld entrichtet werden.

Riggeler. Ich unterstütze ben Antrag bes herrn Sygar, indem ben Mitgliedern vom gand eine Entschädigung gebührt, damit, wenn die Sigung lange dauert, es ihnen möglich wird, ohne besondere Opfer nach hause und wieder zurück zu reisen. Man hat eingewendet, es seien damit Mißbrauche geschehen und es hatten Mitglieder die Reisevergütungen bezogen, ohne die Reise gemacht zu haben. Dieß wird jedenfalls doch höcht selten der Fall gewesen sein, indem es gebräuchtich ift, daß die Mitglieder vom Land fast alle Sonntage fortgeben, um den Tag bei den Ihrigen zuzudringen, und sie daher in der Regel mehr Reisen machen, als Reisegelder beziehen. Das Rechnungswesen kann man einrichten, daß es nicht so verwickelt ist, und ich stimme daher zum Antrage des herrn Sygar in dem Sinne, daß nach 14 Tagen Sigung ein außerordentliches Reisegeld verabsolgt werde.

Stämpfli. Unregelmäßigkeiten kamen besthalb vor, weil die Redaktion bes Seseyes undeutlich war. Wenn festgeset wird, daß für eine Anwesenheit mahrend 10 Sitzungen ein außerordentliches Reisegeld bezahlt wird, so werden keine Reklamationen eintreten, und es wird die Komp:abilität einfach sein u. s. w.

herr Berichter fatter bes Regierungsrathes. Serade burch diese Distuffion bin ich bestärft worden, daß eine folche Bestimmung zu Berwicklungen führt, weshalb ich in erster Linie ben Antrag des Regierungsrathes unterflüte. In zweiter Linie tann ich auch zum Antrag des herrn Stämpfli fimmen. Sygar bemertt, dog es fich blog um die Erheblich-

Serr Berichterflatter ber Staatswirthichaftstommiffion. 3ch ftimme gegen ben Untrag bes herrn Spgar aus ben angebrachten Gründen. Gbenfo gegen benjenigen bes herrn Sanguillet, indem fonft bas Taggeld ben Charafter einer Befoldung annehmen murbe.

Stodmar folieft fid bem Untrage bes Beren Stampfli an.

Abstimmung.

1) Fur ben Paragraphen wie er ift

Sandmebr.

2) Fur die Erheblichfeit Des Untrags bes herrn Sygar

Mehrheit. Minberbeit.

3) Fur ben Antrag bes herrn Sanguillet

§. 3.

Durch's Sandmehr angenommen.

S. 4.

Riggeler tragt auf ein Taggelb von Livr. 8 an, mas von herrn Berichterstatter jugegeben wird.

Der Paragraph wird mit biefer Abanderung burch's Sandmehr angenommen.

§. 5.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommisfion. Die Kommission muß sich die Bemerkung erlauben, daß es nach ihrer unsicht zwedmäßig erscheinen möchte, den Ueberseper durch die Staatskanzlei stellen zu laffen.

Sarnier. Ich möchte die Streichung der Worte: "wenn er Mitglied des Großen Rathes ift" vorschlagen. Denn wenn geschehen ift, daß eine andere Person mit diesem Umte betraut wird, so scheint es mir, eine Entschädigung von 10 Fr. n. B. sei nicht zu boch. Dem Großen Rath wird immerhin freistehen, entweder ein Mitglied des Großen Rathes oder Zemand anders zu erwählen, und in diesem letztern Falle wird gut sein, seine Entschädigung sestzustellen, deswegen ichlage ich Streichung der Worte vor: "wenn er Mitglied des Großen Rathes ist."

Abftimmung.

Bur ben Paragraphen wie er lautet

Große Debrbeit.

S. 6.

Funt. 3ch fielle ben Antrag auf Streichung bes Paragraphen. 3ch theile zwar die Anficht, bag es bem Großrathszeglement überlaffen bleiben soll, in Fällen, wo die Mitglieder wegen zu späten Erscheinens, ober zu frühen Entfernens aus ben Sigungen das Taggeld verlieren sollen. Es versteht fich aber dies von selbst, und braucht hier nicht besonders gesagt zu werden.

Stampfli tragt an: fatt "gu fpaten Ericheinens" ju fagen: "wegen Entfernung aus ter Sigung."

Serr Berichter ftatter bis Regierungsraths. Dem Antrage bes Seren Stämpfli stimme ich bei, nicht aber demjenigen bes Seren Funt. Freilich versteht fich die Sache von selbst; ich glaube jedoch, es sei gut, wenn ichon hier im Befoldungsgeses aufmerksam gemacht wird, damit die Sache im Srundsage erkannt sei, und man später die Ausführung nicht vergesse.

Abftimmung.

1) Für Beibehaltung bes Paragraphen Für Streichung

69 Stimmen.

2) Für die beantragte Redaktionsveranderung

Sandmehr.

Schluß der Sigung Mittags 3 Uhr.

Für bie Redattion :

Rarrer, Fürfprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch ben 25. Serbstmonat 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Prafident: perr Oberft Rurg.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ge-nehmigt.

berr Prafident zeigt an, daß er an der Stelle des Tabwesenden Großrath Sebler als provisorischen Stimmengabler bezeichnet habe.

herr Ehurmann, als neueintretenbes Mitglied bes Großen Rathes leiftet ben Gib.

Tagesorbnung.

Interpellation bes herrn Stodmar, betreffend bie gegen herrn Regierungsflatthalter Braichet von Pruntrut eingeleitete Untersuchung.

herr Prafibent. herr Regierungsrath und Juftibirettor Elfäger bat als Berichterstatter bes Regierungsrathes bas Gort.

Stodmar. Ich habe nur gestern angezeigt, daß ich eine Interpellation machen wolle und dazu die Bestimmung eines Tages verlangt, die Interpellation habe ich noch nicht gemacht und verlange das Wort.

herr Berichterftatter. Dagegen muß ich protestiren, herr Stodmar hat gestern schon interpellirt und der heutige Tag ift bloß fur die Antwort bestimmt.

Es entftebt ein turges Far- und Biderreden.

Serr Prasident. Ich erklare, daß ich in einem Migverständnisse war, indem ich meinte, herr Stockmar habe bereits gestern die Interpellation gemacht, und es handle fich heute nur um die Antwort der Regierung. Da es sich nun aber ergibt, daß herr Stockmar gestern seine Interpellation uns ankundigte, und für die Anbringung derselben einen Sag angesett manschte, so ertheile ich ihm bas Wort, bitte ihn aber, fic aller Leibenschaftlichkeiten zu enthalten und moglichft bei ber Sache zu bleiben.

Stodmar. 36 bin mit ben friedlichften Abfichten bieber getommen, ich wollte Alles das vergeffen, was feit bem 1. Juni porgegangen ift, aber man mar nicht gufrieben, wie es fcheint, mir fo lange die Thuren Diefes Saales ju verfolie-Ben, man mochte mich gegenwärtig auch noch am Sprechen binbern; sobald ich ben Dund aufthue, wirft man ein Ingibent auf, um mich ju unterbrechen; wohlan nun, ba man ben Streit will, fo nehme id ibn an, und werbe nicht bor Befdrei, noch vor Drohungen jurudichreden. 3ch will nicht alle die Plackereien ermahnen, benen wir gu Pruntrut feit 4 Monaten ausgesett maren; es gabe zuviel zu fagen; ich will mich in ben Schranten ber fpeziellen Frage halten, über welche ich bie Regierung interpellirt habe. Warum ift ber Regierungsftattbalter von Pruntrut, ber ben 28. Juni von feinem Umte fulpendirt ward, noch nicht, gemäß der Berfaffung, vor die Serichte gestellt worden? Den 31. lettverfloffenen Juni's hielt der Berr Regierungsprafident eine lange Rede gur Aufgablung aller ber borgegebenen Berbrechen biefes Beamten, ober vielmehr biefes Ungeheuers, benn ein foldes mare er, wenn in ben bon ihm ergablten Fallen etwas Reelles enthalten mare. Bar es bem Anftand, mar es einem loyalen Benehmen angemeffen, auf Diefe Weife in bas Publitum einen bifformirenden Anklageaft ju werfen da, wo das Reglement die Antwort nicht geftattete? Die in biefer Rebe enthaltenen Unflagen find von zweierlei Art, die einen find übertrieben, die andern falfc. Dazu aber war in ben Worten bes beren Blofch eine mich betreffende Phrase enthalten, und ba ich abwesend mar, muß ich auf fie jurudtommen. Gbier labet ber Berr Prafibent ben Redner ein, fich an die Frage ju balten.) herr Blofd bat gefagt , 72 Rlagen feien gegen ben Regierungeftatthalter gu Pruntrut eingegangen, diefe Rlagen feien verschwunden, und er gab ju berfteben, ich mare nicht ohne Ginfluß auf diefe Rechtsverweigerung, ober vielmehr auf Diefe Beifeitschaffung gewesen. Die, welche dem herrn Bloich dieg hinterbracht haben, haben benfelben in 3erthum geführt; fie baben bie abgetretene Regierung und mich verläumder. 3ch erflare auf Chrenwort, und meine frubern Rollegen wiffen es, bag ich nie irgend eines ber Aftenftude ju ben gegen ben Regierungeftattbalter von Pruntrut mabrend feiner Bermaltungsperiode eingegangenen Rlagen in Sanden batte, und bag ich Diefelben erft tennen lernte, wenn fle vor bem Regierungerath erfchienen. Man batte nothig, mich im Publifum anguschwärzen, um auf die Wahlen Ginfluß auszuuben; man wollte mich in alle diese Angelegenheiten verflechten, und Berr Gliager ift ber Berbreiter Diefer Berlaumdung. Berr Stampfit, unfer abgetretene Prafident, Dat deutliche Erflarungen bieruber vom Drasidenten des Regierungsrathes abverlangt, der fie versprochen bat; fie find aber noch nicht angelangt; ich hoffe, er habe Beit gehabt, die forgfältigften Rachsuchungen ju balten und werde uns heute das Resultat derfelben mittheilen. 3ch will Ihnen beute fagen, mas an der Webrzahl diefer Rlagen ift. — 1846 fanden fich mebrere Alipiranten jur Prafettur von Druntrut vor, und unter Diefen war herr Gifager, Bater; herr Braichet trug ben Gieg babon, aber feine Konfurrenten wurden gu feinen erbitterten Feinden, und mahrend vier Jahren haben fie feine Bermaltung gu bemmen gefucht, und ihn mit ihrem Saffe verfolgt; alles was beute vorgebt, ift noch die Wirtung ihrer Rache. Es war besonders ein Abvotat, ber teine Selegenheit vorbeigeben ließ, ten Regierungsftarthalter von Pruntrut gu necken; fast alle Rlagen wurden von ibm abgefast und oft von feiner Sand gefdrieben; wenn ber Regierungestatthalter einen Spruch ausfällte oder einen Beichluß faßte, mar er ichnell ba, Die unterliegende Partei gur Uppellirung anguspornen. Wenn eine Gemeinde gu einer Wahl ichritt oder über irgend einen Gegenstand fich berieth, war er sogleich da, verwirrte die Sachen und fo gab es Materie ju Streit und ju Rlagen. Damit eclangte er jugleich zwei Bwecte; erftens rachte er fic, zweitens verdiente er viel Geld, benn fur jebe biefer Rlagen ließ er fich reichlich bezahlen. (herr Glfager ruft bier aus: 34 habe mich nicht reichlich bezahlen laffen, ich habe nur nach

bem Sarifanfage geforbert.) Dein Zwed ift erreicht: herr Elfager betennt, bag er fich fur bie Abfaffung biefer famoien Rlagen bezahlen ließ. Gs ift unnug, hiervon weiter ju fpreden. 3d gebe jur Frage über. 3d beftreite der Regierung bas Recht nicht, Die Amteführung eines Regierungestatthalters burd einen Rommiffar untersuchen ju laffen; fie batte auch das Recht, Durch einen motivirten Enticheib den Regierungeftatthalter von Pruntrut einzustellen; aber bier gieng ibr Recht ju Ende, und fie batte fogleich den eingestellten Beamten bem Gerichte überweisen sollen, bem allein nach ber Berfaffung das Recht ber Entscheidung gusteht. Sind die Sachen so einsach vor fich gegangen? Sie werden es gleich seben. Ein Romiffar wird nach Pruntrut geschickt; lagen bort etwa regelmäßige Rlagen vor? Man weiß nichts bavon, wenigftens bat man in ber letten Situng fich geweigert, Die Ramen der Rlager gu nennen. Es fcheint, man fucht icon ben Brauch des alten gebeimen Rathes, verhaften Antentens, wieber aufzunehmen. Der Rommiffar unternahm eine Untersuchung; und ploglich tommt eine Estafette in Pruntrut an; es war am Borabend der Wahlen vom 30 Juni, und fie brachte den Entscheid, wel-der den Prafetten abberief und den Begirt unter eine außerordentliche Bermaltung ftellte. Bollte man blog die ftimmende Bevollerung von Druntrut einschüchtern, foreden? Es ift bieß moglich; wie bem auch fei, ich nehme bie Sache in ihrem naturlichen Sange an , und fage: Die Regierung mußte große Gile baben, ben Prafetten bon Pruntrut ju verfolgen, ba fie eine Gftaferte abgeben ließ, um, ben 29. Juni, die Antundigung feiner abfegung ju überbringen, und weil fie folche Gile batte, batte fie ibn bom folgenden Sage an bor Bericht fellen follen. Run bat fie ibn weder am folgenden Sage, noch ein Monat, noch zwei Monace fpater bor Bericht geftellt; bas Bericht bat noch jest, brei Monate nach ber Ginftellung, nichts mit biefer Sache ju thun. Danvelte die abgetretene Beborbe fo ? Rein, ber gleiche Enticheib, ber Die Ginftellung eines Beamten aussprach, enthielt Die Beifung, Die Angelegenheit ben Serichten ju übergeben. Unders bandeln beißt die Husführung bes Urt. 18 ber Berfaffung illuforifc machen. - Bogu biele Bogerungen ? Fühlt man endlich, daß der Bericht vom 31. Juli nicht bie genaue Babebeit enthielt? Findet man notbig, eine zweite Auflage beffelben zu beranftalten? Denn man muß wiffen, daß biefer Bericht nicht nur ins Bulletin ber Brograthsverhandlungen eingeruckt murde; man bat davon noch einen besondern Abdrud von 1200 Gremplaren veranftaltet, die man bis in die hutten verbreitet bat. 3ch weiß nicht, welchen Grund die Juftigdirektion uns angeben wird, um diefe unbegreiflichen und jedenfalls verfaffungswidrigen Bergogerungen ju rechtfertigen; ba es mir nicht verftattet fein wird gu antworten, fo muß ich fie ju errathen versuchen. 3ch bente mir alfo, fie werde tommen, und ju fagen , fie haben frifcherdings neue und ichreckliche Entbeckungen gemacht; man flage ben Regierungsftatthalter von Pruntrut folder Berbrechen an, an die man noch gar nicht dachte; er habe die Jungfrau geftoblen, das Schrechorn beraubt; er fei unzweifelhaft ein Blutfcanber, Batermorder, vielleicht Gottesmorder; mas weiß ich? Die Juftigbirektion ift fo erfinderifchen Geiftes, daß fie fich nicht in Berlegenheit befinden wird, und ein fdredliches Gemalte der Befahren darguftellen, welche die Befellichaft mabrend vier Jahren unter einem folden Bermaltungsbeamten lief. Dann, wenn biefe Rebe mit bem Umreblatte erscheint und man vielleicht dann noch außerordentliche Abzüge hat beranftalten laffen, werden alle alten Beiber des Kantons die Sande ringen und auf die Rnice fallen mit den Borten: D mein Gott, welches Slud ift uns widerfahren, daß wir diefe Regierung und befonders den gegenwartigen Juftigdirettor erhalten haben; ohne ibn batten die raditalen Regierungestatthalter uns ruinirt, und unfere Rinder gefreffen! - Wenn man nicht gerade bief fagen wird, fo wird es ohne Zweifel etwas noch Gehaffigeres fein, weil man demfelben einen Anschein bon Babrbeit gu geben fuchen wird, und fich mahrscheinlich auf an fich felbft unbebeutende Aftenftude, Die aber in ben Mugen ber Ginfaltigen nicht unwichtig ericbeinen werden, flugen wird. Diefen neuen Untlagen antworte ich: je schwerer fie find, um defto fouldiger feid 3hr, wenn 3hr ben Angeklagten nicht gerichtlich verfolgt. Wie, Ihr entdeckt alle Tage neue Verbrechen, und Ihr

aberliefert ibn nicht ber Berechtigteit? Dat es benn teine Gerichte mehr im Rantone? Gilet Guch barum. 3ch weiß nicht, was Guch abbalt, benn wenn nur ber vierte Theil beffen, mas ibr gegen biefen ungludlichen Regierungeftatthalter in bas Publitum binausgeworfen babt, mabr ift, fo bat er fur einige Jahre Baleeren zu gewärtigen. In Erwartung beffen muß ich bas Benehmen , bas man in Betreff feiner eingeschlagen bat und noch befolgt, energisch tadeln; in allen gandern, wo bie redtlichen Formen geachtet werden, veröffentlicht man ben Unflageaft erft im Mugenblicke, wo der Betlagte vor feinem Richter ericeint, b. b. wenn er fich vertheidigen tann, bis babin bat die verfolgende Beborde die Rudficht ber Rechtlichfeit, bag fie Stillschweigen beobadtet. hier thut man das Begentheil; man flagt an, man thut bieg auf die gehaffigfte Beife und tann nicht Barm genug ichlagen , aber an bie Berichte returviren will man nicht. Wohlan benn, fo lange 3hr in Diefer Stellung verbleibet, habe ich bas Recht, Guch ju fagen : 3hr feib nicht in ber Wahrheit. 3ch schließe dabin, die Atten gegen ben Regierungeftatthalter von Pruntrut möchten unverguglich ben Gerichten überwiesen merben.

herr Regierungsprafibent. 218 herr Stod. mar geftern feine Interpellation anfundigte, mar ich abmefend. Gs war mir jeboch auffallend ju vernehmen , daß die Beantwortung diefer Interpellation vom herrn Prafibenten auf beute auf die Sagebordnung gefett worden, ohne bag der Regierungerath gerragt worden ware. Ich glaubte mich jeboch nicht im Fall, begbalb zu reklamiren. Auf ben beutigen Sag hat nun herr Stockmar feine Interpellation angebracht , ich habe jedoch nur einen Theil feiner leidenschaftlichen Rede gebort. In derfelben murden zwei gang verschiedene Dinge gusammengeworfen. Das eine betrifft Beren Regierungsftatthalter Braichet und die gegen ibn eingelet ete Untersuchung , dabin gebend, es folle die Regierung antworten , ob fle biefe Untersuchungsatten an die Gerichte überwiesen babe, und wenn nicht, web-balb foldes noch nicht geschehn fei. Die eigentliche Antwort auf diefe Frage fallt nicht mir auf, fondern der Juftigbirettion. Gin anderer Begenftand der Interpellation betriffe Die feiner Beit dem Regierungerath überwiefene Berichterftattung über die Angabe, als feien gegen herrn Braichet 72 Befchwerden eingelangt, jedoch von der abgetretenen Berwaltung nicht behandelt worden. Diefe eine Frage mar, welche vorerft unpaffend mit biefem Begenftande in Berbindung gebracht murde, begleitet mit perfonticen, gegen mich gerichteten Bormurfen, bie ich nicht verbiene, und die nur von der Blindheit momentaner Eridenschaft eingegeben werden tonnten. Auf biefe Anfoulbigung babe ich perfonlich ju antworten, und ich werbe bann geborigen Orts auch erzeigen, wie grundlos und wie febr vom Zaune geriffen, die angebrachten Beschulbigungen find. Dier bemerte ich nur fo viel , daß ich vorerft der Intervellation ihren Cauf laffen will, und erft nachher werde ich über ben andern Begenftand Austunft ertheilen. Sie werden fich erinnern , daß bei Unlag ber Ungelegenheit , betreffend ben Regierungsflatthalter von Pruntrut einer Thatfache erwähnt worben ift , babin gebend, bag eine Borftellung mit 72 Befdwerben an Die frubere Berwaltung eingelangt, aber niemals jum Borfchein getommen fei. Bei Grmahnung Diefer Thatfache babe ich bemertt: ich zweifte baran, bag man die Babl 72 buchftablich verfteben folle, fondern fie fei gleich zu hatten mit ber Babt 17 im Deutiden, welche fo viel fagen wolle, als es feien eine Menge Rlagen gegen Beren Braichet eingelangt und unbeachtet in eine Schieblade gelegt worden. Auf diefe Unschulrigung erhob fich herr Stampfli, um als gewesener Borfteber ber abgetretenen Berwaltung gegen eine folche Un-foulbigung ju retlamiren. Er fagte, es fei ihm nicht gleich-gultig, ob ber Ausbruck 72 im Frangofischen gleich ju verftehn fei, wie ter Ausbruck 17 im Deutschen, und es sei ihm Die Anschuldigung nicht gleichgultig, als ob überhaupt eine Wenge Anschuldigungen gegen herrn Braichet in der Schieblade geblieben feien. Derr Stampfli ftellte baber ben Untrag, daß diefe Unschuldigung an ben Regierungerath jurudgeschickt und von ihm eine genaue Untersuchung eingeleitet werde, ob felbige begründet fei ober nicht. Ich berufe mich nun auf herrn Stampfli felbft, ob ich nicht erklart habe, daß ich feinem Begehren febr gern entfprechen werbe , weil ich gang gut begreife, es tonne eine Berwaltung folche Anschuloigungen nicht auf fic liegen laffen. Aber wenn man nun auf ben beutigen Sag fommt und flagt, man babe die gange Sache unterfolagen, fo tann ich mir eine folche Untlage nur aus einem gereizten Semuthezuftande erflaren. Es ift biefe Untlage durchaus unrichtig, im Segentheil ertlare ich, daß die minutiofeften Rachforschungen in Diefem Sinne gemacht worden find, und daß ich zu gehöriger Zeit die minutiofefte Austunft eribeilen werbe; ich glaubte dieß der Ehre der fruhern Ber-waltung schuldig. Auf die so eben angehorten Leidenschaftlichen Ausfälle will ich nicht antworten; mas aber ben Gegenftand der Interpellation betrifft , nur fo viel: In der letten Sigung mar bie Boruntersuchung gegen herrn Braichet noch mitten im Bang, bagegen ift es richtig, daß der Regierungs. rath am 28. August legthin einen Befchluß gefaßt hat, ben ich vor 2 Minuten noch in der Ranglei nachgeschlagen babe, und in Folge welcher die Aften ber Juftigbirettion mit ber Weifung überwiefen worden find , Untrage gur Uebermittlung ber Boruntersudungsaften an ben Richter gu bringen. Seitber ift diefer Untrag nicht erfolgt und ich will jest die Untwort bem herrn Buftigbirettor überlaffen, bamit er 3bnen mittheile, mas er gemacht, und warum er bis auf den beutigen Tag die Aften noch nicht überwiesen bat.

Elfaßer, Regierungerath. Wenn herr Stodmar nicht bas immer febr weite Feid ber Perfonlichteiten auszubeuten und Standal ju berurfachen fuchte, fo baite er fich barauf beschränkt, diese von ibm der Regierung vorgebrachte Frage gu entwickeln: "Warum ift die gegen herrn Prafett Braichet etbobene Boruntersuchung noch nicht dem Richter überwiesen worden ?" Aber er wollte nicht blog eine bestimmte Antwort auf diefe Interpellation; fein 3wed mar, die vorgreifende Bertheibigung bes Mannes bier vorzuführen, ben er bem Dificitt Pruntrut auferlegte und beffen Bermaltung von fo viel emporenden Bugen durchjogen ift, und die Juftigoirettion als einzige Urbeberin biefes Anzeigenfturmes, ber von allen Seiten auf diefen öffentlichen Beamten einbrach, darzuftellen. Diefes mag ohne Zweifel ein geschickes Mandver fein; aber der Praopinant barf ein- fur allemal wiffen, daß die Regierung teinen feiner Angriffe fürchtet, fie mogen fo beftig und fo leidenschaftlich fein ale fie wollen, und baß, wenn ihr Benehmen einer Rechtfertigung bedurfte, fie teinen einzigen Augenblid anfteben wurde, baffelbe bem Uribeile bes Publifums ju unterftellen. Wir wußten gar wohl und hatten nicht nothig, es erft von Undern gu lernen, bag fo lange ein Angeflagter nicht verurtheilt worden ift, er fur uniculdig angenommen we.den muß; aber wer bat Diefe Rebe bes Regierungsprafibenten , welcher Berr Stockmar ju antworten versuchen will, und die er als Anklage bezeichnet, provozirt? Die Interpellationen des herrn Riggeler in letter Sigung. Die Regierung war entschloffen, über die herrn Braidet vorgeworfenen Miffethaten bas Stillfoweigen zu beobachten, ols fie ploglich durch diefen Redner genothigt murde, fich über die Srunde, welche teffen Guspenfion berbeigeführt hatten, auszulprechen, ba er, jum Boraus fcon bas Benehmen ber Beborbe fireng beurtheilend, fo weit gieng, ju erfiaren, es reduzire fich alles auf einige Rachlagigteiten bei ber Paffation ber Gemeinderechnungen. Die Regierung erflarte fich, mit ben Aften in ber Sand, und Sie wiffen, welchen Gindrud bie Reve feines berebren Organes bervorbrachte. Diefer Gindrud wird nicht verwischt werden, was man auch thun mag, weil die Beschwerden ber Bebolte-rung, die durch dieselbe in ihr volles Licht geset murben, nicht bloß auf leeren Retlamationen beruben, fondern weil jede derfelben, fo jablreich fie auch find, burch attenmäßige Beweife und unverwerfliche Zeugniffe von öffentlichen Beamten und ben achtungswertheften Burgern unterftust ift. Der, ber biefe Eröffnungen bervorgerufen, ichwieg ftill, und ware herr Braichet gegenwartig gemefen, batte man an ibn die Borte eines berubmten Autors richten konnen : "Saufendmal beffer ein ertlarter Feind, als ein unbesonnener Freund!" Serr Stodmar flagt mich an, Urbeber ber gegen Sern Braichet erhobenen Rlagen gu fein, und bieg aus ber boppelten Abficht gethan gu haben, Geld zu gewinnen und perfonlichen Saf zu befriedigen.

Diefe Rlagen find 52 an ber Babl; ja freilich, ich habe mehrere derfelben abgefaßt; aber bin ich der Berfaffer derjenigen, welche durch die Beborden, durch das Obergericht, durch die Gendarmerie, durch die Centralpolizei zc. erhoben worden find? Satte ich kein Honorar geforbert, ja bann batte man fagen konnen, ich batte blog, von ter Leibenschaft getrieben, so gehandelt. Aber fieht es herrn Stodmar gut an, von "Unintereffirtheit" ju fprechen. Als er als Rommiffar gu Freiburg, ju Reuenburg und in andern Segenden, welche ein fo ubles Undenten feiner Gendungen aufbehalten haben, mar, ließ er fich nicht, und das reichlich, bezahlen, obschon er zeitweise einen Theil seiner Zeit zu Bern zubrachte und eine Besoldung von mehr als 1,200 Fr. über die hinaus bezog,
welche uns angewiesen werden wird? Er möge uns sagen, ob man ibm nicht täglich einen Louisb'or gegeben bat, ober ob er benfelben großmuthig bem Schape abtrat? Bir geben gu den Rlagen über, um die es fich bandelt. Bon 52 gegen Deren Braichet vom Monat Mary 1847 an bis jum Monat Mai 1850 erhobenen Antlagen geben 14 von übergeordnoten Beborden und Beamten aus und 38 von Partifularen und Rorporationen, bon biefen legtern murden 12 als begrundet ertannt, 15 murden bem Beschuldigten übermacht, um feine Rechtfertigung zu erheben; aber fie tamen nicht mehr an die Beborde gurud, er fand fur gut, fie gu behalten; die andern wurden befeitigt, mit Ausnahme breier, die noch anhangig find, die einen wurden wegen Unregelmäßigkeiten, wie mangelnder Stempel, beseitigt, die andern, weil fie unbegrundet gefunden wurden; 31 waren an ben Regierungerath, 6 an bie Direttion des Innern, 12 an die Der Juftig und Polizei, 1 an Die Finangbirettion und 1 an die Direttion des öffentlichen Unterrichtes gerichtet, endlich eine murde ben eidgenöffischen Beborben zugewiesen. Wenn trop machtiger Protection ein Theil biefer Rlagen angebort worden ift, wenn fogar ein im Prototolle biefer Direttion aufgezeichneter Sadel, bon dem aber leider mabrend der Bermaltungszeit des herrn Braichet bas Publitum nichts wußte, bemfelben übermacht worden ift, so muß man annehmen, die Rlager haben wohl einigen Grund gehabt, ihren Rothichrei boren gu laffen, und ber, welcher ihnen feine Feber und feine Sulfe als Movotat gelieben, babe eine beilige Pflicht ausgeubt, der er fich, ohne die Pflichten feines Standes gu miffennen, nicht batten entzieben tonnen. Die Suspenfion des herrn Braichet datirt bom 30. legeverfloffenen Juni's; als herr Boivin die Bugel der Bermaltung ergriff, zeigte er uns an, bag, gleich bon feiner Untunft gu Pruntrut an, er mit Rlagen jeder Art gegen ben Prafetten eigentlich angefallen (überworfen) (bieß ift feine Bezeichnung) murde, und dag er in der Beboiterung eine Aufregung bemertte, welche ibm jufolge ihre Quelle in einem allgemeinen und tiefen Saffe gegen die Person Dieses Magiftrates batte. herr Boivin ging nun an's Bert; er borte Beugen ab, und begann eine Unterfuchung, welche noch nicht zu Ende ift. Den 20. bes laufenben Monats September richtete er an hierfeitige Direttion ein Schreiben, das ich vorlege, und bei dem der Berdacht, es fei für bas Bedürfniß ber Sache geschmiedet worden, nicht fatt baben tann, ba es zwei übereinstimmende Poftzeichen bat; es geht aus diesem Schreiben berber, daß er fo eben im Archive bes Regierungsftatthalteramts 231 Berurtheilungen gefunden, benen fein Borganger feine Folge gab; fie geben bis auf's Enbe 1845 juruck, und durch die folgenden Jahre hindurch; 120 enthalten Sefangnifftrafen und 111 Berurtheilungen gu Arbeitetagen fur ben Staat. Der Berr Bermefer verlangt Beisungen bezüglich auf diese neuen Fatten, von welchen die Regierung noch nicht fprechen tonnte, weil fie fie nicht mußte, und ichreibt jugleich, bag bie Bermaltung bes Amtebegirts ibn bindece, fich anhaltend ben Rachforicungen über die von ben ourch ibn erfesten Beamten vernachläßigten Berwaltungegweige bingugeben, und daß er fich mit diefer Arbeit nur nach und nach und unter giemlicher Bergogerung beschäftigen tonne. Unterm 28. September habe ich ihm geantwortet, er folle vor Allem den Regierungeftatthalter über diefe neuen Fatten berboren. 3ch biete dem Urheber Diefer Interpellation im Berlaufe Diefer Gigung die Mittheilung Diefes Schreibens und der fie begleitenden Sabelle an. Dieß ift nicht Alles. Der Rommiffar entbedte gang neulich auf ber Prafetur, und gwar im Bureau

bes Prafetten felbft, ein Protofoll bes Canbjagerpoftens über eine an ber Perfon eines 6 - 7jahrigen Rindes verübte Rothguchtigung, dem der Prafett teine Folge gegeben batte, obicon der Verübende in demfelben fignalifirt mar. Diefes Prototoll war nicht einmal in die Rontrollen eingetragen. Gine Grtunbigung wurde angehoben, und als vor taum 18 Sagen mir die Aften übermacht murben, befahl ich, die Prozedur burd die Anborung des Prafetten ju vervollffandigen, um die Brunde tennen gu lernen, die ibn bewogen haben tonnten, in einer fo bedeutsamen Angelegenheit nicht borwarts geschritten ju fein, indem ich beifugte, die Bergogerung, welche fie erliten, fei der Prozedur felbft febr fcallich. Ich lege bier das Originaltongept eines Briefes bor, auf welchen noch nicht geantwortet murbe. - Bor ungefahr 3 Bochen murbe eine Falidung öffentlicher Schriften in ber Rontolle ber Militarbefreiungefteuer entbedt. Statt 18 Fr., welche bei einem jungen Menschen als Preis feiner Befreiung festgefest worden, uberstieg man biese Zahl durch Berdoppelung berfelben, sowie seines Einkommens. Die Fälschung ift offenbar und wurde durch die Schapungsmanner anerkannt. Ich sage nicht, daß der Herr Prafekt Urbeber davon sei; er wurde jungftbin verbort und verneint jede Theilnahme baran; die Angestellten feines Bureau's lebnten ebenfalls jede Berantwortlichfeit fun Diefen verbrecherifchen Att ab; aber fowie bie Thatfache befiebt, fo mußte beren Urbeber nachgeforfct werden. Gine andere Unreigung gu einer Falfchung im Sarationeregifter gum Schaben eines Beamten ift ebenfalls neulich entbedt worden, aber bie Untersuchung ift taum begonnen. 3ch fonnte noch andere Thatsachen ansubren, über welche neulich Klage geführt worden ift; aber ich breche ab, in der Meinung, der Praopinant werde fich fur befriedigt halten. — Wirder jest begreifen, wurum taum so recht begonnene Untersuchungen dem Richter noch nicht übermacht werden tonnten, und wird er uns tabeln, daß wir die Unforung bes Ungetlagten über jede neue ibm jur Laft gelegte Thatfache bor bem Schluffe ber vorlaufigen Grtundigung anordneten ? Rach bem Gefet vom 3. Dezember 1831 und der Juftentiion vom 7. Marg 1834 foll man bem Richter Die Borunterfuchungen nur bann gufenden, wenn die erften nothigen Ingichten gur Ronftatirung eines Berbrechens ober eines Bergebens gufammengebracht find, und wenn die Juftigbiretiton uber die einer Angelegenheit ju gebenden weiteren Folge ober über die Beifs ihrer Leitung, fet es burch ben Regierungeftatthalter, fet es burch ben Gerich sprafibenten, befragt worden ift; ihr fieht es ju, diefen Magiftraten die in ihrem Benehmen einzutaltende Richtung vorzuzeichnen. Aber herr Stockmar mag fich berubigen, Sott verbute, bag wir bom Berlangen geleitet feien, Diefe bedauernsmurdige Angelegenheit langer bingubalten. Go. bald, wie die Boruntersuchung genügend vergerückt ift, um bor die Gerichte gezogen ju werben , werden wir une beeilen, ibre Ueberweisung an Die Serichte anzuordnen, und Ungefichts ber einfachen Bufammenftellung ber Daten , welche bie neuen Rlagen tragen, ift uns nicht fdwer, ju beweifen, bag in bie Inftruktion alle mit bem Sange ber fcon fo fdwierigen und (man weiß warum) fo verwickelten Administration des Begirts Prunteut vereinbare Thatigleit entwickelt worden ift. Rein Berlangen in Gachen ift und übrigens noch bon Geiten bes Bettagten, ale beffen offiziofer Bertheibiger Berr Stodmar bier erscheint, jugetommen; er genießt ber Freiheit, er, ber fo viele Burger, ohne fie anguboren, im Rerter famachten lieg, - ber mabrend ganger Jahre Boruntersuchungen , trop ber Bitten der Intereffaten, ohne fie dem Richter ju überweifen, gurudhielt. Saben wir nicht noch gang neulich durch Serru Braichet eine Boruntersuchung gegen einen gewesenen Regisrungestatthalter, feinen Borganger, gegen einen Rotar und einen Richter, Die ich fcon mit Ramen anführen durfte, -benn diese Voruntersuchung wird, wie ich hoffe, ihrer Ehre keinen Schaden bringen — richten geseben? Nun, diese Unterivaung, welche jum Segerstand die Konstatirung einer authentifchen eigenhandigen Falfchung bar, murbe auf eine ben 14. September 1848 beim Regierungeftatthalteramt gefdebene Un-Plage bin erhoben, und wann glauben Sie, daß fie dem Richter überwiesen worden fei? Den 8. hornung 1850! 3d late herrn Stodmar ein, bieber jur Ginfictnahme ter

Aften ju tommen, ich habe fie auf bem Rangleitische beponirt. Dieß ift nur ein Beispiel unter hunderten. . . . So murde wirklich eine ben 22. November 1849 eingegebene Rlage bem So wurde Richter erft den 31. Mai 1850 überwiesen, obschon die Boruntersuchung ten 28. Dezember 1849 gefchloffen mar; fo eine andere ben 18. August 1849 eingegebene bemfelben erft ben 81. Mai 1850, und diegmal ohne Boruntersuchung, überwiefen; fo eine andere den 11. Oftober 1849 übergebene, deren Boruntersuchung icon den 20. gleichen Monats geschloffen mar, bem Richter erft ben 2. Buni 1850 überwiesen u. f. m. herr Stockmar ertiart, als er in ben Rathen ber Regierung geseffen, seien die Sachen gang anders gegangen; er gitirt die Angelegenheit des Prafetten Matthys; aber er moge uns gefälligft fagen, wie viele Monate die von unfern Borgangern gegen biefen Beamten angeordnete Borunterfuchung dauerte, und ob nicht mabr fei, daß die gegenwärtige Regierung biefelbe dem Richter überwiesen bat? Will man uns an das, was vor uns vorgegangen ift, erinnern, so wollen wir unser-feits ermabnen, we de Achtung man im Bezirke Pruntrut vor ber Freiheit der Burger begte. Serr Braichet, in deffen Namen man fic uber unfere Barbarei betlagt, obicon er feiner Freiheit genießt, machte fich nicht viel aus ber Freiheit Undeter. Gin ber Falichmungerei beschuldigter Burger blieb 406 Sage unter Boruntersuchungehaft; er murde nur auf feine Rlagen bin entlaffen ; fpater murbe er bom Berichte freigefprochen. Gin Unberer erlitt 23 Lage, ein Fernerer 27 Lage, und endlich ein Bierter 8 Tage Berhaft, ohne angebort worben gu fein, obicon bas Gefet ben Regierungeftatibalter nothigt, ibn in 24 Stunden abzuhoren; ja, meine Serren! ich rechne es mir jur Ehre an, die Rlagen ihrer trauernden Familien aufgesetzt ju haben; ich bin ftolz hierüber, und nicht tie leidenschaftliche Deklamationen des Praopinanten konnen in eine tadelnswerthe ober eigennütige Sandlung folche, ben burgerlichen Muth unter ber Berrichaft bes gewaltibatigften und thrannifdeften Willfürberrichaft, beren wir feit 1830 Benge waren, - bezeugenden Sandlungen umwandeln! . . . lag übrigens für mich eine um fo bringendere Berpflichtung, fo ju banteln, barin, bag febr oft die eingeferkerten Burger tein anderes Bergeben begangen hatten, ale bas, über ben Prafetten übel gu fprechen; Beuge bievon ift jener Mann, ber gwei Sage Sefangnif fur bieg unerhorie Berbrechen erhielt. Derr Stodmar fpricht gang öffentlich febr übel bon der Regierung, in ber er nicht fist; er geht fogar öffentlich bis ju Drobungen uber, wie wir es gestern in dieser Versammlung gefeben haben, bentt barum Jemand baran, ihn einzutertern? Wenn die Grengen, welche und die Antwort auf eine Interpellation borzeichnet, es gestatteten, murden wir ben Berrn Seodmar fragen, mas er fur ben Jura im Berfaffungerathe von 1846 that, als wir umfonft gegen diefe unerhorten Bertaufe protestirten, welche bas öffentliche But unter die verichiedenen Parreien des Candes mit Ausschluß des Jura's vertheilten? Wir murben ibn fragen, welche Boblthaten, welche Bortheile er gegen ben Bebntlobtauf und gegen die Millionen, mit benen er mehr, als andere gewiffe Segenden auszustatten beitrug, flipulirte? Moge er es fagen, wir werden gludlich fein, wenn wir es vernehmen. Ja, wenn einmal wie berufen find, die Bewegungen und die fo verschiedenen und fo mannigfaltigen Gricheinungen in ber politischen Laufbahn des uns jest angreifenden Mannes ju burchmuftern, wird bas Beld ein weites, und die Ernbte eine reichliche fein.

Unmittelbar auf die letten Borte des herrn Berichterftatters wird von der linken Seite allgemein zur Ordnung gerufen, von anderer Seite wird gelacht und von beiten Seiten in die hande geklaticht.

berr Regierungsprafibent. 3ch bin nun fo frei, in Betreff ber mehrerwähnten 72 Alagen gegen herrn Braidet, und ber Anschuldigung, als hatte die abgetreiene Berwaltung bieselben unbeachtet gelaffen, Auskunft über die Untersuchung und das Resultat berselben zu geben. Borerst verlangte ich einen Auszug aus ben Kontrollen der Staatskanzlei über eingegangene und erledigte Geschäfte, da jedoch dieser Auszug nicht vollständig schien, so sandte ich an sammtliche Direktionen

ben Auftrag, mir über alle, möglicher Weise, ihnen gur Berichterstattung oder ihnen dirett eingelangten, oder von ihnen aus erledigten Beschwerden gegen Beren Braichet Ausguge gu machen und die Untersuchung bis auf Marg 1847 auszubehnen. Auf biese Beise bin ich ju einem Resultate gelangt und ich glaube, es sei daffelbe ziemlich genau, und enthalte alle Beschwerden, welche bis zum Mai Dieses Jahres eingelangt find. Es find nun gegen herrn Braichet 52 Rlagen eingelangt, wovon 31 direft an den Regierungerath, 6 an die Direttion bes Innern, 12 an die Juftigbirettion, 2 an die Gpgiebungedireftion und eine an die Finangdireftion. Den Begenftand aller biefer Befdwerden tann ich nicht angeben, weil er in den Ausjugen nicht enthalten war. Es ift dies auch gleichgultig , indem es fich bier nicht um ben Inhalt ber Unflagen bandelt, fondern ob felbige erledigt worden feien. Bon den eingelangten 52 Beschwerden find 14 von Beborden ausgegangen, fo bag icon aus biefem Umftande fich ergibt , wie unrichtig die Behauptung ift, daß fammtliche gegen herrn Braichet gerichteten Befdwerben bon einem einzelnen Parti-tular gefdrieben worden feien. Unter Diefen Beborben findet fich das Obergericht, die Central-Polizei und die Ortsbeborden, fo eine von fammtlichen Candjagern bes Begirts, die andern find von Privaten oder Privattorporationen ausgegangen. Bon ben 52 eingelangten Beschwerden ift nun in 12 Fallen ben Beichwerdeführern Recht gegeben worden, namlich funf-mal vom Regierungsrath und fiebenmal vom Juftigbiretror. Als nicht begrundet wurden abgewiesen 27 Befdwerden, wors unter eine vom Großen Rathe felbft, 22 vom Regierungerath, 5 von der Direttion Des Innern. Mehrere darunter murden beghalb gurudgewiesen, weil die Beschwerdeführer fic immer febr unanftandiger Schreibart bedienten, und es murbe ihnen defhalb ein Berweis eribeilt. Gine Angeige murde gurudigezogen und eine andere als ungestempelt zurückgewiesen. Einer Rlage an den Regierungkraib wurde keine Folge gegeben, weßbalb, weiß ich nicht, indem es in der Kontrolle heißt: "ohne Folgen." Ebenso blieb eine an die Justizdirektion gerichtete Rlage ohne Folge, eine andere murbe vom Regierungerath, ale in die Rompeteng ber Bundesbeborben fallend, Diefelbe betrifft bie Urfulinerinnen. an diefe überwiefen. Fanf Beschwerden find jest noch gang unerledigt, worunter eine vom 2. Juli 1848, eine vom 21. August 1848, eine vom 11. Oftober 1849 u. f. w. Bon einer ift es ungewiß, ob fie erledigt worden ift oder nicht. Dies ift die Austunft, welche ich in Betreff ber gegen herrn Braichet eingelangten Rlagen entheilen kann, und ich tann Sie verfichern, bag fie fich auf eine genaue und unparteiliche Untersuchung frügt, indem es mir ebenfo febr baran gelegen ift, unbegrundete Befdulbigungen jurudjumeifen, ale ber frubern Berwaltung, benn es bangt bon folden Dingen bie Gore bes Rantons ab, und bie Gore bes Rantons fest mir bober, als Die Ehre ber neuen ober einer andern Bermaltung. Rury jufammengefaßt ift bas Refultat nun , daß von 52 eingelangten Befchwerden 47 ihre geborige Erledigung gefunden haben, und ich will bier febr gerne beifugen, bag, wenn am Schluffe ber jegigen Bermgt-tungsperiode in einem abnlichen Falle nur 5 Antlagen nicht geborig erledigt fein werden, ich mich nicht großen Bormurfen ausgefest glaube.

Fortfegung ber Behandlung bes Befoldungege-

SS. 7 unb 8.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Rachbem wir zwei koftbare Stunden mit Behandlung einer Interpellation zugebracht haben, will ich mich bestreben, so kurz als
möglich zu sein. Ich erinnere vorerst an das, was ich gestern
sagte, daß wenn wir zu einem erklecklichen Resultate kommen
wollen, wir mit Besoldungsreduktionen oben anfangen muffen.
Bis jest hatte ein Mitglied des Regierungsrathes jährlich Fr.
3500, hier wird nun eine Besoldung von jährlich Fr. 4000
neuer, oder Fr. 2768 alter Währung vergeschlagen. Die Besoldung des Präsidenten war Fr. 4000 alte, jest wird sie auf

Fr. 4800 gleich Fr. 3312 alte Schweizerfranken beantragt. Auf Diese Weise erhalt man eine jahrliche Ersparnig von Fr. 6608. 36 will nicht wieberholen, mas ich geftern bemertte, daß ein Mitglied des Regierungerathes, wenn es feine Pflichten erfullen will, bom Morgen bis am Abend feinen Gefchaf-ten obliegen muß und nicht Zeit bat, fich mit andern Privatangelegenheiten abzugeben, aber bas will ich beifugen, bag eine noch tiefere Berabfegung nicht zwedmäßig mare, weil fonft die Befoldung jur Beichafrigung und Stellung ber Beamtung in keinem Berhaltniß mare. Berabsebungen und Ersparniffe find nothwendig namentlich in Berudfichtigung ber bevorstebenden Musgaben für Die Ginführung der eidgenöffichen Militarberfaffung, der Ginbuge bei der Mungreform u. f. w. Benn man im Ranton eine Abftimmung vornehmen tonnte über Derabfetung der Befoldungen im Allgemeinen und bier ins Befondere, ich bin überzeugt, fie murde gu Bunften des Entwurfs ausfallen. Die vorgeschlagenen Befoldungen fteben im Berbaltniß zu tenjenigen anderer Rantone; fo bat im Ranton Margan ber Regierungsprafibent Fr. 2500, ein Mitglied Fr. 2000; im Ranton Burich nach neuerer Bestimmung der Prafibent Fr. 1800, ein Mitglied Fc. 1600. Im Ranton Baaot bat ein Mitglied des Regierungsrathes Fr. 2400 Da im Ranton Burich jest bas Direttorialfpftem eingeführt ift, fo ift es nicht wohl möglich, daß ein Ditglied des Regierungsrathes außer feinen Umtegefcaften noch fonderlich feinen Privatgeichaften obliegen tann, und es ift fomit das, mas Dr. Stampfit angebracht bat, jest nur theilweife richtig, indem der Ranton Burich eine bedeutende Bevolterung, und in Folge beffen viele Befchafte bat. 3ch empfehle ben Untrag bes Regierungs. rathes.

herr Prafibent. Da herr Zeerleder als Mitglied bes Umtbgerich B Bern verhindert ift, beute Ramens der Staats-wirthichafistommiffion ju rapportiren, fo bat herr Syft die Berichterstattung übernommen.

Serr Berichterstatter ber Staatswirtschaftstommission hinschilich ber im §. 7 und 8 vorgeschlagenen Besoledungen des Prafibenien und der Mitglieder des Regierungsrathes, welche gegenüber den bisberigen Besoldungen, eine jährliche Ersparnis von Fr. 6608 neuer Währung herausstellen, wurden einzelne Gründe, sowohl für Herabsehung, als für Erböhung ausgesprochen, dennoch wurden aber von der Medrheit der Kommission die Antrage des Regierungsrathes angenommen. Ein einziges Mitglied stimmte gegen die Herabsehung der Besoldungen, dieses Mitglied wird vermuthlich sich personlich über die Gründe, welche es leiteten, aussprechen. Die Kommission theilte in ihrer Mehrheit die Ansicht, daß wenn man sparen wolle, man oben ansangen solle.

Stampfli. 34 bin fo frei, einen etwas abweichenden Antrag zu ftellen. Bereits die frubere Bermaltung ftellte im Großen Rathe ben Untrag, baß für die Regierungerathe fatt einer Befoldung von Fr. 3500, eine folde von Fr. 3000 feftgefest werde. Diefen Antrag bin ich fo frei, auch jest zu fel-Ten. Wein zweiter Untrag geht babin , daß die Befoldung bes Prafidenten gleich gefest werde, wie Diejenige ber Mitglieder bes Regierungsrathes, meil nach ber neuen Bundesverfaffung alle Reprafentationen gegenüber fremden Belandten u. f. w. für die Rantone aufgebort und an den Bundesrait übergegangen find. Fruber batte ber Regierungsprafivent Reprafentatio. nen ju maden, und es machte ibm biefes große Musgaben. Da i tt aber foldes meggefallen ift, fo genugt eine Befoldung von Fr. 4400 neuer, oder Fr. 3036 alter Babrung. Ueber Die Rechtfertigung Diefer Untrage will ich nicht viel Worte verlieren, indem ich die Brunde, welche mich leiten, bereits früher des Beitern entwickelt babe. Die Thatfache ift ziemlich feftgeftellt, bag ein Minn mit Familie und in einer Stellung, wie Diejenige eines Regierungerathes, giemlich magig leben muß, wenn er mit Fr. 3000 ordentlich austommen will, und er nicht sonftige Ginkufte hat. Die Beispiele anderer Kantone, welche man angeführt bat, ich wiederhole es, fie paffen nicht. So barf 3. B in Burich ein Regierungsrath, neben seinen amtliden Gefchaf en, feine Privarpraris u. f. w. betreiben , und

wird überdieß für Ertraarbeiten apart bejablt, man ficht auch dafelbit, daß die bisherigen Befoloungsverhalmiffe nicht bleiben tonnen, und bentt an eine Erhöhung ber Befoldungen. Bas ben Ranton Nargau betrifft, fo berufe ich mich auf bas gestern Befagte. Im Ranton Schaffbaufen bat ein Regie-rungerath 400 Blb. wenn ich nicht irre. Ge icheint bies eine geringe Befoldung, aber wenn man die Sache naber unterfutt, so ftellt fle fich anders beraus. Sie haben namlich daselbit die Ginrichtung, daß jedes Mitglied Des Regierungsrathes auch Mitglied einer Kommiffion ift, und als folches bis 400 Sid. jabrlich erhalt; auch brauchen bie Regierungerathe nicht in ber Stadt Schaffhausen zu wohnen, und beziehen fur ihre Reisen ein Reliegelo. Auf Diefe Beise tommt ein Regierungerath Dafelbft auf circa 1400 Gld. ju fteben, eine bobe Befoldung, wenn man dentt, daß fie uberdieß ein Privatgeschaft betreiben burfen. Im Ranton Genf, und hier fubre ich an, daß die Wohnungen und die Lebensmittel in der Gradt Genf ungefahr gleich theuer find, wie bier in ber Stadt , bezieht ein Dirglied Des Regierungsrathes 5000 fc. Fr. und ber Prafiden: 6000 fr. Fr. In Burich, in Marau, in St. Gallen, ift es billiger gu leben und ju wohnen als bier, einzig fur die Bohnung muß bier ein Miethzins von 5 bis 600 Fr. bezahlt werden. Go ift es begreiflich, daß die vom Regierungerathe vorgefclagene Beolbung nicht genugt, und daß eine Erhobung von Fr. 400 nicht nur angemeffen, fondern norhwendig erscheint, Da es mir ebenfalls baran gelegen ift, vorwarts zu tommen, fo werde ich mid ftere befreben, moglichft tury ju fein. Bis jest mar es fatrifd angenommen, bag bie Regierungarathe außer ihren Umtogefcafren teinen Beruf ober ein fonftiges Privatgefcaft betrieben. Es ift jedoch bies nicht gefestlich teftgeftellt, weghalb ich einen dritten Antrag ftelle, dabin gebend, ten Mitgliedern bes Regierungerathes ju unterlagen, einen Beruf ober ein Befcaft, fei es dirett oder indirett, ju berreiben. Bisber eriftirte eine folde Beidrantung nur fur Die Serichteprafitenten und Regierungeffattbalter.

Serr Berichterftatter. herr Stampfli ift bier im Jurthum, benn es erifitrt eine folde Bestimmung im §. 11 bes Geleges über die Organisation bes Regierungsrathes u. s. w., nach welcher es ben Regierungsrathen unterlagt ift, einen Beruf ober ein Geschäft zu betreiben.

Stampfli. Go ift bied richtig, und ich giebe meinen britten Antrag gurud.

Sfeller. 34 finn nicht anders, als ben Antrag bes Beien Stampfli unterftagen, es ift berjenige, welchen ich in ber Staatswirthicaftetommiffion geftellt babe; ich fiibe namentlich, daß die Anfage fuc ben Regierungerarb ju niedrig find. 3d babe mit mehreren geweienen Regierungerathen geiprochen, und alle haben mir verfichert, bag ibre Beioldung taum binreiche, um die Ausgaben fur fich und ihre Familien ju bestreiten und daß von Ersparniffen teine Rebe gewesen fei. 3ch made aufmerksam, daß vom Jahr 1831 bis 1846 ebenfalls 3000 Fr. jahrlich bezahlt wurde, und so viel mir bekannt, bat man fich niemals im Canbe barüber betlagt, bag biefe Befoldung übertrieben fei. Man bar nist vergeffen, bag im Jahr 1846 die Bab! ber Regeirungsrathe bon 17 auf 9 berabgefest murbe, und bag bemnach biets 9 fo viel arbeiten muffen, als die frubern 17 jufammengenommen. Din barf feiners nicht vergeffen, bag im 3abr 1846 bas Direktorialipftem eingeführt murde, und daß in Folge biefer Gi rigtung bem Regierungsrathe nicht nur eine Menge Geschäfte aufgefallen find, welche fruber den Departementen auffielen, fondern dag überdieg bie gange Beram wortlichteit auf Die einzelnen Direttoren gefallen ift. Unter folden Babaltniffen mare es in bobem Grade unbillig und ungerecht, wenn die Befoldungen niedziger geftellt wurden, ale fie vor bem Jahr 1846 gewesen find. 3ch empfeble ben Untrag bes herrn Stampfli.

Herr Berichterstatter. 3ch muß noch einmal auf das gurudtommen, was recht und billig ift. Man foll ein Mitglied des Regierungerathes so besolden, daß es in Bern honett eristiren kann. Um nun auszumitteln, wie viel man wirklich

braucht, habe ich mich erkundigt, wie boch fich ungefahr die reinen Gintunfte mehrer Furfprecher in Bern belaufen, melde Die meifte Praris baben, und aus biefem babe ich bann bas Sacrifice berechnet, meldes ein Fürsprech bingt, wenn er fein Befchaft aufgibt und eine Regierungsratheffelle annimmt. 36 habe dies getban, weit es nothwendig ift, daß im Regierungbrathe einige Rechtsgelehrte figen, indem ein guter Bang ber Beschäfte bies erforter. 3ch habe mir ju biesem Ende die Steuerregifter ber Gradt Bern borlegen laffen, und ba babe ich bann gefunden, bag bon ben Fuesprechern, welche anertannt die beste Praris haben, der eine fein reines Gintommen angibt auf Fr. 1000, ein anderer auf Fr. 1100, ein Dritter auf Franken 1300, ein anderer auf Franken 2900, ein anderer auf Franken 1890, ein anderer auf Franken 850, auf Fr. 900, auf Fr. 2225, auf Fr. 1470. auf Fr. 450, auf Fr. 2180 u. f. w. Sie feben, daß durchschnittlich biefe Unfage nicht weit von bem berichieden ift, mas Ihnen als Befoldung für einen Regierungerach vorgeschlagen wird 3ch nehme freilich an, doß die betreffenden Berren Fürspreckern ihre reinen Gintunfte gewiffenhaft, bei Rreager und Pfennig; angegeben haben. Doch ein Umftand, welchen Beren Stampfli berührt bat, betrifft die Gleichftellung ber Befoldung bes Ded-Adenten mit berjenigen ber Mitglieder. 3ch bin mit diefer Unficht nicht einverftanden, fondern ich glanbe, ce foll ein Unterfchied gemacht werben. Wenn auch die Reprafentationen, welche herr Grampfli berührt bat, burd bie Bundedverfaffung aufgeboben find, fo ift er bennoch gezwungen, in gewiffen Fallen ju reprasentiren, und feiner Stellung angemeffen gu leben. tommt man g. B. mit Steuerliften immer querit jum Profiten. ten und diefer ficht fich dann meralifch genothigt, mit dem guten Beispiele und feiner Stellung gemäß vorangugeben. Dies zeigt fich auch bei andern Anlaffen, und er ift freis genothigt, mehr Ausgaben aus feinem Sad gu machen, als andere Leute. Seine Stellung ift überhaupt eine beschwerliche, und erfordert viel Umficht, Saft und Shatigfeit. Er muß alle D pefchen eröffnen, er muß die einzelnen Direttionen übermachen, er muß nachseben, bag bie Befchafte laufen. Gr muß in den Dechanismus des Staates bineinlugen und machen, bag Alles in geborigem Bang bleibt; er ift mehr ober weniger fur einen raichen und guten Bang ber Beichafte v rantwortlich. 30 bitte ferner ju bemerten , baß feine Stelle nicht langer tauert als ein Jahr, daß er nachber wieder in den Schoof des Regierungerathes jurudiritt, und an feiner Stelle ein anderer Prafivent ernannt wird. Er bezieht baber die bobere Befolbung nur einmal. Ebenso darf man nicht bergeffen, bag ber Prafident fruber Fr. 4000 bezog, und in Zufunft nur Fr. 3312 alter ober Fr. 4800 reuer Babrung beziehen foll. Mus tiefen Grunden empfehle ich ten Untrag bes Regierungsrathes.

Serr Berichterstatter ber Staatswirtsichaftstommisfion. Es ift richtig, daß man mit Fr. 3000 nicht glanzend leben kann, allein Ersparnisse sind so nothwendig, daß man fich einschränken muß, und daß ber Gesichtspunkt der Ersparniß vorherrichend ins Auge gefast werden soll. Ich stimme baber bem so eben gesagten in allen Dingen bei.

Abstimmung.

1. Für ben Untrag des Regierungerathes Fur Fr. 4400 neuer Wahrung

2. Dem Prafidenten eine Befoldung von Fr. 4800 auszufepen 3hn gleich zu ftellen

80 Stimmen. 73 Stimmen.

105 Stimmen. Winderheit.

SS. 9 und 10

herr Berichterstatter. Wahrscheinlich wird hier bas alte Thema wieder geltend gemacht werden, namlich die Befoldungen bes Obergerichts benjenigen bes Regierungsrathes gleichzustellen. Ich will jedoch nicht borgreifen, sondern gewärtigen. Zedenfalls besteht ein Unterschied in der Stellung, welche die Mitglieder des Regierungsrathes und diejenigen bes Obergerichts gegenüber dem Publikum einnehmen; es ift diefe

Stellung icon im Jahre 1846 anerkannt worden, und befhalb bat man damals die Befoldungen ber Oberrichter beibehalten, mabrend Diejenige ber Regierung erhobt worden ift. Man barf nicht vergeffen, daß die Mitglieder des Regierungsrathes gu gleicher Beit Chefe einer Diretiton find, und doß fie basjenige beforgen, mas fruber ein ganges Departement beforgt bat. Man barf ferner nicht vergeffen, bag bie perfonliche Berantwortlichkeit eines Regierungerathes viel großer ift, als Diejenige eines Oberrichters, indem bas Obergericht follegialifc beichließt, ben Regierungerathen aber als Direttoren perfonliche Gaticheide gufteben. Gin fernerer Bortheil, ben bas Dbergericht bat, ift die achtjabrige Amisdauer, mabrend ein Regierungerath blog auf 4 Jahre gemabit ift, und ein mefentlicher Unterschied befteht barin, bag ber Oberrichter ungeftort bom Publitum, tubig und meift unangefochten feine Gefcafte erlebigen tann, mabrent die Regierungrathe perfonlich einer Menge von Angriffen u. f. w. ausgesett find.

hon. Bei der Besoldung des Prafidenten und der Mitglieder des Obergerichts, welche im ganzen nach dem Vorschlage des Regierungsrathes einer Reduktion von Fr. 3520 unterliegen wurden, findet die Kommission die im S. 9 vorgeschlagene Besoldung des Prafidenten gegenüber derzeitigen der Mitglieder zu hoch, und ftellt den Antrag, dieselbe auf Fr. 3800 neuer Währung ftatt der vorgeschlagenen Fr. 4000 zu reduziren. Es glaubt die Kommission, der Prafident des Obergerichts habe nicht viel mehr Geschäftigung, als die Mitglieder selbst, und es sei eine Mehrbesotdung von Fr. 200 eine hinlangliche Entschäftigung für seine Stellung und allfällige Mehrarbeiten. Im Uebrigen ist die Kommission mit dem Antrage des Regierung einverstanden.

Funt. Ich ftelle ben Antrag, ben Praffoenten bes Obergerichts, gerichts gleich zu ftellen wie die Witglieder bes Obergerichts, indem fein Grund vooliegt, ben Prafidenten bober zu ftellen. Der Prafident bat nicht mehr Arbeit, im Segentheil bat er in einer Beziehung weniger zu thun, und es ift die Arbeitslaft ber Witglieder größer, fie besteht nämlich barin, daß ben Mitgliedern die Berichterflattung, das Referat, obliegt, mahrend der Prafident vom Referat enthoben ift. Andere Grunde, welce eine hohere Besoldung fur ben Prafidenten rechtsertigen, flud mir nicht bekannt.

But berger. Ich bin fo frei, auf das alte Thema gu-Deuter bat. 3d will mich ebenfalls fo turg als möglich faffen, wil die Beit turg ift, und möglichft benugt werden foll. 30 trage barauf an, bag die Muglieder des Obergerichts gleich gestellt werden in Betreff der Befoldung, wie die Mitglieder bes Regierungerathes. Bare der Prafident der Regierung gleichgestellt worden, wie die Mirglieder, fo batte ich bann auch ben Antrag unterftugen tonnen, bag ber Praffoent bes Obergerichts ben Mitgliedern ebenfalls gleichgestellt worden mare; Die Ungleichheit aber, welche fur ben Regierungsrath angenommen worden ift, lagt es mir ber Ronfigueng balber nitt gu, ben Untrag bes Beren gunt ju unterftugen. Bu Begrun-bung biefes meines Antrages bin ich fo frei, folgende wenige Bemerkungen gu machen. 3ch finde vorderhand feinen Unterfaied an der Beit, welche ber Regierungerait und bas Obergericht auf thre Beschäfte berwenden muffen. Der Berr Finangdirettor bat gang richtig bemertt, daß ein Regierungerath bom Morgen bis am Abend arbeiten muffe, wenn er feine Pflichten erfullen wolle, das nämliche ift aber beim Obergerichte ber Fall; auch diefes, wenn es feine Pflichten erfulen will, muß bom Morgen bis am Abend feinen Befchaften obliegen. Bas Die Bichtigteit der Arbeit betrifft, fo ift auch da tein Unterichied. Der Regierungsrath behandelt Administrationsfachen, bas Obergecicht urtheilt über Rechtsfalle, De en Gegenftand öftere Leben , Ghre , Freiheit der Burger und bas Gigenthum berfelben ift. Auch in der Stellung gegenüber dem Publitum foll kein Unterschied fein. Freilich bat fich einer gevildet, aber bloß beshalb, weil der Regierungerath bisher mehr befoldet war, als das Obergericht, und weil aus diesem Grunde das Publitum ben Schluß jog, ber Regierungsrath fei bem Obergericht übergeordnet , mabrend doch nach Berfaffung und Sefet beibe toordinirt, b. b. einander gleichgeftellt find. herr Finangbirettor Fueter bat noch zwei Grunde angeführt, um Die Befoldungen des Regierungerathes bober als Diejenigen des Obergerichts ju ftellen. Er bat vorerft angeführt, die Dit-glieder des Regierungsrathes feien jugleich Chefs einer Direttion, und haben als folche befondere Arbeiten und befondere Berpflichtungen. Auch diefer Srund ift nicht flichhaltig, benn bas Obergericht ift nicht nur in den Sigungen beschäftigt, sondern das einzelne Mitglied muß zu Sause eben so viel oder noch mehr arbeiten, um fich fur die Sigungen ju prapariren; 88 muß weitläufige Aftenbande grundlich lefen und über felbige referiren; ber einzige Unterschied besteht barin , bag ber Regierungerath auf bem Bureau ber Direttion arbeitet, ber Dberrichter bagegen gu Saufe. Gin zweiter Grund, ben Berr Fueter angeführt hat, ift die Amtsdauer, indem der Regierungs. rath auf 4 Jahre, der Oberrichtes aber auf 8 Jahre gemablt wird, und somit seine Besoldung auf eine langere Reide von Sabren jugefichert erhalt. Es ift dies icheinbar ein Brund, aber er ift nicht ber Urt, um einen Unterschied in der Befolbung ju rechtfertigen. Borerft darf man nicht bergeffen, bag ungeachtet ber Sjährigen Amtedauer eine allfällige Berfaffungerevifion diefelbe aufbebt, und somit die Garantie in diefer Begiebung aufhort. Es wird aber diefer Grund noch mehr ba-Durch gefchwächt, daß der Oberrichter fpezielle Rechtetenntniffe haben, und fich diefelben durch lange Studien und viele Un-Toften verschaffen muß, mabrend foldes von einem Regierungs. rathe nicht in bem Dage gefordert wird. Ueberdies habe ich nun noch fpezielle Grunde fur eine Gleichftellung ber Befol-Wenn wir fur die Oberrichter eine Befoldung von Fr. 4200 neue Wabrung annehmen , so entspricht diese der bisberigen von Fr. 2800 alte Babrung. Weun wir dieses Ber-baltniß annehmen , so erreichen wir , daß die neu erwählten Oberrichter in ihren Befoloungen gleich gestellt werden , wie biejenigen Oberrichter, welche bereits vor vier Jahren ermahlt worden find, und ihre Umtedauer fertig machen; wir haben dann ben Bortheil, daß alle Oberrichter gleich begablt werden, und nicht die eine Salfte jabrlich ein paar bundert Franken weniger als die andere erhalt. 3ch gebe bier bon ber Unficht aus, bag bie Oberrichter, welche bor 4 Jahren für eine Dauer von 8 Jahren ermablt worden find, jene Befoldung von Fr. 2800 alte Babrung beibehalten, welche ihnen damals durch bas Sefet jugefichert worden ift; Sie mußten denn ertennen, daß das gegenwärtige Besoldungsgeset auch auf diese feine Anwendung finde. 3ch glaube nun nicht, daß ber Staat fol-ches thun tonne, indem ein foldes Berfahren rechtlich nicht begründet ware, und es möglicherweise auf dem Wege des Prozeffes den Rurgern gieben wurde. 3ch wiederhole meinen Antrag, die Besoldung der Oberrichter gleich denjenigen bes Regierungsrathes ju ftellen.

Seigbubler. Es ift schon gestern bemerkt worden, daß bas vorliegende Besoldungsgesetz auf dem Lande sehr gut aufgenommen worden sei. Ich muß dieß bestätigen; der Eindruck des Sesezes war ein guter, und es hat die Leute gestreut, das ernstliche Bestreben zu bemerken, daß die Aszierung mit allem Ernst an Ersparnisse denke, und zu diesem Ende bei den obersten Behörden mit einem guten Beispiele vorangehe. Es liegt darin eine Sarantie und eine Bürgschaft, daß die Administration gut und sparsam werde geführt werden, und deßhalb auch empsehle ich den Antrag des Regierungsrathes. Es liegt in demselben ein System, und ich halte das angenommene Berbältniß für zweckmäßig.

Moschard, Regierungsrath. Ich will nicht auf bie allgemeine Frage zurücktommen, sondern einfach in Betreff bes Antrages des herrn Funt einige Worte zu deffen Unterftügung anbringen, welche von dem Antragsteller noch nicht angebracht worden find. Nach der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 soll das Obergericht in Zukunft aus einem Appellationsund Kaffationshose bestehen mit Anklage- und Kriminalkammer. Mit dem 1. Januar 1851 sollen die Geschwornengerichte in Kraft treten. Ich will hier nicht untersuchen, ob dies ge-

schehen wird, so viel ift aber gewiß, daß es geschehen soll. Run erhalt nicht nur der Appellations- und Raffationshof, sondern auch die Anklage- und Kriminalkammer, jedes für fich, einen eigenen Präftdenten. Wäre es nun billig, daß der Präftdent des Obergerichts eine höhere Befoldung erhielt, als die Präftdenten der Anklage- und Kriminalkammer, während diese ebensoviel als jene zu thun, und überdies den Nachtheil haben, im Lande herumreisen zu muffen, während der Präftdent des Obergerichts zu Sause bleiben kann? Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des herrn Funk.

Sebler. Mur einige Worte jur Bervollständigung ber Distuffion. Es ift richtig, bag bas Dag und bie Bichtigteit ber Arbeit fur ben Regierungerath und bas Obergericht ungefahr gleich find. Beite muffen vom Morgen bis jum Abend unausgefest arbeiten, und beibe baben in ihrer art fcmierige und wichtige Beschäfte. Ge eriftirt aber bennoch ein Unterfcieb, und ben mochte ich hier turg bervorheben. Der Dberrichter tann feine Arbeiten rubig und ungefiort machen. Gr hat nicht die Berpflichtung , Audienzen gu geben, ja es ift ibm fogar verboten, Die Parteien vor fich ju laffen. Anders bat es der Regierungerath, welcher in ber penibelften Stellung ber Welt fich bifinder; jedes Mitglied ift fortwährend von einer Menge Leute belagert, welche etwas von ihm wollen und welden es Bescheid geben muß; jede handlung, jede Berfügung eines Regierungsrathes wird bald mehr, bald weniger fritifi t; die Urt der Arbeit und die Umftande, unter denen er fie vernehmen muß, ift eine bochft unangenehme. Wenn ich nun bie Wahl habe, eine gleich schwierige, gleich große Arbeit rubig und ungeflort, blog für mich allein, ober aber in ber Weife, wie es ein Regierungsrath muß, ju machen, so ziehe ich die erftere Art von Arbeit weit por, und aus biefem Grunde, weil Die Stellung eines Regierungerathes eine viel unangenehmere ift, ift es auch billig, bag es etwas mehr entschäbigt werbe. Gin fernerer Grund ift ber, bag auf 1. Jenner 1851 bie B:fdwornengerichte in Rtaft treten, und ju biefem Ende vier neue Mitglieder in bas Obergericht gewählt werden follen.

Stodmar. Was der ehrenwerthe Praopinant gesagt bat, war bis 1850 mabr. Bis babin batte man die Mitglieden bes oberften Berichtshofes nicht in die Parteigegante berabfteigen laffen; fie maren außerhalb ber Parteien geblieben und man batte fie außerhalb berfelben gelaffen. Weder unter dem Re faurationeregimente, noch unter bem von 1850, ebenso wenig als unter bem bon 1846 mar ber oberfte Berichtshof ben Ungriffen der herrichenden Partei ausgefest. Dem gegenwartigen Regimente mar es borbehalten, die Mitglieder bes oberften Serichtshofes auf eine infame Beife, bis gur Benennung bon Parteirichtern bin, bebanbeln gu laffen. Wollte man fie unter bem berberblichen Ginfluffe ber Berleumdung laffen ? 3ch uberlaffe die Burdigung bievon jedem Unparteilichen. Bon beute an wird bas Obergericht nicht mehr aus ber Stellung beraus-tommen, die man bemfelben gemacht bat; ware diefer Umftanb nicht, fo mare ihre Stellung gewiß ichoner, ale bie eines Rogierungsrathes ; fie ift rubiger, bon langerer Dauer und meniger unangenehm, ale bie eines Regierungsrathes. Aber da beutzutage die Mitglieder des oberften Berichtshofes nicht mehr unabhängig und in der öffentlichen Achtung heruntergekommen find, fo verlange ich, daß man ihre Befoldung auf dieselbe Stufe ftelle, wie die bes Regierungerathes; ich thue es auch noch ber bon brn. Mofchard angeführten Grunde willen. 34 folage 4000 Fr. vor.

Sebler. Gine kurze Berichtigung. Es ift nicht gang richtig, was ber herr Praopinant gesagt hat; benn es wird fich noch Jedermann gut erinnern, daß im Jahr 1846 gegen bas damalige Obergericht die öffentliche Presse ebenfalls in einer nicht zu rechtfertigenden Weise aufgetreten ist, und daß damals gegen einzelne Mitglieder desselben sehr farke personliche Ausfälle stattgefunden haben. Ich will die gegenwärtigen Ausfälle nicht entschuldigen, sondern bloß ausmerksam machen, daß dieselben nicht isoliet dastehen.

Berbat. Ich glaube, auch ein Wort in biefer Frage fagen ju follen, ba ich biebei burchaus nicht intereffirt bin.

Wenn man die Geschichte bes Obergerichts burchgeht, so fieht man, daß 1831 ihre Befoldung auf 4000 franz. Fr. festge-ftellt murde. 218 1846 der neue Große Rath die Summe der Befoldung der Regierungsmitglieder erhöhte und fie auf 3500 Schwarfr. festfette, ließ man die Befoldung der Mitglieber des Obergerichts nach bem alten Tarif gleich fortbesteben. Gie wurden viel geringer befoldet, als die Mitglieder des Regierungsrathes. Bas fagte man, um die Befoldung der Mitglieder des Obergerichts nicht erhoben ju muffen? Dan be-Dauptete, fie feien auf eine langere Zeit erwählt. In meinen Augen war dieß ein Grund. 3ch glaube, bas Obergericht muffe auf die gleiche Stufe gestellt werben, wie die ausubende Scwalt. Bu berudfichtigen ift auch, bag feit 1846 eine Bermeh-rung von Arbeit fur bas Obergericht flattfand, das mit einer Maffe von Angelegenheiten tes Regievungerathes beauftragt Ihre Arbeit nahm um ein Dittheil gu. Wenn fie gewiffenhaft arbeiten wollen, fo find fie genothigt , ihre gange Beit ihren Umisgeschaften zu widmen. 3ch ichlage 4000 Fr. vor. Man muß nicht aus dem Muge verlieren, bag bag Obergericht aus Advotaten gusammengesett sein soll, und daß man ihnen eine Besoldung geben muß, die fie vor Noth schütt. Man wahlt verdienstvolle Advokaten, die feit mehreren Jahren in ben Geschäften find, und ich glaube, man folle mittelft einer gehörigen Besolbung machen, daß fie das Amt eines Mitgliedes bieses Gerichtshofes als eine Stellung ansehen, die ihnen gestattet, fich und ihre Familie auf ehrenvolle Weise durchaubringen. Sest 3hr fle auf 3600 Fr., fo riefirt 3hr, Advotaten gu erhalten, die teine Pogeffe gu führen haben. Gin guter Richter foll Renntniffe befigen und beshalb bezahlt fein.

Riggeler. 3d flimme bafur, die Mitglieder bes Obergerichts benjenigen bes Regierungerathes und ten Prafidenten Des Obergerichts ten Mitgliedern gleichzustellen. 3ch will nicht weitlaufig fein und nicht wiederholen. Ich mache aufmertfam, tag Jeder, welcher das leben bier in Bern tennt und weiß, wie biel eine anftandige Saushaltung toftet, die Ueberzeugung Daben muß, daß die Summe, welche als Befoldung fur einen Regierungsrath angenommen worden ift, taum binreicht, um alle Austagen für Wohnung, Unterhalt und fonftige Austagen zu bestreiten, welche der Aufenthalt bier in Bern und die Stellung des Regierungsrathes erfordern. 3ch bin nicht ber 20nficht, bag man gu bobe Befoldungen ausfege; aber der Unficht bin ich, daß man fie fo ftelle, um daraus anftandig leben gu Ednnen. Die namlichen Grunde gelten nun auch fur bas Dbergericht, und ich mußte nicht, warum man es anders halten wollte, als den Regierungerath. Gin Sauptgrund, den man angefahrt bat, ift die langere Amtebauer. Wenn man aber eine Befoldung ausset, mit der man nicht auszukommen vermag, fo ift eine langere Umtedauer ein um fo größerer Schaben, indem man genothigt ift, um fo langer aus feinem eigenen Bermogen jugufegen. Es scheint mir auch eine In- tonfequeng, daß man die Regierungsftithalter und Gerichtsprafidenten gleich befolden will, nicht aber die Regierungerathe und Oberrichter. Mir scheint es, man solle oben und unten gleichmäßig ju Werte geben. Buberläßig ift die Rechtsiprechung eben fo wichtig, wie die Berwaltung, und falieflich mache ich ich noch auf ben Umftand aufmerkfam, daß die Stellung bes Dbergerichts in Butunft penibler werben wird, weil bei ber Ginfuhrung ber Bury basfelbe im Canbe herumreifen muß.

herr Bigeprafibent Boibin nimmt ben Prafibenten-fußt ein.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auf alles Angebrachte habe ich die Bemerkung vorauszuschiefen, daß die Reduktion der Besoldungen des Obergerichts bei Weitem kleiner ist, als bei denjenigen des Regierungsrathes. Die Besoldungen des Obergerichts mit den Suppleanten betrugen früher 32,500 Fr., jeht werden sie auf 28,900 Fr. reduzirt, daher für 11 Mitglieder und zwei Suppleanten eine sehr kleine Reduktion von 3520 Fr. Beim Regierungsrathe beträgt sie auf nur 9 Mitgliedern etwa das Doppelte, nämlich nicht weniger als 6688 Fr. Ich muß nur bemerken, daß damit auch den Wünschen des Herrn Bühberger Rechnung getragen ist,

indem die Ausgleidung in viel boberem Mage bergeftellt ift, als fruber. Man bat babei namentlich auch im Auge gehabt, wie boch fich die Berichtstoften belaufen, namentlich die Berwaltung ber Berichte. Diefelben wurden nämlich bedeutend erhoht, wenn die neue Strafgefengebung eingeführt wird. Diefelbe veranlagt den Staat in nachfter Butunft gu febr bedeutenden Austagen. 3ch will nicht übertreiben, aber fie werben fit mindeftens auf 30,000 Fr. belaufen. Coll das neue Strafgefegbuch in Raft treten, fo murde auch ferner die Babl von 4 neuen Oberrichtern nothig. Es murbe unter ben Mitgliedern jur Beforderung bes Gefcaftsganges etwa bas Berfahren eingefclagen weiben, daß man die Gefcafte unter fich theilt, fo daß fich die eine Abtheilung nur mit Juftiggeschäften und nicht mit Rriminalfallen, bie andere mit lettern und bann nicht mit den erstern fich ju befaffen barte. 3ch mache noch einmal auf ben Umftand ausmerksam: es ift gang ficher und gewiß, baß, wenn man einen Beamten auf 8 Jahre Amisdauer erwählt, er in seiner Stellung viel freier fich bewegt, als ein folcher, der nur auf 4 Jahre gemablt ift. Derjenige, der auf 8 Jahre gewählt ift, bat eine geficherte Grifteng, und was ibm an der Befoldung abgeben mag, wird ibm gang gut erfett durch bie langere Amtedauer. Diefer Umftand tann nicht genug bervorgehoben werden. Wenn Sie noch wiffen wollen, wie es in andern Rantonen in diefer Beziehung gebalten ift, fo erinnere ich an Zürich, wo ein Prafident des Obergerichts 1800 Fr. Befoldung bat, ein Oberrichter 1500 Fr. Den Berren Berbat und Riggeler entgegne ich nur, fie mochten bedenten, mas ein gewandter Fürsprecher in Bern gewöhnlich verdient. Wenn das richtig ift, was fie versteuern und was ich bereits vorher abgelesen, so versichere ich fie, daß man ihnen im Obergericht ein weit befferes Schicksal vorbereitet, als fie jest haben. Auch in diefer Begiebung ift alfo die Sache volltommen gerechtfertigt. Mun made ich namentlich noch auf den Umftand aufmertfam, ben Serr Sebler bervorgehoben bat, daß boch ging ficher bie Stellung eines Ditgliedes des Regierungsrathes unftreitig mit mehr Berdruß, Dubewaltung und Merger verbunden ift, als Die eines Oberrichters. Es ift auch icon gescheben, daß Oberrichter in öffentlichen Blattern Ungriffe ju besteben batten; allein im Bangen genommen ift es boch weit weniger ber Fall, als bei den Mitgliedern des Regierung Brathes, die in der Regel wochentlich zwei bis brei Dal und noch öfter barbalten muffen. Nach allem Angebrachten mußte ich baber bei den Anfagen der Regierung bleiben. Singegen tann ich gerne jugeben, daß bie Frage gur Untersuchung gurudgewiesen werbe: ob ber Prafibent bes Dbergerichts gleich ju halten fet, wie ein Mitglied besfelben. Rach allem Angehortem halte ich diefe Frage einer nabern Untersuchung werth und gebe baber gerne Die Ruct. weisung zu.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommis-Berr Paffbent, meine Berren ! 3d will nicht lang fein. 36 babe ben gefallenen Bemertungen entnommen , bag bie Staatswirthschaftskommission nicht unrecht hatte, wenn fie meinte, ber Prafibent bes Obergerichts sollte mehr Besoldung bezieben, als ein Mitglied. Ich tann auch dazu stimmen, daß bie Frage an den Regierungerath jurudgewiesen werde. Bas die Vergleichung ber Oberrichter mit der Stellung eines Regierungerathes betrifft, fo tann ich babei gang turg fein, ba bereits bom herrn Finangbirettor barüber replizirt wurde. Der größte Unterschied liegt gewiß darin, daß der Oberrichter auf eine Amtedauer von 8 Jahren, mabrend ber Regierungs. rath nur auf eine folde bon 4 Jahren gewählt wird. Der Oberrichter tommt weniger in Berührung mit dem Bolte, als ein Regierungsrath, und bat baber auch bedeutend weniger Auslagen. Dag man fich nun fo aufhalt über diefe tleine Reduttion der Befoldungen, tann ich nicht begreifen. Fuber hatte ein Oberrichter 700 Fr. weniger Befoldung, jest foll er nur 280 Fr. weniger befommen. 3ch halte mich alfo in Betreff ber Mitglieder an ben Unfat ber Staatswirthichaftstommiffion.

Riggeler. Ich erlaube mir, nur eine turge Berichtigung anguführen. herr Finangbirettor Fueter hat soeben aufmert- sam gemacht, es hatten teine Farsprecher in Bern mehr ver-

fteuert, als bie Befoldung eines Oberrichters nun betrefft. Bas mich anbetrifft, so habe ich noch jedes Jahr 3000 Fr. reines Einkommen versteuert. Ich bin allfällig bereit, meine Quittung porzuweisen.

perr Berichterftatter bes Regierungerathes. Darauf bemerte ich nur, bag ich meine Angabe aus den Registern geicopft babe. Berr Butberger bat noch auf einen Umfand bingewiesen, auf ben ich antworten muß, namlich wegen bes Intrafttretens. Es ift feinem Zweifel unterworfen, daß bas neue Besoldungsgeset namentlich in Sinficht auf die Oberrichter nicht bor der zweiten Berathung in Rraft treten tann. Bis babin wird ihnen die bisherige Besoldung verabreicht. Bon dem Momente des Intrafttretens on haben fich aber alle Oberrichter bemfelben zu unterziehen. Sonft tamen wir ja in den Fall, nie und nimmer ein Befoldungsgefet abandern ju tonnen, bis Die jeweilige Amistauer ber Betreffenten gu Ende mare, mas und in die größten Berwidlungen bringen mußte. Uebrigens eriftire ein Sefet, daß jeder Beamte fich jeweilen ben Befoldungsverhaltniffen zu unterziehen bate, und ich zweiste gar nicht baran, bag ber Große Rath volltommen ermächtigt ift, bie Besoldungen jeder Beit abzuändern. Unter biefer Obli-gation werden die Betreffenden gemablt. Bas bie Ditglieder Des Regierungsraibes betrifft, fo find biefelben auch gang einverstanden, daß das Gefet für fie nicht nur nach zweimaliger Berathung, fondern bom Momente ihrer Babl an in Rratt trete. Dieg bin ich ermächtigt , im Namen der Regierung gu erflaten.

herr Berichterstatter ber Staatswirtsschaftstommission. Ich fann nur bestätigen, was der herr Finanzdirektor so eben gesagt hat. Es waltet hier einiges Migverftandniß ob, ob sich die im Jahre 1816 gewählten Oberrichter
biesem Besotdungsgesetz zu unterziehen haben. Es ist dieb jeboch um so mehr der Fall, als sie mit Ausnahmen eines einzigen Mitgliedes gewählt worden sind, ehe die Besoldungen
festgestellt waren. Man hat von einer Seite gesagt, es werben sich vielleicht Oberrichter dieser Reduktion widersehn; wenn
sie das thun, so thun sie es ohne Recht. Indessen möchte ich
benn doch dieses abwarren. Denn es wurde gewiß beim Bolke
einen sehr schlechten Effekt machen, wenn sie das thun wurden,
um so mehr, als, sobald von herabsehung der Besoldungen
die Rede war, dieses sehr gunstig ausgenommen wurde.

Stämpfli. Ich mache nur eine Berichtigung. herr Fueter hat angeführt, es fei ein Gesch vorhanden, welches fage, daß die Beamten fich jeweilen den Besoldungsverhaltniffen zu unterziehen haben. Allein das ift nicht richtig. herr Fueter hat fich versprochen und diese Versprechung ift hier hochst wichtig. Es heißt in dem betreffenden Gesege nur: die Beamten haben fich den Veranderungen in ihren Amtsverrichtungen zu unterziehen; aber von Veranderungen in der Besoldung sagt das Geses von 1839 kein Wort.

pert Rury nimmt ben Borfit wieber ein.

Abstimmung.

Für den Antrag bes Regierungerathes 92 Stimmen. Dagegen 63 Bur Erheblichkeit des zugegebenen Antrages Sandmehr.

S. 11.

Der Berichte ichter ftatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath ichlägt Ihnen vor, die Suppleanten des Sbergerichts mit 10 neuen Fr. zu besolden, alte Bahrung 6. 90. Die Staatswirthschafstommission hat gefunden, diese Gebühr sei etwas zu niedrig und schlägt vor, diesen Ansah auf 12 neue Fr. zu erhöhen. Allein ich bemeite, daß nach den neuen Bestimmungen zur Entscheidung von Zivissachen im Obergericht der Prästent mit 6 Mitgliedern einen Beschluß fassen tann, solglich die Ginberufung der Suppleanten nicht mehr so oft nothig wird. Ich glaube daber, man könne ganz gut beim

Anfage bes Regierungerathes bleiben und empfehle ihnen tenfelben gur Annahme. Wiberfegen will ich mich nicht.

herr Berichterstatter ber Staatswirth'caftetommission. Die Staatswirthschaftetommission schlagt Ihnen hier eine kleine Erhöhung bes Unsates vor, statt wie sonft gewöhnlich eine Berminderung. Sie findet, daß ein Suppleant bes Obergerichts mit 10 neuen Fr. nicht genugsam honorirt sei, indem ein Suppleant nicht nur die Mübe ber Situng bar, sondern öfter ein Studium von mehrern Tagen der Piece, welche in Behandlung kommt. Wie ich hore, hat der herr Finanzdirektor den erhöhten Unsat zugegeben.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

S. 12.

haben die Beftimmung, daß die Oberrichter jedesmal, wenn fie langere Zeit adwesend find, für ihre Bertretung belangt werden könne. Solche Absenzen könnten unter Umftanden etwas ftart werden; indiffen habe ich vernommen, es sei doch ziemlich selten ber Fall. Im Regierungsrathe haben wir die Urbung, daß die anwesenden Wirglieder die Geschäfte des Abwesenten übernehmen, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten. Ich für mich bin mir ber Streichung einverstanden.

herr Berichterftatter ber Staatswirthicafistommission. Auch die Staatswirthicafistommission ift der Anficht, diesen &. fallen zu laffen und zwar vorzüglich aus dem Grunde ber Steichstellung der Oberrichter mit den Regierungsrathen.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

S. 13.

herr Berichterftatter tes Regierungerathes. Derr Prafibent, meine Serren! Die Regierungestatthalter batten nad den bisberigen Befoldungsverhaltniffen 54,600 Fr. gefoftet; nach diefen Prapoficionen murde ihre Befoldung von nun au 65,100 n. Fr. betragen, oder 44,919 Fr. alter Babrung, alfo eine Differeng gu Bunften ber Staatstaffe von 9681 Fr. herr Prafident, meine herren! Bei der Feffegung der Befoldungen der Regierungestattbalter bat eine Sotalrevifion ftattgefunden. Das Berfahren ift gang abgeanbert gegenüber bem frubern. Bet einigen Stellen ift bie Befolbung nicht nur nicht herabgesett, sondern fogar in etwas erhöht worden; bei andern fand eine mäßige Serabsetung ftatt. Diese Frage bat mich langere Zeit beschäftigt, wie man die Befoldungen der Regierungeftatthalter fo einrichten tonne, bag man fagen tonne, fie seien mit der Billigkeit im Ginklang. Bu Diesem Bebuf babe ich mir Dube gegeben, das Ergebnis ber neueften Boltsjablung, welche tiefes Jahr flattgefunden bat, ju erfahren und habe auch ein Bergeichnig bon ber eidg. Ranglei erhalten, um barans zu entnehmen, wie fart die Bevolterung eines jeden Amtebegirts fei. Auf Diefes bafirt, habe ich dann die Befolbungen entworfen. Auf biefes wird man einwerfen, Die Boltsgabl fei ein febr wefentlicher Fattor, der berücksichtigt wurde, aber nicht der einzige, der den Ausschlag gibt. Wenn auch biefes einigermaßen jugegeben werden fann, fo laffe ich es bennoch barauf antommen, in welche Berwicklungen es uns führen wird, wenn wir andere Berhaltniffe gu Grunde legen. Der Gine wird fagen: in meinem Umtsbegirte befinden fich viele Fremde; ber Andere behauptet: fein Begirt fei einer berjenigen, welche ben größten Transport haben; und fo wird ein jeder von feinem Umtsbezirke etwas zu rubmen wiffen, fo baß man am Ende bie größten Digverhaltniffe bat. langer Berathung über Diefen Gegenstand ift man im Regie. rungerathe auf Diefes Spftem jurudgetommen, Man bat gefunden, es fei das einzig rationelle. Mach diefem Spfteme find nun die fammtlichen Umtebegirte in feche Rlaffen eingetheilt, und gwar flufenweise nach ber Babl ihrer Bevolkerung. Bu-

erft tommen biefenigen Begirte, welche unter 6000 Seelen Bevollerung haben. Dabin geboren: Baufen, Biel, Saanen und Reuenstadt mit einer Befoldung von 1600 Fr. hierauf folgen bie Amtobegirte, welche 10,000 Seelen Bevolterung haben, namlich: Lauffen, Freibergen, Buren, Oberfimmenthal, Oberbaste und Erlach mit einer Befoldung von 1800 Fr. ober 1249 Fr. alte Babrung. Die amtebegirte, welche eine Bevollerung von 10-15,000 Seelen haben, find: Aarberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Munfter, Riederfimmenthal, Frutigen und Ribau, mit einer Befoldung bon 2000 Fc. oder 1380 Fr. neuer Babrung. 16 - 22,000 Seelen Bebolterung baben: Signau, Pruntrut, Seftigen, Interlaten, Wangen und Courtelaty, mir einer Besoldung von 2400 Fr. In der zweitoderfien Rtaffe befinden fich die Amtsbezirke mit 23 — 28,000 Seefen Bevolkerung, namlich: Konolfingen, Thun, Narwangen, Burgborf und Trachfelmald, mit einer Befoldung von 2800 Fr. Der Amtebegirt mit der allerftartften Bevoiterung . boppelt ftarter als ber ftartfte aller übrigen, Bern, 50,600 Seelen Bebolferung , batte bieber eine Befoldung von 3500 Fr. alter Babrung und von nun an 3500 Fr. neuer Babrung; alfo ift bei biefem Poften ber fartfte Abjug. Der Regierungoffatthalter von Bern bat eine ber am meiften beläftigten Stellen. Er muß, wie tein anderer, vom fruben Worgen bis am fparen Abend Audienz geben. Diefer Beamte ift bie Abende 9-10 Uhr auf tem Amtehause gu finden, wo er Audienz gibt; und wenn man noch in Unschlag bringt, bağ bas leben in der Stadt Bern bedeutend theurer ift, als in andern Amisbegirten, fo ift gewiß die Berabiegung fart genug. Berr Prafident, meine Berren! In den frubern Betoldungsverbaltniffen berricht ein großes Difverbaltniß; fo ift bei Amtebegirten, die viel weniger ju thun geben als andere, Die Befoldung fober gestellt, als bei andern, beren Gefchafte weit gablreicher find. 3ch vermag mir diefes gar nicht ju erfloren; auch find in Folge ber Beit verschiedene Stellen verandert worden auf gewiffe Retlamationen bin. 3ch will nur ein Beispiel anführen. Go ift Trachselwald, bas 4000 Ginwohner mehr bat, als Interlacten, 400 Fr. fcblechter befoldet, und fo andere noch frappantere Beispiele, bei benen gerabe bas umgefehrte Berhaltniß zwischen ber Geschäftsmenge und der Befoldung obwaltet, wis im Amte Freibergen u. a. Gie feben also im Entwurfe, daß bei Ausarbeitung beffelben nicht nach der bibberigen Stala verfahren murde, fondern daß man genothigt mar, total ein neues Spftem einzuführen, nach meiner Anficht bas einzige, welches fich als ein rationelles rechtfertigen läßt. Capt man fich einmal in andere Argumentationen ein, wo mehr Bertebr, Induftrie, Gelchafte feien, to wird man gar nicht fertig; ber Gine wird dieg von feinem Umtebegirte gu rubmen wiffen, ber Undere jenes. Man glaubt baber erwarten zu burfen , daß der Antrag der Regierung als genugsam gerechtfertigt erscheine. Im Uebrigen will ich allfallige Ginwurfe angoren und bin bereit, auf Diefelben gu entgegnen.

Serr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommission hat einbellig dem System des Regierungsrathes, die Besoldung der Regierungsstatthalter nach der Anzahl der Bevölkerung zu bestimmen, beigestimmt, indem sie sehr wohl eingesehen hat, welche Schwierigkeiten mit dieser Frage verbunden sind und daß keine andere Rücksicht obwaltete, als diesenige, gerecht zu sein. Der Serr Finanzdirektor hat Ihnen die Gründe dafür übrigens auseinandergesetzt ob daß ich mich darauf beschränken kann, beizusügen, daß die Ersparniß bei den Regierungsstatthaltern 9681 Fr. ausmacht, also etwa den sechsten Theil der Gesammteriparniß. Wie gesagt, die Kommission pslichtet dem Untrag einhellig bei und empsieht Ihnen benselben.

v. Ranel. herr Prafitent, meine herren! 3ch erlaube mir über befen Antrag auch einige Bemerkungen. 3ch finde benselben nämlich in zweisacher Beziehung nicht ganz richtig. Vorerft muß ich bemerken, bag mir ber Unterschied zwischen ben ersten und letten Klaffen etwas groß erscheint. Es ift zwar allerdings richtig: die Geschäfte find in verschiedenen Nemtern sehr verschieden. Die größern geben so viel zu thun,

baß fle ben Regierungsflatthalter immer vollauf beschäftigen, bei den kleineren find viel zu wenig Geschafte borbanden. Allein wenn icon insofern eine Ungleichheit in ben Befoldungen zu rechtfertigen ift, fo lagt fich auf ber andern Seite tenn doch auch nicht verkennen, daß die Regierungeftatihalter auf ben fleinern Amtebegirten, wie biejenigen in den großern, ihre Beit nicht anders verwenden durfen. Gie muffen auch ihre gange Beit auf dem Amthaufe figen, um Audienz ju geben, wenn Jemand tommt, und auch auf ihnen laftet bas Berbor, neben ihrem Amt tein anderes Befchaft zu betreiben. Babrhaftig, die Seichaftevermehrnng allein lagt alfo die Reduftion nicht allein rechtfertigen, daß ber Unterschied ber letten Rlaffe gegenüber der erften mehr als bas Doppelte, gegenüber der zweiten bas Doppelte betragen follte. Denn Die Ausgaben, Die ein Regierungestatthalter in einem fleinen Umtebegirte bat, find ungefahr die gleichen, wie diejenigen, welche in einem großern gemacht werden muffen. 3m Begentheil, es lagt fic vielleicht in einem großen noch etwas billiger leben. Go ift es in Sachselwald, Marwangen und Burgdorf gemiß billiger ju leben als 3. B. in Biel, und boch foll ber bortige Regierungsflatthalter nur 1600 Fr. erhalten. 3ch muß daber barauf antragen; erftens daß bie Rlaffen vermindert und zweitens bag der Unterschied in der Besoldung fleiner gemacht merbe; ber Regierungbrath mag die Beranderung vornehmen, wie es ibn gut duntt; ich will in diefer Beziehung teine bestimmten Borfclage machen. Gbenfo erscheint mir der Magftab der Bevolferung nicht gang als richtig. Die Schwierigfeit, einen andern ju finden, ift zwar bereits bervorgeboben worden. Allein ich glaube bennoch, es fonnte ein folcher richtiger gefunden werden, wenn man die Geschäftstabellen der verschiedenen Amtsbezirte vergleicht; ich glaube, es murde fich daraus etwas Billigeres ableiten loffen, als die nachte Babl der Bevolkerung. Denn es ift offenbar, baß g. B. ein Regierungeftatibalter gu Biel, wo zwar die Bevolkerung fleiner ift, aber mo große Induftrie und farter Bertebr borberricht, eine unangenehmere Stellung bat, als ein folder, beffen Bevolterung zwar viel größer ift, wo aber biefe Berhaltniffe nicht borhanden find, sondern die Bevolkerung ruhig ihrer landwirthichaftlicen Befcaftigung obliegt. Ich trage daber auf Ructweisung an, bamit diesen beiben Berhaltniffen mehr Rechnung getragen werde, als es bier gefcheben ift.

Rarlen, Major. Es ift nicht sowohl über zu hohe Besoldungen geklagt worden, als über zu zahlreiche Beamten. Ich bin daher so frei, die Frage zu stellen, ob es allenfalls bier am Plage sei, den Antrag auf Rückweisung zu stellen, damit untersucht werde, ob nicht einige Amtsbzeirke verschmolzen werden könnten. Es ist ebenso wohl dieses der Wunsch des Volkes, als wegen der hohen Besoldungen.

Stampfli. 3d finde mich auch veranlaft, bas Wort ju ergreifen wegen diefer Befoldungen. Wenn man auch bier bom Grundfat ausgeben wollte, wie bei ber Gintretungsfrage, bag namlich bei benjenigen Stellen, wo offenbar Reorganifationen in der Beamtung felber bevorfteben, nichts feftgefest werden folle; fo mußte auch tiefer Unfag in Betreff der Regierungeftatthalter verschoben werden. Denn nach bem Befolbungegefese felbft foll bier eine bedeutende Reorganisation statifinten, wenn namlich die Amtsichaffnereien aufgehoben und ben Regierungeftatthaltern oder Amteichreibern übertragen werden. Daburch murbe jedenfalle eine bedeutende Menderung borgenommen. Wenn g. B. der Regierungeftatthalter funftig verystichtet wird, die Amtsschaffnereien zu besorgen, so ware eine so niedrige Besoldung die größte Ungerechtigkeit. Ia, wenn er eine Provision beziehen darf, z. B. 1% oder 1/2% dann ist es etwas anderes; oder dann kann man auch nicht sagen, daß man hier die Besoldungen festgesetzt habe. Dem außer ber Befoldung, welche ber Staat verabreicht, bezieht ber Betreffende bann noch eine Provifion von einigen bundert Franken. 3ch fage daber: wenn man auf die Umtsschaffnereien hat wollen Rudficht nehmen, fo batte man auch diefen Puntt verschieben follen, und es fragt fich alfo, ob es nicht a vedmäßiger fei, Die Frage ebenfalls jurudjumeifene, bis bie fernere Frage entschieden ift : ob und wann die Umtofchaffne-

reien aufgehoben werden follen. Die Frage ift nicht fo leicht, wie man fich benten mag. Die frubere Berwaltung bat fic fcon damit beschäftigt. Es mochte gut fein, bag neben bem Umtsichreiber ein eigener Gefretar Des Regierungestatthalters aufgeftellt murbe, ber bann die Romptabilitategefchafte ju beforgen batte. Co schlechtweg geht die Uebertragung an den Regierungsflatthalter nicht. Derjenige, welcher die bisherigen Urbeiten der Umtelchaffner beforgen foll, muß in der Rechnunge- und Buchtubrung bewandert fein. Aus ber Bablart ter Regierungestatthalter ergibt fich aber nicht, daß man burchweg Diejenigen Romptabilitatsmanner finde, welche man baben muß, und judem wird ein febr ftrenger Wechfel ber Beamten ftattfinden , den ju berbindern nicht in der Bewalt der Regierung ftebt, mabrend dem der Bechfel des beigugebenden Cefretare immer in der Dacht berfelben ift. Es tann alfo in irgend einem Umibbegirt ein Regierungestatthalter gemablt werden, ber bon ber Komptabilitat nicht viel verftebt; bann bat die Regierung den großen Uebelftand, die Buchhalterei fol-cher Beamten alle 14 Sage unterluchen ju laffen, mas fruber auch bei den Amteichaffnern geschehen mußte. Dit einer folden Beidwerlichkeit find aber Rachtheile verbunden, die den finanziellen Bortheil, ben man allenfalls aus ber Berfchmel-zung zieht, mehr als aufwiegen. Dieselbe lagt fich zwar bier leicht aussprechen, allein ihre Durchführung ift ungeheuer fdwierig. Dephalb batte ich erwartet, man murde borerft untersuchen, ob man die Amisschaffnereien aufheben wolle und bis babin die Sache verschieben. Auch im frubern Entwurfe eines Befoldungegefetes, ben die abgetretene Bermaltung berlegte, war ausdrucklich angeführt, warum fur die Befoldungen ber Regierungeffatthalter feine Borfchlage gemacht worden feien, bis nämlich die Frage ber Trennung entschieden fei zwischen ber Grundbuchführung und derjenigen der Regierungstatthalter. Bas fodann ben Magftab betriffe, welcher bei Feststellung biefer Anfage ju Grunde gelegt wurde, fo bin ich entichieden ber Anflot, er fei ein total irriger, wenn die Bevolterungever-baltniffe allein maßgebend fein follen. Die Sauptfrage ift: in welchem Rapport fteht ber Seichaftsvertebr vorzüglich gu ben Semeinden? Der Regierungestatthalter, welcher nur 1 ober 2 Semeinden unter fich bat, auch wenn fie 2-3000 Seelen Bevolterung haben, bat offenbar weniger gu thun, als ein folder, beffen Amtsbegirt vielleicht eine geringe Bevolterung gablt, allein in 20 - 30 Gemeinden gespalten ift; er bat auch weniger ju thun, als z. B. in Interlaten, wo ber Bertehr viel bedeutender ift als etwa in Biel. Je mehr Gemeindeverwaltungen ber Begi t hat, defto mehr Rechnungsfragen gibt es und damit ift auch mehr Dube verbunden. Das zweite betrifft Die Vormundschaftsverhaltniffe; diese richten fich allerdings mehr nach der Babl der Bevolterung. Indeffen wenn Sie die Tabellen durchgepen, fo finden Sie g. B. die Interdiftvormundichaften nicht immer im Berbaltniffe gur Bevolferung, fontern es fpielen auch noch andere Fattoren mefentlich mit. Das ift jedoch eine zweite wesentliche Rudficht. Deghalb wünsche ich, bag biefer zweite Fattor mit in Rechnung ge-bracht werbe, weil fich die Vormundichaftetontrollen gar leicht nachichlagen laffen. Gin britter Fattor ift bie Sandhabung ber Polizei. Gin Umtebegirt, ber ichmach bevoltert ift, ber von der Candwirthichaft und Biebgucht lebt, bietet in polizeilicher Beziehung viel weniger Schwierigfeiten bar, als ein anberer, wo die Bevolkerung gang dicht ift, wo neben ber Biebjucht auch Sandel und Gewerbe getrieben werben. In Diefer Beziehung gibt die Beschaffenheit der verschiedenen Ortschaften ben Anbichlag. Un Platen, wo fich z. B. der scweizerische Sauptverkehr durchzieht, Da ift natürlich die Stelle des Regierungeftatthalters mit mehr Dube verbunden, als in Begirten, Die im Innern des Candes von aller Grenze entfernt oder gang abgelegen find und wo tein Sauptort ift. 3ch mochte nun, bag die Regierung biefe brei Gefichtspuntte in's Aug faffe, dann tommt fie gewiß ju beffern Borichlagen, ale biejenigen, welche vorliegen. Namentlich merden fich die Unfage nach dem Berhaltniffe bes Geschäftsvertehre beffer bestimmen laffen. Denn es tommt viel barauf an, wenn ein Regierungsftatt. halter ben gangen Sag, alle Wochentage hindurch in Anspruch genommen ift, als wenn einer in ber Boche nur 3 - 4 Sage ober noch weniger Beit auf feine Geschäfte verwenden muß.

In dieser Beziehung muß also eine billigere Anpaffang der Besoldung statisinden. Aus diesen Gründen stelle ich auch einen Antrag auf Zurückweisung und zwar 1) weil offenbar eine Reorganisation der Stellen selbst bevorsteht; 2) weil das Rlafisstationsverhältniß nicht billig ist. Sollten Sie aber nicht die Rückweisung erkennen, so stelle ich den sernern Antrag: einstweilen nach dem Verhältnisse zu versahren, wie gegenwärtig die Serichtsprässdenten besoldet werden. Denn es ist nicht billig, daß man nur einzig auf die Bevölkerung Rücksicht nehme; auch das Seses von 1831 hat noch andere Faktoren dabei zu hülfe gezogen; es ist jedenfalls billiger als diese Vorschläge.

Rarlen, Major, erinnert bas Prafibium an ben bon ibm geftellten Untrag und erneuert benfelben.

Serr Prafibent. 3d muß als Prafibent bemerten, bag ber Antrag bes Serrn Karlen nicht im Zusammenhang mit diesem Sesetze behandelt werden kann. Es ift der Zweck bes Sesetzes, die Besoldungen der stehenden Beamtungen gu reguliren, nicht aber diejenigen, welche später eine neue Stellung erhalten können. Es bleibt jedoch herrn Karlen unbenommen, insosern er auf seinem Antrage beharrt, diese allerdings wichtige Frage durch einen Anzug vor den Großen Rath zu bringen.

Stodmar. 3d war gleich von Unfang an gegen bie Berabfegung ber Gebalte. Best ift man baran, biefe Dat. regel über die Begirtebeamten, vom Prafetten an bis gum einfachen Angeftellten ju verhangen; fie werden in einem Berbaltniffe begablt, bas weit entfernt ift, bem Sehalte Der Beamten der Centralverwaltung gleichzutommen; dieß ift ein Uebelfand; es muß bieg in ben Begirten einen übeln Gindruct berborbringen. Gie fagen, ber Memterdurft fei bie an ber Sagetordnung befindliche Rrantheit; und man muffe fie vermittelft ber Reduktion ber Sehalte verschwinden machen. Anderseits aber ift auch ber Wetteifer nothig, es muffen Talente und Dienstleiftungen belohnt werben. Man hat so sehr gegen bie farten Befoldungen gefchrieen, bag ich ju erfahren fuchte, wie bie Angestellten ber Stadt Bern bezahlt worden ; ich verschaffte mir gu Diefem Zwede einen Gtat, und wiffen Gie, meine Berren! wie boch fich ber Bebalt ber Beamten biefer Stadt belauft ? auf 59,000 Schweizerfranten; Sie feben, bag nach Berbaltniß in Diefer Begiehung gu Bern mehr ausgegeben wird, als in der Kanionsverwaltung; fo g. B. ift die Besoldung bes Berwalters des Burgerspitals 1800 Schweizerfranten; er hat Befoldung fich auf mindeftens 3000 Som, fo daß feine bolle Bregleichen Sie num feine Funktionen mit benen eines Regisrungsrathes. 3ch fage bieß nicht um meinerwillen ; benn welche Beranderungen auch vorfallen mogen , und felbft wenn mich meine politifden Freunde wieder voranftellen wollten, fo ertiare ich jum Boraus, ich verzichte auf jedes befoldets öffentliche Umt. Wir find mit unfern Grundfagen aus ber Sewalt ausgetreten, und werben fuchen, fie aufrecht gu erhalten; aber niemals werde ich wieder in die Sewalt eintreten; ich tann alfo auf eine imbefangene Beife fprechen. Die Amts. icaffnereien tonnen nicht mit ben Funttionen eines Regierungsfatthalters vereinigt werben, aber mobl mit benen bes Umts. foreibers. Burbe bas Bolt, bas bie Regierungsftatthalter erwählt, auf die Renntniffe Acht baben, welche fie im Rechnungsmesen befigen mußten, wenn fie mit ber Schaffnerei be-traut murben ? Wenn man die Schaffnereien ftreicht , glaube ich nicht, daß der Regierungeftatthalter ber Beamte fei, ben wir zu beren Verrichtungen bezeichnen sollen. Diese Frage muß also beseitigt werden. Ich habe anderseits die Ueberzeugung, daß die Grundlage, welche man zur Klaffifikation ber Sehalte angenommen bat, nicht die ift, die man batte mabten sollen. Man bat einen falfchen Magftab gur Unfertigung ber Scala angenommen; die Bevolkerungsgabl foll nicht der einzige Mafftab fein. In die Einzelnheiten einzutreten, erlaube ich mir, von einem Regierungestatthalteramt gu fprech n, von bemjenigen Pruntrute, bas man in die 3te Rlaffe verfest bat. Dan ftogt bort auf Die größten Schwierigkeiten; Pruntrut if

ein gang an ber Grenje gelegener Begirt, ganglich von Frantreich umgeben; es finden fich darin, fo ju fagen, zwei Stadte, mehrere offentliche Anftalten, beren Berfammlungen ber Regierungestatlhalter vorsteben muß; ich finde, es ware eine Un-gerechtigfeit, wollte man bas Regierungestatthalteramt von Pruntrut in der dritten Rlaffe belaffen. 3ch glaube, man muffe der Arbeit Rechnung tragen, und Riemand wird fagen tonnen, ich fei bei diefem Berlangen einer Behaltsvermehrung Des Regierungestatthalteramte Pruntrut intereffirt; benn gewiß wird teiner von meinen politischen Freunden ernannt werben. Falls Sie geeignet fanden, die Summen fur die berschiedenen Rlaffen unverandert gu laffen, fo murde ich borichlagen, Pruntrut aus der dritten in die zweite Rlaffe gu berfegen. Man bat bie Befoldung ber Regierungerathe gu febr b rabgefest; da aber bieg nun einmal fo ift, fo finde ich, der Regierungestatthalter gu Bein fei verbaltnigmäßig gu boch befoltet; um aber nicht hierauf jurudzulommen, fo murbe ich fur ihn die angesette Summe festbalten, dann fete ich die 2te Rlaffe auf 3000 frang. Franken, und die übrigen in dem gleichen Berhaltniffe an.

Rarrer. Berr Prafident', meine Berren! 3ch weiß zwar nicht bestimmt, ob der Untrag, den ich ftellen will, bier ju diesem Paragraphen gebort. Er bezieht fich nämlich auf bas Befolbungeverhaltniß zwifden ben Regierungestatthaltern und Serichtsprafibenten, daß bas bisherige Berhaltniß feftgebalten werde. Wenn ber Berr Prafident glaubt, ber Untrag gebore bieber, fo ftelle ich eine Modifitation in tem Sinne : daß, wird die Befoldung bober oder niederer gefest, das Berbaltnis gleich fei zwischen ben Regierungeftutthaltern und Gerichtsprafidenten. Es mochte vielleicht auffallen , daß ich Diefen Untrag ftelle; indes glaube ich doch, bas mir, namentlich unter gegenwärtigen Berbaltniffen, Riemand zumuthen werde, es fei eine oratio pro domo. Vorerft behaupte ich : ber Regierungeftatthalter bat mehr Befchafte, als ber Berichteprafibent. Beder, der Gelegenheit hatte, diese beiden Aufgaben und Stellen zu verfeben, bat gefunden, daß der Regierungsftatthalter Die doppelte und breifache Beit verwenden muß, die der Gerichtsprafident für fein Umt braucht. Diefe Behauptung läßt fich nachweifen, wenn man bedentt, daß dem Regierungestatthalter die Uebermachung des Bormundschaftswesens obliegt, ferner daß er die Boruntersuchungen auf fich bat, die Ueberwachung des Gemeinde- und Armenwesens, die Militartara. tionen und die Rorrespondeng mit ben Beborden. Das Alles hat ber Berichtsprafident nicht. Er hat nur die Unterfuchungen ju fubren und die Civilgeschafte gu beforgen. Man bebt mit besonderem Rachtrude bervor, ein Gerichtsprafident muffe fich Renntniffe erwerben, die ein Regierungsflatthalter nicht nothwendig habe, namlich Rechtstenntniffe. 36 glaube aber, Diefer Puntt fei nicht fo bedeutend, um die Menge bon Sefcaften, die er nicht bat, und die bem Regierungestatthalter übertragen find, nicht ju berückfichtigen. 3ch muß aber noch auf einen andern Umftand aufmertfam machen, und ich glaube, Diefer fei maggebend, nämlich die Stellung des Beamten in seinem Umte. Der Regierungsftatthalter hat die verschieden-ften Verpflichtungen auf fich: er foll die Schulen beauffichti-gen, die Strafen vierter Rlaffe, die Semeindeprototolle unterfuden, den Semeinderatheversammlungen beiwohnen, wenn es verlangt wird; ferner tonnen ibn die Ginwohner- und Burgerversammlungen einladen, beiguwohnen, wo er erscheinen muß; er bat auch die Feuersprigenmufterungen unter fich und Ginficht in die Pfarrbucher ju nehmen. Diefe Berrichtungen verpflichten ibn gu Abwesenheiten und ziehen Auslagen nach fich, für die er teine Bergutung erhalt. Alle diese Auslagen bat aber ber Serichteprafident nicht. Man tonnte bier vielleicht einwenden, durch Ginführung der Jury werden dem Regierungestatthalter die Voruntersudungen abgenommen, und das vermindere feine Geschäfte bedeutend. Das ift theilweise richtig, theilweife nicht; icon die gefetlichen Bestimmungen laffen bieg vermuthen. Mus diefen Grunden bin ich fo frei, darauf angutragen, baf bas Befoldungeverhaltnig gwijchen ben Regierungsfatthaltern und Gerichtsprafidenten, wie es bisber durch das Gefet festgehalten war, bleiben folle.

forr Prafibent. 3ch finde es für angemeffen, daß Tagblatt bes Großen Nathes. 1850. biese Frage schon jest behandelt werde; §. 17 des Entwurfs wurde also mitgenommen. Ift über biese Frage entschieden, so ift auch über §. 17 entschieden.

Tich arner, Stadtseckelmeister. Herr Prasident, meine Berren! Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung. Die Sache gehört eigentlich nicht hieher; ba sie aber einmal angeregt worden ist, so bin ich auch im Falle, herrn Stockmar zu widerlegen. Er behauptet nämlich, die Stadtbeamten seien im Verhältniß zu den Kantonalbeamten viel besser besolbet. Das muß ich aber bes Bestimmtesten in Abrede stellen. Es würde sich im Segentheil nach dem Tableau der Besoldungen herausstellen, daß sie eher weit geringer besoldet find. Ich habe die Rechnungen nicht bei mir, allein es ist wahr, und ich erinnere nur daran, daß die Beamten im Burgerspital nicht höher besoldet sind, als diejenigen von der Insel und dem äusern Krankenhaus, welche der Staat besoldet.

Sarnier. Ich verlange Zurückweisung dieses Artitels an den Regierungsrath, um nachzusehen, ob es nicht am Orte
wäre, denselben zu modisieren. Ich unterstüge gerne einige
der gemachten Bemerkungen, und wenn ich einige weitere hinzusügen zu sollen glaube, so ist es der großen Verschiedenheit
wisten, die zwischen den verschiedenen Klassen herricht. Diese
Verschiedenheit zwischen den drei ersten und den drei letzten
Klassen ist zu süblbar. Man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß die Regierungsstatthalter denn doch viel Beschäftigung, so
wären sie doch genöchigt, stets auf dem Amthause zu sein.
Nicht immer ist es der volkreichste Distrikt, der am meisten
Velchäftigung gibt, und anderseits, mag der Distrikt eine mehr
oder minder starke Bevölkerung besthen, so muß der Regierungsstatthalter nichts desto weniger auf gehörige Weise leben
können mit seinem Sehalte, da es ihm verboten ist, irgend
einem Erwerdszweige obzuliegen. Ich schlage demnach vor,
die Klasse von 2000 Fr. auf 2200, die von 1800 auf 2000,
und die von 1600 auf 1800 Fr. anzusehen.

b. Kanel. Aur ein paar kurze Bemerkungen entgegen bem Antrage des herrn Karrer, der den Unterschied der Geschäfte eines Regierungsstanthalters zwischen benjenigen eines Gericksprästdenten irrig angegeben hat. Ich glaube kaum, daß Jemand im Falle sei, darüber besser urtheilen zu können, als ich, da ich Regierungsstatthalter und Gerichtsprästdent im nämlichen Amtsbezirke war. Ich muß gestehen, daß ich als Regierungstatthalter weit weniger zu arbeiten hatte, als in der Stellung eines Gerichtsprästdenten. Es kömmt übrigens auch sehr viel darauf an, welche Stellung den Neigungen des Einzelnen bester zusagt; indessen muß ich gestehen, daß die Stellung eines Gerichtsprästdenten eine weit schwierigere ist. Es ift nicht richtig, daß der Regierungsstatthalter zu mehr Auslagen veranlaßt sei, als der Gerichtsprästdent; das Leben ist für Beide ungesähr gleich theuser. Ich müßte daher die Anssicht des heren Karrer entschieden bekämpfen. Es war bisher ein unbilliges Verhältnis, und es soll serner nicht so bleiben.

Mofcarb, Regierungerath. Der Regierungerath bat fich bem burch biefe Berfammlung gefaßten Befchluffe, bie Besoldungen im Allgemeinen, und zwar nicht nur Diejenigen ber Centralbeamten, fondern auch diejenigen ber Begirts beamten berabzusepen, unterziehen muffen. Es ware eine Ungerechtigfeit, die Befoldungen ber Begirtsbeamten unverandert gu laffen, nachdem man diejenigen der Gentralbeamten verminbert. Die hinfichtlich ber Erftern vorgeschlagene Reduktion ift nur die Folge beffen , was bereits in diefer Berfammlung beschloffen worden. Die Beibehaltung der bisherigen Befolbungen ber Gerichtsprafibenten und ber anbern Begirtsbeamten ware mit den bezüglich der Befoldungen der Regierungerathe und des Obergerichts beschloffenen Berabsepungen im Biberfpruche. Man tragt barauf an, die Befoldungen ber Regierungeftatthalter bober als biejenigen der Gerichtsprafidenten gu ftellen , indem die Erftern mehr beschäftigt maren. Bas nun die Regierung bewogen bat, zwischen beiden Beamten teinen Unterschied aufzustellen, ift Folgendes : Für die Regierunge-

ftattbalter fdreibt bas Befeg teine Stubien bor, mabrend ein Berichtsprafident fpezielle Rechtstenntniffe befigen muß, beren Aneignung ibm große Opfer toftet; es ift alfo am Plate, bag ibm feine Besoldung eine binlangliche Entschädigung bar-biete. Dieg ift der erfte Grund, warum die Beamten Diefer beiden Rlaffen gleichgeftellt werden follen. Bas die Befchaf. tigung ber Regierungestatthalter anbetrifft, fo werben biefe bon nun an weniger überhauft fein, als Die Berichtsprafibenten. Denn mit ber in Rraft tretenben neuen Berichteorganifation wird bem Regierungestatthalter eine große Baft abgenommen werben. Die Borunterfuchungen find es, welche bie Regierungeftatthalter am meiften in Uniprud nehmen , ich berufe mich in Diefer Beziehung auf alle Diejenigen , welche im Fache bewandert find. Das neue Sefet übertragt nun die Unterfuchungen ben Gerichtsprafidenten , und ein Bezirtspro-Burgior wird fpegiell mit ben Gemeinberechnungen , ben Bormundichafisangelegenheiten und der Aufficht der Civilftants. regifter beauftragt merben; eine Daffe von Befcaften, Die jest ben Regierungestatthaltern obliegen, werben alfo bem Ge-richteprafibenten gur Caft fallen. Diefe Grunde rechtfertigen, wie ich glaube, die Bleichftellung Diefer beiben Beamten binlanglid. Es fragt fich nun, ob die Brundlagen, die ber Regierungsrath angenommen, richtig find. Sollte er die Bebol-terung, die Seschäfte, ober beides als maggebend erachten? Es ift schwer, zwischen diesen Faktoren ju mablen; gegen fammtliche lagt fich Diefes ober Jenes anführen. Gin Spftem war aber no hwendig, und ber Regierungerath hat basjenige porgezogen, welches bie wenigsten Schwierigfeiten darbieter. Da es aber teine Regel ohne Ausnahme gibt, fo ftimme ich bem Antrage bes herrn Stodmar bei, ben Regierungoftatt-balter von Pruntrut in eine bobere Rlaffe zu verfegen, als die-jenige ift, in welcher er fich jest befindet. Die namlichen von Deren Stodmar angeführten Grunde bewegen mich, eine Grbobung der Besoldung zu verlangen. Pruntrut ift von allen Begirten Derjenige, ber am ichwierigsten zu verwalten ift; ba-fur haben wir feit 1830 bis auf den beutigen Sag zahlreiche Beweise. Rein Umtebegirt bat die Regierungen fo febr in Unfpruch genommen, wie berjenige von Pruntrut. Gie wiffen Male, meine herren! mas in biefem Begirte porgegangen, und glauben Sie ja nicht, tag une derfelbe nichts mehr wird gu fchaffen geben. Diefer Begirt muß alfo von einem febr fabigen Manne verwaltet werden, und, um einen folden Beamten gu betommen, muß ber Staat Opfer bringen. Meine Untrage geben bemnach babin, bag die Gleichftellung ber Regierungs. Ratthalter und Gerichteprafidenten beibehalten, und ber Regierungeftatthalter von Pruntrut in eine bobere Rlaffe verfest werde.

herr Berichterflatter bes Regierungerathes. Prafident, meine Berren! Bas querft Die Frage der Gleichfellung ber Befoldungen gwifchen ben Regierungeftatthaltern und Serichteprafibenten betrifft, fo find bie Grunde fur und gegen genugfam entwickelt worden und ich fann mich fuglich enthalten, weiteres anguführen , indem ich es 3brem Enticheide überlaffe. Die Grunde fur Gleichstellung find indeffen nach meiner Anficht die überwiegendern. 3ch finde feinen großen Unterschied, namentlich auch aus dem Grunde, weil die Gerichtspraff enten Rechteftubien machen muffen, Die andern nicht. Die Ginen muffen fo gut felbstftandig für ihre Person einfteben, als die Undern; es ift auch hierin tein Unterschied. Derr Regierungerath Moschard hat Ihnen die Sache mit den beredreften Worten auseinander gefest. 3ch tomme nun, herr Prafirent, meine herren! auf die Frage ber Stala, nach welcher Die Befoldungen festguftellen find, und ba finde ich benn bie Bemertangen bes herrn Stampfli nitt gang vollgultig. 3ch gebe gu, bag rabei verschiedene Faktoren in Frage kommen tonnen, allein bas, was herr Stampfli angeführt bat, führt gerade jum entgegengeleten Resultat, namlich auf die große Schwierigkeit, andere Faktoren anzunehmen. Wenn Sie auf andere Umftande Ruckficht nehmen wollen, so haben Sie in einem Umisbegirt mehr Stadte, im andern mehr Strafen und baber viel Tranfit, in einem britten mehr Bevolterung, im vierten mehr Geschäfte im Bormundschaftswefen , im fünften mehr Untersuchungen, und fo werden Sie fich ins Unendliche

verlieren. Rebmin Sie die Seichaftstontrolle als Grundlage an, fo tommen Sie in Biberfpruch mit allen Rlaffen. Debmen Sie einen andern Faktor, den großen Berkehr oder die bielen Straffen als Bafis, so tommen Sie wieder in Widersfpruche mit den andern Faktoren. Ich kann mir faglich das Zeugniß geben, daß ich die Sache nicht nur so oben bin bebandelt babe, fondern ich habe mir Dube gegeben , alle moglichen Umftande dabei in Rechnung ju bringen. 34 babe auch fachtundige Manner barüber gefragt, allein nach allen Auf. fchluffen bin ich immer jum alten Refultate ber Bevollerungs. gabl jurudgetommen und habe gefunden, fie fet auch am menigften im Biberfpruch mit ben andern Motiven. Bas bere Mofchard ju Gunften des Umtebezirts Pruntrut angeführt, bat febr viel für fich; allein bas wird Riemand bestreiten : fobalb wie und bier einmal einlaffen , fo tommt wieder ein Anderer, wie ber von Interlaten, und fagt: in meinem Umtebegirt gibt es jabrlich febr viel Frembe. Und fo werden Sie vom bunbertften ins Saufenofte tommen und ich bin überzeugt, bag, wenn Sie mit der Arbeit ju Ende find, Sie eine ganze Menge von Unbilligfeiten vor fic haben. 3ch mochte Ihnen baber dringend anrathen, ben Borichtag des Regierungsrathes anzunehmen. Gin Borwurf bes Beren v. Ranel betrifft das Marimum und Minimum ber Befoldungen, und gerade ba babe ich geglaubt, einem Uebelftande abgeholfen gu baben, indem gegenüber bem frubern Gelet eine melentliche Menderung eingeführt und die unterfte Stelle auf 1100 Fr. erhobt murde. Die oberften Rlaffen find nicht fo bod wie fruber, und fo tann man gewiß den Borwurf aud nicht mehr machen , daß fie gu weit auseinander feien; fondern fie find vielmehr gujammengezogen. 3ch tomme jest noch auf eine febr wesentliche Sache gu ipre-chen, deren herr Stampfli ermabnt bat und die viel Berud. fichtigung verbient, nämlich auf den Fall, daß die Amtbichaf. nereien anfgeboben murden. Auch da bin ich nicht leichtfinnig ju Berte gegangen, fondern ich habe gelefen und ftubirt, mas an Papieren und Aftenftuden ju erhalten mar. Es ift febr fenell gefagt, die Umtofchaffnereien muffen abgefchaffi werden; allein nicht fo fonell: wie man es bann wieber machen wolle. Man ift barüber, wie gefagt, nicht leichtfinnig binmeggegan-Man bat indeffen geglaubt, die Befoldungen, welche bien porgeschlagen worden, tonnten gang rubig angenommen werben, obne daß man ben fpatern Ginrichtungen forend entgegentrete. Man ift ferner auf folgende Raifonnement gefallen : fruber oder fparer wird die neue Berichteverfaffung eingeführt. 3ft Diefes ber Fill, fo wird ben Regierungeftatthaltern ein großes Benfum abgenommen badurch, daß fie nicht mehr die Boruntersuchungen ju führen, und also bie Salfte ober ein Brittel ihrer Geschäfte damit megfallt. Wenn dies, so tann man ihnen gang füglich jumuthen, daß fie fich noch mit einen andern Beamtung befaffen, nämlich mit bem Bezuge einzelner Bebuhren. In erfter Linie murbe ihnen der Bezug der Bugen obliegen. Es ift bochft zwedmäßig, daß der Bezug ber Bugen, fei er nun ein reiner Romptabilitatsmann ober nicht, bem Regierungsfratthalter übertragen werde. 3d fage es nicht im Sone bes Borwurfs, allein bei ber letten Berwaltung berichte in tiefer Begiebung eine große Rachläßigteit; Die Bugen muchen nicht mit der Regelmäßigkeit bezogen, wie fie es batten follen. Ge ift recht fdwierig, bierin bucdzugreifen bei fo großem Detail. In mehrern Umisbegirten bat man ungeheure Rudftande und ich bin feinen Moment verlegen, die Rechnungen vorzulegen, um dieß zu beweisen. Es ift auch viel Schuld baran, baß die Amtsichaffner nicht mit ber geborigen Ausbauer die Bugen bezogen. Much mar bas von Beren Collin beobachtete Spftem ein febr ungludliches. Rommt einer por Bericht und fragt: mas bab' ich ju begablen? fo fagt man ibm: man begablt jest nicht, der Umteldaffner wird es euch ichon lagen, nachbem die Sache in eine Rontrolle getragen ift. Diefer Wedvanismus hat gewiß Uebelftande mit fich gebracht, benn einige Zeit nachber find die Leute nicht mehr fo gut aufgelegt ju bezahlen, als bei der Gelegenheit, wo fie bor Gericht erfcheinen. Man murbe alfo biefes vereinfachen und ben Regierungeftatibaltern auftragen, ba auch bas gerichtliche Berfahren vereinfacht wird. Es ift noch Gins zu entgegnen : man fagt, es fei unbillig, die Befoldungen icon jest festzusegen, mabrend man boch ben Regierungeftatthaltern nachher noch mehr auf-

burten wolle, als bieber. Rach meiner Unficht baben biefe Beamten bie Code volltommen in ber Sand. Es tann in einem fünfeigen Befege nachgeholfen und fatuirt werden, mas gefcheben foll, wenn die Amtbichaffner aufgehoben werden. Es ift al'o jest teine Schwierigteit vorhanden, warum Sie nicht icon jest bie ficen Beioldungen follten feftfegen tonnen, weil ich eben bafür balte, bas Undere laffe fich durch ein funftiges Sefet febr gut reguliren. Meine Unfict mare nun gewefeu, baß die Ginnehmer ber Bugen babei einigermaßen follten intereffire werden. Denn es ift offenbar, daß fie mehr Gifer baben, wenn fie wiffen, daß fie fich beffer dabei ftellen, wenn die Bezugequellen gut fliegen, ale wenn bieg nicht ber Fall ift. 3ch mare febr bafur geneigt, ben Regierungestatthalter mehr ober weniger babei beiheiligen ju laffen. Es ift übrigens nicht notbig, jest ichon etwas barüber gu ftatuiren, fondern ich fage biefes nur im Borbeigeben. In Folge von allem Angebrachten mußte ich febr entschieden babei bleiben, Ihnen den Befoldungstarif bes Regierungsrathes ju empfehlen. Benn berfelbe ju-rudgeschickt und ein neuer Borichlag gemacht murbe, fo mur-ten bagegen noch in viel größerm Maße Ginwurfe gemacht, als es jest ber Fall ift. Es ift noch ein gang anderes Doment, auf bas Rudficht genommen werden muß. Ge werden fich gewiß noch gang andere Schwierigkeiten barbieren, wenn auf Die Befchafistontrolle Rudficht genommen wird. Danchmal macht derfelbe Bezirk felbft große Sprunge, je nach den Jahren. Go g. B. bat in einem armern Umtsbezirte Die Bemubung bes Regierungestatthalters jugenommen, mabrend bieß nicht der Fall mar in einem Begirte, wo die Theucung weniger einwirfte; nachber bat bie Beläftigung wieder abgenommen. Die Gefchaftstontrolle tann baber nicht immer als gleichmäßige Rorm angefeben werben. Diefe Babrnehmung reichte bin, mich abwendig davon ju machen, die Geschäfistontrolle als alleinigen Faktor angenehmen. 34 glaubte, auch auf biefe Schwierigkeiten aufmerklam machen ju follen. 3m Uebrigen muß ich noch bemerten, daß die Redutitonen bei ben einzelnen Beamten nicht fo ungeheuer find, als man barguftellen ber-tuchte. Fur alle Regierungsftatthatrer jufammen beträgt bie Summe der Reduftionen Fr. 9681. Fur Diejenigen, welche glauben, die einzelnen Befoldungen feien gu nieder, ift bie Belegenheit nicht abgeschnitten, bei Regulirung ber fünftigen Berpaltniffe ihre Unfpruche geltend gu machen.

Serr Berichterstatter ber Staatswirhsaftestommiffion erklart fich mir bem forben Gesagten gang einverstanden, und fügt bei, daß auch in ber Kommission verschiebene andere Faktoren wollten geltend gemacht werden; allein schon die Distussion zeige, wie schwierig es fei, zu etwas Bestimmtem zu kommen, wenn man sich darauf einlasse, einzelne Verhältnisse zu berücksichtigen.

Stämpfli. 3d erlaube mir nur eine Berichtigung binfichtlich auf die Behauptung bes herrn Finangbireftors megea Des Bezugs ber Bugen, als babe babei unter ber alten Berwaltung große Nachläffigleit vorgeberricht. 3ch will nicht bebaupten, daß dabei immer alles engelrein gewesen sei und teinen Borwurf verdiene; allein ber Fehler liegt nicht an ber Berwaltung, fondern in andern Umffanden. Borguglich auch barin, daß die Bugen nad bem gewöhnlichen Betreibungefyfteme eingezogen murben. G8 tonnten freilich babei mitunter giemlich viel Umtriebe ftatifinden. Der Saupiubelftand aber lag barin, daß man nicht nur Bugen einzuziehen hatte, die feit 1846 gefällt murden, sondern folde, die bis auf 1835 guruct. greifen, ja fogar folde, die von 1830 berrubren. Roch eine zweite Bemerkung ift unrichtig, die nämlich , daß jest , wenn Giner verfallt fei und bor Gericht bezahlen wolle, bas nicht einmal tonne; fondern er muffe erft nachber beim Umtefchaff. ner bezahlen. Das ift irrig. Denn auch jest bezieht ber Amtegerichtescher die Bebuhren fogleich und gibt bas Berzeichniß erft einen Monat nachher ab.

abstimmung.

Far fofortiges Gintreten Bur Burudweifung

69 Stimmen.

Stampfli giebt feinen Antrag gurud und vereinigt fich mit bemjenigen bes herrn von Ranel.

Für Gleichstellung ber Regierungsftattpalter und Gerichtsprafibenten Gntichiebene Mehrheit.

S. 14.

herr Berichterstatter bes Regierungsrattes. Dieser Paragraph enthält so ziemlich, mas bas frühere Geset Bie es gehalten werden solle, wenn die Verrichtungen bes Umtsverwesers länger, als nur eine vorübergebende Vertretung ausmachen, wird im §. 15 statuirt. Dier ift vorgeschlagen, wer die Vertretungen zu bezahlen hat. Wenn nämlich der Regierungsstatthalter in amtlichem Auftrage abwesend ift, so hat der Staat die Vergütung zu leisten; ift dieses nicht der Fall, dann der Regierungsstatthalter.

herr Ber icht er fatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Rommission hat gesunden, das Alinea, wo es heißt: "Bertretungen, die nur einen Sag dauern u. f. w.," sollte gestrichen werden. Gin Mitglied der Rommission, das aus eigener Erfahrung urrheilen tann, hat besonders auf die Ungerechtigteit bieser Bestimmung aufmerksam gemacht, und man fand dann auch, es sei gerecht und billig, auch diesen einen Sag zu entschädigen, so gut, als wenn die Bertretung 2—3 Tage daure oder länger; daber dieser Antrag auf Streichung.

Karlen, Major. 3ch mußte den Antrag ber Staatswirthsaftetommiffion unterflügen; benn wenn es einem Regierungsftatthalter in ben Sinn tame, Muthwillen zu treiben, fo konnte er jeweilen ben Amtsverweser über ben andern Tag funktioniren laffen.

v. Kanel. Auch ich bin damit einverftanden. Ich wunschenur, daß bier eine keine Redaktionsveränderung vorgenommen werde. Ich mochte nämlich, daß ftatt "amtlichem Auftrage" gefest wurde "amtliche Funktion". Es kann nämlich Fälle geben, wo der Regierungsstatthalter nicht gerade in amtlichem Auftrage abwesend ift und doch in amtlicher Funktion; in diesem Falle mußte er dann nach dieser Redaktion den Stellvertreter entschädigen. Man kann doch einem Regierungsstatthalter nicht zumuthen, an zwei Ocken zu sein. Wenn er z. B. zu einem Augenschein oder in anderen Berrichtungen hinweggerafen wird und der Amtsverweser auf dem Amtshause funktionirt, bann soll auch der Staat bizablen.

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch tann die so eben vorgeschlagene Menderung gugeben. Das Wort "Funktion" gefällt mir selbst besser, als "Auftrag". Bas die Stellvertretung von nur einem Tag anbe rifft, so hat man geglaubt, es sei eben mit zu vielen Plackereien verbunden, wenn man sich in solche Kleinigkeiten einlasse. Es konnte dann auch so kommen, daß, während der Regierungsstatthatter am Morgen noch Audienz giebt, der Amtsverwiser Nachmittags funktioniren müßte und so ein halber Tag herauskame 3ch habe im Uebrigen nichts dagegen, wenn man Austand nmat, des stehen zu lassen.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommiffion. Mit ber vorgeschlagenen Rebaktionsänderung bin ich nicht ganz einverftanden. Die Kommission will die Abwesenheit nur dann entschädigen laffen, wenn fie in amtlicken Auftrageflattfindet. Das Andere konnte zu Berm dungen fahren. Wenn es fich ein Regierungsstatthalter begiem machen wollte, so konnte er sehr oft abwesend sein und vorgeben, das sei in amtlicher Funktion geschehen. Ich mochte des wegen nicht eintreten. Das betreffende Alinea mochte ich einfach fallen lassen.

Abstimmung.

Für \$ 14 mit oder ohne Abanderung , die borgefdlagene Redaftionsveranderung

Sandmehr. 67 Stimmen. Für bi Rebaktion des Entwurfs " " Streichung des Alinea

43 Stimmen. Sandmehr.

S. 15.

Serr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. In diesem Paragraphen ift statutt, was früher nirgends aufgenommen worden ift und was sehr Viele wünschten. Wenn nämlich bisber ein Amtsverweser schon in den Fall kam, längere Zeit zu funktioniren, so wurde er toch nur mit der Halfte der marchzähligen Besoldung bezahlt. In Zukunft soll er nun die ganze Besoldung erhalten, die ihm wirklich gebührt.

v. Ranel. Ich erlaube mir nur eine turze Bemertung in Bezug auf die Redaktion. Ich schlage vor, ftatt "Refignation" zu setzen "Entlaffung", und ftatt "Abberufung" "Entsfernung", weil "Abberufung" bem Sinn ber Verfaffung entgegen ift.

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Wort "Refignation" gefällt mir doch besser, als nur "Entlassung"; benn ein Beamter könnte auch unfreiwillig von einem Obern entlassen werden, welcher Fall bier nicht gemeint ift. Weil bingegen die Abberuhung nach der jesigen Aussalfung nicht mehr möglich ift, so habe ich nichts dagegen, wenn man dafür "Entfernung" ober "Entsetzung" sest. Im Uedrigen möchte ich bei der vorgeschlagenen Redaktion bleiben.

Chenfo der Berr, Berichterflatter ber Staatswirthicafts-

Abstimmung.

Statt "Refignation" ju fegen "Entlaffung" Minderheit. "Abberufung" ju fegen "Entfernung" oder "Entfetzung" Handerheit.

§. 16.

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Paragraph stauirt, wie es gehalten sein soll, wenn ein Beamter eingestellt ift. Es ift ein Unterschied zu machen, ob er vom Richter freigesprochen wird, in welchem Falle man ihm nicht zumuthen kann, daß er noch eine Salfte der Besoldung bezahle. Er hatte ohne dieß Unangenehmes genug durch die verhängte Einstellung. Anders verhält es sich, wenn sich das Segentheil herausstellt, wo er dann seinen Theil bezahlen muß. Ich kann der etwas bestimmtern Redaktion der Kommission ganz gut beipflichten.

Stampfli. Rur eine kleine Redaktionsbemerkung; ich bin nämlich über etwas im Zweifel. Es giebt zwei Fälle, wonach der Regierungsstatthalter in ten Fall kommen kann, den Amtsverweser aus seinem Sade zu bezahlen. Den einen bestimmt §. 14. Run bat sich bis dabin die Frage aufgeworsen, wie es dann gehalten sein soll, wenn der Amtsverweser für längere Zeit keine Bezahlung bekommen kann, ob dann der Staat bezahlen soll? Ich bin der Ansicht, er solle es nicht, sondern das Rechnungsverbältniß soll zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Amtsverweser bleiben. Es heißt nun im §. 16: wenn die Sinstellung verschuldet sei, so müsse der Berressende aus seinem Sacke bezahlen, und damit bin ich ganzeinverstanden; wenn sich jedoch das Gegentheil herausktelle, so müsse der Staat bezahlen. Ich möchte jedoch die Redaktion ausdrücklich so wählen, daß man es nicht anders berstehen könnte, daß sich die Bezahlung von Seite des Staates auch nur auf diesen Fall bezieht. Ich möchte also nach "Amtsverweser" einschalten "im erstern Falle"; oder es könnte dieses noch deutlicher in einem besonderen Abschnitte geschehen. Es sind nämlich in Betress dieses Punktes schon Schwierigkeiten vorgekommen.

Butberger. Ich bin hingegen nicht biefer Unfict und mußte ben Vorschlag ber Regierung unterflügen. Berr Stampfi

fest voraus, das Verhältnis des Regierungsstatthalters zum Amtsverweser sei peivatrechtlicher Natur. Ja, wenn das so wäre, so könnte man allfällig seinen Schluß daraus ziehen; allein nicht der Regierungsstatthalter ist schuld, daß der Amtsverweser sunktioniren muß, sondern der Staat verpflichtet ihn dazu, und so muß offenbar auch der Staat dafür haften. Es ist freilich satal, wenn ein nachläßiger Regierungsstatthalter nicht haften kann, weil er nichts hat; allein das ist kein Grund, daß man sagt, man habe dann ein Rechnungsverhältniß, welches zu Schwierigkeiten sühren könne. Ich sinde es nicht. Es ist disher vielleicht nur deswegen schwierig geworden, weil der Staat sich geweigert hat, zu bezahlen.

Mugenberg. Sier kann ber Staat in ben Fall kommen, doppelte Bezahlung zu leiften. Ich glaube, es muffe auf die Berhältniffe doch Ruckfict genommen werden. Zuerst muß bemerkt werden, daß der Amtsverweser nicht ganz in der Stellung des Regierungsstatthalters ist. Er kann neben seinem Amte auch noch sein Privatgeschäft betreiben; er hat boppelt weniger Auslagen als der Regierungsstatthalter. Auch wird der Amtsverweser die Seschäfte nicht ganz gleich versehen, wie der Regierungsstatthalter. Er hat sie nicht einstudirt, seine Bertretung geht nicht gar lang, und so versieht er nur das Dringendste. Da also einerseits der Amtsverweser in einer günstigern Lage ist, so glaube ich, man sollte demtelben nur die Halfte der Besoldung bezahlen, worauf ich antrage.

Berr Prafibent. Diefer Untrag tommt gu fpat; er batte bei S. 15 geftellt werden follen.

Dugenberg. 34 beziehe benfelben auf ben Fall ber Ginftellung.

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath ift hier der Ansicht, daß für den Fall, wie S. 15 sagt, wo durch Entfernung oder Entsetzung oder auch durch den Tod des Regierungsstatthalters der Amtsverweser in den Fall käme, längere Zeit zu funktioniren, und auch wenn eine Untersuchung angehoben wird, der Staat jedenfalls garantirt für die Besoldung. Wenn z. B. ein Regierungsstatthalter es zur Süterabtretung kommen ließe, sollte dann der Amtsverweser riskiren, daß er um seine Besoldung komme, auch wenn der Regierungsstatthalter schuldig ist? Das dat man nicht wollen. Singegen möchte ich mich, wie herr Stämpstirichtig bemerkt hat, in andere Verhältnisse nicht einlassen; es kann daher noch deutlicher in der Redaktion ausgedrückt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungerathes Große Mehrheit.

S. 17.

Diefer S. ift mit S. 13 jurudgewiefen worben.

S. 18.

Beibe herren Berichterstatter beantragen die Erdobung bes Taggeldes für die Mitglieder der Amtsgerichte von 10 auf 12 frz. Fr. und der Ersagmänner von 5 auf 6 frz. Fr.

Bernard. Segen die für die Amtörichter vorgeschlagenen Taggelder habe ich nichts einzuwenden. Allein ich glaubte bas Wort ergreisen zu sollen, damit die Sache noch naher geprüft würde. So wird z. B. zwischen der Entschäfigung der Richter, welche im Amtöfige selbst wohnen und derzenigen der Gerichtssähen, welche in einer Entsernung von 3 bis 4 Stunden sich aufhalten, kein Unterschied gemacht, was, nach meiner Unstat, nicht billig ist. Ich trage demnach darauf an, daß den Amtörichtern, welche mehr als eine Stunde vom Amtösige entsernt sind, ein Reisegeld bezahlt werde, welches demjenigen, welches die Großrathsmitglieder beziehen, gleichtimmt.

Stettler, Fürsprech. Herr Präsident, meine Herren! Im Allgemeinen bin ich durchaus nicht für hohe Besoldungen, sondern habe mit Vergnügen zu den Herabsetzungen gestimmt. In diesem Falle sinde ich aber, sie seien zu weit herabgesetzt. Die Mitglieder der Amtögerichte haben oft bedeutende Strecken Weges zurückzulegen, oft von 3—4 Stunden und das setzt denn ein Fuhrwert voraus, und dieses bringt Kosten mit sich und schlägt man diese auch noch billig an, was kommt dabei heraus? Damit ist es aber nicht gemacht, an Oct und Stelle zu erscheinen, sondern der Amtörichter muß auch die zu behandelnden Prozesse lesen und dieß ist mit noch mehr Schwierigkeiten verbunden, seit die neue Zivilprozesordnung eingeführt ist. Sind große Prozesse zu behandeln, so muß der Richter oft Tage lang die Akten lesen, obschon er dasür keine Entschädigung bezieht. Ich möchte daher vom frühern Unstenicht abgehen. Die Amtörichter hatten früher 10 Fr. oder 14 neue Fr. In frühern Zeiten waren diese Besoldungen noch bedeutend höher, jetzt muß ein Amtörichter in mitllern Bezirken froh sein, wenn er jährlich auf 120 Fr. kommt. Seht man weiter, so ist die Besoldung zu sehr herabgedrückt. Ich beantrage daher einen Ansah von 14 neuen Fr.

Bugberger. Bis jest war es ber Einten allein überlaffen, gegen die Berabfegung ber Befoldungen ju fprechen, allein leiber ohne Erfolg; nun tommt man auch bon ber andern Seite, um dasjenige abzuandern, was ihrerseits auch geandert worden war und mir bleibt nur ubig, diese Abanberung gu unterflugen, welche herr Stettler angebracht wiffen will. 10 Fr. find gewiß nicht zu viel. Sie waren allerdings zu viel, wenn nur der Tag des Garichts in Unrechnung tame; aber der Umterichter muß 3-4 Sage, bevor er figen fann, Aften lefen. Das ift aber nur eine Arbeit. Die Amterichter muffen aber auch die Rriminalaften im Rebr dem Rang nach vorbereiten. Run gibt es Untersuchungen, die 8-14 Tage, ja noch langer, wo es fur 3-4 Wochen Arbeit gibt. Dafür follen fie auch eine Entschädigung haben in einem orbent-lichen Saggelb für die Sigungstage. Man bat ohnebin bei ben Amtbrichtern Ersparniffe gemacht. Früher hatten fie eine fire Befoldung und ich mußte mich febr irren, wenn jest nicht mehr ale bie Salfte Unterfchied ift gwifchen ber frubern Be-Bas die Entfernnng betrifft, fo muß ich bemerfoldung. ten, wenn die Amterichter im Umte felber find, fo ift ber Unterschied nicht groß, ob fie 1, 2 oder endlich 3 Stunden weiter

Bernarb. Ich muß gegen bie Behauptung, baß bie Amterichter nicht genothigt find unterwege ju ichlafen und am nämlichen Tage fich nach Sause begeben können, protestiren. Wie ift es möglich, daß Richter, welche oft bis 7 ober 8 Uhr Abends figen muffen, wie es wiederholt in Munster gescheben ift, am nämlichen Tage nach Sause zurudkehren. Dies ift offenbar unmöglich.

Sigon. Ich ergreife das Wort, um das von herrn Bernard Angebrachte zu widerlegen. Er hat so eben daraus angetragen, daß man den Amtsrichtern, die nicht im Amtssipe wohnen, ein ter Entschädigung der Mitglieder des Großen Raths gleichkommende Reisegeld bewillige. Daß die Amtsrichter reisen müssen, ift richtig; allein es wäre billiger, Sämmtlichen eine Entschädigung zu geben, die hinreichen würde, um ihre Meisesten zu becken. Ich möchte nicht, daß die Einen mehr erhielten als die Andern. Was haben Sie gestern beschlossen? Daben Sie nicht die Mitglieder des Großen Raths, die in der Hanptstadt wohnen, denjenigen, welche vom Lande herkommen, gleichgesellt; und doch ift es Thatsache, daß die-jenigen, welche im Gasthose logiven müssen, größere Ausklagen haben, als diejenigen, welche hier niedergelassen sind. Daben Sie für die Mitglieder, welche 4 Stunden entsernt sind, und diejenigen, welche 20 Stunden Wegs zu machen haben, einem Unterschied ausgestellt? Sie haben sämmtlichen die nämliche Reisentschädigung zuerkannt. Hat herr Bernard nicht auch zu diesem Antrage gestimmt, der auch nicht nach allen Seiten hin geprüft worden zu sein scheint? Ich stimme also gegen den Antrag des Herrn Bernard.

Stampfli. 3ch bin auch ber Unficht, bag bie Umterichter gegenwartig nicht zu boch befoldet find. 3ch mache nur auf eine Thatfache aufmertfam. Fruber murde bas Spftem der Taggelder febr beftritten. Man wollte namlich die Bemertung gemacht haben, es feien in Folge Ginfuhrung ber Sag-gelber auch vermehrte Umtsgerichtefigungen gehalten worden, bon bem Augenblide an, wo die Amterichter nicht mehr mit 200, oder 150, oder 300 Fr. befoldet gewesen feien. 3m Jahr 1849 hat auch defiwegen eine Untersuchung stattgefunden und es hat fich gezeigt, daß die Unschuldigung nicht begründet mar. 3m Jahre 1843 murden 426 Sigungen gehalten. Anno 1844; 517 Sigungen, Ann 1846: 527, durchschnittlich 5181/2 Sigungen. Von 1847 an flieg die Zahl folgendermaßen: Anno 1847: 577 Sigungen, Anno 1848: 589, Anno 1849; 551, also im Durchschnitt 40 Sigungen mehr als fruber. Allein diefe Erscheinung ift nicht bem Syfteme ber Saggelber jugufchreiben , fontern vielmehr der Progefoeranderungen , weil das mundliche Verfahren mit mehr Mühe verbunden ift als das ichriftliche. Auch die Bertebrevermehrung bat eine großere Praris als fruber hervorgebracht. Wie gefagt, ber gegen die Umtegerichte erhobene Borwurf war unbegrundet. Es ift beghalb nicht billig , wenn man noch weiter berabgeht in der Befoldung, weil man icon im Jahre 1846 weit genug ging. Früher betrug die Ausgabe für die Amtsgerichte 30.000 Fr., man machte schon damals eine Ersparniß von 8000 Fr. Wenn bie Sefchwornen eingeführt find, fo fintt die Ausgabe noch tiefer, freilich tommt aber dafür diejenige für die Gefchwornen.

Stettler. Ich habe vergeffen gu bemerten, bag in Betreff ber Erfagmanner diefelbe Proportion beobachtet murbe.

Fisch er, alt - Schultheiß. Ich mochte an etwas erinnern, was nur die Redaktion betrifft, daß namlich das Wort "Amtsichaffnerei" weggelaffen werde.

Serr Berichterstatt er bes Regierungsrathes. Herr Prafivent, meine Herren! Wie Ihnen schon herr Stampstigesagt hat, besteht bei den Amterichtern und Suppleanten eine Differenz von 8000 Fr. zwischen früher und jest. Sicht man bober, so ist ein Uebelftand darin, daß die Amterichter höher besoldet wären als die Suppleanten des Obergerichts, da diese nur 12 Fr. haben. Ich weiß nicht, inwiesern dieß bei Ihnen von großem Gewicht ist. Ich muß noch bestimmt bemerken, daß das Wort "Amtöschaffnerei" auszulassen ist. Auf zeden Fall, wann der Antrag des Herrn Stettler angenommen würde, so wären es 14 neue Fr. und für die Suppleanten 7 Fr. Noch etwas in Betresf der Reisegelder, im Falle daß der Ansat von 14 Fr. angenommen würde. Denn ich müßte mich ganz entschieden gegen die Reisegelder aussprechen, da ohnedieß die Amtsbezirke nicht sehr groß sind. Lieber bin ich dafür, daß man den Ansat um etwas erhöhe.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission pflichtet der beantragten Erhöhung bis auf 14 Fr. und 7 Fr. bei.

Abstimmung.

Für 12 Fr. Für 14 Fr. 45 Stimmen. Große Mehrheit.

Dasselbe Berhaltnif ber Erhöhung gilt auch fur bie Suppleanten; bie Redaftionsanberung jugeben.

Für Reifegelber

Minberbeit.

S. 19.

Obne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S. 20.

Mit ber Redaktionsverbefferung "gilt" fatt "giltei" ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S. 21.

herr Berichterflatter bes Regierungsrathes. tann teinem Zweifel unterliegen, wenigstens die Unficht ter Regierung ift es, baß eine zweimalige Berathung fattfinden foll. Mit bem Termin ber Infrafttretung bat es einige Schwierigfeiten. Schon bei ber erften Geffion mar birg ber Fall, als ber Entwurf wegen beschränkter Beit verschoben murbe. Bur die Mitglieder bes Großen Rathes follte nach meinem Dafürhalten bis am 1. Januar nichts anderes ftatuirt werden. Für ben Prafidenten und die Mitglieder des Regierungerathes foll der Entwurf proviforisch wenigstens in Rraft treten und es wird fich bann bei ber Berathung berausftellen, ob die Befoldungen gleich bleiben. Ift jest ju viel angefest worden, fo fann die Differeng restituirt werden, wenn gu wenig, bann mag man tas Fehlende retlamiren, für den Prafidenten und die Mitglieder des Obergerichts ift im Entwurf der 1. Oft. angefest. 3ch mochte auch bier für einftweilen nichts anderes bestimmen, ale bag bei ber nachften Babl neuer Mitglieder Die Rondition gemacht wird, bag fie fich ben Beranderungen in der Befoldung ju unterzieben baben. Es wird fich bann zeigen , wie es in Butunft gehalten fein foll. Fur bie Regierungestatthalter und Berichteprafidenten bas Bleiche. Für den Moment ift damit alles gemacht, was zu machen ift, weil das Gefet nicht tann in Rraft treten, bevor es zweimal berathen ift.

herr Berichterstatter ber Staatswirthichaftstom. miffion. Berr Prafibent, meine Berren! Der Termin bes Intrafitretens biefes Gefepes ift berichieden. Fur die Mitglieber bes Großen Rathes ift er, wie ber Berr Finangbiceftor bereits bemerte bat, nach zweimaliger Berathung, voraussichtlich auf 1. Januar 1851; bestimmt ift es nicht, indem man nicht miffen fann, mas eintritt. 23.8 ben Prafitenten und die Ditglieder des Regierungerathes betrifft, fo find Alle unter bem Borbehalt gewählt worden, daß fie fich dem neuen Befoldungs. gefet unterwerfen ; der Unfang ber Infrafitretung ift fur fie alfo ber Augenblick ihrer Grnennung. Fur ben Prafibenten und die Mitglieder bes Obergerichts, welche am 1. Oftober nachfibin in's Umt treten, batte in ber That die neue Befolbung am 1. Dtebe. in Rraft treten fonnen, allein bamit bas Gefet auch in diefer Beziehung zweimal bera ben werde und fich die übrigen Oberrichter, teren Umtedauer nicht gu Gabe gift, nicht betlagen tonnen, foll es auch for fie erft nach gweimaliger Berathung in Rraft treten. Am 1. Januar murbe fomit fur Alle die neue Befoldung in Rraft treten. Bas bie Begirtbbeamten beirifft, fo werden diefelben auch unter bem Borbebalte gemablt, daß fie fich bem Befege unterzieben, somit bom Augenblick ihres Umisantrittes an.

Bus berger. Ich habe gemeint, ber herr Prafibent felbst habe darauf angetragen, diefen Paragraph zu verschieben. Wenn diefes nicht der Fall ift, so trage ich darauf an. Es ift offenbar weit zwecknößiger, als wenn er sogleich behanbelt wird. Es muß fic auch im zweiten Theil ein derartiger Paragraph befinden, und es ift dann nicht nothig, daß er zweimal behandelt werte.

Berr Prafident. Ich babe bieß beabfichtigt; nun finde ich, es tomme ziemlich in's Gleiche, ba der Rapport icon gehalten ift. Es wurde damit teine Zeit verloren und ber Artifel ift am Ende bann icon genommen.

But berger. Ich will Sie nicht lange aufhalten und ftelle ben Untrag, daß das Gefet einfach biejenigen Beamten betrifft, welche ichon gewählt find, und biejenigen nicht, welche noch nicht gewählt find. Ich habe ichon bemerkt, wir feien nicht befugt, ben Oberrichtern, welche Unno 1846 auf 8 Jahre

gewählt murden, die Befoldung berabzufegen burch ein Def et. Derr Finangbireftor Bueter bat nun gefagt und ber Berichterfatter ber Staatswirthichaftstommiffion bat es wiederholt, bag man die Beamten von 1846 auch anter Borbehalt ber Grlaffung eines Befoldungsgefeges gemablt babe. Dieg beweist aber, bag, wenn biefer Borbehalt nicht gemacht ift, man nicht bas Recht bat, eine Beranderung in den Befoldungsverbalt-niffen zu treffen. Run ift damals allerbings ein Borbehalt gemacht worden , allein die Bedingung ift bereits erfult, bas Be'oldungsgefet ift bereits erlaffen, und die Meinung wird es nicht gehabt haben, bag man alle 8 ober 14 Lage ein neues Befet erlaffen werbe. Es ift etwas anderes, ob biefer Bor-behalt im Jahre 1846 gemacht wurde, ober jest im Jahre 1850. Mancher Gemablte murde fich unter folchen Umftanden besonnen haben, ob er fein Umt annehmen folle, wenn es nicht bie Bedeutung hatte, bag die Besoldung mabrend ber gangen Amtsdauer bleiben werde. Bare biefes Berfahren auch nicht unrecht, fo ift es bod febr unbillig. Dean wenn einer die Beamtung angenommen bat, fo gefchab biefes in Boraubfegung einer entfprecenden Befoldnig.

Serr Berichterftatter bes Regierung Brathes. Ueber bie Intrafttretung bes Gefetes ift es gewiß febr miglich, etwas ju ftatuiren bor ber zweiten Berathung. Grit bann tann biefe Frage einläglicher behandelt werden. Much ich febe Die Sache fo an, daß der Große Rath unter allen Umftanden gehalten fei, Die Befoldungsverhaltniffe durchaus ungebunden au reguliren. Er stellt als Souveran die Beamten an und fest aud ibre Befoldungen feft. 3d tann nicht jugeben, bas man bis an's Ende ber Umtsbauer marte. Ge find in ben letten 4 Jahren auch folde Beranderungen borgetommen; Diefer Umftand ift febr michtig fur den zweiten Theil des Entwurfe. Doer foll man die Ginen fo, die Undern andere balten? Das mare gerade aller Billigfeit entbehrend. 3ch bin damir einverftanden, bag bann die beiben Schlufparagrapben in Ginen vereinigt werden. Der Grund, warum ein eigener borgefchlagen wird, ift nur ber, bag ber erfte Theil Des Entwurfs icon am 26. Juli, der zweite Theil aber erft am 17. Septbr. ausgearbeitet war.

Funt. Berr Prafibent, meine Berren ! Die Frage. welde von herrn Bugberger besprochen murde, ift febr wichtig. Underfeits aufgefaßt, tann ich jene Unficht nicht theilen. Man bat im Jahre 1846 auch veranderte Besoldungsverhättniffe in Ausficht geftellt Die Mitglieder des Regierungerathes und tes Obergerichts mußten fich barauf gefaßt machen, daß die Befoloungen niedriger gefiellt murden, fo gut, ale fie damale erhobt murden. Es mar nur gufallig , bag bie Befoldungen Dis Regierungsrathes bober, gufällig, bag biejenigen des Ober-gerichts gleichgestellt murben. Schon im Damaligen Detret bom Großen Rathe mar die Bestimmung aufgenommen, daß Die bamale feftgefesten Befoldungeverhaltniffe follen rud wirtend fein auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Bablen. Ditbin bat damale der Goge Rath die Sache burchaus fo angefeben, wie beute ber Berr Finangbireftor, und es ift burchaus gleichgultig, ob im Detrete Die Befoldungen hober ober tiefer geftellt feien; bas andert an ter Sache nichts. Allein ich halte Dafür, es fei rathfam und biene gur Berubigung, bag biefe Frage noch bom juriftifchen Standpunkte aus begutachtet merbe und beantrage in diefem Sinne die Ruckweisung an den Regierungsrath. Die Frage ift wichtig, ba beute die Besoldung ber Oberrichter herabgesetzt wurde. Namenilich den Antrag bes herrn Bugberger mochte ich bem Regierungerathe gur Begutachtung empfehlen.

Sirr Regierungspräsident. Die Frage ift allerdings nicht ohne Wichtigkeit und ich habe gegen die Zuruckweisung an und für sich nichts; allein der Antragsteller übersieht, daß ein besonderes Seset eristirt, welches ein für allemal festsett, daß jeder Beamte sich den Veränderungen in der Besoldung zu unterziehen hat. Ich habe die Sesetzessammlung nicht gerade bei Handen, so viel weiß ich jedoch, daß die Frage gesetzlich entschieden ist. Es würde nun kurlos ausfallen, wenn die Einen so, die Andern anders besoldet wären. Ich halte also dafür, bie Rückweisung sei gar nicht nothig und mache barauf ausmerkiam, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen tenjenigen Oberrichtern, welche den 1. Oftober ihr Amt neu antreten und benjenigen, welche dabselbe fortwährend behalten. Bas die lettern betrifft, so haben sie sich ben neuen Besoldungen erst zu unterziehen, wenn das Gesetz vollgültig ift, nämlich nach zweimaliger Berathung. Bon einer Rückwirkung ist also keine Rebe. Anders verbätt es sich mit Denjenigen, welche auf den 1. Oktober gewählt werden, nämlich unter Vorbehalt, so wie auch die Mitglieder des Regierungsrathes sich nicht werten zu beschweren haben, obschon bei ihrer Wahl das neue Seley noch nicht eristiete. Ich möchte Sie daher bitten, die Rückweisung zu unterlassen.

Stampfli. 34 habe nur zu bemerken, bag bas angerufene Gefet basjenige nicht ausspricht, was diese herren behaupten. S. 10 bes angeführten Gesetzes sagt nur, bag, wenn Beranderungen in ben Stellen vorgenommen werben, ber Beamte keinen Anspruch auf Entichabigung hat. Wenn also die Funktionen verandert werden, so ift es fettig; das flatuirt das Gesetz; aber wenn die Funktionen die gleichen bleiben, daß bann die Besoldung bennoch konne verandert werden, davon sagt bas Gesetz kein Wort. Nur von einer Erhöhung spricht bas Geset; allein gerade darin kann man annehmen, ber Gesetzgeber habe keine Ermäßigung wollen.

herr Regierugsprafident. Wenn Sie bie Burudweisung beschließen, so habe ich nichts bagegen. Wenn jedoch bas Geset bas Recht bat, die Stellung eines Beamten auszubeben, so wird man ibm auch bas Recht nicht nehmen konnen, die Besoldungen zu reduziren. Denn es ist begreiflich, wenn bas Geset bas Wehrere bat, so hat es auch bas Mindere; bas ift handgreiflich. Ein anderes Geset barüber gibt es nun aber nicht.

herr Berichterftatter bes Regierungerathes ichlieft fich gang ber lestgefallenen Anficht an.

abstimmung.

Far § 21 mit ober ohne Abanderung Fur ben Antrag ber Regierung, daß fich die neu zu mablenden Oberrichter vom Tage ihrer Wahl an dem Gefete zu unterwerfen haben

Für ben Untrag bes herrn Bugberger Dagegen

Sandmehr.

Mehrheit. 61 Stimmen. 86 Stimmen.

Bortrag bes Regierungerathes für Genehmigung der mit Abgeordneten der Regierung von Solothurn getroffenen Uebereinfunft, betreffend die Aufbebung der Konkordate vom 27 Juni 1753 und vom 13 Juni 1818 zwischen den Kantonen Bern und Solothurn in Erbschaftbangelegenheiten zwischen Cheleuten aus beiten Kantonen.

herr Prafident des Regierungkrathes, als Berichternatter. Es ift Ihnen bekannt, daß zwischen den Kantonen Bern und Solothurn Konkordate eriftiren über die ehelichen Süterverbältnisse; das eine dieser Konkordate ist vom Jahre 1753 das andere von 1818. Das lettere sollte blod Erläuterungen enthalten zum erstern. Der Hauptbestandtheil der Bestimmungen ist der, daß, so oft ein Solothurner eine Bernerin, oder umgekehrt ein Berner eine Solothurnerin heirateit, nothwentig ein Ehevertrag errichtet werden mußte. In diesem Kontrakte waren gewisse Bestimmungen obligatorisch; es dursten gewisse Punkte nicht anders sestgesetzt werden. Da war der Witerfall nicht höher, als der sechste Theil vom Verwögen des überlebten Theils. Die ursprünglichen Bestimmungen wurden wieter geändert und sestgesetzt, daß, wenn beide Ebegatten sterben, das Sut, welches von Solothurn getommen, nach Solothurn, und was von Bern komme, borthin zurücksalle Seit 1818 gaben dies Konkordate Anlaß zu einer sehr bedeutenden Zahl von Prozessen, und es ist kein Wunder, wenn sich die Regierung von Solothurn son zu Revisionen

veranlagt fat; benn einzig im Laufe biefes Jahres find mir 3 folder Projeffe betannt worden. Die Regierung von Golothurn lub diejenige bon Bern in ber Folge ju einer Ronfereng ein, und neben mir murde Berr Mofchard bestimmt, baran Theil zu nehmen; bon Solothurn maren abgeordnet bie herren Berichtsprafident Cact und Regierungsrath Mollet. Gie batten Inftruttionen, wir nicht. Wir machten ihnen geradegu den Untrag, die Rontordate aufzuheben; es fei das Rurgefte und Ginfachfte, wenn man fich beiberfeite unter bas Gefet ftelle, und damit fei auch die Quelle der Prozesse verftopft. Ungeachtet die andern Abgeordneten durch Inftruttionen ge-bunden waren, fo hatten wir uns boch bald verftandigt. Im Unfang maren fie ein wenig betroffen; allein die Bortbeile der Aufbebung wurden ihnen fo einleuchtend, daß fie es fogar übernahmen, eine Uebereintunft unter Ratifitationsvorbehalt abzuschließen. 3ch habe nun im Laufe ber Sigung vernommen, daß die Uebereintunft bom Großen Rathe von Golothurn bereits genehmigt wurde. Man ift alfo dieferfeits volltommen einverftanden, wie Gie aus bem Rapport werben entnommen haben. 3ch tonnte Ihnen bafur eine Reibe febr triftiger Grunde anführen, und glaube, die Aufhebung diefer Rontordate wirtlich ein Glud nennen ju tonnen, damit diefe Berbaltniffe einfach unter bas Gefet redugirt werben. Die Ronfordate felbft wurden namlich febr nachläßig behandelt; ich fubre nur an, daß dasjenige bon 1818 einem Kontortate ruft, das gar nicht 34 tonnte Ihnen aus Beispielen barlegen, wie leichteriffirt. finnig diefe Atrenftucte redigirt find; ebenfo burfrig ift ibr Inbalt. Es find babei Fragen unberührt geblieben, die fich fast täglich darbieten, und die nothwendig zu Prozeffen fuhren muß-ten. Gine folche ift im schriftlichen Bortrage ermabnt. Gs beißt, bas jugebrachte Gut foll wieder guructfallen, wo es bergetommen; aber von ter Grrungenschaft febt tein Bort. Co ift es gefcheben zwischen einer Bernerin und einem Golothurner, einen Betrag von 14.000 Fr. betreffend; fie hatte ihrem Manne ein artiges Bermögen jugebracht, aus dem ein Subsches erspart wurde, und es fragte fich: foll fich die Frau abspetsen laffen mit dem Zugebrachten? Es ift fo erkannt worben, daß dem Manne das Errungene gebore. Der gleiche Fall ereignet fic, wenn Rinder geboren werben. Rach unserm bernischen Gefet ift der Chevertrag dabin, wenn Rinder erjeugt werden. In den Konfordaten fieht babon nichts, wohl aber der allgemeine Ausdruck, daß die Chekontrake nicht abgeandert werden durfen, mabrend bas Gefet auf der andern Seite fagt : nein, bas verfteht fic von felbft, wenn Rinder ba fint, fo fallt der Chekontrakt babin. Es ift fich also nicht gu verwundean, wenn bestandig Prozesse entstanden. Das allein ift icon ein großes Uebel. Bas aber noch ichlimmer ift, als bas Progeffiren felbft, ift ber Umftant, bag biefe Progeffe allemal swiften Solothurnern und Bernern vortommen, fo bag Die Behorden diefer beiden Kantone immer in eine mehr ober weniger ichiefe Stellung tommen. Die bernifchen Gerichte urtheilen barin mit ber volltommenften Unbefangenbeit; allein wer nimmt ten Solothurnern, Falls fie den P ogeg verlieren, den Slauben, daß fie den Projeg verloren haben, weil fle Golothurner find, und fo umgefehrt die B rner unter tem Spruch folothurnifcher Gerichte. 3ch hatte, ich weiß nicht, durch melden Bufall, in allen folden Progeffen die folo burnifche Partei, und in allen Progeffen mußte ich mit folothurnifchen Beborden torrespondiren, und habe geleben, daß diefe Berbaltnife eine gemiffe Reibung und Spannung gwifden beiben Re-gierungen berborbrachten, die ein zweites großes Uebel ift. 3ch frage nun : baben Diefe Ronfordate einen vernünftigen Grund? Ginen rein illusorischen. Bas dem Solothurner dabei borichwebte, ift eine richtige Thatfache: nach bem bevnischen Gefet erbt ber Mann, wenn teine Rinder ba find und die Golothurnerin dem Berner ein großes Bermogen bringt, fo tommt nichts mehr gurudt. Wie ift es aber umgetiert? Das bat man gar nicht berechnet. Im einen Fall ift ber Bortheil auf biefer, im andern auf der andern Seite. Gin vierter wesentlicher Grund ift ber: es ift munfchenswerth, bag überall, mo Differenzen in der Gefetgebung eriftiren, namentlich in ber burgerlichen, diefelben beseitigt werden. Genug, ce ift gelungen, eine Uebereintunft berbeiguführen, und ich bin fo frei, die einzelnen Beftimmungen turg ju ermahnen. Art. 1 fagt ein-

fach, daß bom 1. Januar 1851 binmeg die genannten Rontorbate außer Rraft fallen. Bon biefem Tage an fallen alle Gben bon Burgern des einen Rantons mit Burgerinnen des andern unter die Geletgebung des Beimathtanions des Chemannes. Borbehalten bleiben die bereits angefangenen oder bis jum 1. Januar 1851 noch fallenden Grbrechte und bereits abgefoloffenen ober jum Abichließen gelangten Chetontratte. Gs ift nicht zu überseben, daß die bereits abgeschloffenen unberührt tlieben. Rach bem 1. Januar 1851 tonnen folde Bortrage abgeandert werden; werden fie nicht geandert, fo bleibt es dabei, und was Sie bier beschließen, wird aud gur Ausführung tommen. 3ch ftelle ben Antrag auf Genehmigung. Bis babin glaube ich nicht, daß bei Bertragen Diefer Art, es ift ein Bertrag, eine zweimalige Berathung notbig fei. Un und fur fich hat die Sache nicht ben geringften Berth; allein es ließe fich fragen, ob nicht bei einer Berichiebung Sowierigteiten entfteben tonnten und fo muß ich Ramens ber Regierung barauf antragen, bag eine zweimalige Berathung nicht fatifinde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginfprace burch das handmehr genehmigt.

Vortrag bes Regierungsrathes für Senehmigung bes zwischen ber franzöfischen Kolonie mit ber Burgergemeinde von Reuenstadt eingegangenen Vertrags vom 18. und 19. Februar d. J., wodurch erstere mit der lettern im Burgerverbande vereinigt wurde.

Fischer, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich tinn in diesem Seschäfte um so kurzer sein, als aus dem so eben abgelesenen Rapporte herborgeht, daß dasselbe zur Zusriedenbeit beiber Parteien abgeihan wurde. Die Sache wurde bereits unter der abgetretenen Berwaltung zu Ende gesührt, und wenn es die Zeit erlaubt hätte, so wäre sie auch hierorts früher vorgebracht worden. Die gegenwärtige Berwaltung batte nichts anderes zu thun, als zu sehen, ob die Sache in Ordnung ist und das Seschäft vor den Großen Rath zu bringen. Die Unterhandlungen wurden im Interesse und zur Zusriedenheit aller Betheiligten gesührt, und es liegt auch im Interesse bes Staates, denselben die Senehmigung zu ertheilen. Sie haben aus dem schristlichen Vortrage vernommen, daß die französsische Solonie ausgehoben und der Burgergemeinde von Neuenstadt einverleibt werden soll. Diese Rolonie dairt sich von der Zeit her, als das Edikt von Nantes ausgehoben wurde. Sie bessieht gegenwärtig bloß aus 78 Röpfen und hat ein schönes Vermögen von 94,000 Fr. Bisher war diese Rorporation in erzeptionellen Verhältnissen, sie hatte kein Territorium, keinen Semeindezirk und es war daher schon vor langer Zeit der Wunsch der Regierungsbehörden, sie irgend einer andern des Landes einzwerleiben, und so viel mir bekannt ist, sind auch seit langen Jahren schon Unterhandlungen deshalb gepsiogen worden, die zu keinem Ende sühren, ausgenommen mit der Burgergemeinde von Neuenstadt. Da der Vertrag allen Erfordernissen entspricht, die Mitglieder den Burgern gleich gestellt sind und auch in so weit die Burgergemeinde in diesem Akt keine Uebelstände irgend welcher Art zu gefahren hat, so habe ich ganz einsach den Vertrag Ihrer Senehmigung zu empsehen, ohne näher darauf einzutreten.

Die Genehmigung wird ohne Ginfprace burch bas Sandmehr beschloffen.

Sagesorbnung auf morgen : Fortfegung ber Berathung bes Befoldungsbefreis.

Solug ber Sigung um 3 Ubr.

Bur die Redattion :

Rarrer, Fürfpreder.

Vierte Situng.

Donnerstag, ben 26. September 1850. Morgens um 8 Uhr. Prafident: Herr Oberft Rurg.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Beutler, v. Erlach, Fischer alt-Schulcheiß, Sanguillet, Souvernon, Karlen Hauptmann, Knichtenhofer Wirth, Roth zu Wangen und Zumstein; ohne Entschuldigung: die herren Brüggemann, Chevrolet, Sfeller gew. Regierungsstatihalter, Sigar, herren, hirsbrunner Regotiant, hirfig, Kanziger, Karlen von der Mühlematt, Kohli, Krebs, Moor, Schmalz, Schmid Joh., Schnid Rud., Schneider Dr., Schüpbach, Stettler Fürsprech, Stettler Samuel, Srorler, Adarner zu Kehrsay, Weber alt-Regierungsrath und Wyßler.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wird berlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tageborbnung.

Besoldungs:Defret.

Zweiter Theil.

Enthaltend :

bie Besoldungen und Entschädigungen an die Beamten ber Staatstanzlei, bes Obergerichts, ber Direktionen, sowie ber Bezirksbeamten.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

erwägend,

baß bas Intereffe bes Staates erheischt, die öffentlichen Befolbungen und Etnschädigungen herabzusehen, auf den Bortrag des Regierungsrathes,

beschlieft :

beschließt:			
S. 1. Die Besoldungen nachfolgender gesett, wie folgt:	Beamten	find	fest-
Releast mee looks.	Neue	211	te
	Bahrung.	Wäh:	rung.
	Fr.	Fr.	Mp.
1) Staatstanglei.			•
Staatsichreiber nebft freier Wohnung	3,200	2,208	3 —
Rathsfdreiber und Archivar	2,800	1,932	2 —
Substitut ber Staatstanglei	2,100	1,449	
Ueberfeker	2,500	1,72	5
Stanbesweibel und Rangleilaufer : Befoldung		586	
Rleidungsvergütung	60	4	40
2) Obergerichtstanglei.			
Dbergerichteicher	3,000	2,070) —
Erfter Rammerfcreiber	2,000		
Ameiter Rammerfdreiber	1,500		
Staatsanwalt	3,500		
Abjunkt bes Staatsanwalts	2,200		
Difigial bes Obergerichts: Befolbung		586	
Rleidungsvergatung	60	4	40

3,500 2,415 -

2,400 1,656 -

3) Staatsanwaltschaft.

Seneral-Profurator

Bezirke-Profurator

	Meue W	. Alie W	3.	Reue D. Alte 20.
	Fr.	Fr. 91	p.	Fr. Fr. Np.
4) Direttion bee Innern.				Ohmgelde und Steuerverwalter 3,400 2,346 — Sefretar ber Verwaltung 1,500 1,035 —
Sefreiar bes Direftorialbureau's		1,794 -		
Beidterflotier im Armenwelen	2,500	1,725 -	-	Ginnehmer u. Grenzbeamte, 1. Befold . Rloffe (1,600 1,104 -
Borfteber der Ermenerziehungsanstalt in Ro- nig nebft freier Station	700	483 -		1 300 897 —
Boifieber ber Zwangearbeiteanftalt in Thor-				(1,400 906
berg nebft freier Station	1,400	966 -		3. 700à850 483 à586 50 4. 500à600 345 à414
Borfteber ber Berpflegungsanftalt in Cangnon	1,000	690 -		5. " 850à450 244 ¹ / ₂ à310 50
nebft freier Station Staatsapotheler nebft freier Bohnung		1,725 -		, , 6. , 180à300 124 20à207 —
Setretar bes Sanitarefollegiums	360			, , 7. , 100à150 69 à103 50
Bosfteber ber Entbindungsanftalt	1,100	759 -	_	8. " 80 55 20 Srundsteuerdirektor im Jura 2,000 1,380 —
				Grunofteuereinnehmer im Jura, jeder bezieht
5) Direktion der Zustiz und Polizei.				5% feiner Brutto-Ginnahmen.
	9 600	4 704		Ingénieur vèrificateur du cadastre 2,300 1,587 —
Fifter Satetar bes Direktorialburau's Bweiter " " "		1,794 - 1,380 -		Grundsteueraufseher zu Printrut 1,000 690 -
Abjunkt der Centralpolizei		1,932 -		Caufen 600 A1A
Sifretar ber Gentralpolizei		1,211 -		" Gourtela p 800 552
Substitut desselben				" Münster 900 621 —
Spef bes Landjagerforps: Zulage (vide \$. 5 Gefet vom 17. Dez. 1846)	300	207 -		Biel 600 414 — 700 483 —
Berwalter ber Strafanstalten		1,932		Direttor ber Ginregistritungegebubren 1,700 1,273
Budhalter berfelben	2,000	1,380 -	•	Einnehmer ter " ju Pruntrut 1,300 997 —
Substitut beofelben	800			" " " " Bu Deleberg 1,150 793 50
Reformirter Pfarrer ber Strafanftalt gu Bein Bulage fur ben tatholifchen bto. bto.	180	1,380 -	50	" " ju Eaufen 580 400 20 " " Freibergen 1,000 690 —
Schullebrer	900	-		
Brit und Wundarit	1,000	690 -		Domanen- und Forfiverwaltung.
Bermaleer ber Strafanftalten ju Pruntrut	4.00	000		Domanen- und Forfifetretar 2,400 1,656 -
nebst freier Wohnung Buchalter und Lehren dio. sto.	1,400	966 -		Domanen- und Forstrevisor 1,800 1,242 — Korstmeister 8,200 2,208 —
Bulage an den reformirten Pfarrer der Anftalt	80	55 2		Forstmeister 3,200 2,208 — Oberforfter ber Kreise, 1te Besoldungsklaffe 2,300 1,587 —
" " " tatholischen " " "	140	96 6	60	,, , 2ce , 2,100 1,449 —
Argt und Wundarst	280	193 2	20	Unterforfter 1re " 1.500 1,035 —
Mrgt und Wundargt der Gefangenschaften in Bern	300	207 -		2te " 1,400 966 — 3te " 1,300 897 —
Mag- und Sewichtinfpettor	580			1,300 897 — 1,200 828 —
				Semeindsforfter i Jura 1te " 1,000 690 -
6) Direttion ber Finangen.	9			2te
Setretar des Directorialburau's	2 600	1,794 -		
Kantonsbuchfalter Urjunkt dekfelben	3 000	2,415 - 1,380 -		7) Erziehungsbirettion.
Kantonstaffier		1,932 -		Sefretar bes Direftorialbureau 2,600 1,794 -
Adjunkt besielben	2,000	1,380 -	-	8) Militarbirettion.
Verwalter der Kantonalbant		2,484 -		Grfter Sefretar 2.600 1,794 -
Raffier derselben Rontroleur derselben		1,794 - 1,510 -		3weiter " 2,000 1,380 -
Buchhalter berfelben		1,380 -		Dritter " 1,500 1,035 —
Becwalter der Sypothekarkaffa	4,000	2,760 -	_	Kantonstriegstommiffar 2 600 1,794 — Reuabausverwalter 2,300 1,587 —
Raffier berselben Buchhalter derselben		1,656 -		Reugdausberwalter 2,300 1,587 — Reugdausbuchbalter 1.800 1,242 —
Bergbauverwalter	2,000	1,380 - 1,518 -	_	Oberfeld- und Garnisonsarzt 1,600 1,104 -
Adjuntt besfelben	1,400			Oberinftruttor der Infanterie 2,500 1,725 -
Salzhandlung&verwalter		2,070 -	-	1ster Inftruktionsabjutant 2,000 1,380 — Sarnifonsabjutant und Inftruktor der Scharf-
Sommis desfelben Magameister im Magazin en Meen nehd freier	z,000	1,380 -	-	iduten und ber Romptailität 1,700 1,173 -
Waagmeister im Magagin gu Bern nebft freier Wohnung	700	483 -	_	Rafernen-Inspektor 1,000 690 -
Salzfakier zu Wangen	2,600	1,794 -		9) Banbirektion.
" Thun		1,794 -		
" "Worgenthal		1,380 ~ 1,794 ~		Sefretar des Direktorialbureaus 2600 1,794 — Oberingenieur im Straffen und Waffen bau 3,500 2,415 —
" " Burgdorf " " Delsberg		1,242 -		Rantonsbaumeister 3,000 2,070 -
" Pruntrut	1,500	1,035 -		Bezirksingenieur Ifter Klaffe 3,000 2,070 -
" Ridau	1,500	1,035 -	-	2ter " 2,800 1,932 — 3ter " 2,520 1,725 —
" Dachsfelden	1,000	690 -	-	,
Alle diese ohne Anspruch auf Wohnung ober				S. 2. Die Amtsichaffnereien werden vom 1. Mai 1851
Wohnungsentschädigung. Stempel- und Amtsblattverwalter	2,600	1,794 -		aufgehoben. Ihre Berrichtungen geben theils auf Die Regie- rungeftatthalter, theils auf Die Amtsichreiber über nach ben
Concipient der Großratheberhandlungen		1,380 -		Beftimmungen, welche barüber in einem befondern Sefete war.
Tagblatt bes Großen Mathes. 1850.	40			119

ben erlaffen werben. Die bisherigen Befolbungen bleiben bis gur Bollenbung ber Umtsbauer unverandert.

S. 3. Die Besoldungen oder Staatsjulagen der Amt-schreiber und der Amtsweibel werden im 3ten Theil des Besoldungsgesets bestimmt werden, sobald ihre neuen Obliegensheiten durch das Gesetz festgesetzt find. Indessen beziehen dieselben ihre bisherigen Besoldungen.

S. 4. Dieses Gefet tritt vom an in Rraft.

Für Staatsbeamte, die in Folge des Ablaufs der Amtsbauer feit dem 1. Juli 1850 neu gewählt wurden oder kunftig gewählt werden, gilt jedoch die im S. 1 enthaltene neue Befolbungsbestimmung vom Sage ihres Amtsantritts an.

Segeben

Mamens bes Großen Rathes:

Allso vorgeschlagen Bern, ben 17. Sept. 1850 von dem Direktor der Finangen: Fueter.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 19. September 1850.

Namens bes Regierungsrathes: Der Prafibent, Eb. Blofc.

> Der Staatsschreiber. A. Weyermann.

Fueter, Regierungkrath, als Berichterstatter. Bevor wir zur Tagesordnung übergeben, mochte ich noch einen Bunsch aussprechen, den nämlich, daß auf die Tagesordnung eines bestimmten Tages gesett werde, wenn die Frage vom Anleiben in Berbindung mit dem Berichte des Regierungsrathes über die Finanzlage des Kantons behandelt werden soll. Wan wird am besten beide Segenstände vereinigen, und da man das Material, welches nun bereit liegt, nicht immer bei Handen hat, so möchte ich nun die Festsehung eines bestimmten Tages wünschen. Ich glaube, man könnte ausnahmsweise am Samstag die Sigung eine Stunde früher beginnen und dann diese Segenstände behandeln, worauf ich ehrerbietigst antrage.

Herr Prafibent. Ich habe ohnehin beabsichtigt, diese Frage auf die Tagesordnung von Samstag zu setzen, und wenn Riemand etwas dawider hat, so bleibt es dabei.

Stampfli. Da wünsche ich bann, baß bie Akten sofort aufgelegt werden, bamit fie zweimal 24 Stunden vor der Be-bandlung des Gegenstandes auf dem Kanzleitisch liegen. Der Herr Regierungspräsident hat in der letten Sigung versprochen, alle Akten vorzulegen und es liegt mir nun daran, daß dieses nicht erft in der Sigung geschehe. Ich sehe nun voraus, der herr Präsident werde fie nun sofort kommen laffen, damit sie volle zweimal 24 Stunden vorliegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ift gang in Ordnung; ber Bericht sammt Belegen soll vorgelegt werden.

Es wird zur Behandlung bes Befoldungsbetretes gefdritten.

§. 1.

Serr Berichterstatter des Regierungsrathes. Serr Prafident, meine Serren! Bas nun den zweitea Theil des Entwurfs betrifft, so wird es zwedmäßig sein, wenn man ihn nicht nur paragraphenweise, sondern ziffernweise behandelt, weil

fonst zu viele Summen in Frage tommen und einige Berwirrung verursachen murbe. 36 bin fo frei , bei allen Beamten anzugeben , wie viel die betreffenden Beamten bis jest harten, damit der Große Rath fich einen Begriff von der Berminderung der Besoldung machen tann. 3m Allgemeinen wurden die Befoldungen der Salgfaktoren bedeutend berabgefest, mehr, wie teine andern. Das war auch die Unficht der abgetretenen Bermaltung. Diefe Befoldungen maren nämlich unverhaltnig. maßig groß im Bergleich mit ber teinen Bemugung biefes 36 trage barauf an, Biff. 1 gu berlefen. (Die Ber-Almtes. lefung findet fatt.) Bis jest batte ber Staatsichreiber 2400 alte Franten, nun erhalt er 2208 ober 3200 neue Fr. Wegen der freien Wohnung foll ich bemerten, daß die Anficht des Regierungerathes die ift, es fei nothig und gut, daß ber Staats. schreiber im Gebaude des Regierungsraches und der Ranglei wohne, um im Falle, daß bei Tag ober Racht erwas vorfallen follte, auf der Stelle bei ber Sand gu fein. Wenn namlich Feuer ausbrechen ober fonft ein Siniftre begegnen follte, fo ift es immer gut, wenn der erfte Rangleibeamte bier wohne. Daber ift auch die Befoldung in diefem Berbaltniß vermindert worden. Bei ben folgenden Beamten ber Graatstanglei if diese freie Wohnung nicht. Der Rathsichreiber batte bisber eine Besoldung von 2000 alten Fr., jest erhalt er 2800 neue Fr. Derfelbe hat weniger das Amt eines Ratheichreibers als Dasjenige eines Archivars; nur in bringenden Fallen wird er als Rathefdreiber in Unipench genommen, fo bag ein einzigen Rangleibeamter in der Regel Die Feder führt im Regierungs-rath und im Großen Rathe. Bei den übrigen Stellen ift die Differeng teine große. Beim Gubftitut ber Staatstanglei betragt fie 31 Fr., beim Ueberfeger 75 Fr. und bei den Stanbedweibeln 19 Fr.

Be er te ber, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Rommission bat sie vorgenommen, Reduktionen zu beantragen bei statter besoldeten Beamten; bei weniger besoldeten aber etwas zuzulegen. Im Gegensatzum Regierungsrathe beantragt sie nun, die Besoldung des Staatsschreibers auf 3000 neue Franken zu reduziren. Die Staatswirthschaftskommission glaubt auch, diesen Ansat rechefertigen zu können. Denn diejenigen Kanzleibeamten, welche dem Staatsschreiber zunächt stehen im Rang, die ersten Sektetäre der Direktionen, sollen nach den Vorschlägen des Entwurfs nur eine Besoldung von 2600 neuen Franken beziehen. Rechnet man nun zu den 3000 neuen Franken beziehen. Wenigkens 500 neue Franken der Besoldung des Staatsschreibers noch die freie Wohnung, welche auf allerwenigkens 500 neue Franken anzusehen ist, so hat der Staatsschreiberk noch immer 1000 Fr. mehr, als diejenigen Kanzleibeamten, welche ihm zunächt stehen, so daß man glaubt, die Herarchie der Beamten sei dadurch hinlänglich gewahrt. Nach dem Antrag der Kommission hätte sich also der Staatsschreiber einer Reduktion von 330 alten Franken zu unterziehen.

Lauterburg. herr Praffbent, meine herren! Ich müßte in Beziehung auf die Besoldung des Staatsscreibers den Antrag der Staatswirthschaftstommission unterstüßen. Die Differenz der Besoldungen des Staatsschreibers und des Obergerichtsschreibers ist etwas zu groß. Was ich mir von kundigen Personen über die Tücktigkeit beider Beamten sagen ließ, so ist dieselbe nicht so weit verschieden, als man hier nach den Besoldungsansägen meinen sollte. Wer übrigens in Bern wohnt, weiß, welche Bedutung die Kosten einer Wohnung für eine Familie haben; die freie Wohnung macht daher auch eine bedeutende Differenz. Es ist also billig, daß die baare Besoldung des Staatsschreibers derjenigen des Obergerichtsschreibers nach dem Antrage der Kommission gleichgestellt werbe.

Stampfli. 3ch finde mich veranlagt, zwei Antrage zu ftellen: 1) daß die Besoloung des Rathsschreibers von 2800 auf 2600 Fr. reduzirt werde, da ich ihn gleichstellen möchte mit den Direktionssekretaren, indem seine Stellung offenbar nicht eine höhere ift. hingegen möchte ich beim Uebersetzer ftatt 2500 Fr. 2600 Fr. ansegen. Seine Stellung ift se wich-

tig, wie biejenige ber Direktionsfekretare, und ich mochte baber auch wegen ber Gleichheit ber Stellen ausgleichen.

Berr Berichter fatter bes Regierungerathes. Was Die Stelle des Staatsfareibers betrifft, fo bat ber Regierungs. rath geglaubt, es fei eine außerordentlich wichtige Beamtung, und fie muffe baber auch angemeffen honoritt werden. Man glaubte, bie Reduktion von nur 192 Fr. fei um fo mehr gu rechttertigen, als, wie bereits bemertt worden ift, Die Stellen bi ber Kanglei vermindert worden find, fo daß die Personen, welche borhanden find, nun auch bedeutend in Unfpruch genommen werden. 3ch halte mich an die Anficht bes Regierungerathes. Burbe eine Reduftion borgenommen, fo mare fie mir jebenfalls angenehmer, als eine Erbobung. In Be-treff bes Ratheichreibers habe ich zu bemerken, bag er eine doppelte Stellung bat; er muß feine Archivarstelle beforgen; und dazu noch im Berbinderungsfalle bes Staatsichreivers ertra beffen Stelle verfeben. In Betracht Diefer Obliegenheiten lagt es fich auch gang gut rechtfertigen, wenn man ihn auch nicht gang auf die gleiche Linie gestellt bat mit den Direktionsfelre-taren. Singegen was den Urberfeger der frangofischen Sektion betrifft, fo halte ich allerdings auch dafür, daß er den Direttionsfefretaren gleichgestellt werde, und tonnte alfo in diefer hinfict ber Anficht des herrn Grampfli beipflichten.

herr Berichter ftatter ber Staatswirthschaftstommission. Beim Ueberseper habe ich beigufügen, daß die Rommission für die ersten Direktionssekretäre eben biejenige Besolbung vorschlägt, wie die Regierung für den Ueberseper, so daß die Rommission diesem Berbältnisse bereits Rechnung getragen hat. Sie werden entscheiden.

Abstimmung.

Untrag bes Regierungsrathes in Betreff bes Staatsichreibers
Antrag ber Staatswirthichaftstommiffion Antrag ber Regierung in Betreff bes Rathssichreibers und Archivars
Antrag bes Herrn Stämpfli
Antrag bes Regierungsrathes, betreffend ben Ueberseter
Untrag bes Herrn Stämpfli

69 Stimmen. 96 Stimmen.

Minderheit.

96 Stimmen. 75 Stimmen.

Die übrigen Unfage werden burche Sandmehr genehmigt.

§. 2.

berr Berichterfatter bes Regierungsrathes. Fruber batte ber Obergerichtsschreiber nur 2000 Fr. Es ift schon borber bemertt worden, es fei eine ju große Differeng gwifchen ben Befoldungen des Staatsichreibers und des Dbergerichts. foreibers. Der Entwurf enthalt nicht nur teine Berminderung, fondern eine fleine Erhobung, und fellt ben Obergetichtsichreiber, Die freie Wohnung ausgenommen, gleich mit bem Staatsichreiber. Der erfte Rammerschreiber (bas Wort lautet fo, weil es im Befege fo ftebt) batte fruber 1600 Fr., ter zweite 1000 Fr., ber Staatsanwalt 2500 Fr., deffen 210junte 1600 Fr. Der Offizial bes Obergerichts ift gleichgehalten wie die Standesweibel. Im Falle, daß bas neue Strafgeset in Kraft tritt, macht ber Staatsanwalt dem Generalprofurator Play, und fein Stellvertreter bem Begirteprofurator. Bleibt es beim Alten, fo bleiben bie Stellen bes Staatsanwalts und feines Stellvertreters. Es konnen alfo nicht beide Falle jugleich, sondern nur der eine oder der andere tann eintreten. Das nur gur Erlauterung. 3ch empfehle Ihnen ten Untrag bes Regierungerathes.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Kommission beantragt in Bezug auf den Obergerichtsschreiber eine kleine Reduktion von 68 Fr., während der Rigierungsrath eine Erhöhung von 70 Fr. beantragt. Die Rommission wiederholt ihre Ansicht, daß sie bei bober besoldeten Beamten nicht erhöhen will. Die zweite Abweichung betrifft den Staatsanwalt und den Generalprokurator, und beträgt eine Dissernz von 100 neuen Franken. Der Staatsanwalt hat allerdings eine große Obliegenheit, allein gegen-

über den übrigen Besoldungen fann biefe Stelle eine fleine Reduktion ichon extragen.

Funt. herr Prafident, meine herren ! 3d trage barauf an, bag ber Unfag von 3000 Fr fur ben Obergerichts. fcreiber beibehalten werde. Wer die Wichtigfeit Diefer Beamtung tennt, und die Arbeitslaft fur benjenigen , ber fie betleis bet, der wird finden, daß fie damit nicht fo boch bezahlt if. als wenn ber Staatsichreiber 3000 Fr. nebft freier Wohnung erhalt. Wenn man im Durchiconitt Die Arbeitslaft Des Obergerichtsschreibers in Bergleich bringt mit berjenigen Des Staats. schreibers, so werden Sie finden, daß diefelbe ebenso groß und schwierig ift, wie diejenige des Staatsschreibers. Der Obergerichteichreiber muß - Diefe Arbeit tann nicht abgenommen werden - alle Civilurtheile felbft verfaffen, er bat teine Direttionen, die fur ihn im Regierungerathe vorarbeiten. Bill man tonfequent verfahren und billig fein, fo tann man diefe Summe von 3000 Fr. nicht berabfepen. Gin fernerer Antrag, ben ich zu ftellen fo frei bin, betrifft ben Staatsanwalt und deffen Adjuntten; ich beantrage, Diefe zwei Unfage zu ftreis chen, und gwar Angefichts ber Ginführung, ber neuen Strafgerictsorganisation. 3d mußte nicht, warum, Derr Prafi-bent, meine Serren I wir fur zwei Stellen Besoldungen feste sepen sollen, die in naber Aussicht aufgehoben werden muffen, und daber wegfallen. 3ch ftelle mir die Sache fo bor, als wenn man gewiffermaßen wollte bie Ginfubrung , und gwar die beforderliche Ginführung, der neuen Straforganisation in Frage ftellen. 3ch mochte bas aber nicht. Es verfteht fich von felbft, bag, bis die neue Staatsanwaltschaft eingeführt ift, und ber Generalprofurator und die Begirtsprofuratoren in Thatigfeit treten, ber Staatsanwalt und fein Abjuntt fortbestehen, und das wird nicht lange bauern, wenigstens fo viel an mir liegt, werbe ich bagu belfen beitragen. Bas bie Serabsetzung ber Besoldung bes Generalproturatore betrifft, fo tonnie ich bafur auch nicht fimmen; man muß die Obliegenbeiten biefer Beamtung gang gewiß naber ins Auge faffen, und man wird feben, bag fie 3500 Fr. verdient, wenigstens fo viel, als der Staatsschreiber.

Stämpfli. Ich sebe mich beranlaßt, auch Giniges anzuführen. Was die Besoldung des Obergerichtsschreibers betrifft, so ift bessen Stellung eine ebenso schwierige, ja nach meiner Ansicht eine noch schwierigere, als diejenige des Staatsschreibers. Die Vorarbeiten des Obergerichtsschreibers find gewiß weit ichwieriger, als diejenigen Gefchafte, welche ber Staatsichreiber ju machen bat. Bener muß gudem grundliche Rechtstenntniffe baben, mabrend ber Staatsschreiber ben Bortheil hat, daß die schwierigeren Arbeiten von den Direttionen gemacht werden oder bom Regierungsprafibenten. Gin großer Unterschied ift also jedenfalls unbillig. Bas die zweiten Rammerfcreiber betrifft, fo ift ihre Befoldung auch ju niedrig. Sie muffen auch Rechtstenntniffe haben, und haben fo viel gu thun, ale die Direttionefetretare. Das Gingige, was angeführt werden tann, ift der Umftand, daß für Diefe Stellen meistens jungere Manner genommen werden konnen, welche die Absicht haben, fich im Rechtsfache noch auszubilben. 3ch fielle auch bier baber keinen Antrag. Den Ansat bes Staatsanwalts und bes Abjunkten bagegen mochte ich ftreichen. Ihr mußt einmal beraus mit ber Sprache, ob Ihr bas neue Geleg einführen wollt, oder nicht; die neue Gerichtsordnung tennt vom Ctaatsanwalt und feinem Abjuntten nichts. So lange biefes Befet besteht, foll man nicht mit jenem bervortommen; fagt lieber deutlich, man wolle bas neue Strafgefegbuch nicht einführen. 3d möchte namentlich bon Berrn Regierungsrath Mofchard vernehmen , wie es in ben Amtsbe-girten mit den einzurichtenden Cotalitaten fieht. Wie ich vernommen habe, follen in biefer Beziehung teine großen Gowierigteiten vorhanden fein. Jedenfalls muß man einmal miffen, wenn das neue Gefet ins Leben tritt; die Richter und Abvotaten muffen fich auch barauf borbereiten. Ich gebe jedenfalls von ber Boraussepung aus, man wolle es einführen, und bie Gesetzgebung will es, ergo muß biefer Ansat geftrichen werden. Ich weiß nicht, wie boch der Finanzdirektor die Sporteln des Offizials berechnet; die Reduktion bei ben Standesweibeln ift nicht billig, wenn fie auch nur gering ift. Gie baben teine Sporteln, mabrend ber Obergerichts weibel beren viele bar. Zwar ift auch richtig, baß ber Obergerichts weibel eine Burgfchaft zu leiften bar; allein bafür belaufen fich feine Sporteln — ober ich mußte mich fehr irren — ebenfo boch, als feine Befoldung. Ich beantrage daber Zurudweifung.

herr Berichterflatter bes Regierungsrathes. Bor Milem, mas bie Frage berrifft, ob es zweckmaßig fei, daß bis Beamtungen nach tem neuern ober alten Strafverfahren feftgestellt werden follen, fo werden Sie darüber entscheiden. Der Regierungerath bat geglaubt, man tonnte es ibm als eine Anmagung mißdeuten, wenn er von fic aus nur einen von beiben Unfagen in ben Entwurf aufgenommen batte. Dan glaubte, es folle dem Großen Rathe gang freie Sand gelaffen werden, ben einen ober andern Unfag ju freichen. Dan bat fich bie Alternative vorgestellt, daß nur die eine oder die andere biefer Beamtungen bleibe, und wenn bas neue Strafverfahren auf den 1. Januar eingeführt wird, mas bat man bann? Dag die zwei altern Beamtungen einfach wegfallen; das ift Der ganje Uebelftand. Der Regierungerath wollte alfo bem Großen Rathe die Wahl laffen, baber beide Propositonen. hinfictlich bes Beibels bes Obergerichts habe ich gebort, bag beffen Sporteln bis auf 4-500 Fr. geben, aber man barf nicht außer Acht laffen, daß berfelbe eine Burgichaft leiften muß, mas immer eine unangenehme Sache ift, namentlich wenn es gum Bezahlen tommen tann, mas bei den Weibeln der Abminifiratibbeborden weniger ber Fall ift. Betreffend ben Difizial ift Die gleiche Stala angewendet worden wie bei andern Weibeln, und ich glaube, man habe gute Grunde dafür.

Auf die Anfrage des herrn Prafibenten, ob herr Stampfli mit diefer Austunft gufrieden fei, over noch die Zurudweisung verlange, ertlart diefer fich nicht zufrieden und der herr Finanzdirektor feinerseits, er habe nichts gegen eine nabere Untersuchung. Der herr Berichterstatter der Staatswirthichaftstommiffion pflichtet den Anfichten des herrn Finanzdirektors bei.

21 b fimmung.

Dbergerichtsichreiber: Antrag bes Regierungsraths
Dbergerichtsichreiber: Antrag ber Staats, wirthichaftstommiffion
Für Beibehaltung ter Stelle eines Staats-anwalts und beffen Abjunkten
Für Streichung biefer Stellen

Große Mehrheit.

Minberheit.

81 Ctimmen.

Es wird reklamirt gegen die Abstimmung und nechmalige Bablung verlangt.

Funt. 3ch verlange, die Versammlung folle abstimmen barüber, ob fie eine nochmalige Abstimmung vornehmen wolle.

herr Prafident. Der Stimmengabler ertlart, er habe fich geirrt.

Stampfli. Ich verlange, daß der Stimmengabler fich beutlich erflare, cb er fich beim gablen der Majoritat oder ber Minoritat geirrt habe. Es geht nicht, daß man nur einfach erflare, man babe fich geirrt, um dann eine neue Abstimmung zu veranlaffen.

Siltbrunner als Stimmengabler. Ich habe die Shre zu bemerken, daß ich bei der erften Abstimmung einen herrn gablee, ben ich nicht kenne und von dem ich vernehme, er sei nicht Mitglied der Bersammlung,

Serr Prafident. Rach diefer Erklarung geschah ein Irrthum bei der eiften Abstimmung. Ich will noch fragen, ob eine abermalige Abstimmung verlangt wird. Rach herrn hiltbrunners Erklarung waren nun 80 gegen 84 Stimmen.

Für nachmalige Abstimmung Offizial des Obergerichts: für Rückweifung Seneralproturator: Antrag des Regierungsrathes Minderheit. Sandmehr.

Minderheit.

Seneralproturator: Antrag ter Staatswirth chaftetommission Mehrheit. Die übrigen Anfage werden burch das handmehr genehmigt.

3 ffer 4.

herr Berichterfatter bes Regierungerathes. 3ch fete bie bieberigen Befoldungen bei, bamit Gie fich einen Bergleich machen tonnen. Bei biefem Unlag muß ich noch ermab. nen, bag bie fammtlichen Gefretare ber Direttionen gleichgebalten find. Es war fruher auch fo der Fall und man bat geglaubt, barum icon feinen Unterfdied machen ju follen, um unter diefen Beamten teine Jalouffe bervorzurufen; es haben auch alle ziemlich bie gleiche Berantwortung. Es ift biefe Stelle febr wichtig, feitdem bas Departementalfpftem abgeschafft und bas Direktorialfpftem eingeführt murde. Der Sefretar ift die Seele ber Direttion, er foll allo auch geborig bonorirt werden. Es ift bier um fo weniger ber Ort ju fp. ven, ale es ein Unterschied ift zwischen den Beamien, Die an ter Spige irgend einer Berwaltung fteben und beren Berantwortung tragen, und den untergeordneten, die Alles auf denjenigen binaubicieben, welcher ihnen befiehlt. Der Gefreide bes Direfrorialbureau's hatte bisber 1800 fr. Der Berichterftatter im Urmenwefen ift ebenfalls eine febr wichtige Beamtung. Deffenungeachtet bat man ibn nicht gang gleichgeftellt mit ben Direttionsfetretaren, weil er nicht auf ber gleichen Stufe mit benfelben ftebt, fontern bas Armenwelen ber Direftion des Innern untergeordnet ift. Fruber batte er 1800 Fr. Der Borfteber ber Armenanstalt ju Ronig bai ben Bortbeil, daß er verschiedene Bugemufe ju feiner Befoldung betommt; fo freie Wohnung, Roft ic. für fich und feine Familie; das ift ein wefentlicher Pantt. Gbenfo verhalt es fich mit ben zwei folgenden Stellen, mit bem Borfteber ber Zwangearbeite. auftalt in Thorberg, ber bisber 1000 Fr. batte, und ber Bosfteber ber Armenanftalt gu Langnau mit 750 Fr. Der Staattapothefer hatte bisher 1800 Fr., Der Setretar des Sanitats-tollegiums bis auf 240 Fr. und endlich der Borfieber der Entbindungsanftalt 800 Fr. 34 will gewärtigen, ob Ginwurfe gemacht merben.

herr Berichterflatter ber Staatswirthicaftetom. miffien. Die Scaatemirthichafistommiffion ichlagt Ihnen fur die Sefretariate der Direftorialbureaur eine Reduftion bor, bie im Bangen 500 Fr. beträgt. Ramlich für ben erften Setretar ber Direttion bes Innern wird eine Befoldung bon 2500 Fr. neuen Fr. beantragt und fo auch bei allen anbern. Die Borftellung ift beim Bolte fo ziemlich popular geworden, baß man diejenigen Beamten, welche nur mit der Feder ar-beiren, etwas beichneiden folls. Bei ber Zwangsarbeitsanftalt in Thorberg geht man ein wenig weiter und beaniragt bei Ihnen eine Reduttion von 272 Fr., indem der Borfteber nebf feiner Befoldung noch Roft und freie Station bat, und ich nicht einsebe, wie man nicht auf 1206 neue Fr. hinunterzehen tonne. Er fteht namentlich im Berbalinif ju ben Borftebern der Armenerziehungsanstalten bedeutend bober. Much beim Staatbapotheter wird eine Befoldung von 2400 Fr. beantragt, indem auch er freie Wohnung bat, mas in ber Stadt Been foon ein Ziemliches ausmacht. Gofammterfparuif bei biefer Biffer : 605 Fr.

Elsäßer, Regierungsrath. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um mich gegen jede herabsehung ber Besoloungen des Sekretärs der Direktion der Justig und Polizet, so wie der übrigen Direktionssekretäre auszulprechen. Diese Beamten versehen jest den Dienst, der nach dem frühern Departementalspitem mehreren Angestellten oblag; dadurch wurde der Geschäftsgang sehr vereinsacht und entstanden große Vortheile. Auf der andern Seite jedoch haben die Geschäfte der ersten Sekretäre bedeutend zugenommen. Sie muffen nicht nur täglich von 8 Uhr Worgens bis 6 Uhr Abends arbeiten, sondern auch außer den Bureaustunden. Wenn Sie, meine herren, dieses Alles berücksichtigen, so werden Sie doch nicht eine Reduktion beschließen. Man bedenke, daß in Bern die

Logis ungeheuer iheuer find. Der herr Berichterstatter ber Staatswirtsichafistommission hat behauptet, das Bolt verlange die herabsehung der Beseldungen und tiesem Volkswillen musse man Rechnung tragen. Wiffen Sie, meine herren, was das Volk will? Es will die herabsehung der hoben Besoldungen, allein es verlangt nicht, daß man die niedern Besoldungen so vermindere, daß die Beamten nicht mehr anständig leben konnen. Ich bemerke ferner, daß von den ersten Sekretären ausgedehnte Kenntnisse erfordert werden. Man hat überhaupt zwischen den ersten Direktionssektretä en keinen Unterschied aufgestellt; ich wünsichte also, daß man diesen Grundsap sestalts und ihre Besoldungen nicht herabsehe.

Fifder, Regierungsrath. 3ch mußte bas fo eben Sefagte unterftugen. Gs ift von Bichtigteit, wie man bie Befoldung bes Gefretare bei der Direttion des Innern bier entfeibet, ba bamit auch die Befoldung ber andern entschieben ift, indem man fie gleich halren will. Ich will nur beifugen, daß fauber bie Direktion bes Innern bei geringerm Umfang der Gelchafte brei Sekretare hatte und bag ein einziger jest Alles machen muß. Die frubern 3 tofteten jabrlich 3800 Fr. 3ch mochte daber nicht weiter berabgeben und wenn die Kommiffion um 100 reduziren will, fo ift nicht genug ins Auge gefaßt worden, mas fo einem Setretar, insbesondere ber Direction Des Innern, obliegt. Es ift auch bei ben Reduktionen ein gewiffes Barbaltniß ju beobachten. Gie haben bereits die Be-falbungen bes Staatsichreibers und bes Obergerichtsichreibers berabgefest, ber Gefreiar ber Direttion bes Innern bat 400 weniger als der Obergerichisschreiber, bas ift wenig genug. 3d mochte daber nicht weiter berabgeben und muniche, bag bem Untrag ber Staatswirthichafistommiffion nicht weiter Folge gegeben werbe. Die Gefretare ber Direttionen haben welentlich die gleiche Borbildung nothig, wie ber Staatsichrei-ber und ber Obergerichtsichreiber; aud find fie in Folge Ginfabrung bes Direttorialipftems außerordentlich angebunden. Much bei ber Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg ift bereits eine Rezultion vorgenommen worben. 3ch mochte baber nicht fo tief geben, wie die Staatswirthichaftetommiffion, indem bie Stelle bes Borftebere mit großen Schwierigtiten und großes Refponfabilitat verbunden ift.

Stampfli. Bas die Setretare der Diretrionen betrifft, so mußte ich bos Leptangebrachte febr unterflügen. Schon Unno 1846 tam Diefer Puntt jur Sprache, Ersparniffe in ben Bureau- und Sefretariatofoften ju machen. Bis 1846 hatten allerdings bie erften Setretare weniger, namlich 1600 Fr., mit Ausnahme besjenigen ber Baudiretion, ber 1800 Fr. hatte, aber bafür hatten alle Direttionen noch einen 2ten, einige fogar noch einen Bren Sefreiar, mit 1000 — 1500 Fr. Unno 1846 beschloß man, alle in eine Stelle zu verschmelgen, Diese beffer zu bezahlen und bie andern Beamten zu entlaffen. Daber erhielten alle Direktionen, mit Ausnahme berjenigen ber Juftig und Polizei, einen Sekretar mit 1800 Fr. Bis 1846 betrugen die Bureautoffen 59,000 Fr.; feit 1846 und nament-lich Anno 1849 berragen fie nur noch 47,000 Fr., also eine Ersparnig von 12,000 Fr., ja gegenüber bem 3abre 1830 22,000 Fr. Der Gefretar muß fur feine Dube geborig bezahlt fein. Fruber batten fie es gar tequem. Gie gingen Bormit-tag etwa 3 Stu den auf das Bareau und Radmittag etwa 2 Stunden, jest aber muß der Gefretar vom Morgen bis am Abend arbeiten und nach bem Reglement auf dem Bureau fein. Der Berichterftatter im Armenwefen foll bem Setretar gleichgeftellt fein. Wer bas Unangenehme feiner Berrichtungen und feine fewierige Stellung tennt, der wird bas nur billig finden. Säglich, namentlich im Winter, wird er von armen Leuten belagert, Die Sulfe von ibm verlangen, ale vom Staatsarmenbelfer; bag ift fur einen Beamten gewiß nicht angenehm. Much feine Stellung gur Diretteon gibt es mit, bag er mit bem Getretar gleichgeftellt ift, ba er mit ber Direttion birett, nicht burch ben Sefretar, verfehrt, folglich biefem toordinirt ift und auch in ber Befoldung gleich gehalten werden foll. Bas bie übrigen Stellen betrifft, fo habe ich nichts gu bemerten, nur finde ich, daß die Borfteber in Thorberg und langnau im Berbaltniß beffer befolcet find, als andere; die freie Station begreift

sehr viel in sich, nämlich alles außer ben Kleibern kann auf Rosten der Anstalt bestritten werben. Gin solcher Vorsteher kommt also auf 2800 bis 3000 Fr. Ich habe noch zu bemerten, daß dieses Besoldungsgeset kein Spstem zur Grundlage bat. Ich nehme nur das Beispiel des Milizinspektors, der mit 1700 Fr. bedacht ift, also im Widerspruch mit aller Billigkeit. Wan wollte nur so nach Prozenten reduziten. Was die übrigen Ansahe betriff, so dabe ich nichts zu bemerken, nur das beizusügen, daß man früher dabei ein Minimum und ein Marimum ausstellte von so und so viel, weil es für die Verwaltung angenehm ist, wenn sie die Beamten, die sie im Ansang nicht genau kennt, je nach Wohlverhalten, successive höher bezahlen kann. Indessen stelle ich keinen Antrag, sondern erwähne es nur als wünschenswerth. Zum Schusse erlaube ich mir noch die Frage an den Herrn Finanzdirektor: diese Beamten müßen größentheils Bürgschaft leisten; ich möchte nun nachträglich wissen, welche von denselben Bürgschaft zu leisten haben und wie viel, und so bei allen folgenden Abschnitten. Ich ersuche also, die Summen anzugeben.

ber Berichterfratter bes Regierungerathes. Bas bie Befoldung ber Gefretare betrifft, fo mußte ich bolltommen unterftugen, mas bie herren Regierungerath Fifcher und Stampfli angebracht haben. Es ift paffend und billig, daß ein einziger Mann, bem bie Arbeit übertragen ift, welche fruber 2 und 3 verrichteten, auch bafur bezahlt werde. 3ch habe Die gleiche Bemertung in ber Rommiffion gemacht, allein man bat mir nicht beigeftimmt. Bas ben Berichterftatter im 21rmenwefen anbelangt, fo ift vielleicht richtig, bag er fo biel gu thun bat, wie ein Sefretar; allein man bat geglaubt, tie Stellung fei etwas untergeordnet und es durfte eine fleine Differeng gemacht werden. Der Große Raib mag indeffen barüber enticheiden. In Betreff ter gu leiftenden Burgichaften bemerte ich nur fo viel, daß ich mit dem Buchhalter gufammenfaß, als ich diefe Unfage entwarf und mir die betreffenden Burgicaften je ablesen ließ; gegenwartig babe ich biefelben jedoch nicht bei ber Sand. Die Sauptfetreiare ber Direktionen leiften 5000 Fr. Es ift bier noch etwas beigufügen, mas ausgelaffen ift. Go febt babin, ob Sie es ergangen wollen. Gs betrifft bie Unftalt in Rueggisberg, die gegenwartig von einer Frau verwaltet wird. 3ch weiß nun nicht, ob es auf eine Lifte paßt ober nicht; fie bezieht 450 Fr. als Angestellte. Uebrigens gibt es auch bei ben Salgfaftorfiellen Frauen, die befoldet werden, und infofein mare tein Unterschied vorhanden. 36 ftelle den Antrag, Diese Stelle jedoch nicht aufzunehmen. Bas die Fefffegung eines Maximums und Minimums betrifft, wie herr Stampfli bemertt bat, fo ift es allerdings angenehm fur eine Regierung, wenn fle etwas freie Sand bat, aber auf der andern Seite ift fie auch teinen Borwurfen ausgeset, wenn eine fire Befoldung ausgesett ift. Bollte man tonfequent fein, fo mußte dann auch bei andern Stellen ein Maximum und ein Minimum aufgestellt werden und man hatte fortwahrende Differengen in ben Rechnungen. Wie gefagt, es ift fur eine Berwaltung angenehm, Gunftbezeugungen ju erlaffen, bem einen Beamten mehr ju geben als tem andern; aber um allen Schein ju vermeiten, bat man geglaubt, bei ben firen Unfagen fteben bleiben au follen.

Abstimmung.

Sekretar bes Direktorialbureaus, — Antrag bes Regierungsrathes Berichterstatter im Armenwelen, — Antrag bes Regierungsrathes Vorsteher ber Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, — für eine Besoldung von 1400 Fr.
Staatsapotheter, — für eine Besoldung von 2500 Fr.

Entschiedene Dehrheit.

Mebrbeit.

Minderheit.

Minderbeit.

Die übrigen Anfabe werben durch bas Sandmehr genehmigt.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bis jest waren biefe Stellen folgendermaßen befolbet : Der erfte Sekretar hatte 1800 Fr. 3ch führe bier namentlich an, daß Die erften Chefs der Bureaur hauptfachlich auch fur die Arbeiten verantwortlich find. Der zweite Gefretar hatte 1400 Fr., der Adjunkt ber Zentralpolizei 2000 fr., der Sekretar ber Zentralpolizei 1400 fr., der Substitut der Zentralpolizei existirt nicht mehr, der Chef des Landjagertorps eine Bulage von 200 Fr., ber Bermalter ber Strafanstalt in Bern 2000 Fr., der Buchhalter ber Strafanftalt in Bern 1500 Fr., Der Substitut bes Buchhalters derfelben Anstalt 600 Fr., Der reformirte Pfarrer berfelben Anstalt 1600 Fr., der katholische Pfarrer als Zulage 100 Fr., ber Schullebrer berfelben Anfalt 650 Fr., der Arzt und Bundarzt derfelben Anftalt 800 Fr., der Bermalter der Strafanftalt in Pruntrut 1000 Fr., ber Buchhalter und Lehrer berfelben Unftalt 500 Fr., Bulage für ben reformirten Pfarrer in Pruntrut 56 Fr., für den tatholischen Pfarrer baselbft 100 Fr., ber Argt und Bundargt Derfelben Anftalt 200 Fr., ber Argt und Bundargt ber Gefangenichaften in Bern 200 Fr., ber Maaf - und Sewicht. inspector 400 Fr. Gine kleine Differenz besteht zwischen ben Unfagen fur ben Arzt und Bundarzt der Strafanstalt und benjenigen ber Gefangenschaften in Bern. Gs ift im Gefet nicht vorgeschrieben, daß es die gleiche Person fein muffe, allein bis dabin murde es fo gehalten, das ift der Grund, marum nicht beibe Poften jufammengesett find. Beim Buchhalter und Lehrer der Strafanstalt in Pruntrut murde begwegen eine Erbobung angefest, weil fruber die Stelle nicht eriffirte, wie fie jest ift. Diefelbe Perfon , welche die Stelle bes Buchbalters verfieht, wird also auch als lebrer benutt; die Befoldung ift alfo nicht zu boch. herr Prafident , meine herren! Den Borwurf muß ich jedoch entschieden ablehnen, daß man fo nur mir nichts dir nichts bie Befoldungen um einige Prozent berabgefett babe. Im Gegentheil find febr wefentliche Differengen vorhanden. Bei ben einen wurde gar nichts abgezogen, bei andern wurde eine Bulage gemacht, bei andern gar nichts verandert. Man bat ben einzelnen Direttionen Eiften gegeben, um ihre Unfage barauf ju tragen und erft nachdem ber Regierungerath barüber entschieden hatte, wurden bie Unfage feft gestellt, wie fie bier vorliegen.

Serr Prafibent. Ich muß darauf aufmerkfam machen, daß ein spezieller Antrag in Betreff der Strafanstalt von Pruntrut vorliegt, datirt den 23. Sept., betreffend die Beseldung bes Lehrers und Buchhalters daselbst. Der Antrag geht dabin, daß die Befoldung auf 1000 Fr. festgesett werde. Ich wiß nicht, ob Jemand besonders die Verlefung begehrt.

Serr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. 3ch muß noch etwas nachbolen. 3m lithographirten Entwurfe befindet fich nämlich eine Omission, die babin erganzt werden muß, daß der Verwalter der Strafanstalt in Bern freie Wohnung bat; denn Sie werden nicht wollen, daß derselbs anderswo wo mohne.

Derr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Kommission läßt nun ihren abweichenden Antrag in Hinscht auf die Direktionssekretäre fallen, weil im verhergehenden S. eine Besoldung von 2600 Fr. für diese Stelle angesetz wurde. Beim Adjunkt der Zentralpolizei möchte es nicht zweckmäßig sein, daß derselbe höher gestellt sei als der erste Sekretär. Die Kommission beantragt daher eine Reduktion von 2800 Fr. auf 2600 Fr. Bei der Stelle des Verwalters der Strafanstalten wird eine Reduktion von 200 Fr. beantragt. Hr. Regierungsrath Elfäßer hat Ihnen so eben gesagt, eine Wohnung in Bern für einen höhern Beamten komme auf 1000 Fr. Im nämlichen Verhältniß wird dieselbe Stelle von Pruntrut modifizirt. Sesammtersparniß von 580 Fr.

Funt. herr Prafident, meine herren! Ich bin so frei, ben Antrag zu ftellen, daß der Ansag von 300 Fr. oder 207 alten Fr. fur den Arzt und Wundarzt der Gefangenschaften in Bern gestrichen werde und zwar weil, wenn ich nicht irre, bis jest der Arzt fur die Strafanstalt in Bern auch die Be-

foldung für die Kranken der Gefangenschaften bezog; aber wenn es auch nicht fo mare, so halte ich dafür, es konne Die Organisation Diefes Berbaltniffes erreicht werden. Ge find bamit teine großern und laftigern Berrichtungen verbunden und es gebort fich , daß diefe beiden Stellen vereinigt merden. Bas den Lebrer der Strafanstalt betrifft, fo wird demfelben, foviel mir betannt ift , teine freie Bohnung eingeraumt. Run frage ich Sie, Berr Praffoent, meine Berren! wenn er eine Bohnung in ber Stadt Bern miethen und in der Rabe ber Strafanftalt wohnen muß, was bleibt ibm übrig bon feinen Befoldung von 621 Fr., wenn er Familie hat, wie es gegen-wartig der Fall ift? So zu fagen nichts. Ich erlaube mir nun, darauf angutragen, daß für ihn wenigstens fo viel angefett merbe als fur ben Eibrer ber Strafanftalt in Pruntrut, namlich 1000 Fr. Man wird mir einwenden, berjenige in Pruntrut verfebe dafür auch die Befchafte bes Buchbalters; bas ich richtig. Allein bedenten Sie, daß berfelbe überdies freie Wohnung bat, mas berjenige in Bern nicht bat. Ueberbieg find offenbar die Miethzinse in Bern in einem gang andern Berhältniffe als in Pruntrut, das ift fcon bom geren Berichterftatter der Staatswirthichaftstommiffion ermant worben. Bas den Adjunkt der Bentralpolizei betrifft, fo bin id der Anficht, feine Befoldung foll nicht bober geben als Die-jenige eines Direttionsfetretars. Er ift gewiffermaßen nur bie Majdinerie jur Eretution.

Brunner, Regierungsrath. 3ch erlaube mir auch bas Wort ju ergreifen, weil es meine Direttion betrifft. Die Staatswirthschaftstommission bat die Besoldung bes Adjunkten ber Bentralpolizei von 2800 Fr. auf 2600 berabgefest. Sie hat nicht daran gedacht, daß fruber ein Beniralpolizeidirettor war , der 2400 alte Fr. bezogen bat, daß Deffen Arbeiten nun dem Adjunkten der Bentralpolizei obliegen. 3ch hatte Gelegen-beit, mich zu überjeugen, daß dieß eine der beschwerlichften Stellen ift. Wenn er feine Arbeiten geborig berrichten , feine Pflichten getreu erfullen will, fo fann ich Gie verfichern, bag er nicht nur von 8 bis 12 Uhr und Rachmittags von 2 bis 6 Uhr, wie bie herren Sefretare arbeiten muß, fondern auch in ber Zwischenzeit; nicht nur bei Sag, fondern auch bei Macht; nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonntagen. Wie ich schon bemerkt habe, hat der Staat seit Jahren schon die Summe von 2400 Fr., die ihn früher ein Polizeidirektor toftete, erfpart. 3ch bin bei Fefiftellung Diefes Entwurfs aud angefragt worden, ob man für diefe Stelle auch eine Befol-bung ausfeten muffe und ich habe geantwortet, mas bier im Großen Rathe, 3ch glaube nun, wenn alle Gefchafte eines Polizeidirektors auf den Schultern des Adjunkten liegen, wenn er Sag und Nacht mit Urbeit überhauft ift, es fei nicht gu biel, au contraire, wenn ich einen Borfchlag gur Ginführung machen wollte. Doch will ich nicht weiter geben. Für den Berwalter ber Strafanstalt zu Bern glaubt die Kommisson, es sei genug, wenn er 2600 Fr. Besoldung beziehe, da er freie Wohnung habe. Ich will gemättigen, was der Große Rath in biefer Begiebung befchließen wird; ich meinerfeits finde, daß diese Stelle eine febr wichtige ift und zwar in mehrfacher Begiebung, und wenn wir einmal haben wollen , daß ber Plas geborig verfeben wird , daß der Berwalter die gehorigen Rennt-niffe und Gigenschaften befige , die er haben foll , um der Unfalt geborig vorzußeben , fo muß die Stelle auch geborig befoldet werden. Segen wir weniger an, jo fürchte ich, wir werden nicht die Danner finden, welche bafür munichenswerth find. Indeffen will ich gewärtigen. Es ift von herrn Funt bemertt worben, es ware zweckmäßig, wenn ber Unfag bes Arztes und Bundargtes ber Gefangenschaften in Bern gang gestrichen murde, da er ohnehin mit 1000 Fr. betacht fei und Die Funktionen der Gefangenschaften icon noch dazu verseben tonne. herr Prafident, meine herren! Der Argt und Bundarit ber Strafanftalt in Bern ift febr in Unfpruch genommen und es bleibt ibm, wenn er feiner Pflicht nachtommen will, febr wenig Beit mehr übrig fur andere Patienten. Wenn wir darauf Anspruch machen , einen guten Argt , einen intelligenten Mann an biefe Stelle gu feten, mas febr no big ift, ba et mit Ceuten in Berubrung tommt, die ibn einzufuhren fuchen, so glaube ich, wir sollen ibn auch befolden, daß er damit leben kann. Ich will fragen, herr Prafident, meine herren! kann zu Bern ein Mann, ein wissenschaftlich gebildeter Mann, mit 1000 Fr. leben? Ich sage: nein, es ist nicht möglich. Schon sein Logis wird ihm die Summe rein hinwegnehmen. Wenn er also ichon für die Gefangenschaften auch eine kleine Entschädigung bezieht, so ist es nicht zu viel. Ich möchte sehr warnen, in Besoldungen der Art zu tief herabzugehen. Sehen wir zu tief, so werden wir nicht mehr die geeigneten Leute sinden, die wir nöthig haben. Ich möchte Sie also dringend bitten, beim Adjunkten der Polizei und auch bei ben andern Ansahen nicht tiefer herabzugehen, als der Regierungsrath.

Stod mar. Als ich gewahr murte, daß fur die Befolbung bes Buchhalters und lebrers ber Strafanftalt in Pruntrut feine Babl ausgesett mar, wollte ich retlamiren. Bis jest war tein Buchhalter ; Der Bermalter berfah beffen Berrichtungen, er taufte ein , jablte , legte Rechnung ab u. f. w. 3ch babe oftere verlangt , daß ibm ein Angestellter beigegeben werde. Dieg ift nun gefcheben , indem man den Cebrer mit ben Berrichtungen eines Buchhalters beauftragt bat; ba man aber fur biefe beiben Funktionen einen Sehalt von 1000 Fr. borfchlagt, fo babe ich in biefer Beziehung nichts mehr ju fagen. 3ch ergreife jeboch biefe Gelegenheit, um eines durch Die Regierung, betreffend ben Lebrer, gefaßten Befaluffes gu ermabnen. Dieg ift ein Mann, welcher ber Stadt Pruntrut große Dienfte geleiftet; er ift es, ber die beutich reformirten Rinder in Pruntrut unterrichtet bat; er genießt die allgemeine Achtung, erfüllt feine Pflichten, wie ein Sausvater, ift liberal, wenn auch fo gemäßigt liberal, daß er taum ber Munfinger Berfammling batte beimobnen durfen, tenn dafür brauchte es Ruth, und dieser Muth ging ibm ab. Run, diesen Mann bat man ju liberal gefunden. (Unterbrechung.) Wenn ich Sie mit diesem Begenftande unterhalte, fo geschieht es, um ber Regierung Gelegenheit ju geben, fich ju rechtfertigen, und ihr fomit einen Dienft zu leiften. Berr Praffvent, meine Berren! Die Stelle des Cebrers murbe am 28. August ausgeschrieben, b. b. 2 oder 3 Tage bor den Bablen am 1 September. (Der Prafident erklart, daß herr Stodmar nicht bei der Frage bleibe, und er ihm bemnach bas Wort entziehen muffe.) In Diefem Falle werde ich eine Interpellation ftellen. Gie werben badurch nichts gewinnen, daß Sie mich jest unterbrechen. 3ch ware in 3 Minuten fertig gewesen; da man mir aber beute tas Wort nicht geffatten will, fo werde ich interpelliren, und bann wird man mich wohl anhoren muffen.

Auf die Reklamation bes herrn Regierungsraths Brunner, es gebore dieß nicht jur Distuffion, reklamirt herr Stampfli, es fei nicht an herrn Brunner, ein Mitglied im Cauf der Rede ju unterbrechen. Bom Prafidium wird bemerkt, es ftebe herrn Stockmar das Recht der Interpellation frei.

Le h mann, J. U. Ich möchte nur ben Ansat ber Regierung für den Berwalter der Strafanstalten in Bern unterstüßen. Der Verwalter muß nämlich wirklich viele Kenntmisse bestigen, wenn er seine Stelle im Interesse des Staates versehen, wenn die Anstalt ihren Hauptzweck, den der Besserung der Strästinge, erreichen soll. Der Verwalter muß ausser den Kenntnissen, außer einer gründlichen Bildung, eine lange Erfahrung von andern Menschen bestigen, um sich an ibren Sparakter halten zu können. Er muß ein sehr tüchtiger Dekonom sein, um die Güter ber Anstalt recht zu bedauen; er muß daber die Landwirtsschaft verstehen, allein auch in gewissen Prosessionen und Gewerben bewandert sein, die in der Strafanstalt betrieben werden, wie die Handwerke der Art gewiß auch senügenden Kenntnisse hat, wird auf andere Art gewiß auch sein Audsommen sinden. Ich glaube deshalb, man solle auch nach diesem Verhältnist eine Besoldung aussehen, damit die Unstalt einen Verwalter habe, der sie in ihrem Interesse zu heben weiß.

Stampfli. 3d ftelle ben Untrag: ben Abjuntten ber Centralpolizei ju ftreiden. Es ift zwar allerdings richtig,

bie Direktion ber Juftig und Poligei bat weitaus bie meiffen Geschäfte. Doch find ihr dieselben mertlich erleichtert worben durch die Beranderungen im Civilprozef; indeffen ift ibre Geschäftszahl immerhin noch groß. Allein eine wesentliche Erleichterung trit mit bem 1. Januar 1851 ein, namlich mit der Ginführung des neuen Strafgefeges, indem die ihr bisher obgelegenen Rriminaluntersuchungen an ben Generalprofurator übergeben, der in Berbindung mit der Unflagefammer ein Drittel, wenn nicht die Balfte der bibberigen Beschäfte der Jufti und Polizei beforgt. Mit andern Worten : es bleibt ber Direttion ber Juftig und Polizei nichts mehr, als Die Heberwachung. Statt , wie bisher , mit 30 Regierungeftatt. haltern und Berichtsprafidenten gu forrefpondiren, bat fie fic einfach an ben Generalproturator gu balten, und zwar gum Bwede ber Uebermachung. Es wird ihr alfo nichts mehr bleiben, als die Civilgesetzung und einige Untersuchungen, wie die der Bogterechnungen zc., wo ihr aber der Generalprofurator auch einen wefentlichen Theil abnehmen wird, indem er die Bormundicaftsbeborden in den Begirten ju übermachen hat. Es bleiben alfo Stellen genug, um bie Geichaftsverwaltung zu verfeben. Der Borftand der Juftig und berjenige der Polizei find Regierungsrathe, und ich bente, man wird es auf diefe Beife bleiben laffen. Denn einzig auf diefe Urt tonnen alle Mitglieder des Regierungsraths binlanglich beschäftigt werden. Bas also die Geschäftsvertheilung betrifft, fo ift diefe Gintheilung der Direttionen die zwedmäßigfte. Die Finangolreftion wird in eine Finang - und Domanenberwaltung gerheilt, wodurch auch zwei Mitglieder Beschäftigung erhalten. Wenn alfo zwei Mitglieder des Regierungsrathes fich mit einer Direttion befaffen, fo ift diefes icon febr be-Deutend; aber es tommen obnedieg bei ber Juftig- und Polizei-Direttion zwei Setretare bingu; ferner ein Setcetar im bieberigen Arjuntten. 3ch frage nun, ob die Geschäfte nicht burch den erften und zweiten Setretar und die beiden Subfiftuten binlanglich konnen beforgt werden? 3ch babe die Unficht, das tonne febr mobl gefcheben. 3a, wenn fie torrefponbiren mit jedem gandjagerchef, wenn Gie ihnen Rapporte abfordern über die Bermaltung ber einzelnen Begirtsbeamten, bann naturlich bat man viel gu thun. Aber wenn nicht bie'e Art Gebeimpolizei von oben berab getrieben wird, bann tann man fich mit dem Personal begnügen. Also Streichung Des Abjuntten, was man um fo mehr tann, wenn man einen tuch. tigen gandjagerchef anstellt. Mit der gandjagerdisziplin foll fich der Chef des Candjagertorps befaffen, nicht ein Regierungerath. Dieg also ein Antrag. Gin zweiter betrifft ben Beiftlichen ber Strafanftalten, und auch bier beantrage ich Streichung des Anfages aus dem einfachen Grunde, weil in ber Stadt Bern Pfarrerftellen genug find, um auch biejenige ber Strafanstalt ju beforgen. 3m Munfter find 5 Geiftliche angestellt, an der bl. Seiftlirche 2, an der frangofifchen 2, an ber tatholischen 2. Auch find eigene Angestellte in ber Insel u. f. w. Es find also in ben Stadtgemeinden immerbin noch viel mehr Prediger, als in irgend einer gandgemeinde, und bie übrigen find überdieß nicht genug beschäftigt. Wenn man also sparen will, so übertrage man diese Stelle einem ber angestellten Seiftlichen ber Sauptstadt. Gin britter Untrag betrifft ben Schullebrer ber Strafanftalt , namlich beffen Befol. bung bon 900 auf 1000 Fr. ju erhöhen. Es ift bieg jedenfalls eine ber ichwierigften Stellen, Die ein Lebrer haben tann. Wenn man fich die Subjette alle vorstellt, die er unter die Finger nehmen und unterrichten muß, fo ift bieß eine Aufgabe, Die man einem Menfchen ohne hinlangliche Befoldung nicht wohl zumuthen kann. Gebt ibm fo viel, als dem Urat ber Strafanstalt, der ohnedieß feine Privatpraris behalten barf; bingegen der Lehrer tann neben feiner Stelle nichts Anderis berdienen. Dieg meine Antrage. Bas die Burgichaften betrifft, welche bon diefen Angestellten geleiftet werben muffen, so leiftete der Chef vom Landjagertorps bisher eine folche von 10,000 Fr., der Bermalter der Strafanstalten 8000 Fr., der Buchhalter 8000 Fr., der Substitut 2000 Fr., der Bermalter ber Strafanstalt bon Pruntrut 2000 Fr. Dieg gur allfälligen Berückfichtigung.

herr Prafibent. 3ch ergreife bas Wort ju einer Ord.

nungsbemerkung. herr Stämpfli bat zwei Antrage gestellt, bie heute nicht behandelt werden konnen, namlich auf Streichung zweier gesetlich eristirenden Stellen. Dies tann so wenig der Fall sein, als gestern der Antrag tes herrn Karlen auf Berschmelzung der kleinern Amtsbezirke zur Abstimmung kommen konnte. Nach meiner Ansicht ift auch dies Gegenstand eines Anzugs. Ich möchte daber herrn Stämpfli ersuchen, die Antrage zurückzuziehen, die die Aenderung einer gesetzlichen Borschritt bezwecken und sich auf denjenigen zu beschränken, welcher Aenderungen dieses Gesetzes anstrebt.

Stämpfli. 3ch muß gegen biese Unficht reklamiren. 3ch berufe mich, was die bisherige Proris und das Reglement betrifft, nur auf die Budgetverhandlungen, wo jeden Augenblick solche Unträge gestellt und erheblich erklart wurden, und mit Recht. Denn die Frage: wie soll eine Stelle besoldet werden? führt ganz natürlich zur Frage: ist diese Stelle nicht vielleicht überfluffig? Es widerspricht also der bisherigen Pravis total, wenn man anders verfahren wollte. Uebrigens ware damit auch keine Zeit gewonnen; denn ein Anzug nimmt immerhin mehr Zeit hinweg.

Serr Prafibent. Ich gebe zu, daß dieß in Bezug auf bas Budget gesagt werden tann, aber sonft gewiß bei teinem andern Gesetz. Wenn es tein Zeitverluft ware, so konnte man es allfällig noch zulaffen; im gegenwärtigen Woment jedoch wurden wir damit sehr viel Zeit verlieren, ja wir wurden damit gar nicht fertig, wenn wir uns einmal in solche Debatten einließen. Ich halte daher dafür, und werde auf Berlangen dnrüber abstimmen laffen, daß im Intereffe des beforberlichen Geschäftsganges diese Antrage nicht behandelt werden konnen.

Lehmann, J. II., gew. RRath. Es ist mir vorber etwas entgangen und ich erlaube mir noch in Bezug auf den Lehrer der Strafanstalt in Bern ein Wort. Ich stimme aus voller Ueberzeugung zum Antrage des herrn Stämpsti und unterstüge den Ansatz von 1000 Fr. für diese Stelle. So sehr ich wünsche, daß Ersparniffe gemacht werden konnten, so wären iolche hier doch nicht billig, wenn man dem Manne bei seinen großen Lasten eine so geringe Besoldung adbe. Ich habe nämlich herrn Dängeli als einen tüchtigen, sleisigen Lehrer kennen gelernt, der sich alle Mübe giebt, seine Pflichten genau zu erfüllen. Er hat die meinigen erleichtert durch den Einfluß seines guten, moralischen Betragens. Die Besoldung von 1000 Fr. ist daher für tiesen Mann wirklich nicht zu hoch.

Mubry. 3ch will Ihnen mit wenigen Worten fagen, wie es fich mit bem fraglichen Lehrer verhalt. (Der Prafibent bemertt dem Redner, daß er tem Beren Stodmar bas Wort entzogen, weil er nicht bei ter Frage geblieben, daß er alfo ibm, herrn Aubry, nicht gestatten tonne, auf diefe Cache guradtgutommen.) Ich will biefer Bemertung Rechnung tragen. Man bat, wenn ich nicht irre, ben Borfcblag gemacht, bie Beloldung des Berwalters der Buchthausanstalt in Bern um 200 Fr. ju reduziren. 3ch tenne bie Bedeutung biefer Stelle; ba wir aber genothigt find, Ersparniffe zu machen, fo wollte ich Die Befoldung Diefes Beamten auf Fr. 2200 berabfegen; biefe Summe frunte mit ben andern Befoldungen in billigem Berbaltnif, indem der Buchthausbermalter auf eine Wohnung Unipruch bat, die wenigstens auf 600 Fr. angeschlagen ift. glaube alfo, bag man, obne eine Ungerechtigfeit ju begeben, biefe Befoldung auf 2200 Fr berabiegen tann. (Der Rebner tommt nun auf herrn Zbinben, Berwalter ber Strafanftalt in Prunteut, worauf ber Prafident ibm bemerkt, diefe Frage gebore nicht bieber.) Damit also zwischen ben berschiebenen Befoldungen ein billiges Berhaltniß berriche, trage ich barauf an, bie Befoldung bes Berwalters ber Strafanfialt in Bern auf Fr. 2200 berabgufegen.

Stampfli. 3ch muß meinen Antrag nun berichtigen. Er foll nicht fo lauten, wie ich ibn gestellt habe, fondern: daß die Besoldungsanfage des Abjunkten der Centralpolizei und des Pfarrers der Strafanstalten gestrichen werden. Wir konnen die Stellen beibehalten, aber ohne Besoldung.

Berr Prafibent. Das ift ein Wortspiel.

Brunner, Regierungerath. Ueber bie beantragte Streidung tein Bort. 3d mochte Serrn Stampfli nur bemerten, bag, wenn er fo viel in Polizeisachen gearbeitet batte, wie in ben Finangen, er Diefen Untrag nicht gestellt batte. 34 be-merte blog noch: wenn Sie Diefe Anfape ftreichen, fo ift es rein unmöglich, daß die Arbeiten geliefert werden konnen, wie fle geliefert werben follen. Es ift immer noch Arbeit genug, wenn auch einige Erleichterung eintreten follte. Benig-ftens mas mich betrifft und herrn Elfaffer, fo muffen wir bon Morgen bis Abend, die Sigungen abgerechnet, auf unfern Bureaur jubringen. Uns tann man baber teinen Borwurf machen und auch unfern Setretaren nicht. Wenn Gie alfo bie Befoldungen noch mehr berabfegen, fo machen Sie, bag bie Beborben nicht mehr arbeiten konnen wie bieber, fo labmen Sie ben Zwed ber Polizei. 3ch weiß nicht, mas fur Grunte vorwalten, die Befoldung des Lehrers in der Strafanstalt auf 1000 Fr. angufepen. 30 babe gefeben , daß Diefer Cebrer ein fcarmanter Mann ift, daß er feinen Pflichten nachtommt; aber ich babe auch aefunden. daß er binlanglich befolbet fei. Man ich habe auch gefunden, daß er hinlanglich befoldet fei. Dan bente auch an die übrigen Cehrer bes Kantons, die nicht genug befoldet find; boch ich will nicht weitläufiger fein, und beforante mid auf bas Befagte.

Funt. Den Untrag, ben ich geftellt babe, fur Erbobung ber Cehrerbesoldung in der Strafanstalt von Bern, fast man irrig auf. 3ch hatte dabei durchaus teine Person im Auge, sonbern nur die Sache; ich habe fie auch rein objettiv aufgefaßt und muß mir baber fehr berbitten, bag mein Untrag in Beziehung auf eine Perion migdeutet wer e; ich bermahre mich bagegen. Bas ben Abjunkt ber Centralpoligei betrifft, fo un-terftuge ich die Anficht ber Staatswirthicaftetommiffion. Ich balte bafür, biefe Stelle foll nicht aufgehoben werden. herr Prafident , meine Serren! Bas ift ber Abjuntt ber Centralpolizei? 3d weiß es, welches feine Berrichtungen find. Es ift ber erfte Getrerar bes herrn Regierungerathes Brunner, der die Beschäfte ber Polizeidirettion beforgt. Er macht etwas mehr als ber Sefretar ter Suftigbiretiton, weil er gleichzeitig Chef vom Canbjagertorps ift und die Rapporte ber Canbjager erhalt, und Mittheilungen, Die Die Canbjager bem Regierungs. ftatthalter nicht machen konnen, ober nicht machen wollen. Der Shef bes Canbjagertorpe macht bann die Mittheilung an ben Direttor ber Polizei. Die Organisation past auf Die gegenwartigen Berhaltniffe gar nicht; wir haben im Grunde gar teine Centralpolizeidirettion. Die Befoldung bes Chefs bes Langjagertorps wie eines Setretars von 2600 Fr. ift binlanglich. Bie gefagt, es ift mechanische Arbeit, die er verrichtet; gang anders ift es beim Sefretar ber Juftigbiretrion.

Rarlen, Major. 3ch mußte ben Antrag bes hertn Stampfli fur Streichung bes Pfarrers ber Strafanftalten unterftugen. Wenn men im wahren Sinne bes Boctes fparen will, fo muß man es ohne Ansehen ber Person, und ich glaube, man tonne biese Stelle fuglich ftreichen. Man hat noch genug Seiftliche, welche biese Funktionen verfeben konnen.

v. Effinger. herr Prafident, meine herren! Schon auf Veranlassung ber abgetretenen Verwaltung haben sich bie biesigen Stadtbehörden mit der Frage beschäftigt, ob die geistlichen Stellen reduzirt werden können; allein es hat sich gezeigt, daß die beiden Geistlichen an der Spitalkiche so beschäftigt sind, daß nicht nur keine Verminderung, sondern eber eine Vermehrung ihrer Stellen vorzunehmen ist. Auch die Beistlichen der Münsterkirche haben so viele Funktionen, im dußern Krankenhause und anderweitige Veschäftigung, taß keine Reduktion eintreten kann. Wer also die Verhältnisse kennt, wird davon abstrahiren und zu der ganz zweckmäßigen Besoldung des Ansabes stimmen. Im Interesse der humanität und der Religiösstät ist es wünschenswerth, daß die Stelle beibehalten werde.

Berr Berichterftatter bes Regierungerathes. Derr Prafibent, meine Berren! Jebesmal, wenn es fich um Rebut-

tionen ju thun ift, ober um Aufhebung bon Seflen, fo begrufe ich folde Propositionen mit Freuden, boch immer vorausgelest, bag es im Reiche ber Möglichkeit liege. Wenn bieß ter Sall ift, fo ftimme ich jedesmal gerne baju. 3m vorliegenden Falle aber macht man fich bie Soche ermas zu leicht; benn bei ber Dietuffion eines Befoldungegefetes tann es fic unmöglich um Aufbebung von Erellen bandeln, ohne bie borberatbende Beborte barüber angefragt ju baben. Das mare eine Manier, bie in biefer Form tomplet unftatthaft ift. Wenn Sie glauben, einige Stellen feien überfluffig, fo fann man die Sache dem Regierungsrache jur Berichterfiattung übermeifen. Gs ift feine Gefahr borbanden, bag man in ben Befoldungen ju boch gebe; fallt bann tie Stelle meg, fo bat es teine Schwierigteit. Allein nur bie Sand aufbeben, obne gu bebenten, daß bie Erstution auf Schwierigkeiten floße, daß ware wirklich unstatthaft. So viel erklare ich, daß ich, fo viel an mir, wenn ich febe, bag bie Stelle eines Abjuntten wirtlich aufgehoben werden tann, ich dagu Sand bieten werde, auf der antern Ceite muß man aber auch bas Intereffe bes Dienftes ermagen. Bas bie Ausfalle bes herrn Stodmar beiriff:, fo gebe ich im Namen ber Regierung tie Gitlarung, daß in Folge der Ausschreibung die fragliche Stelle besetht worden ift, no n ber Regierungsrab tompetent war. Er hat darüber bier nicht Rechenschaft zu geben, sondern nur dann, wenn der Große Rath fagt, ber Registungerath babe nicht in feiner Rompeteng gebandelt, ober er babe ungefestich gehandelt; indem er Be-manden gemablt habe, der nicht auf der Unschreibungelifte gefanden fei. Man bat alfo teinem Interpellanten Untwort gu geben und biefe Motion tann babin fallen. 3ch bemerte noch, baß ich gar nicht gewußt babe, ob der beireffente Gemabite auf ber Baren - ober Leuenmatte gewesen fei. Man bat mir ibn als einen brabin und richtlichen Mann gefchildert und er ift burch gebeimes Cfrutinium an feine Stelle beforbert worben. Damit ift Die Gache abge ban. Berr Prafident, meine herren! Bas bie Befoldung bes Lebrers an ber Strafanftalt betrifft, fo finde ich es als Mitglied des Regierungerathes auch zwedmäßig, daß der Ansag auf 1000 Fr. erhoben werde; als ohne Besoldungsvermehrung aufzutragen G. Mehrheit. Referent muß ich am Entwurse festhalten. U.brigens ift diese Die nicht angesochtenen Ansage werden durch bas Dand-Bermalterfielle ber Buchtanftalt; es ware möglich, daß 2600 Fr. genugen, allein auch bier muß ich ben Anfat bertheibigen. Die Stelle eines Abjuntien ber Centralpolizei fceint begmegen geringfügig, weil das Bort Abjuntt babei fiebt; bas ift unrichtig: er ift Chef des Bureau, das auferordentlich viel gu thun giebt. hinfictlich der Bereinigung ber Stellen eines Arztes und Wundarztes ber Strafanftalt mit derjenigen der Befangenichaften, fo habe ich nichts bagegen. 3ch ftelle es Ihnen anbeim, ju entscheiden, ob Gie ben Ansag genugend finden; Die Bereinigung bat fatrifc fcon feit Jahren existert und es gefdieht teine wefentliche Beranberung.

herr Berichter ftatter ber Staatswirthichaftstommiffion. Bas den Adjuntten ber Centralpolizei betrifft, fo ift bereits darüber Austunft gegeben worden. S nfichtlich bes Bermalters ber Strafanstalten ift angebracht worden, es muffe ein wiffen-ichafelich und eigends baju gebildeter Mann fein. 3ch glaube, wenn wir einen folden Dann finden, ter fich gang Diefem Sache gewidmet, so ift diese Besoldung allerdings nicht gang angemeffen; allein biefer gall ift febr fcwer vorauszufegen, bag Zemand, in der besondern Abficht biefe Stelle gu erhalten, fich dafür ausbilde und eigens dafür ftudire. Wenn wir einen folden Beamten finden follten, fo murden fich gewiß auch Mittel und Bege finden, die Befoldung auf außerordentlichem Wege ju erhoben. Dem Antrag tee Beren Auben tonnte ich nicht beifimmen. (Wird wegen gunehmendem Beraufch nur luckenhaft verftanden.) Bas die Bereinigung der Stelle des Migtes und Bundarztes der Strafanstalt mit berjenigen der Sefangenschaften betrifft, so bat berselbe gewiß sehr unange-nehme Funktionen; er bat Untersuchungen vorzunehmen, die sehr unangenehm find. Auch die Stelle des reformirten Pfar-rers der Zuchtanstalt in Bern mochte ich nicht streichen, weil er benn boch wichtige Funttionen bat. 3m Uebrigen empfehle ich Ihnen die Anfage ber Staatswirthschaftstommiffion.

Zagblatt bes Großen Rathes. 1850.

Stampfli. Mur eine Berichtigung. Deur Fueter glaubt, es folle über meinen Antrag befinitiv entschieden werben; bem ift aber nicht fo, fondern er foll nur erheblich eiflart werden.

herr Berich terftatter bes Regierungerathes. Beil Serr Stampfli noch einmal aufgestanden ift, to bemeite ich, bağ ber Antrag auf Aufhebung ber Sielle oter ber Befoltung Gines fo unftatthafr ift als bas Undere

Stämpfli. Co trage ich barauf an, biefe Stellen mit 100 Fr. ju befolden.

abstimmung.

Für	eine Besoldung des Adjuntten ber Gen-	i.		
	tralpolizei von Fr. 2800	900	nberbeit.	ě
Rür	weniger		brbeit.	
_	Fr. 2600		Stimmen	
•	gar Nichts	36		٠,
•	Befoldung bes Bermalters der Strafag-	90	1/	
DIE		CO		
~ 0	ftalten in Bern auf Fr. 2803 gu ftellen	60		
•	weniger		ehrheit.	
	Fr. 2600	(S)	. Webrhe	it.
Für	Streichung bes Anfages für ben reformir-			
_	mirten Pfarrer an ber Budtanftalt in Bern	57	Stimmen	
Für	Beibehaltung von Fr. 2000	89	,,	
•	Befoldung bes Lebrars ber Strafanftalten			
	auf Fr. 1000 ju erboben	54		
Tür	Beibehaltung von Fr. 900	95	"	
	n Berwalter der Strafanstalten ju Bern	UU	"	
Otil		۵.	6	
A 1.	ju fegen : "nebft freier Bohnung"	D	mbm.br.	
DII	Besoldung des Schullehrers und Buch			
	halters an die Strafanstalt gu Pruntrut			7.4
1	auf Fr. 1000 gu fegen	W	brbeit.	
Die	Rubrit "Arge und Bundargt ber Gefan-			
	genichaft in Bern" ju ftreichen und bie ba-			
	berigen Funktionen bem Buchthausargte			
	ohne Befoldungsvermehrung aufzutragen	Œ	. Wehrheit	
	adus Seineamifonemedenud mufatenfiett	6)	. merkenten	

6) Direttion der Finangen.

mehr genehmigt.

Serr Finangbireftor. Die Befoldungen biefer Beamten waren fiuber: Sitretar bes Direttorialbureau's Fr. 1800, bes Rantonsbuchhalters Fr. 2500, Des Abjuntten Deffelben Fr. 1600, des Ranionstaffiers Fr. 2000, des Adjuntten beffelben Fr. 1600, bes Bermalters ber Rantonalbant Fr. 2500, bes Raffiers berfelben Fr. 2000, bes Rontroleurs berfelben Fr. 1506, bes Buchbalters berfelben Fr. 1500, bes Bermalters ber Sppothetartaffe Fr. 3000, Des Raffiers berfelben Fr. 1600, bes Buchhalters berfeiben Fr. 1500, bes Bergbauverwalters Fr 1500, bes M juntien beffelben Fr. 1000. 3ch babe febr viele Stimmen fich babin außern boren, bab man mit der Befoldung D.B Spothetartaffenverwalters noch tiefer geben folle; ich fonnie jedoch diefe Unficht unmöglich theilen, indem mit diefer Beamtung eine ungeheure Berantwortung verbunden ift. Der Bermalter ber Spporbefartaffe bat eine Burgichaft von Fr. 20,000 ju leiften und Seichatte vonfebr bedeutenderm Umfang ju verfehen, fo daß es jedenfalls einen Mann bon großer Arbeitfamfeit und großen Fabigfeiten erforbert. Bas ben Bermaiter ber Rantonalbant betrifft, fo bat berfelbe eine Burgichaft von Fr. 30,000 gu leiften; es ift ibm bier eine Befoldung von Fr. 3 600, alfo Fr. 400 weniger ausgefest, als bem Sppoibetartaffevermalter. 3ch glaube namlich, ber Bermalter ber Rantonalbant habe tein fo befdwerliches Benfum ju erfüllen, wie ber Bermalter ber Spothetartaffe, welder einen febr großen und weitlaufigen Detail ju verwalten bat. Der Bermalter ber Rantonalbant bat auch baburch einige Erleichterung erhalten, bag in ber letten Beit mehrere febr beschwerliche Bermaltungen von ber Bant an die Sopothefartaffe übergegangen find. Ueber die Stelle bes Rantonsbuchaltere ift ju bemerten, daß es dagu ebenfalls einen Dann bon großen Sabigteiten erfordert, welche gang befondere Beschäftstenntnisse namentlich in ber Komptabilität besitt. Der Kantonsbuchhalter ift oft im Falle, ber Finanzdirektion mit seinem Rathe an die Hand zu gehen. Ich will gewärtigen, was hierüber bemerkt werden konnte.

Serr Berichterstatter ber Staatswirtsschaftstommission. Wir besinden und jest an den höchsten Besoldungen des ganzen Etats. Die Kommission trägt dabei auf folgende Reduktionen an: Besoldung des Kantongbuchbalters Fr. 3200, des Kantonskassiers Fr. 3200, des Kantonskassiers Fr. 3200, des Berwalters der Kantonalbant und der Hypothekarkasse Fr. 3500, des Bergdauinspektors Fr. 2000 und endlich seines Adjunkten Fr. 1200. Der Kantonsbuchhalter hat nicht eine so große Berantwortlickleit, wie der Kantonskassier oder der Berwalter der Hypothekarkasse; seine Thätigkeit ist mehr eine mechanische — (herr Präsident, meine Herren, ich bitte, daß Ordnung unter der Gallerie geschasst werde. Ich kann nicht zugeben, daß, während ich bier spreche, daß ebenfalls laut gesprochen werde; wenn die Herren dort sertig sind, so werde ich dann fortsahren).

Serr Prafident. 3ch bitte um Rube; man tonnte fonft in den Fall tommen, die Gallerie raumen ju laffen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirtsschaftstommission. Die Kommission möchte somit das Einkommen des Verwalters der Hypothekarkasse und desjenigen der Kantonalbank gleichstellen; beide haben eine gleich große Verantwortslichkeit, und wenn die Hypothekarkasse eine große Wenge von Titeln zu beaussichtigen hat, so hat hinwieder die Kantonalbank die Verantwortlichkeit einer großen Wenge von Kreditbewilligungen; dem Verwalter der Kantonalbank wird ungeheuer viel anvertraut, er hat zwar die Signatur des Handelshauses, allein damit ist noch sehr viel verbunden, es ersordert dazu einen Mann, welchem ein unbedingtes Zutrauen geschenkt werden kann. Was den Bergbauverwalter betrifft, so haben wir Erkundigungen eingezogen und gefunden, daß seine Besoldung nach hierseitigem Antrag noch hoch genug ist. Auch die Bemühungen des Adjunkten dessehlt werden.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, ben Antrag zu stellen, daß die Besoldung des Bergbauverwalters ganz gestrichen werden moge. So viel mir bekannt ist, hat er wenig zu thun, so daß seine Funktionen sehr leicht von einem andern Beamten, z. B. von einem Amtsschaffner versehen werten könnten. Wenn ich nicht irre, so hat der Bergbauverwalter bloß das Schieferbergwert und die Steinkoblen zu beaufsichtigen, und dazu verwendet er wenig Zeit. Was den Adjunkten anbelangt, so kann ich auch zu Fr. 1200 stimmen.

Stämpfli. Es ift zwar nicht meine Anficht, daß diese Anfage dem Bedurfniß entlprechen, indem die meisten Finanzbeamten große Berantwortlichkeit haben und bedeutende Burgschaften leisten muffen. Ich will indeffen nicht wieder darauf zurücktommen, sondern bloß darauf antragen, daß der Raffier der Kantonalbant und derjenige der hypothetarkaffe in der Besoldung gleichgestellt werden. Der Kaffier der hypothetarkaffe hat viel mehr zu thnn, als derjenige der Kantonalbant, weil er eine ungeheure Wenge von Detailzahlungen machen und vielleicht von 10,000 Titeln die Zinse abnehmen muß, während der Kaffier der Kantonalbant bloß grobe Bezahlungen zu machen hat.

Serr Finangbirektor. Ich kann diese letztgefallene Ansicht gang gut zugeben, und möchte bloß wissen, ob herr Stämpsti die Besoldung des Kassiers der Kantonalbank berunter oder diesenige des Kassiers der hypothekarkasse heraussehen will. Ich glaube, es wäre am Zweckmäßigsten, beide Besoldungen auf Fr. 2500 zu sehen. Ich habe darüber mit dem Berwalter der Kantonalbank Rücksprache genommen, und dieser hat mir gesagt, es sei schon längst darüber gestritten worden, mit welcher von beiden Beamtungen eine größere Mabe verbunden sei. Die Meinung, welche ich mir darüber gebildet habe, ist die, daß der Kassier der Kantonalbank zwar mehr

ju thun habe, auf der andern Seite aber ber großere De'all, welcher bem Raffier ber Sppothetartaffe obliegt, ebenfalls Berudfichtigung berbient. Der Berr Berichterftatter ber Staats. wirthichafistommiffion bat gefagt, die Arbeit des Rantonsbuchhalters fei ein rein mechanische, man muß fich aber nicht borftellen, daß diefer Beamte blog da fige, um die Gintragungen in die Bucher gu machen. Er hat oft febr fcwierige Arbeiten, und eine der größten Berantwortlichkeiten, melde Staatsbamte überhaupt haben. Bas ben Bergbauvermalter betrifft, fo batte biefer fruber einen Angestellten, welcher mit Fr. 550 bis 600 befoldet war; als derfelbe aber mit Tod abgieng, murde feine Stelle nicht wieder befett, sondern fein Pensum dem Bergbaubermalter übertragen. Spater gab man dem Berg-baubermalter einen Adjuntten , deffen Thatigteit fo gu fagen ausschließlich auf die Gifenbergwerte im Jura beschränkt ift. Man fand namlich, daß wenn ber Bergbauberwalter bald im Jura und bald in Thun fei, die Reiseentschabigungen fo bach anfteigen, bag man faft eine gange Befoldung bamit beftreiten tonne, baber murbe ibm fur ben Jura ein befonderer Abjuntt gegeben, welcher die Rapporte uber die dortigen Geschäfte machen folle. Sobald ich febe, daß die eine oder bie andere Stelle eingeben fann, fo werde ich einen enifprechenden Antrag ftellen.

herr Berichterstatt er ber Staatswirtsicafistommission bemerkt dem herrn Stampfli, daß die Besoldung bes Raffiers der hypothetartaffe spater bestimmt worden sei, als diejenige d. Raffiers der Kantonalbant, und daß man fie mit Absicht niedriger gestellt habe; er tonne baber nicht zugeben, daß man jest diese Besoldungen gleich stelle.

Mbflimmung.

1) Sammtliche Antrage ber Staatswirthichafiskommission werden genehmigt und zwar alle mit

entfc. Debrbeit.

2) Ben Raffier der Kantonalbant und benjenigen der Sppothekarkaffe gleichzustelten, und zwar Jeden auf Fr. 2500

Gr. Debrheit.

3) Die Befoldung bes Bergbauinfpettors

Minterheit.

herr Finangdirektor. Wir nehmen nun bie Anfate für den Salzbandlungeverwalter bis und mit benjenigen Bie ich fcon im Gingangerap. des Grograthetongipienten. porte bemertt habe, find die Salgfattoren im Berhaltniß ju ben anbern Staatsbeamten außerordentlich boch befolbet. Schon im April bes gegenwärtigen Jahres murde in Bezug auf diefe Befoldungen durch ben abgetretenen Regierungerath eine Rebuttion vorgeschlagen, welche mit dem Befoldungefuße giemlich gleich tommt, welcher Ihnen bier vorgelegt wird. Fruber wurden diefe Beamten folgendermaßen befoldet : Der Salghand. lungsverwalter Fr. 2000, nebft freier Wohnung; der Commis beffelben Fr. 1600; der Waagmeister im Magazin zu Bern Fr. 500; der Salzfaktor zu Buren Fr. 760; zu Burgdorf Fr. 2167; ju Dachsfelben Fr. 665; ju Delsberg Fr. 1437; gu Morgenthal Fr. 2070; ju Ridau Fr. 1416; ju Pruntrut Fr. 887; ju Thun Fr. 2644; ju Wangen Fr. 2669; Stempel- und Umisblattverwalter Fr. 1800; franz. Konzipient der Großrathsverhandlungen Fr. 1500. Es ift noch ju bemerten, bag jest bei den firen Besoldungen der Salgfattoren die Anspruche auf Wohnungeentschädigungen und die Provifionen wegfallen.

herr Berichterstatter ber Staatswirtsichaftstommisfion beantragt folgende Reduktionen: Besoldung der Salzsaktoren für Wangen Fr. 2000; Thun Fr. 2000; Morgenthal
Fr. 1800; Burgdorf Fr. 1800; Delsberg Fr. 1600; Pruntrut
Fr. 1400; Nidau Fr. 1400; Dachsfelden Fr. 1000. Es ift zu
bemerken, daß früher die Besoldungen der Salzsaktoren je nach
dem Salzverkauf bald stiegen, bald sanken, mahrend sie jest
bei den siren Besoldungen sicher sind.

Rarlen ju Erlenbach. 3ch bin fo frei, dem Berichte bes herrn Finanzdirettors etwas beizufügen; er hat gesagt, bie

Salzsaktoren seien mit ihren Provisionen auf Fr. 2600 und bober gekommen; er hat babei aber vergessen, daß sie Angestellte baben mussen, um die Salzsäcke bin und her zu laden; der Vorschlag bes Regierungsrathes scheint mir daher weit zweckmäßiger, als derzenige, welchen die Staatswirthschaftskommission empsiehlt. Wollte man diese Besoldungen noch weiter herabsehen, als der Vorschlag des Regierungsraths es zu thun beantragt, so wären sie verhältnismäßig niedriger, als die übrigen Besoldungen. Wir durfen und hier nicht einmal den Schein geben, als wolle man die Besoldungen, welche Candleuten zukommen, tiefer heruntersehen, als diejenigen, welche in der Stadt bleiben.

Rnechtenhofer. 3ch muß die Anficht der Staatswirthichafistommiffion unterftugen, indem die Salzfaktoren mit ihren baberigen Geschäften noch andere Geschäfte verbinden können. Sie find keineswegs ben ganzen Tag für ben Staat beschäftigt, so daß sie füglich daneben noch etwas Anderes treiben konnen.

Serr Finangbirettor. 3ch tann volltommen zu bem Aitrage bes Serrn Rarlen stimmen; indem die Antrage bes Regierungsrathes mir ebenfalls zwedmäßiger icheinen, als diejenigen ber Staatswirthichaftstommiffion. 3ch habe noch zu bemerten, baß ich nach seither eingeholtem Bericht wunschen muß, daß der Ansaß fur ben Großrathstonzipienten an ben Regierungsrath zurudgeschickt werbe.

abftimmung.

Die Antrage der Staatswirtsichaftstommission werden sammtlich genehmigt und zwar in der Abstimmung betreffend die Salzfaktorei Wangen mit 72 gegen 42 Stimmen; bei den übrigen Abstimmungen mir entschiedener Mehrheit. — Im Uebrigen wird der Abschnitt unverändert beibehalten.

Der Anfat für bie Besolbung bes Grograthstongipienten wird an ben Regierungsrath gurudgeschiett.

herr Finangbirettor. Ge tommen nun bie Unfage vom Domgeld - und Steuervermalter bis gu der Domanen - und Forstverwaltung. Bas die Ginnehmer und Grenz-beamten betrifft, fo find biefelben, wie Sie feben, in acht Rlaffen eingetheilt. Das baberige Befoldungsverhaltnif murbe in jungfter Beit gang neu rebibirt. Bie Gie namlich wiffen, ging bas Bollweien am 1. Januar 1850 auf die Gidgenoffenfcaft über und vom gleichen Augenblide an hatten bie Boll-beamten nichts weiter zu thun, als bas Ohmgeld abzunehmen. Da bemnach die Bemubungen ber Grenzbeamten in bedeutenbem Mage abgenommen hatten, fo wurden auch ihre Befoldungsverhaltniffe neu regulirt. Es mare mir lieb, wenn bier nichts geandert wurde, da die Besoldungen bier fcon ohnehin außerorbentlich gering find. Gs befteben , wenn ich niche irre, 63 Bollftatten rings an ben Grengen bes Rantons gur Abnahme bes Ohmgelbes. Die Befoldung des Grundfteuerdiret. tors im Jura bleibt fic gleich , wie fie bibber war , Die Grundfteuereinnahmen im Jura werden nach den Prozenten der Bruttoeinnahmen bezahlt, wofür fie aber für ihre Bemühungen berantwortlich find. Die Regierung balt fich in Betreff ber Steuereinzuge einzig an biefe Beamten , welche bei ihrer Berantwortlichteit bafur ju forgen haben , bag bie Brundfteuer geborig eingehe. Da fich biefer Befoldungsmodus als febr prattifc bewährt bat, fo mochte ich febr anrathen, deufelben beigubehalten. Die Befoldungen der Grundfteuerauffeber find bingegen redugirt, Diefe Beamten bezogen fruber : ber Ohmgeldund Steuerbermalter 2500 Fr.; ber Setretar 1200 Fr.; ber Grundfleuer-Direftor im Jura 1400 Fr.; ber Ingenieur verificateur du cadastre 1600 Fr. ; ber Grundfteuerauffeber gu Bruntrut 700 Fr, ; berjenige gu Deleberg 600 Fr. ; ju Laufen 400 Fr.; ju Courtelary 600 Fr.; ju Munfter 650 Fr.; ju Biel 450 Fr.; ju Freibergen 550 Fr. Der Direftor und bie Ginnehmer der Ginregiftrirungsgebuhren werden in den betreffenden Amtebezirten felbft mittelft Abrechnung bezahlt, auch bier find jedoch einige fleine Modifitationen eingetreten. 3ch trage darauf an, doß die sammtlichen Anfage angenommen werden, wie fie vorgeschlagen find.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission stellt folgende Antrage auf herabsetzung ber Besoldung: 1) des Ohmgeld - und Steuerverwalters auf 3200 Fr. 2) des Grundsteuerdirektors im Jura auf 1800 Fr. 3) des Ingenieur verisicateur du cadastre auf 2200 Fr. 4) Des Direktors der Einregistrirungsgebühren auf 1400 Fr.

Serr Finang bir ettor. 3ch habe blog beigufügen, baß zu ber Besoldung ber Ohmgeldeinnehmer noch freie Wohnung tommt, und baber beigufügen ift: "nebst freier Wohnung." Es ift natürlich nothwendig, daß die Grenzbeamten gerade da wohnen, wo fie ibre Thätigkeit ausüben sollen. Ihre Wohnungen find meistens kleine Sauschen mit einem oder zweitleinen Limmeren.

Rufener. Ich habe blog die Bemerkung zu machen, bag es Grenzbeamte gibt, welche eigene Wohnungen haben; ich mochte gerne wiffen, ob auch diesen der Staat die Wohnung gibt oder aber eine Entschädigung.

Serr Finangbirettor. Der Boll- und Ohmgelbverwalter hat mir mitgetheilt, daß in folchen Fallen eine fleine Entschädigung eintritt.

Abstimmung.

Sammtliche Antrage ber Staatswirthichafistommission werben mit entschiedener Wehrheit angenommen und im Uebrigen ber Abschnitt mit ber vom Finanzbirektor vorgeschlagenen Beifügung unverändert angenommen.

herr Finangbirettor. Es tommen nun bie Anfage ber Domanen - und Forfiverwaltung. 34 will mich bier gang turg faffen , ba ich febe , bag ber Berr Domanenvermalter , welcher am beften Hubtunft wird geben tonnen, felbft anwefend ift. Die Befoldung bes Sefretars murbe nicht nur nicht berunter - , fondern beraufgefest; es macen 56 8. 234r bie Bemubungen biefer Beamtung tennt , muß gewiß biefe Gibobung gerechtfertigt finden. Der Domanen - und Forfifetretar hat fo viel gu thun , als irgend ein Direttorialfetretar , und überdieß bat er eine bedeutend großere Berantwortlichfeit; man tonnte biefen Beamten gang füglich in bie Rlaffe ber übrigen Direttionsfetretare fegen; indeffen will ich teinen beftimmten Untrag machen. Wenn fpater die Rreife der Oberund der Unterforster zusammengezogen werden, so konnen auch an ihrer Besoldung noch mehr Ersparniffe gemacht werden. Ich will hier so frei sein, die frühern Besoldungsanfage der Forstbeamten abzulesen. Der Forstmeister bezog bis dahin 2400 Fr. Der Domanen - und Forffetretar 1600 Fr. Die Oberforster der ersten Klaffe 1800 Fr.; der zweiten Klaffe 1600 Fr. Die Unterforster der ersten Klaffe 1200 Fr.; der zweiten Klaffe 1100 Fr.; der drieten Klaffe 1000 Fr. und zweiten Klaffe 1000 Fr. und ber bierten Rlaffe 900 Fr. Die Gemeinboforfter im Jura: der erften Rlaffe 800 Fr.; ber zweiten Rlaffe 700 Fr.; ber britten Rlaffe 600 Fr.

Bei ben Ober und Unterförstern ift zu bemerten, daß fie bei allen Gangen, welche mit Auslagen verbunden find, biefe verrechnen durfen; freilich wird ihnen diefes, wenn fie Familie haben, teine wesentliche Erleichterung gewähren, indem die Familie zu Sause mabrend ihrer Abwesenheit doch ge-lebt haben muß.

Herr Berichterftatter ber Staatswirtsichaftstommission fiellt den Antrag, die Besoldung des Forstmeisters auf 3000 Fr. perabzusepen. Funt. Es fiebt bier ein Anfat fur bie Stelle eines Domanen - und Forstrevisors mit 1800 Fr.; ich glaube nicht, bag eine folde Sielle bis babin bistanten bat , und follte biefes ber Fall sein. so möchte ich nicht, burch Feststellung bes Ansabes von 1800 Fr einem allfälligen Beschluß über die Errichtung einer folden Stelle vorgreifen. Ich möchte den herrn Finanzdirektor fragen, ob eine solche Stelle bis dahin wirklich bestanden hat.

Hevisor bis dabin nicht in der Rathegorie der Beamten figurirte; allein nichtstestoweniger bestand tiese Stelle bis dabin und wurde mit 1200 Schweizerfranken besoltet. Der Revisor sit der eigentliche Buchhalter der Forst = und Domanenverwaltung. Sollte die Besoldung von 1800 französischen Franken Ihnen zu hoch scheinen, so steht es an Ihnen, die nöttigen Reduktion zu beantragen.

Straub, Domanenverwalter. 3d erlaube mir auch ein Wort über Diefe Unfage. Bor Allem aus erflare ich, bag ich mich baruber vermundern muß, bag bie Befoldung bes erften Setrerars ber Domanen- und Forftverwaltung nicht gleich boch gestellt wird, wie diejenige aller andern Direttorialfefretare, mabrend es boch befannt ift, bag diefer Gefretar ber fleißigfte von allen ift, die wir in ber gangen Berwaltung haben. 3ch trage baber barauf an, bag auch für diefe Befolbung bie namliche Summe ausgesest werde, wie fur die ubrigen Getrerars. Der Domanen. und Forftrevifor bat febr viel ju thun : er führt bie gange Buchhaltung ber Domanenverwaltung und bat febr oft und viel mit den Umisichaffnern ju rechnen; feine Arbeit wird noch tadurch bermebrt, daß die Amtsicoffner ibre Ausfinde in Butunft nicht mehr fummarifd, fonbern mit Angabe ber Details einschicken follen; Diefes geichiebt begbalb, bamit fie, wenn es einen Raffenfturg gibt, fie nicht fagen tonnen, tiefe ober jene feien noch Musftande iduldig, mabrend es vielleicht doch nicht fo ift. Der Berr Forfimeister ift oft febr beschäftigt, indem er die Oberaufficht und Oberleitung über 25 bis 26,000 Jucharren Bald bat, welche ber Staat eigentpumlich befigt und etwa über 7 bis 8000 Judarten, an welchen ber Staat Dbereigenthumbrecht bar. Der Revifor bat über alles diefes die Berichte gufammenauftellen, mas, wie Gie fcon aus der Menge des Balbes ieben tonnen , eine febr ichwierige Aufgabe ift. 3ch werde in nachfter Beit die Ghre haben , einen Defretentmurf bieber au bringen , welcher gwar nicht die Befoldungen , aber doch Die Forfterftellen vermindern foll, von denen ich einige für febr entbebrlich balte. Gin folder Entwurf ift bereits im Regierungerathe berathen worden, und ich mochte baber die Berfammlung bitten , es bei ben vorgeschlagenen Unfagen bleiben ju laffen mit Ausnahme besjenigen bes erften Gefretars, welchen ich mit ben Gefretais ber andern Direftionen gleichftellen modte.

Bernart. Die Wälber bes alten Kantonstheils find mir zu wenig bekannt, um mich dabei aufzuhalten. Bas ben Jura anbetrifft, so kenne ich die Berhältniffe naher. Der Staat besigt daselbst mehrere 1000 Jucharten Bald, welche unter der Aufsicht unserer Unterforster stehen. Jeder, der im Fache bewandert ift, wird mit mir gestehen muffen, daß ihre Aufgabe keine leichte ist und fie beständig in Anspruch genommen sind, wenn sie ihren Psichten nachkommen wollen. Wenn man sich im Jura gegen die Förster ausspricht, so glaube man nicht, daß is die Ober- oder Unterforster betrifft, sondern uur die Semeintssörster. In dieser Beziehung werde ich aber kein Wort verlieren, da die Aushebung dieser Stellen in Aussicht steht. Ich stimme zum Antrage der Regierung.

Steiger zu Riggisberg. 3ch fühle mich gebrungen, als ehemaliger Fachmann auch ein paar Worte zu außern zu Unterflügung besienigen, was der Herr Praopinant uns fo eben zu Gemuthe geführt hat. 3ch erlaube mir bei diefem Anlag ber hoben Versammlung einen Vergleichspunkt vorzulegen, welcher ganz ichlagend ift. Es ift allgemein angenommen, daß die Reduktion bes allgemeinen Besoldungsfußes eine trautige Rothwendigkeit geworden ift, traurig deshalb, weil Jeber

bon und ten betriffenden Beamten lieber bas Doppelte geben, als eine Reduttion ihrer Befoldung machen wurde, allein die Finangen mogen es einmal nicht ertragen. Diefe Rothwendigteit ift ein gattum, und fie muß uns in Butunft mehr ober weniger gur Richtschnur bienen. Die Borichlage bes Regierungsraths beobachteten bis dabin einen gemiffen Dafffat und Grundfat, indem man ben betreffenden Beamten bas Roth. wendige gibt und babei doch gute Beamte foll befommen fonnen. Rach diefem Grundfat bat man g. B. die Sauptfetretars ber Direttionen mit ungefahr 1800 Schweizerfranten be-Die Salgfattoren, welche boch eine bedeutende Ginbufe erlitten haben , tommen immerbin auf 14 bis 1500 Franten ju fteben. 3ch bitte Gie nun, Berr Prafident, meine herren! ju bedenken, mas ju einem tudtigen Forfibeamten erfordert wirb. Bas braucht es, um ein Sekrerariat oder eine Salzfattorei gut gu tubren ? Wiffenichafiliche Bildung ift babei gwar munichenswerth, aber wird fle geforbert? Rein, in praxi wird fie nicht gefordert, und man wurde unrecht baran thun, allguweit zu geben Allein wie geht es, wenn ein Forftbeamter angestellt werben foll ? Rann man ba e:wa ben Erften , Beften nehmen und ibm fagen , er folle nun im Bald hauen und mondoriren? Bielleicht gibt es wenig Zweige in ter Staateverwaltung , in welchem Difgriffe theurer bejablt werden, als im Forftwefen. herr Praffrent, meine perren, ein Gefretar tann leicht einen Boct ichiegen, obne bag biefes weit fubrt, allein wenn ein Forftbeamter einen eingigen Jahresichlag unflug führt, mas bat tas fur Folgen? Die Folgen erftreden fich auf gange Generationen! Bebenten Cie, welch' wichtiges Rapital ben Forftbeamten im Allgemeinen anvertraut wird und wie ungeheuer leicht es ift, in biefem Felde einen Difgriff ju thun. Um tuchtige Forfibeamte gu befommen, muß man ibm gewiß fo betren, bag wer irgend Buft und Beruf fühlt, auch Die Musficht bat, ein erträgliches Austommen gu finden , nachdem er Beld und Beit fur Grwerbung von Renntniffen bermendet bat. Berr Prafident, meine Berren! ich bitte Sie ferner, ju bedenten, daß die Studien für einen tuchtigen Forftbeamten fibr groß find, und bag es, um ein folder ju werben , nicht genügt , wenn man bier ober in Biel ober in Eenzburg oder in irgend einer andern Forft-foule gewesen ift. Wer Anspruch auf eine gediegene forft. mannifche Bildung machen will, fur ben ift es eine conditio sine qua non , nicht nur Jahre lang auf feine wiffenschaftliche Ausbildung ju verwenden, fondern auch in bas Ausland gu geben und verschiedene und möglichft viele Foi ftbehandlungen in praxi tennen gu lernen und an Ort und Stelle gu ftubiren. Dan muß reifen und zwar biel reifen, wenn man als Forfmann auftreten und nicht blog eine einseitige Botalbiloung, fondern auch eine allgemeine tuchtige Forfibildung erhalten will, wie fie fur unfere Berhaltniffe nothwendig ift. 3ch bitte Sie, gu bedenten , welche ungeheure Opfer an Brit und Gelb eine folche unumganglich nothwendige Borbitdung erfordert. 34 wurde mir nicht erlauben , Ihnen Alles diefes ju Gemuthe ju fubren , wenn ich nicht alles diefes felbft burchgemacht und felbft langere Beit die Gore gehabt barte, in meinem Baterland eine Forftbeamtung zu betleiben. 3ch bin überzeugt, daß wenn wir beim gegenwartigen Anlag bie Forftbeamten nicht fo ftellen, bag fie in Butunft mit Buft und Freude ihr Umt betleiden tonnen, wir einen unermeglichen gehlicus machen. Go febr ich im Allgemeinen gegen eine Berauffegung ter Befoldungen bin und glaube, wir feien noch nicht tief genug gegangen, um die Bunfche bes Bolte gu befriedigen, fo glaube ich roch, wir follen auch billig, gerecht und tonfequent fein. Wenn für eine gange Minge von Beamtungen, ju welcher wiffenschaftliche Renntniffe gwar munichbar, allein nicht burchaus gefordert find, 16 bis 1800 Fr. ausgefest murten, fo ware es mabrhafitg eine große Unbilligfeit gegen alle Die jenigen , welche die Opfer gebracht haben , um fich jum Forftfache berangubilben, wenn man fie niedriger fellen wollte. So unpepular es auch fein mag, fo muß ich toch noch weiter geben , als ber herr Domanen - und Forfibermafter und ben Untrag fiellen, bag erftens bie Befoldung bes Forfmeifters unverandert bleibe, zweirens diejenige ber Oberforfter ber erften Rtaffe auf 1800 Fr. und bi jenige ber zweiten Rtaffe auf 1600 Fr. geftellt werben.

beir Prafibent. 3d muß erfuchen, bie Bablengroßen in frangoficher Babrung anzugeben.

Friedli. 3d möchte in ber That davor warnen, noch bober zu geben. 3d weiß zwar nicht, wie boch bie Reisegelber ber Borfier tommen, allein jedenfalls find fie ziemlich boch. Urberall im Lande klagt man darüber, die Forfter koften zu viel. 3ch will keinen bestimmten Antrag stellen, daß diese Besoldungen erniedrigt werden, weil und der Herr Domanenverwalter in Aussicht gestellt, daß diese Stellen selbst vermindert werden sollen.

Fifder vom Gichberg wird am Plage bes Congipien- ten nicht verftanben.

Beiß muller. Ich mochte ben Antrag bes herrn Friedli unterftigen, benn so viel ich gehört habe, geht die allgemeine Stimmung bahin, es seien zu viele Oberförster, und fie seien zu boch besolbet. Man sollte nach meinem Dafürhalten nicht nur barnach fragen, was für Studien die Förster gemacht haben, und wie sie theorerisch gebilder worden seien, sondern man muß auch ihre praktischen Renntnisse sehen, indem die Ersahrung gezeigt hat, daß sie in der Praris, wenigstens wie ras Publikum es beurtheilt hat — oft weit hinter einem fähigen Lantokonomen oder Bauern zurückstehen; ein städiger Bauer ist oft besser im Stante, einen Plan zu beobsechten und zu besorgen, als ein Oberförster. Es würde gewiß einen bosen Gindruck machen, wenn man diese Besoldungen erhöhen wollte.

Steiger ju Riggisberg fügt bei, daß er ebenfalls der Meinung bes Domanenverwatters fei, daß durch Reduktion ber Forfterstellen die größte und zwedmäßigste Dekonomie erzielt werden könne.

Serr Finang bireftor. Wir batten bis babin an Ober- und Unterforstern ein Personal von 26 Personen, welche Babl ich mit dem herrn Forst- und Domanenverwalter für offenbar zu groß halte. Gine Reduktion last fich gewiß machen, und die Regierung wird es fich zur angelegentlichsten Sorge sein laffen, baberige Antrage zu bringen; allein gerade deswegen, weil eine Reduktion in der Babl der Angestellten stattfinden soll, halte ich die Anfage des Regierungsraths für gerechtsetigt und mochte dieselben nicht herabsegen.

herr Ber ichter ftatter ber Staatswirtsschaftstommisson. Auf die Bemerkung, daß die Besoldung des Forst- und Domanensekretars gleichgestellt werden solle, wie diejenige des Direktorialsekretars, mußte ich die Bemerkung machen, daß die Domanenverwaltung nach den Organisationsgesetzen keine besondere Direktion ausmacht. Was die Reisetaggelder der Forster betrifft, so sind sie keine eigentlichen Taggelder, sondern blos Vergütungen für die Baarauslagen, welche sie auf den Reisen haben; ich kunn versichern, daß in dieser Beziehung genau nachgeleben würde, daß nicht zu viel bezahlt werde; die Centralbeamten können dieses sehr gur beurtheilen, indem sie Genfalls reisen muffen, und daher wiffen konnen, was dieses kostet. Zu einer Erhöhung der Besoldungen der Oberförster auf 16—1800 Schweizerfranken, wie beantragt worden ist, könnte die Staatswirthschaftskommission nicht stimmen.

Abstimmung.

Der Antrag der Staatswirthschaftstommiffion wird genehmigt und im Uebrigen die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Anfage beibehalten, Alles mit entschiedener Mehrheit.

7) Graiebungebireftion.

Der baberige Unfag wird ohne Bemeitung angenommen.

8) Militarbirettion.

herr Finangbirettor. Die baberigen Befoldungen maren fruber folgende: Ifter Setretar der Militardirettion Fr. 1800; 2ter Gefretar Fr. 1600; 3ter Gefretar Fr. 1200; Rriegstommiffar Fr. 1800; Beugbausverwalter nebft freier Wohnung Fr. 1600; Beughar buchhalter Fr. 1250; Oberfeldarzt und Garnifonsarzt Fr. 1200; Oberinstruttor Fr. 2500; Raferneninspettor nebft freier Wohnung gr. 768; Inftruttions-abjutant Fr 1600; Sarnisonsadjurant und Inftruttor ber Scharficunen und ber Comptabilitat Fr. 1200. Die Befoldung bes dritten Getretars murde redugirt, weil man fand, bag Diefer Beamte icon eine weit fleinere Berantwortung babe, indem er blos die Rontrollen fubren und die Aufgebote foreiben muffe, mas teine geiftig febr ftrenge Arbeit ift. Bas ben Rantonefriegetommiffar betrifft, fo bat man fruber bergeffen, benfelben eine Burgicaft leiften gu laffen ; Diefelbe ift jest auf Fr. 10,000 feftgeftellt worden. Der Zeughausverwalter bat eine febr große Berantwortlichteit, weil ihm bedeutende Da-terialvorrathe anvertraut find, die leicht bei nicht gehöriger Beforgung ju Grunde geben tonnten. Bas den Oberinftruttor der Infanterie anbetrifft, fo glaube ich, eine fleine Erbobung der Befoldung durfte am Det fein, und wenn ein baberiger Untrag gestellt werden folltem fo murbe ich mich demfelben nicht widerfegen. Bu der Befoldung des "Garnifonsadjutanten und Inftruttors ber Scharficugen ber Comptabilitat" ift zu bemerten, daß der Musbrud "Scarficungen" geftrichen werden follte, weil diese Baffengattung jest ebenfalls von der Gidgenoffenschaft inft uirt wird. Betreffend den Raferneninfpettor ift gu bemerten, daß derfelbe überdieß freie Wohnung bat, indem er absolut in der Raferne wohnen muß.

herr Berichterstatter der Staatswittsichaftstommission stellt folgende Antrage: 1) auf herabsezung der Besoldung des Kriegstommissars auf Fr. 2500; 2) Erböhung derjenigen des ersten Instruktionsadjutanten auf Fr. 2100, und 3) Erhöhung derjenigen des Kaserneninspektors auf Fr. 1100 nebst freier Wohnung.

Stoof. Wenn ich im Allgemeinen für bie Berabfegjung ber Befoldungen gestimmt habe, und auch bafur bin, daß man fie eber noch mehr berunterfege , fo mochte ich diefes boch nicht thun bei Beamtungen , welche fpezielle Renntniffe und Etudien erfordern, und welche eine große Berantwortlich. teit mit fich bringen. Diefes ift aber ter Fall bei ber Stelle eines Beughausverwalters und des Oberinftruttors ber Infan-Der Beughausverwalter muß fpezielle Studien gemacht haben. Beil Diefe Stelle nicht genug befoldet war, haben wir in der letten Beit einen ausgezeichneten Beamten verloren, und als die Stelle wieder ausgeschrieben murbe, zeigte fich, wie ich gebort habe, unter den Bewerbern feine allzugroße Auswahl. 3ch glaube daber, man gebe nichts Ueberfluffiges aus, wenn man diefe Stelle etwas bober befolde, fondern der Staat made im Begenibeil badurch große Griparniffe. 36 mochte baber ehrerbietigft ben Untrag ftellen, ben Beughaus-verwalter mit Fr. 2500 ju besolben. Bas ben Oberinftruttor der Infanterie beirifft, fo erinnere ich baran, daß der gute Zustand unserer Milizen rein von der Wahl dieses Oberinstruttors abhangt; diefer Mann bat febr viel zu leiften; er muß, wenn er feine Pflicht erfullen will, bom Morgen bis Abend und bei jeber Witterung und Jahr aus Jahr ein bei ben mi-litarischen Uebungen jugegen sein, was namentlich baburch unangenehm wird, daß fich dabei ftere das Ramlice wiederholt. 3ch will nicht daran erinnern , mas bis jest ftets über die Inftruttion ber bernifchen Miligen bemertt murde; wenn wir aber einmat einen guten Oberinftruttor haben, fo muffen wir denselben auch geborig entschädigen. 3ch mochte daber seine Befoldung ebenfalls auf Fr. 2500 ftellen. 3ch erinnere blos noch, daß mit diefer Beamtung fruber noch Rationsvergutungen verbunden waren, welche jest ebenfalls weggefallen find, fowie daran, daß der Oberinftruftor jugleich noch Garuffonstommandant fein muß.

Berr Prafibent. Ge find bereits Fr. 2500 far bie-

Stooß. 3d habe mich blos versprochen; ich wollte ftatt Fr. 2500 Fr. 2800 beantragen.

Funt. 3ch finde, bag bie vorberathenden Beborden allgufebr bas Meffer an biefe Befoldungen gelegt haben. Es ift bier durchaus nothwendig, auch die fruhern Befoldungeverhaltniffe etwas naber in's Huge gu faffen und gu feben, welcher Roftenaufwand fruber fur bas Setretariat ber Militarbirettion erfordert mar. Daffelbe koftete fruber 13,765 Schweizerfranken, und es waren bafur 5 Angestellte, mabrend gegenwartig blog brei folche find; was also fruber 5 Personen arbeiteren, wird jest durch 3 verrichtet. Fruber batte man noch einen Chef Des Stabes und einen erften und zweiten Gefretar ber Militar-Direction. Die Bureautoften des Chefs des Stabes betrugen fruber einzig Fr. 4000, und ich erinnere mich fogar, bag es nothwendig war, ju diefer Summe Rachtredite ju verlangen, mabrent jest Fr. 4000 fur beibe Bureaux genugen. Ge ift mir leid, daß der Berr Militardireftor gegenwartig nicht au-wesend ift. Mit Sinblick auf die neue eidgenöffice Militarorganisation ift nicht baran ju zweifeln, daß die Befcafte bebeutend gunehmen werden. Go viel mir befannt ift, find die Angestellten ber Militardirettion tuchtige Manner, und ich mache aufmertfam, bag man bagu nicht die erften beften Beute verwenden tann, fondern daß es ju geboriger Fubrung der Befchafte eine langjährige Uebung auf diefem Bebiete braucht. Wenn der Berr Finangbirektor bemerkt, der britte Gefretar habe bloß Aufgebote gu ichreiben, fo befindet er fich im Errthum; es liegt ibm die Rontrollirung ber Personaletats ob, also die Kontrollirung über 20 - 24.000 Mann, welche alle Jahre in ben verschiedenen Miligflaffen andern, indem ftets Die alten Mannichafts-Jahrgange aus ben Miligen austreten und neue bafur eintreten. Diefes ift eine Arbeit, welche febr torgfältig beforgt werden muß, und wenn ber baberige Beamte nicht febr tuchtig ift, fo wird die Arbeit vernachläßigt; allein um einen tüchtigen Beamten zu bekommen, muß man ibn auch geborig bezahlen. 3ch konnte noch anführen, welches die Beichaftigung ber andern Setretars ift; Diefe haben ju gewoon- lichen Beiten von Morgens fruh bis Abends ipat zu arbeiten, und boch gibt es noch außerordentliche Geschafte; ich mochte Daber bie bobe Berfammlung bringenoft erjuchen, Diefe Befolbungen nicht noch berabzuseten. Dieselben murcen übrigens erft im verfloffenen Frubling durch den Großen Rath feftgefest. Bas die Befoldung des Kantonstriegstommiffare betrifft, fo ift diefelbe nach dem Borichlage des Regierungeraths gleich. geblieben. Den Berablegungeantrag der Staatswirhschaftstommiffion muß ich betampfen, wer die große Berantwertlichfeit bes Rantonetriegetommiffars tennt, wird feine Befoldung nicht zu boch finden. 3ch ermabne übrigens noch, bag ber Rantonstriegstommiffar auch noch Befehle von eidgenoffischen Beborben anzunehmen bat und somit als felbfiffandiges Organ bes Craates handeln muß. In Bezug auf ben Beughausverwalter unterftuge ich ben Untrag bes Serrn Stoof, fo wie ich bei biefen Beamten überhaupt ben gestellten Erbobungeantragen beipflichte. Roch eine Redationsbemertung. Wir haben im Ranton einen Oberinftruttor, ben Beifat ju feinem Birel "ber Infanterie" mochte ich weglaffen; is verfteht fich von felbft, bag er blog bie Oberleitung über Dasjenige bat, mas nicht an ben Bund übertragen worden ift. Statt "erfter Inftruftionsabjutant" und ftatt "Garnifonsabjutant und Infruftor ber Scharsschügen und ber Komptabilität" mochte ich fagen: "Erfter und zweiter Inftruftionsgebulfe"; wenn man von einem Inftruttions. und einem Sarnifonsabjutanten fprict, fo gibt Dieg leicht gu Difverftandniffen Unlag. Fur den Unterricht it ber Romptabilitat ift übrigens ber Ranionstriegstommiffar berufen, und es foll bemnach biefer Zweig nicht einem Inft uktionegehulfen übertragen werden; es ift biegu ein boberer militarifcher Borgefester burchaus nothwendig. Was ben Bab ben Dberinftruttor betrifft, fo bedaure ich, daß man feine Befoldung auf 1725 Schweizerfranken berabgefest bat. Ge ift gattum, und die Erfahrung bat es bestätigt, bag wenn unfere Justruttoren in Bern nicht mehr im Stande find, ihre Leiftun-Ben ju erfüllen , fie gleichfam wie ber Schatten an ber Banb leben, fie find, wenn man fie entläßt, vollig verdienfilos. Alle Rrafte, welche ihnen ber liebe Sott g.geben, fint ihnen burch

ibre dienstlichen Bemühungen geraubt, so ift es auch mit bem Oberinstrtor: wenn er einmal nicht mehr kann und nicht mehr mag, so kann er auch sonft nichts mehr verdienen, und wenn er nicht früher für den Rest seiner Tage etwas hat erübrigen können, so ist er ein völlig hulfloser Mann, man würde so eine Ungerechtigkeit gegen ihn begeben. Bis jest hat er Fr. 2500 Schweizerfranken, und diese Besoldung möchte ich ihm taffen.

b. Buren unterflütt bie bon herrn Funt und Stoof gestellten Antrage. (Der Redner wird übrigens am Plage bes Kongipienten nicht verftanden).

v. Wattenwyl von Rubigen. Ich unterftige biefe Antrage ebenfalls. Die Infrustoren muffen ihr Eeben mit großer Mube durchbringen und werden dafür sehr schlecht bezahlt. Wenn fie einmal alt find und in ihren jungern Jahren nichts haben erübrigen konnen, so find fie formlich auf die Sasse gestellt. Uebrigens verlangt man von den Instruktoren in Betreff der Propertat, daß sie dem zu dirigirenden Wilitär mit gutem Beispiel vorangehen. Sonne und Regen, welchen sie stets ausgesept sind, werden natürlich ihre Rleider nicht sehr ich schonen, und wenn man sie nicht so bezahlt, daß sie sich gehorig kleiden können, so werden sie stets in einem schmuzigen Auszuge erscheinen, was auf das Militär keinen guten Einfluß haben würde.

Stampfli. 3d will an einem Beispiel zeigen, wie unbillig es ift, die Befoldungen ber militarifchen Beamten fo niedrig ju ftellen. Der gegenwartige Inftruttionsadjutant befindet fich bereits feit 22 Jahren im Dienft, er hat von unten auf gebient, und feine Beioloung war viele Jahre lang 8 und nachber 10 bis 12 Bagen per Sag; erft in ben letten Jahren tam er auf Fr. 1200 und feit dem Jahre 1848 auf Fr. 1600 gu fteben; nun will man ploglich mit feinem Ginbiefen Mann eine offenbare Ungerechtigfeit, wenn ibm, nachbem er 18 Jahre lang ju einem fo ichlechten Gold gedient, bağ es ibm unmöglich mar, etwas ju erubrigen, und nachdem er jum großen Speil feine Befundheit burch ben Dienft felbit ruinirt bat, noch in feinem Doben Alter feine Befoldung fo bedeutend berabgesett murde. Ich wiederhole, es mare eine Unbilligkeit, ibn so gu behandeln. Ich fubre bas perfonliche Berbaltnis begbalb an, um ju zeigen, wie ungeheuer unbillig folche Reduftionen find. 3ch ftelle baber ben Antrag, es mochte in Betreff Diefer Perfonen bei ber frubern Befolbung bleiben.

herr Finangbirettor. 3ch batte von herrn Funt noch gerne vernommen, wie boch die Besoldung des Oberinftruttors der Infanterie früher war.

Funt. Gegenwärtig ift feine Befoldung Fr. 2500; biefelbe wurde vom Großen Rath biefen Fruhling fo feftgefest.

Derr Finangbirektor. Im Allgemeinen find mir bie zu biefer Aubrit gemachten Bemerkungen sehr zu herzen gegangen, und ich will benselben so viel als möglich ift, Rechnung tragen. Da der herr Militärdirektor bei der Borberathung dieser Ansahe im Regierungbrath nicht anwesend war und daher auch die Interessen diese Militärbeamten nicht auseinandersehen konnte, so darf ich wohl annehmen, daß der Regierungsrath zu diesen Erhöhungen stimmen werde. Ich gebe daher zu, daß die Besoldung des Oberinstruktors auf Fr. 2800 gestellt werde, hingegen kann ich nicht zugeben, daß man auch die Besoldung des Zeughausverwalters heraussepe, sondern muß darauf beharren, daß dieselbe so bleibe, wie sie hier vorgeschlagen ist, und wie sie auch schon seit Jahren war. Der Ansah hat gegen früher nur eine ganz unwesentliche Veränderung erlitten. In Betress der Besoldungserhöhung des zweiten und dritten Sekretärs kann ich die gesallenen Anträge ebenfalls zugeben, nämlich für den zweiten Sekretär eine Erböhung auf Fr. 2500 und für den dritten auf Fr. 1700 neue Währung. Ich bemerke noch, daß bisweiten die Instruktoren

freie Bohnung in der Raferne haben, wenn fie noch unber-Beirathet find; wenn fie fich aber verheirathen, fo tonnen fie ibre Familien nicht dabin aufnehmen. Best if herr Oberft Brugger ledig und tann fich baber mit feiner eingeschrantten Wohnung begnügen. 3d mochte zwar nicht darauf antragen, baß, wenn fich feine Berhaltniffe andern, ihm eine andere Bohnung gegeben werbe. Bas dagegen den Zeughausvermalter betrifft, fo ift ibm in ber Rabe tes Beughaufes ein ganges Stockwert jur Wohnung eingeraumt, indem es durchaus nothwendig ift, daß er ftets in der Rabe des Beughaufes ju finden fei. In Betreff der Befoldung des Inftruttionsadjutanten, fo trage ich auf Fr. 2200 an; er murde bann ungefabr fo boch tommen, wie fruber.

Stoof. Da es mir nicht befannt mar, bag ber Beugbandverwalter freie Wohnung babe, fo tann ich meinen Untrag jurudiieben.

Abstimmung.

går ben erften Untrag ber Staatswirthichafts-Minderbeit. tommisson Dagegen für ben Antrag bes Regierungsrathes 98 Stimmen. (Der zweite Untrag ber Staatswirthichaftetommission kommt nicht in Abstimmung.) Aur ben britten Untrag Minderbeit. Die Befolung bes 2ten Sefretare ju erboben auf Fr. 2300 Sandmebr. Die Befoldung bes 3ten Setretare gu erhoben auf Fr. 1700 Die Befoldung des Oberinftrutters ju erhoben auf Fr. 2800 Die Befoldung des erften Inftruttionsadjutanten ju erhöhen auf Fr. 2200 Statt "erfter Inftruttionsabjutant" ju fegen "erfter Inftruttionsgebulfe" Sjatt "Garnifonbadjutant und Inftruttor ber Scharficugen und ber Romptabilitat" ju fegen "zweiter Inft: utionegebulfe" Beim Raferneninftruttor beigufügen "nebft freier Wohnung" Dem Oberinftruttor, im Falle er ein Pferb balt, eine Pferderation auszusegen Dagegen

94 Stimmen. Minderheit.

9) Baudirettion.

herr Finangbirettor. Da ber herr Baubiretjor anwefend ift, fo wird er felber Austunft geben tonnen.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommisfon bat nichts ju bemerten.

Friedli. Konnte man nicht auch die Wegmeifter bier aufnehmen, ba ber Staat jabrlich bei 70,000 Fr. fur biefelben ausgeben muß?

herr Banbirettor. Die Wegmeister tann man ebenso wenig bier aufnehmen, als man die Bannwarte unter die Forftbeamten aufnehmen tonnte. Die Berhaltniffe ber Wegmeifter find im neuen Kantonbibeile anders, als im alten, und in diefem gestalten fie fich wieder verschieden, je nach der Art und Große ber Strafen, die fie ju beauffichtigen haben.

Ohne Beranderung durch bas Sandmehr angenommen.

§. 2.

Obne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S. 3.

herr Finang bir ett or. Ich will gewärtigen, ob Jemand bier etwas anbringt.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommiffion ftellt den Antrag, es fei der Regierungerath gu beauf-tragen, im Bren Ebeil des ju erlaffenben Befoldungsgefebes Borfdlage jur Ausgleichung ber theilmeife ju boben Befoldungen der Umteschreiber und der zu niedrigen der Umteg. richtsschreiber bor den Großen Rath zu bringen.

Stampfli. 3ch möchte bloß einen fleinen Bufat beantragen, namlid bog binter das Wort "Umteweibel" gefest werde: "der Beifflichen, der Lebrer an der Sochschule und an ben Mittelfculen, fowie ber Bemeinderatheprafidenten."

Sebler. Berr Stampfli bat diefen Untrag in ber Gintretensfrage gestellt; es wurde barüber abgestimmt und ber Untrag bon ber Sand gewiesen, und zwar beghalb, weil wir an ben Berhaltniffen ber Beiftlichkeit nichts andern tonnen, bis die Rircheninnode, welcher das Vorberathungsredt guftebt, verfaffungsmäßig tonftituirt ift und baberige Borich age wird bringen tonnen.

Funt. 3d glaube, man folle biefem Untrage bennoch Rechnung tragen; ich bindigire bem Staate bas Recht, Die Befoldungeverhaltniffe überhaupt ju reguliren, und ich betrachte Die Rirche nicht als eine bom Staate getrennte Anftalt. Wenn baber die Befoldungeverhaltniffe ber Beiftlichen regulirt merben follen , fo gebort eine daberige Bestimmung in ben S. 3. Ueber den Zeitpunkt, wann dieß geschehen foll, ftelle ich dagegen teinen bestimmten Untrag.

Rarlen ju Erlenbach. Ich bin fo frei, den Untrag bes herrn Stämpfli ju unterftugen. Aus den meiften Petitionen gebt berbor, daß es Bollewille ift, die Befoldung ber Beiftlichen berabzusepen fo gut, ale die der übrigen Beamten, und ba man tem Bollswillen in allen Begiebungen Rechnung tragen will, fo foll man es auch bier thun.

Chopard. 3d glaube, verschiedene Besoldungen, wie 1. B. Die des Bantoirettore, feien durch das Befet fefigeftellt; es mare also zweckmäßig, in einem Zusapartitel die mit bem foeben berathenen Sefete in Widerspruch ftebenben Beftimmungen aufzuheben.

herr Finangdirektor. 3ch habe gegen ben gefallenen Untrag auf Regulirung ber Befoldungsverhaltniffe ber Geiftlichen nichts einzuwenden, nur finde ich es weder nothwendig, noch möglich, daß dieses gerade in diesem Theil des Besoldungs. geleges fattfinden muffe. Daberige Bestimmungen werden bei Belegenheit ber Erlaffung ber Rirchenverfaffung , sowie bie Befoldungen der Gemeinderathepraficenten bei Unlag des Bemeindegesetes gu erlaffen fein. Es ift durchaus nicht norbwendig, daß Alles biefes gerade in Diefen Theil bes Befoldungsgefeges gufammentommen muffe; man taun baber blog fagen, biefes fei in fpater folgenden Theilen bes Befoldungsgefeges gu bestimmen.

herr Berichterftatter ber Staatswirthichaftsfommiffion. Der Untrag des herrn Stampfli bezwectt bas Ramliche, mas ein bon ibm icon in ber Gintretenefrage gestellter Antrag bezweckt bat; es wurde bamals bereits beschloffen, bem Regierungsrath einstweilen in Betreff ber Befoldung ber Beift. lichen teine Beisung ju geben. Dieses ift baber, so viel ich fur meinen Theil glauben muß, eine bereits beurtheilte Sache, und wir werden bemnach bei bem gefaßten Befchluffe bleiben muffen. Betreffend den Untrag, welchen uns ein Ditglied aus dem Jura gestellt bat und ber dabin geht, es möchten burch einen Bufagartitel die Gefegesbestimmungen, welche die Befolbungen Des Kantonalbankverwalters und anderer Beamten feft. fegen, aufgehoben werden, fo ift diefe Bemertung febr richtig; ich glaube jedoch, es follte eine befondere Bestimmung aufgeftellt werben, welche fammtliche mit bem berathenen Gefete in Wide:spruch ftehenden Voelchriften ausbeben murbe. 3ch beantrage baber, daß diese Frage bis zur zweiten Berathung verschoben werde; bis dahin wird man mit Muße untersuchen können, welche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden muffen oder nicht.

Abstimmung.

für Beibehaltung des Paragraphen mit ober ohne Abanderungen Für den Antrag des herrn Stämpfli Davon zu abstrahiren

Sandmehr. 73 Stimmen. 83

Der von herrn Chopard und vom herrn Berichterftatter ber Staatswirthschaftstommiffion im Solufvotum empfohlene Untrag wird als Zusahartitel in Berathung gezogen und burch bas handmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungsrathes, dahin gehend, er möge ermächtigt werden, die Staatsgebäude und Liegenschaften zu Unterseen, bestehend in dem Schloßgebäude sammt Dependenzen, den Inseligarten und Inseli, der Scheune mit Garten und Baumgarten, der Mühle mit 2 Mahlgängen, Danfreibe und Stampfe, sammt Dependenzen und der Trommermatte tiussich an herrn Staatsscreiber Weiermann, um sein Angebot von 35,715 franz. Franken (oder 25,000 Schweizerfranken, das Fünffrankenstück a 35 By.), nach den im Sesey vom 8. August aufgestellten Zahlungsbedingungen, der erste Fünftheil beim Zins, Ruth und Schadensansang zahlbar und ohne Sarantie der Wasserkraft bei allfälliger Tieferlegung bes See's — hinzugeben.

Straub, Regierungsrath, als Berichterstatter. Antrag gum Bertaufe Diefer Liegenschaften tam im Laufe Diefee Jahres bereits einmal bor ben Grogen Rath , indem Berr Regierungestatthalter Seiler biefelben gu taufen munichte. 3ch bot auf dieselben 20,000 Fr.; der Große Rath fand aber Diefee Angebot ju gering und wies baber ben Antrag von ber Berr Staatsichreiber Bepermann ift nun in letter Beit auf die Domanendireltion getommen und bat fich ertundigt, ob der Staat bei andern Angeboten diefe Liegenschaften nicht beraußern murbe. 3ch antwortete ibm barauf, es mußte jum wenigsten ein bedeutenbes Rachgebot gemacht werben, bebor man fid beranlagt finden tounte, die Sache noch einmal bor ben Regierungsrath ju bringen. 3ch rechnete baber nach, wie diefe Liegenschaften im Lagerbuch und im Grund. fteuerregifter geschatt feien; die Schatung des Lagerbuchs ift Fr. 27,677, und diejenige des Grunditeuerregifters Fr. 23,675; es ware mithin ein Unterfchied von Fr. 4000; ich nahm nun Die Balfte biefer Differeng, indem ich annahm, ber Berth ber Bebaulichkeiten habe mit ber Beit abgenommen; ich war gu biefer Anficht um fo mehr vecanlaft, ba ber Staat, Falls er Diefe Gebäulichkeiten bebolt, in ben nachften Jahren bedeutende Reparaturen machen laffen mußte. herr Staatsichreiber Bepermann machte baber auf meinen Rath ein Angebot von Fr. 25,000, mit ber Bedingung, bag ber Funfunddreißiger für BB. 35 angenommen werbe. Der Borfchlag murde vor ben Regierungerach gebracht und von diefem genehmigt. Go viel es die Domanendirektion betrifft, fo glaube ich, bas Angebot fei fur ben Graat vortheilhaft. Die Bertaufsgegenftanbe befteben meiftens aus Gebauben, welche febr baufallig find. Der Bind ber Segenftande beträgt zwar gegenwartig Fr. 852, allein es find baufige Reparationen nothwendig, und erft in einem ber letten Jahre mußte fur Bieterinftanbftellung eine Summe von Fr. 581 bezahlt werben. 3ch bemerte noch, daß eine Urt von Rachgebot auf biefe Liegenschaften eingelangt ift, von weldem ich indeffen glaube, man folle es nicht berudfichtigen; Dinn fur's Erfte ift es nichts gang Bestimmtes, und überdieß tonnte vielleicht herr Bipermann fein Angebot gurudzieben, wenn man fich mit einem andern Raufer in Unterbandlungen einließe. 3ch mache die bobe Berfammlung noch darauf aufmertfam, daß es bem Regierungerathe überlaffen werben follte, Die ferneren Bedingungen über ben Rauf festzusegen. Die Bab-

lungsbedingungen find zwar bereits anzegeben, allein es fit noch mehreres Unbere zu berudfichtigen, fo z. B. ber Umftand, bag wenn früher ober fpater die Sewäffer im Oberland tiefer gelegt werden follten, der Staat von baber keine Sewähr zu übernehmen hatte. Unter diefen Bedingungen, herr Prafident, meine herren! will ich Ihnen den Verfauf bestens empfehlen.

Rnechtend ofer. Es bat wahrscheinlich noch fein Bertauf von Staatsbomanen so viel zu thun gegeben, wie ber
Bertauf des Schloffes zu Unterfeen. Ich gebe zu, daß es gegenwärtig bem Staate tein großer finanzieller Augen ift, dieles Gebäude zu befigen, hingegen mache ich aufmertsam, daß in der ganzen obern Segend teine Sebautichteiten seien, welche fich für allfällige Staatsanftalten beffer eignen wurde, als gerade bieses Schloß zu Unterfeen. Wenn man ohne Einbuße etwas vertaufen tann, so ift es die Mühle, denn diese wird wahrscheinlich die fraglichen Reparaturen nach fich gezogen haben. Das Sebaude ift zwar alt, aber weitläufig, so daß früher oder später der Staat dasselbe zu einer Anstalt zweckmäßig benugen tonnte. Wenn man die Mühle getrennt vom Uebrigen vertausen tann, so kann ich zum Antraze simmen, sonft aber nicht.

Spfi. Rach bem, was ich so eben gebort babe, tonnte ich nicht fur ben Vertauf ftimmen. Der Gegenstand ift schon vor einigen Monaten, zwar allerdings bei einem geringern Angebot, hieber gebracht worden; die Steigerung wurde bamals mitten im Binter abgehalten, so daß fic wenig Kaufer zeigten. Ich ftelle daber ben Antrag, daß noch eine Steigerung abgehalten und jede einzelne dieser Gebäulichkeiten besonders zu Berkauf gebracht werde, damit man sehen tonne, wie viel die Mühle besonders, und wie viel Schloft und Inseli besonders gelten.

Ritichard ju Marmuble. 3ch mochte bagegen ben Bertauf bringendft empfehlen. Es ift Ihnen Allen befannt, welch ein bringendes Bedursniß im Amt Interlaten die Ginführung von Industrie ift. Der Industriezweig nun, welcher in diesen Gebaulichteiten betrieben werden foll, nämlich die Fabritation von Parquetboden, icheint im Oberlande Anklang zu finden, und es find bereits ziemlich große Bestellungen aus dem Auslande, aus Frankreich, England zo. gemacht worden. 3ch mochte namentlich mit Rucksicht auf diesen Umstand ben Bertauf bringendst empfehlen.

Ritfcard, Pofthalter gu Gelad. Auch ich finde, daß ber Bertauf, welchen ber Regierungsrath empfiehlt, fur die Finangen Des Staates febr vortheilhaft fei. Dag man Diefe Bebautichteiten fruber ober fpater vielleicht fur eine Staatsanftalt benugen tonnte, ift zwar moglich; die gleiche Bemer-tung wurde icon beim Bertauf bes Rlofters St. Johannsen gemacht; allein es murde icon damals auf biefes erwiedert, daß die für eine Anftalt erforderlichen Ginrichtungen bei ber Baufälligfeit folder alter Gebaude fo große Roften nach fich gieben murben , baß man mit ber gleichen Summe ein neues Gebaude aufführen tonnte und daß überhaupt dadurch die Bortheile bes Bertaufe nicht aufgehoben murben. Der Regie-rungerath fcheint mir baber ebenfalls fur bie Staatefinangen botheilhaft gehandelt gu haben. Wenn der Staat, was mogtich ift, fruber ober fpa er im Oberlande eine Anftalt errichten will, fo tann er vielleicht mit einer geringern Summe , als bie Reparaturen des alten Soloffes erfordern murde, einen neuen Bau aufführen laffen.

Der Domainen verwalter erflart, nichts beigufagen gu haben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Debrbeit durchs Sandmehr genehmigt. Bortrag bes Regierungbrathes, babin gebend, herr Rocker moge als proviforischer Oberingenieur fur Strafenund Bafferban bis jum 29. Juni 1851 bestätigt werben.

Durche Sandmehr angenommen.

Bortrag bes Regierungeratbes, babin gebend, die Busführung einer neuen Strafe bon Oberhofen nach Gunten einzig der Ginwohnergemeinde Sigriempl ju übertragen.

herr Baubireftor, als Berichterftatter. herr Prafitent, meine herren! Bu Unfang ber Biergigerindre murbe ein Plan aufgenommen, um am rechten Ufer bes Thunerfees von Oherhofen nach Gunten eine Strafe ju bauen. 3m Jahr 1846 ertannte ber Große Raib ju biefem Zweck eine Summe bon Fr. 50 000. Mus Grunden, welche mir nicht naber befannt find, unterblied jeboch Die Ausführung, und erft im gegenwartigen Jahre bat bie Regierung, veranlaßt burch gestellte Begehren aus jener Begend, die Sache wieder an bie Sand genommen. Die Gemeinde Oberhofen wollte aber mit bem Unternehmen nichts zu thun haben, indem fie fagte, fie wolle nicht im Intereffe des Staates einen folden Bau machen. Die Burger von Sigrieubl liegen fic aber baburch nicht bindern, Die Ansführung Des Borbabens ju betreiben, und gegenwartig bantelt es fich taber barum, ob ter Große Rath bas Erpropriationsrecht, welches er fruber ben betreffenden brei Gemeinben ertheilte, nun ber Gemeinde Sigriswyl einzig ertheilen wolle, mas Ihnen hiermit bom Regierungerathe empfohlen mirb.

Rechtenbofer unterfingt Diefen Untrag.

Dicharner, gem. Stadtfetelmeifter. 30 will mir blog eine Bemerkung erlauben, ohne bestwegen bem Untrag formlich entgegenzutrten. 36 glaube, es mace munichbar, wenn noch ein Sutachten bon Experten über die Ausführung biefer Strafe vorgelegt würde; man weiß nömlich, wie es bei folden Unternehmungen gewöhnlich geht. Wenn fich Die Roffen bedeutenber ftellen follten, als man ju Anfang glaubte und wenn bie Bemeinbe baturd vielleicht in beseurenten Schaben gerathen murte, fo wurde fie obne Zweifel ben Staat um eine Erbobung feiner Beisteuer angebon. Ge ift taber, wie es mir scheint, gwed-maßig, bas Erpropriationsrecht nicht zu ertheilen, bis eine grundliche Unterluchung darüber angestellt worden ift, ob die Roften nicht bedeutend bober zu fteben tommen, als bas Debis bezeigt.

Spfi. Auf Diefen lettgenannten Antrag mochte ich nicht eingeben, indem fonft auch diefes Jahr wieder vorbeigeht, ohne baß fich jur Aussubrung nur eine Sand bewegt. Die bortige Bevolterung erwartet positiv, daß ber Staat sein gegebenes Beriprechen einmal erfulle; ber bießjährige Staatsbeitrag jur Ausführung ift bereits bewilligt und beträgt Fr. 5000. 3ch bitte inftandig, Sie mogen die Sache nicht mehr aufschieben, fontern einmal in Bollziehung fegen gu laffen.

Stodmar. Man hatte einen Rachtredit versprochen. Da aber die Summe von 30,000 Fr. nicht ausreichte, so beschloß man eine beideibene Strafe gu bauen. 3ch nehme bie Freibeit, diese Sache zu empfehlen.

abstimmung.

Gingutreten Sofort einzutreten Fur Berfchiebung Den Antrag bes Regierungerathes ju genebmigen

Sandmehr. Große Debrheit. Minderheit.

Dandmehr.

Erpropriationedefret.

Der Große Rath des Rantons Bern, in Betrachtung.

daß die Gemeinde Bangerten, Amtsbezirks Buren, in ihrem Semeindsbezirte teine Griengrube Bebufs ber Begrienung ber ihr zu unterhalten obliegenden offentlichen Wege ber 4. Rlaffe befigt, daß fic dagegen ein ergiebiges Grienlager in einem, bem Benbicht Aeberhard, Sohn, geborigen Grundftude im Dorfe Bugwyl vorfindet, ein naber gelegenes aber nicht hat aufgefunden werden tonnen, bag ferner Die Aberetung eines Theiles diefer Grundftude von dem Befiger beffelben um teinen Preis erhaltlich mar,

in Betrachtung endlich, bag bie Unterhaltung der Bege vierter Rlaffe im Gemeindsbezirte Bangerten im öffentlichen

Intereffe liegt,

auf ben Bericht und Untrag bes Regierungerathes, befdließt :

Es wird ber Semeinde Bangerten jur Erwerbung einer Flache von 8897 [' in bem dem Bendicht Meberhard geborenten im Dorfe Bugwyl gelegenen Geuntstücke, nach ber Musftedung, wie fie in bem bon der Baudirettion borgelegten Planden bezeichnet ift, bas Expropriationerecht ertheilt.

Solug ber Sigung: 3 Uhr Nachmitrage.

Für die Redaktion:

R. Scharer, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 27. September 1850. Morgens um 8 Ubr.

Prafident: Derr Oberft Rurg.

Der Namenbaufruf zeigt bie Abwesenheit folgender Ditglieder: mit Enticuldigung die herren v. Erlach, Fifcher gew. Schultheiß, Gouvernon, hirkbrunner Kommandant, birebrunner Regotiant, Rarlen Sauptmann, Rnechienhofer Birth, Schmid Dandelsmann.

Das Prototoll wird verlesen und ohne Ginsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Rarlen. Berr Prafitent, meine Berren! Es ift Jebermann bekannt, daß vor etwelcher Beir im "Derlanderangeiger" unfer Dbergericht beschimpft murbe. Deghalb verlangte daffelbe auch unterm 10 ober 12. Anguft von der Regierung, daß eine Untersuchung angehoben werde und ein Prefprozes. Bis babin ift deffenungeachtet noch nichts geschehen. Ich muniche nun Mustunft barüber ju erhalten, marum der oberfte Berichtsbof fo im Berbacht gelaffen werde und man ihm nicht Berechtigfeit widerfahren laffe. Segen das Thunerblatt war die

Regierung ichnell bei ber Sand, obwohl es nur einen Privaten angieng und eine Shatsache betraf, die man fich anerboten hat zu beweisen.

Serr Regierungspräsibent. Ich will auf biese Frage sofort antworten. Das Obergericht bat gegen ben "Oberländeranzeiger" Beschwerde erhoben und ben Antrag gestellt, die Sache nicht durch das oberfte Tribunal, sondern auf dem Wege der Untersuchung einzuleiten. Das Schreiben des Obergerichts ist vom 12. August; dasselbe wurde sofort der Justizdirektion zur Antragstellung überwiesen. Bor 10 oder 14 Tagen nun ist in einem öffentlichen Blatte eine Rüge erschienen: es habe sich das Obergericht beim Regierungsrathe beschwert und dennoch sei von Seite desselben noch nichts geschehen. Auf diese Rüge hin babe ich im Regierungsrathe der Justizdirektion eine neue Weisung zukommen lassen, die Sache zu besördern und es ist nicht zu zweiseln, daß in den nächsten Tagen Anträge gebracht werden können. Ohne daß die Sache in einem öffentlichen Blatte angesührt worden ware, hätte ich sie vielleicht aus den Augen verloren; allein sobald ich es gelesen hatte, wurde die Weisung erneuert.

Anechtenhofer, Oberft. Ich muß berichtigen, bag nicht die Regierung für mich, fondern ich personlich gegen bas Thunerblatt Beschwerbe führte; ich war es meiner Chre schuldig.

Tagebordnung.

Wahl von fünf Mitgliebern und eines Prafibenten des Obergerichts.

Wahl des erften Mitgliedes.

Von 216 Stimmen erhalten :

Herr	Rernen, gew. Oberrichter	113	Stimmen.
"	Robler, Prafident des Obergerichts	99	"
	Weber, gew. Regierungsrath	1	"
	Dr. Schneider, gem. Regierungerath	1	"
	Mofer, Großrath, von Langnau	1	"
Ungů	ltig	1	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

Ermählt ift somit herr Rern en in Bern. Der Semablte berlangt unter Berdantung des bewiesenen Zutrauens und er-balt Bedentzeit bis Morgen.

Babl eines zweiten Mitgliebes.

Bon 217 Stimmen erbalten :

Herr	Weber, gew. Regierungerath	109	Stimmen.
,,,	Romang, Oberrichter	103	,,

Die übrigen Stimmen vertheilen fic auf die herren Dr. Schneider 1; Leibundgut, gew. Regierungsrath 1; Leibundgut, Gerichtsprafibent 2; Robler 2.

Auf erhobene Reklamation gegen diefes Skrutinium wird die nochmalige Zahlung der Stimmzettel vorgenommen und ergibt fic, daß herr Weber 109 Stimmen hat.

Ermablt ift fomit herr Beber, gew. Regierungerath. Bedentzet wie oben.

Wahl eines dritten Mitgliedes.

Bon 217 Stimmen erhalten ;

herr hebler, Fürsprecher 109 Stimmen. " Egger, Oberrichter 103

Die übrigen bertheilen fich auf die Sr. Ticharner, Fürsprecher 2; Müller, Oberrichter 2; Romang, Oberrichter 1.

Erwählt ift somit herr hebler, Fürsprecher in Bern. Bebentzeit wie oben.

Babl eines vierten Mitgliedes.

Von 217 Stimmen erhalten :

Serr Tidarner, Fürsprecher 111 Stimmen. Wüller, Oberrrichter 104 , Egger 2 ,

Ermählt ift somit herr Ticharner, Fürsprecher von Rothhaus.

Bedentzeit wie oben.

Babl eines fünften Ditgliedes.

Von 218 Stimmen ethalten :

berr Ritschard, Fürsprecher	114	Stimmen.
" Jaggi, Oberrichter	95	"
" Romang " Ungültig	8	"
Unguittg	1	"

Erwählt ift fomit herr Ritfcharb, Fürsprecher in Interlaten. Derfelbe ift abmefend.

Baft eines Prafidenten des Obergerichts.

Bon 207 Stimmen erhalten :

herr Belrichard, Oberrichter	111	Stimmen.
Erer	52	,,
herr Migy, Oberrichter	13	~
Stoinen	8	"
Ungultig	10	,,

Die übrigen vertheilen fich auf die herren Oberrichter Moser, Rernen und Weber.

Ermählt ift fomit herr Oberrichter Belrichard.

Babl bes erften Suppleanten bes Obergerichts.

Von 196 Stimmen erhalten:

Herr	Walthard, Notar, in Bern	110 Stimmen.
#	Gribi, Rechtsagent	1 "
"	Rarlen von der Dublematt	3 ",

Ermählt ift fomit herr Baltharb, Notar in Bern.

Wahl eines zweiten Suppleanten.

Von 168 Stimmen erhalten:
herr Lanz, Notar in Bern
" Sribi, Rechtsagent in Bern
" hobler, Fürsprecher
" Großrath Müller im Sulgendach
n. s. w.

Wahl eines Bermalters ber Buchtanftalten in Bern.

Vorschlag bes Regierungsraths.

- 1. herr Joh. Jatob Reutomm, Großrath, gew. Buchhausberwalter.
- 2. herr Eut, Unterweibel in Bern.

Bon 201 Stimmen erhalten :

Herr Neukomm 105 Stimmen.
" Wichel 88 "

Grmablt ift fomit Derr Rentom m.

Bablen in bas Kriegsgericht.

Borfchlag bes Regierungerathe:

- 1. herr Ludwig Schnell, Sauptmann in Burgdorf.
- 2. " Joh. Anderegg, Oberlieutenant, von Bangen, ju Bern.

3. Berr Steiner, Feldweibel unter den reitenden Jagern in Bern.

Die Vorschläge werden von herrn Grofrath Imoberfieg vermehrt burch

herrn Baumgart, Sauptmann; Oberlieutenant von Ranel und Etter, Feldweibel.

Bon - Stimmen erhalten:

	Stimmen.
88	*
85	IP
5 8	"
	90

Ermählt find somit die brei vom Regierungsrath vorgeichlagenen herren Schnell, Anderegg und Steiner.

Vortrag bes Regierungerathe, bahingehend, bas Gesuch bes Abvokaten ber Jungfer Barb. Grifel aus bem Ranton Neuenburg, es möchte für die Beurtheilung bes eigentlichen zwischen der Jungfer Grifel und der Wittwe Schnell obschwebenden Rechtsftreites ein außerordentliches Gericht aufgestellt werden, abzuweisen, hingegen dem Gesuche zu entsprechen, daß ein außerordentliches Gericht zur Beurtheilung der Zuläßigkeit der Rekusation des Obergerichts aufgestellt und diesem eventuell, wenn es die Rekusationen begründet findet, der Entscheid in der Haupssache übertragen werde.

herr Jufigdirettor, ale Berichterstatter. Der Untrag ift bon meinem Amteborfahren, Berr Regierungerath b. Ranel abgefaßt und von mir gutgebeißen. Das Befcaft ift ziemlich einfacher Ratur. Der verftorbene berr Schnell ju Burgborf bat eine Schentung von Fr. 4440 Schweizermabrung ju Gunften der Jungfer Barbara Grifel auf feinen Sodesfall gemacht; Diese Schenfung murde aber bon Seite der Bittme bes herrn Schnell beftritten, weghalb die Jungfer Barbara Grifel eine Rlage auf Aufrechterhaltung ber Schenfung einreichte. Sie murbe bamit von bem erftinftanglichen Gerichte, fo wie unter bem Datum bes 27. Oftober 1948 auch vom Obergerichte ab-gewiesen. Die Perentin bat indeffen bas Urtheil als nichtig angefochten und als Grund ber Richtigfeitetlage angegeben, bas Obergericht habe bie Sauptsache beurtheilt, ohne in feinem Urtheil auf eine erhebliche, ber Sauptfache prajudizirende Borfrage eingereten gu fein. Die Grunde, warum die Schenfung nicht anerkannt worden, find theils materieller, theils formeller Ratur. Die Biteme bes verftorbenen herrn Schnell behauptet, die Jungfer Grifel babe auf ihren verftorbenen Chemann einen üblen Ginfluß ausgeubt, die Schentung fei burch ein fpateres Seftament widerrufen und überdieß nicht in der üblichen bom Gefet vorgeschriebenen Form gemacht worden. Die Sache tam unter bem 9. Mary 1848 vor ben Großen Rath und biefer befcolog, es folle nach S. 10 bes Civilprozeffes ein aus 11 Ditgliedern aus ber Babl ber Berichtsprafidenten bes Rantons bestehendes außerordentliches Gericht über die Bulaffigung der Raffation des obergerichtlichen Ertenntniffes urtheilen. Das Obergericht murbe natürlich bei diefer Richtigkeitstlage retufirt, weil es bei ber Cache betheiligt war. Diefes angerordentliche Gericht aus ber Babl ber Gerichtsprafidenten bes Rantone befolog die Raffation bes obergerichtlichen Urtheils. Damit ift a er die Sache noch nicht abgethan, fondern es muß noch die Dauptfrage entschieden werden, ob de gemachte Schenkung gultig und rechtsformig fei ober nicht. Bur Beurtheilung Diefer Frage paßt aber natürlich das Obergericht nicht, weil es bei diefer Sache bereits als richtende Beborde aufgetreten, fein Urtheil aber taffirt worden ift und es somit als bei ber Retufationsfrage betheiligt ericeint. 3ch trage bemnach, in Bee stätigung des Antrages meines Borfahrs, auf Niedersetung eines neuen außerordentlichen Serichtes an, welches darüber untheilen soll ob das Obergericht bei der Ausfällung des neuen Urtheils über die Hauptsache zu rekustren sei, und welches, falls diese Frage bejaht wird, die Hauptsache selber entscheiden soll. Wenn gleich das Obergericht, welches im Jahr 1848 das betreffende Urtheil gefällt hat, inden nächsten Tagen abtreten und neue Mitglieder an die Stelle der alten treten, so bleibt doch das Gericht im Grunde das nämliche und muß in jeder Hinsicht als in der Sache betheiligt betrachtet werden, so daß die rekustrende Partei ihr Vertrauen demselben nicht wird schenken können. Ich glaube, die Sache werde auf wenig Widerstand stoßen, indem die nämliche Unsicht sowohl von meinem Vorsahr, als von mir getheilt wird und der Große Rath schon früher keinen Anstand genommen hat, in dieser Sache ein außerordentliches Gericht niederzusen.

Der Untrag bes Regierungerathes wird burche Sandmehr genehmigt.

herr Prafibent. Die Wahl bes außerordentlichen Serichts selbft wird heute nicht wohl vorgenommen werden tonnen, indem erft noch daberige Vorschläge gebracht werden mussen. Der Regierungsrath wird dieselbe bis zur nachften Sigung, welche im folgenden Monat statisiaden wird, bringen konnen, und bisdahin wird die Wahl verschoben bleiben.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Projettdetret bes Regierungsrathes, betreffend:

die Bertheilung und Ginburgerung dreier Familien auf 4 Semeinden der Candicaft Dberfimmenthal.

Der Große Rath bes Rantons Bern.

nachdem er einer von der Berwaltungskommission der Candschaft Oberstemmenthal unter dem 9. Januar letihin eingereichten Borftellung entnommen;

1) daß, als im vorigen Jahrhundert die sogenannten Burger ber Landschaft Oberfimmtenihal auf die 4 Gemeinden derfelben vertheilt worden find, die 3 Familien Mellen, Burri und Tochrermann bei dieser Vertheilung vergeffen wurden;

2) bag aber jest, ba teine gemeinsame Intereffen ber Candicaft Dorfimmenthal mehr zu verwalten find, bie Rothwendigteit ber Ginburgerung ber 2 genannten Familien eingetreten iff;

3) daß die Berwaltungsbehorde ber gandschaft Oberfimmenthal zu diesem Zwecke die nothigen einleitenden Schritte gethan und daß auch die von ihr erlaffenen Griktalladungen nur eine einzige Protestation von Seite eines der Familie Tochterman angehörenden Individuums erfolgt ift."

terman angehörenden Individuums erfolgt ift,"
nach eingeholter Buftimmung der betheiligten Gemeinden,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

befchließt:

S. 1.

Die der Candschaft Obersimmenthal angehörenden Familen Mellen, Burri und Tochtermann find nach der unter dem 18. Juni 1846 vorgenommenen Verlossung unter die 4 Gemeinden Zweisimmen, St. Stephan, Cent und Boltigen zu vertheilen und erhalten in denselben das volle Bürgerrecht:

S. 2.

Der Regierungsrath ift mit ber Vollziehung dieses Brschlusses beauftragt, derfelbe foll durch das Amisblatt bekannt gemacht werben.

Namens des Großen Rathes.

Serr Direttor bes Innern, als Berichterflatter. Es handelt fich hier um ein Gefcaft, welches bereits von ber ab-

121 *

getretenen Bermaltung borberathen murbe und welchem auch Die gegenwärtige Bermaltung beipflichtet. Die gandichaft Oberfimmenthal batte in fruberer Beit gemeinschaftliche Armenguter und mar nicht in Burgergemeinden getheilt, wie es jest ber Fall ift. 3m Caufe ber letten Berwaltnng bat fie es jeboch zwedmäßig gefunden, biefe gemeinsame Berwaliung aufzuheben und ben berichiedenen Gemeinden diejenigen Familien jugufcheiben, welche ihr bom damaligen Beitpunt: an angeborrn follen. Bei biefer Ausscheidung murben 3 Familien, mahricheinlich weil fie damale gerade landesabwefend waren, vergeffen. Diefe 3 Familien blieben nach wie por im namlichen Berhaltnig und geborten somit ber gangen Canbichaft an. Es entfund baburch fur bie Canbichaft Oberfimmenthal die Rothwendigkeit, für biefe 3 Familien eine gemeinsame sogenannte Bermaltungstommiffion auch forthin bestehen zu laffen. Diefe 3 Familien baben fich feirber ziemlich vermehrt und besteben gegenwartig aus ungefahr 63 Ropfen. Jedesmal wenn eine Unterftupung nothwendig ift, muß fich bie fogenannte Bermaltungstommiffion darüber berathen und bon ben betreffenden Gemeinden ben ihnen beziehenden Unibeil verlangen, mas ein febr zeitraubendes und toftbares Berfahren gur Folge batte. Es murdr daber ber Bunich geaußert, diefe 3 Familien auf die 3 Gemeinden 3meifimmen, St. Stephan und Boltigen ju vertheilen. Diefe Bemeinden haben fich über die Buscheidung verftändigt und dieselbe gutgebeißen; auch die Betreffenden felbft find mit diefer Bur icheidung einverstanden, mit Ausnahme eines Ginzigen. Es ift nun blog noch darum ju thun, daß Sie, Berr Prafident, meine Serren, den Ginburgerungemodus diefer 3 Familien gutheißen, welcher Ihnen vom Regierungerathe in vorliegendem Defrete vorgeschlagen wird und welchen ich Ihnen zu empfehlen die Gore babe.

Durch bas pendmehr angenommen.

Zweite Redaktion der erften Berathung des Befolbungebekretes.

Erster Theil.

Bei dem §. 2 wird von dem Regierungsrathe in einiger Abweichung von dem in der erften Beraibung erheblich ertiarten Antrage als Zusat vorgeschlagen: daß erft nach 16 Sigungen eine Reisentschädigung zu beziehen ift.

Mit 69 gegen 55 Stimmen wird jedoch am ursprünglichen Antrage, daß diese bereits nach 10 Sigungen einzutreren bat, festgehalten und demnach die Redaktion in folgender Form genehmigt: "Im Falle eine Sigungsperiode des Großen Rathes langer als 10 Sigungstage dauert, so haben die Mitglieder sur die solgenden 8 Tage Anspruch auf eine zweite Reisenrschädigung, in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sigungen der nämlichen Periode exforderlich ift, um zu dem zweiten Bezuge berechtigt zu sein."

Beim Prafident des Obergerichts wird nun in Abweichung vom exheblich erklarten Antrage, daß er den Mitgliedern in der Besoldung gleich gesetzt werden solle, dieselbe auf Fr. 3800 festgesetzt, ohne Ginsprache durch das Handmehr.

Bei S. 13 lautet die neue Redaktion fo:

\$. 13. Regierungsstatthalter-Besoldungen: Reuer Borichlag: Sbun statt Fr. 2800, zu setzen auf Fr. 3000, Pruntrut und Interlacken von der Klaffe von Fr. 2400 in diejenige vom Fr. 2800, Biel von der Klaffe von Fr. 1600 in diejenige von Fr. 1800.

Derfelbe wird mit entichiedener Mehrheit genehmigt.

Bei §. 14 wird ber Ausbrud "Auftrag" beibehalten, burch bas panomehr.

Bweiter Theil.

Bei Biffer 4 mird ber neue Anfat bes Offizials des Ober- gerichts beibehalten burch's Sandmehr.

Die Besoldung der Bermalter der Kantonalbant und der Spypothetartaffe wird auf Fr. 3600 gefest, mit 96 Stimmen gegen 54, welche dieselbe auf Fr. 3500 herabiegen wollen.

Die Besoldung der Salgfaktoren wird aufs Rene durchweg mit entschiedener Mehrheit nach den Antragen ber Staatswirthichaftskommission genehmigt.

Gbenso wird mit großer Mehrbeit die Besoldung bes beutschen Congipienten ber Großrathsverbandlungen nach dem Untrage ber Staatswirthichaftstommiffion bon Fr. 2500 auf Fr. 2000 herabgefest, weil ber Congipient in ber Zwischenzeit ber Sigungen noch viel freie Zeit habe.

Der Regierungsrath wird beauftrage, die Berbaltniffe bes Redattors der frangoficen Großratbeverhandlungen zu unterfuchen und barüber Bericht zu erftatten.

Der Bie Gefretar ber Militarbirektion wird auf Fr. 1600 angefest durch das Handmehr.

Bei ber Ration für ein Dienstpfard bes Oberinstrufters ift beigufügen: "wenn er es effetie balt." Singegen ben Untrag, es solle ihm nur bann eine Ration vergutet werden, wenn er ein Dienstpferd hatten, muffe", wird mit entschiedener Mehrbeit verworfen.

Der §. 4 bes zweiten Doiles ift mit §. 21 bes erften Theils fo in Ginklang zu bringen, oder zu verschmelzen, daß gesagt wird, daß die seit ber jesigen Berwaltungsperiode gewählten und noch zu mablenden Beamten dem Gesetz unterworfen seien. Für die seit früher im Umte ftebenden witt das Geletz erft nach teiner zweiten Berathung in Rraft.

Im Uebrigen werden die Antrage des Regierungerathes unmibersprochen genehmigt.

Nach bem Antrage bes Regierungsraths werben bie nen aufgenommenen Plane (in Abanderung ber fruhmen) über bie Strafe von Piererlen nach Bogigen ohne Ginsprace burch bas Sandmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungsrathes, dabin gebend, es mochte in bas Gesuch vom 22. Inti abbin ber Zehntlostaufgesellschaft bes großen Riggisberg-Getreide-Zehntbezirkes, das dabin gebt, es möchte 1) berselben bis jur Erreichung bes angeführen Zweckes die Gigenschaft einer moralischen Person zuerkannt, ihr somit gestattet werden, anf ihren Rollektivnamen Rechts zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugeben; 2) diesen Beschluß auch auf die früher eingegangenen Seschäfte ausgebehnt werden — nicht eingetreten werden.

herr Juftigdirektor als Berichterstatter. Die Bebns Lostaufsgefellicaft bes großen Riggisberg- Betreidebegirtes fucht um die Ertheilung der juriftifchen Perfonlichteit nach. Allein für die Erhebung zu einer moratifchen Berfon teblen ibr zwei wesentliche Gigenschaften,. welche burch Berfaffung und Seles nothwendig erfordert find, um eine moralifche Perfon neu gu schaffen, nämlich ein gemeinnütziger und ein bleibender Zweck. Die Sache murde vom Regierungerath zweimal weitlaufig behantelt, und hierauf Die Gefillicaft mit Rudficht auf Sat 27 des Civilgefetes defhalb abgewiesen, weil ihr ein gemeinnutiger und ein bleibender Zwed fehlt; die Befellichaft wird fic vielleicht icon in einigen Jahren auflofen tonnen. Der Regierungsrath weist diefelbe jedod auf einen Ausweg , welchen fie einschlagen tann. Diefelbe tann namlich nach Sag 873 des Civilgesetes ihren Sesellschaftsvertretern ihrem gangen Inhalte nach bem Ginwobnergemeinderath bes Orts, mo fie ihren Wohnfit bat, gur Gintragung in bas bagu bestimmte offentliche Buch vorlegen, und hierauf auf ihren Rollekibnamen bin Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingeben. 30 will

indeffen gemartigen, ob fich in der Bersammlung andere Unfichten außern follten, und mich in biefem Falle gerne eines Beffern belehren laffen.

Durchs Sandmehr angenommen.

Folgenten Strafnachlaß. und Strafumwandlungsbegehren wird auf den Untrag der Direktion der Justiz und Polizei des Rezierungsrathes,

willfabrt:

- 1) bem Jobann Ryfer von Seedorf, tom Obergerichte am 5. Marg 1849 megen Strafenraubs und Wifthandlung au zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe nachgelaffen;
- 2) dem Urban Roth aus Chur, welcher vom Obergerichte am 8. April 1850 wegen Betrugs zu einem Jahr Zuchtbaus und nachheriger fünfjähriger Kantonsverweisung verurtheilt worden ift, wird der logte Viertheil ber Zuchtbausftrafe erlaffen;
- 3) dem Johann Jakob Rauer von Trachfelmald, vom Obergeriate am 26. Marg 4849 wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der lette Bieribeil der Strafgelt nachzelaffen.

Dagegen werden

abgewiefen:

- 4) Johann Ulrich Anfer von huttwyl, vom Obergerichte am 9. Oftober 1847 wegen Betrügereien und Unterschlagung zu vier Jahren Zuchihaus verurtheilt;
- 5) Jatob Ruprecht von Laupen, vom Obergerichte am 11. Februar 1850 wegen eines gemeinen Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt;
- 6) Peter Joseph Schaffter von Soulce, vom Obergerichte am 4. Marg 1850 wegen Sodtung zu 4 Jahren Bucht-baus verurtheilt;
- 7) Biftor Abraham Ludwig Sobat von Münfter, vom Obergerichte am 28. Dezember 1839 wegen Angriffs auf die Schambaftigkeit eines noch nicht 15 Johre alt gewesenen Madchens zu 16 Jahre Ketten verurtheilt;
- 8) Rudolf Mefferli auf der Biehweide bei Belp, vom Obergerichte am 5. August abhin wegen Brennens geiftiger Getranke ohne Patent zu Fr. 200 Bufe verurtheilt;
- 9) Samuel Ludwig Stauffer, gew. handelsmann von und in Bern, vom Obergerichte unterm 29. Juli 1850 wegen eines mittelst Veranstaltung einer unrechtmäßigen Kölchung eines Unterpfandrechtes im Grundduche begangenen Betruges polizeilich zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt;
- 10) Soleftin Steulet von Corban, vom Obergerichte am 19. Februar 1849 wegen Sodtung ju 2 Jahren Sefangniß verurtheilt;
- 11) Georg August Beuchat von Develier, vom Obergericht am 21. Januar 1850 wegen Diebstählen zu 15 Monaten Buchthaus verurtheilt;
- 12) David Aldenberger von Sumiswald, vom Obergerichte am 29. August 1840 wegen Diebstählen zu 14 Jahren Ketten verurtheilt;
- 13) Die Cheleute Kaspar und Theresia Spring von Stefsisburg, vom Obergerichte am 24. Dezember 1849 wegen Heblerei und Theilnahme an Diebstählen zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 14) Ferner wird von einer vom Regierungsrathe an den Grogen Rath gewiesene Anzeige ber Direktion der Juftig und Polizei, daß von ihr aus dem in der Zuchtanftalt zu Pruntrut enthaltenen Straffing Johann von Allmeu von Lauterbrunnen, welcher beim Großen Rathe mit einem

Sesuche auf Nachlaß bes Reftes feiner Strafzeit eingelangt ift, ber mit bem Oftober nachsthin eintretende lette Zwölftheil ber Strafe erlaffen, und bas Sesuch als erledigt ad acta gelegt habe, ohne weitere Verfügung Kenntniß genommen.

Rr. 9 wird auch mit frinem Begehren, daß das Obergericht angewiesen werde, eine concellirte Rausbeile den rechtmäßigen Gigenthumern wieder juzustellen, abgewiesen.

Schluß ber Sigung um 3 Uhr.

Für die Redaftion :

Rarl Sa arer, Fürsprecher.

Sechste Sitzung.

Samftag, ben 28. September 1850. Morgens um 7 Uhr. Prafident: herr Oberft Rurg.

Beim Namensaufruf erzeigen fich abwesend mit Entschuldigung: die herren Robert v. Erlach zu hindelbant, Seiser Amtsnotar, Souvernon, hirsbrunner Rommandant, Karlen zu Diemrigen, Anechtenhofer Wilhelm, Steiger zu Lirchvorf; ohne Entschuldigung: die herren Brüggemann, herrmann, hirsbrunner Negotiant, Kanziger, Müller zu Sumise wald, Nouvion, Ruedi, Schüpbach zu Rahnflüh, Schmied zu Eriswyl, Trorler.

Das Prototoll ber letten Sigung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Entwurf eines Beschlusses

betreffent

die Aufnahme eines Anleihens.

Der Große Rath bes Rantons Bern, in Betrachtung,

daß die gegenwärtigen Sulfsmittel und Einnahmen des Staats zu Bestreitung der auf bestehende gesetzliche Vorschriften und Beschluffe tompetenter Behörden fich grundenden Ausgaben der verschiedenen Verwaltungen bei weitem nicht hinzeichen, und also bis zu herstellung eines geregelten Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung für die gegenwärtigen Bedürsnisse des Staats die Aufnahme eines Anleihens nothwendig ift,

nach angehörtem Berichte bes Regierungeraths, geftust auf S. 27. III. ber Staatsverfaffung,

beschließt:

- \$. 1. Der Regierungsrath ift ermächtigt, ju Sanden bes Staats ein Anleiben von Fr. 800,000 neuer Schweizermahrung oter Fr. 552,000 gegenwartiger Babrung aufzunehmen.
- S. 2. Für Diefes Unleiben werben Obligationen ausgeftellt, im Betrage von Fc. 500 und 1000 auf den Ramen ber Darleiber lautend.
- S. 3. Der Zinsfuß wird auf 3 vom hundert gestellt. Die Zinfe werden regelmäßig auf 1. November entrichtet, und zwar toftenfrei burch die in jedem Umtebeziet zu bezeichnenden Raffen.
- S. 4. Die Rudgablung der Obligationen findet serienweise in folgenden vier Terminen ftatt:

a. auf 1. Novbr. 1851 Fr. 200,000 neuer eidgen. Wahrung.

b. " " 1852 " 200,000 " " " " c. " " 1853 " 200,000 " " " " d. " " 1854 " 200,000 " " " "

Die Gintheilung der Obligationen in die Serien wird bei oder unmittelbar nach ihrer Ausstellung durch bas Loos vollzogen werden.

- S. 5. Der Staat haftet fur das aufzunehmende Unleihen in Rapital und Binfen.
- §. 6. Bei der Kantonalbank und den später zu bezeichnenden Bezirksbeamten werden für dieses Anleihen Subskriptionsliften auferlegt. Die betreffenden Beamten find ermächtigt, für die ihnen gemachten Einzahlungen Interimsscheine auszustellen, welche auf 1. November des laufenden Jahreb gegen die auszuskellenden befinitiven Obligationen ausgewechielt werden unter gleichzeitiger Entrichtung des Marchzinses bis zum 1. November 1850.
- S. 7. Der Regierungerath ift mit ber Bollziehung be-auftragt.

Segeben

Also vorgeschlagen von dem Finangdirektor

Fueter

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 2. Muguft 1850.

Namens bes Regierungsrathes:
Der Prafident,
Eb. Blofd.
Der Staatsfcreiber,
U. Wepermann.

Stampfli. Bezüglich bes auf die beutige Tagebordnung gesetten Segenftandes verlange ich bas Wort, um eine Borfrage zu erheben.

herr Prafibent. Das Wort ift Ihnen geftattet.

Stampfli. Die Frage, welche ich erheben muß, ift die, ob heure wirklich das Staatsanleihen behandelt werden kunn. Ich muß auf Gesetsbestimmungen ausmerksam machen, welche die Vorschrift enthalten, daß bei einer solchen Verhandlung gewisse Formen inne gehalten werden sollen. Der Regierungsta h hatte, wie es scheint, bei der Behandlung dieses Geschäftes bloß die Versaffung im Auge, nämlich den §. 27 Zisfer III. b. und c., welche vorschreiben, daß dem Großen Rathe übertragen sei: "b. die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staats. Zur Gältigkeit einer solchen Sntscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberusen." Die Verfassung statutt somit beiüglich der Verminderung des Staatsvermögens zwei Erfordernisse, nämlich 1) daß für die Sültigkeit eines solchen Beschusses die Beistimmung der sämmtlichen Mitglie-

ber bes Großen Rathes, nicht etwa blog bie Debrheit ber Unmefenden erfordert fei, - und 2) bag ber Große Rath gu einer folden Berhandlung bei Giben einberufen werden muffe. Die Berfaffung fpricht unter ber namlichen Biffer III. des §. 27 auch icon bom Falle, daß ein Staatsanleiben gemacht wird, indem vorgeschrieben ift, bag es eine bem Großen Rathe übertragene Berrichtung fei, "c. Die Anleiben bes Staates, welche nicht als bloge Borichuffe burch Abrechnung im gleichen Jahre gerilgt werden", - ju beichließen. Die Berfaffung erfordert fomit allerdings nicht, bag jum Befdlug eines Staatsanleibens bei Giden einberufen werben muffe und bag bie Beiftimmung der Mehrheit sammtlicher Mitglieder erforderlich fei; man konnte daraus schliegen, bag ein gewöhnlicher Zusammentritt ber Beborde und eine einfache Majoritat der in befchlugfabiger Unjabl versammelten Mitglieder genüge. Allein Diefer Puntt wurde durch ein fpateres Gefet regulire, nämlich burch bas Gefet über die Berwaltung und Gemabrleiftung des Staats. bermogens vom 8. August 1849. Die Motive des Gefeges, welches jum Zweck bat, ber Ronfervirung des vorhandenen Staatevermogens alle mogliche Sarantie ju geben , will ich jest nicht naber untersuchen, fondern ich bemerte bloß, daß biefelben felbft bon ber bamaligen Oppofition gebilligt murben. Diefes Befeg bestimmt im S. 23 Folgendes : "Das ginstragende Bermogen, wel es auf 1. Serbitmonat 1846 vorbanden war, foll bem Staate in feinem Befammtwerthe erhalten werden. Rein Beftandtheil diefes Bermogens darf in den Berbrauch der laufenden Bermaltung, auch nicht in ber Form eines Borfcuffes übergeben, ohne einen nach S. 27 III. b. ber Staatsverfaffung gefaßten Beichlug bes Großen Rathes. Für die Summen, welche infolge ber außerordentlichen Berhaltniffe ber letten 3 Jahre gu Zweden ber laufenden Bermaltung berwendet wurden, wird ein befonderer Enticheid des Großen Rathes vorbehalten. Unleiben des Staates, welche nicht im glei. den Rechnungsjahre aus den laufenden Ginnahmen gurudbegablt werden, find gleich einem Berbrauche von ginstragendem Bermogen zu behandeln." Berr Prafident, meine Berren! Rach bem Bortlaut Diefes Befeges muß fomit ein Staatsanleiben, welches nicht im gleichen Rechnungsjahre aus ben laufenden Ginnahmen juruckzubejablen ift, in ben nämlichen Formen behandelt werden, wie ein Berbrauch von ginetragenbem Bermogen felbft, b. b. ber Große Rath muß baju bei Given zusammenberufen werden und die Debrheit ber fammtlichen Mitglieder des Großen Rathes muß ber Sache beiftimmen. herr Prafident, meine herren! Beil beute ein folches Unleiben in Frage freht, welches nicht im nachften Rechnungs. jahre durch die laufenden Ginnahmen restituirt werden foll, sondern erft nach vier Jahren und nicht aus den laufenden Ginnahmen, fo ift auch die soeben abgelesene Befegesvorschrift in Unwendung gu bringen, und ich muniche baber, bag ber Untrag bes Regierungerathes beute nicht behandelt werde, weil biefe Sefepesvorichrift nicht erfullt und der Große Rath nicht bei Giden zusammenberufen worden ift. Run begreife ich aber volltommen, daß ten Bedürfniffen gleichwohl entsprochen wesden muß, und diefes tann febr leicht gefcheben, wenn die Sade noch den Bormittag in einer Form vorgebracht wird, welche und erlaubt, darüber einen Entichluß gu faffen. 3d bin gwar nicht bamit einverftanden, bag ein Anleiben für tie Bedürfniffe der laufenden Verwaltung nothwendig fei, und boch ift diefes nad bem Wortlaute bes Defreisentwurfs jum Theil ber 3wed beffelben. Freilich ift namentlich bas Bedürfnig ermabnt, bie Dberlandertaffe ju unterhalten; allein es ift ebenfalls gefagt, diefes Geld tonne auch ju andern Zweden verwendet werden; biefes ift aber, wie bereits bemertt, durchaus überfluffig, und Bedürfniß ist es nur, daß der Staat durch Aufnahme eines Unleibens feine Verpflichtungen gegenüber der Oberlandertaffe erfulle. 3d will nun meinen Untrag ablefen, nach welchem es möglich werden foll, die Sache noch beute gu behandeln. "Der Regierungerath ift bevollmächtigt, jum Zwecke ber Darleben , welche die Oberlanderbypothetartaffe gu machen bar, bei ber Rantonalbant eine Gumme Baaricaft bis auf Fr. 500,000 gu erheben und bagegen ber Bant aus bem innern Binbrobel ober ber Domanentaffe eine gleiche Summe von Bind-idriften gur Liquidation abzutreten." Diefer Antrag weicht von bemjenigen ber Regierung mefentlich tarin ab, bag er fein

Anleiben maden will. Der Staat wird nicht Schuldner weder einer Privarperfon, noch einer Finanganftalt bes Staates, fondern bom Conto der Bant wird einfach die betreffende Summe auf die Syvothetattaffe übergetragen, und dagegen wird von tem Fond ber letteren eine gleiche Summe in Direln an Die Bant abgetreten, fo daß fowohl die Bant, ale die Sypothetartaffe gleichviel Fonds behalten, wie fie bibber batten. Die gange Operation besteht nur in einer Uebertragung einer Gumme von einem Bermogenstheil des Staates auf einen andern, und gleichwohl murbe basjenige erreicht, mas erreicht werben muß, namlic bag man Baarschaft macht. Der Staat befigt fur 11 Millionen Binsidritten, allein Diefe Summe ift nicht baar porbanden; auf die von mir vorgeschlagene Weise murde aber Daraus Baarichaft gemacht. Man tann bagegen nicht etwa einwenden, daß dadurch die Bantoperationen gebemmt murben. 3ch wurde die Freiheit nehmen, bei der einfaglichen Berathung Diefes weiter auseinander zu fegen. Berr Prafident, meine Berven! Ich wollte blog zeigen, daß man beute eine verfaf. fungs. und gefehmäßigen Befchluß faffen tann, burch welchen ben Bedürfniffen volltommen entsprochen wird, und ich möchte nur noch ben Beren Berichterftatter fragen, ob die Regierung vielleicht freiwillig von ihrem Untrage gurudfteben wolle. Diefes mare febr ju munichen im Intereffe der Gefetlichfeit der Berhandlungen. Sollte die Regierung gleichwohl auf ihrem Antrag beharren, fo tonnte fpater die Befeglichteit der Berbandlung in Frage gestellt werden. 3ch beantrage fomit aus ben angebrachten Motiven, bag in die Behandlung bes Bebeute nicht eingetreten werde.

herr Finangdirettor. Bor Allem aus bedaure ich, daß nicht icon vor zwei Tagen, wo ich deutlich und bestimmt ben Bunich außerte, Die Unleibensfrage beute auf Die Sagesordnung gu fegen, Die fo eben geaußerten Bedenken geltend gemacht wurden, sondern daß man erft jest, wo die Versammlung bereit ift, einzutreten, fagt, es muffe dagu bei Giden geboten werden. herr Praftoent, meine Berren! ich tonnte die Bedenflichfeiten bes Beren Praopinanten unmöglich theilen; der §, welchen er aniubrt, handelt von dem Fall, wo es um eine Berminderung des Staatsvermögens zu thun ift; zu welchem Zwed will man nun aber das Anleihen machen? Weil die Doerlandertaffe Geld nothwendig bat; damit fie im Stande fet, ihre Binfe der laufenben Berwaltung ju geben, muß fie zuerft Geld bekommen, und der Staat muß daber ein Anleiben tontrabiren, damit die Oberlandertaffe gespiesen werden tonne, wie fie laut Berfaffung darauf das Recht hat. Wie die übrigen Candestheile die Binuffe erhalten haben, welche ihnen durch den S. 85 der Berfaffung versprochen worden find, so tann auch das Oberland verlangen, daß die Summe von 3 Millionen, welche ibm durch den gleichent S. der Berfaffung versprochen wnrden, vollgablig gemacht werde. Diefe Summe, welche verfprochen worben ift, ift aber noch nicht vollzählig gemacht worden. Der S. 27. III. b. und c. ber Berfaffung unterscheidet deutlich amifchen einer Berminderung des Rapitalvermogens des Staats, ju welcher Operation bei Giden geboten werden muß, und zwifchen Unleiben Des Staats, welche nicht als bloge Borfouffe durch Abrechnung im gleichen Jahre gu tilgen find. Bei Diefen lettern beißt es tein Wort Davon, daß zu einer baberigen Berhandlung bei Giden geboten werden muffe. Da es fich gegenwärtig blog barum bandelt , auf ber einen Seite Geld aufzubrechen, um es auf der andern Seite in die Oberlandertaffe ju legen , fo ift bon einer Berminderung des Staatsvermögens, wie der Berr Praopinant zu glauben icheint, durch. aus teine Rede. Berr Stampfli felbft fagt in der Schrift, welche er unlangft über die Finangjuftande des Rantons berausgegeben bat, auf pag. 78 Folgendes: " Wenn auch ber Staat hier moglicher Beife einen vorübergebenden Geldauf. bruch von 500,000 Fr. machen muß, fo bewirft dieß teinen Ruckgang in feinem Vermögen und teinen Berluft, weil ja bie nämliche Summe wieder in zinstragenden Gulten angelegt oder zur Abtragung von bereits bestehenden verzinslichen Rapitaliculden verwendet werden." Der Praopinant gibt fomit felbft gu, daß wenn man auch einen Geldaufbruch mache, die-

fes bennoch tein Rudgang im Bermogen fei. 3d mußte nach allem dafür halten , daß der Große Rath beute gut eintreten Roch muß ich einen wesentlichen Umftand ermabnen, welcher vielleicht den herrn Praopinanten berubigen fann, nämlich daß die Staatswirthschaftstommission einen Antrag hieber bringt, welcher febr viel Aebnlichteit bat mit bemjenigen, was herr Stampfli wünscht, fie mochte nämlich nicht in dem Maage eintreten, wie der Entwurf municht, fodann dem Regierungerath freie Sand laffen, je nach den Umftanden entmeder bet der Rantonalbant Geld gu nehmen, wenn er findet, daß er dieses zu einem Zinsfuße thun tonne, welcher fur die Staatstaff: nicht zu boch ift, oder aber wenn er diefes nicht tann, auf eine andere Beife etwa, wie es bierfeits borgeichlagen wird, Gelo aufzubrechen. 3ch glaube fomit, es tonnte einer langern Distuffion begegnet werden , wenn bie Untrage der Staatswirthichaftstommission zuerft abgelesen werben. 3ch bin von der Regierung ermächtigt , mich benfelben anzuschließen, falls fie bei der boben Bersammlung mehr Beifall finden follten, ale die Borichlage des Regierungsrathes.

Berlefen werden die Antrage der Staatswirth. fcaftstommiffion.

Diefelben lauten folgenbermaßen :

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betracht, daß die gegenwärtigen Sulfsmittel und orbentlichen Einnahmen des Staats zu Bestreitung der auf bestehende gesetliche Vorschritten und Beschluffe sich gründenden Ausgaben der Verwaltung nicht hinreichen und namentlich die Bedürfnisse der Oberlanderkasse die Herbeischaffung außerordentlicher Hulfsmittel erfordern —

befdließt:

- 1) der Regierungsrath ift ermächtigt, ju handen des Staats ein Anleiben von 800,000 Fr. neuer Schweizerwährung oder 552,000 Fr. gegenwärtiger Wihrung aufzunehmen.
- 2) Es bleibt ihm überlaffen, dieselben entweder durch Eröffnung eines Rredites bei der Kantonalbank, oder durch Benügung des Staatskredits vermittelft Ausgaben von verzinslichen und auf eine bestimmte Zeit von höchstens vier Jahren gestellten Staatsschuldscheinen zu einem Zinssuß von nicht mehr als 4 Prozent sich zu verschaffen.
- 3) Die Regierung ift mit der Bollziehung und weitern Ausführung Diefes Beschluffes beauftragt.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Was herr Stämpsti angebracht, ist nichts anders, als eine Ordnungsmotion, benn er hat den Antrag gestellt, bevor über den Gegenstand nur die Aften abgelesen worden sind; er hat auf unbedingtes Nichteintreten geschlossen und sollte eigentlich schon deshalb abgewiesen werden, weil sein Schluß nicht richtig gezogen ist. Er bezründet eine Ordnungsmotion, daß die Sache heute weder in Mehrerm noch in Wenigerm behandelt werden könnte, dadurch, daß die Versassung und ein Geset vorschreibe, es müsse zu einer solchen Verhandlung bei Siden geboten werden. Nun baben Sie aber gehört, daß die Staatswirthschaftstommission durchaus nicht ausschließlich auf ein Anleihen bei Partikularen anträgt, sonbern es dem Regierungsrath fakultativ lassen will, entweder einen Kredit bei der Kantonalbant zu eröffnen oder ein Anleihen zu machen. Ich schließe also dahin, daß in die Ordnungsmotion nicht eingetreten, sondern dieselbe abgewiesen werde.

Butberger. Auf die Bemerkung, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission mit demienigen des Regierungsrathes nicht zusammenfalle, mache ich auf den Art. 2 des Antrags der Staatswithschaftskommission ausmerksam, nach welchem die Regierung die Wahl haben soll, entweder bei der Kantonalbank einen Kredit zu eröffnen oder durch Benutung des Staatskredites durch Ausgeben von Staatsschuldscheinen ein Anleihen auf eine Zeit von 4 Jahren und zu 4 Prozent zu erheben. Nach meinem Dafürhalten geht der Antrag der

Staatswirthichaftstommiffion viel weiter als berjenige bes Regierungsrathes, benn er enthalt eine Bollmacht an die Regierung , das Gine ober bas Undere ju thun. Wenn fie ein Darleben aufnehmen will, fo kann fie ein folches nicht bloß zu 3, wie der Defretsentwurf des Regierungerathes votschlagt, fondern fogar ju bier Projent aufnehmen. Der Ber Finangdirekter Fueter hat und gwar gefagt, man wolle ein Unleiben machen , um die Oberlandertaffa ju erhalten , und ben Staat in ben Stand gu fegen, Die ibm in Dieter Beziehung bon ber Berfaffung auferlegten Bflichten gu erfullen. Derr Diafirent, meine Berren! Die Tendeng der Raditalen geht auf nichts Underes, ale darauf, die vom Staat verfaffungemäßig übernommenen Pflichten zu erfüllen; nun glauben fie, biefes tonne nicht in ber Ihnen beute vom Regierungerath vorgeichlagenen Form geicheben. Der Defretentwurf fagt ausdrucklich, das Unleiben werde gemacht, um die laufenden Ausgaben ber berfcbiedenen Berwaltungen gu bestreiten. Rebenbei wird uns allerdings gefagt, bag das Unleiben noch insbesonderr Dagu dienen folle , die Oberlandertaffe gu fpeifen , allein daß dicfes gefchehen folle, dafür enthalt der Entwurf. Beichluß zum Theil gar feine Garantie und jum Theil fagt er nicht, wie viel von dem Unleiben fur das Gine und wie viel für bas Undere verwender werden folle. herr Stampfli bat, um ju zeigen, bag er nicht difaniren wolle, ber Regierung einen Ausweg gezeigt und ihr den Borichlag gemacht, bei ber Rantonalbant Geld aufzubrechen. Will die Regierung in diefen Borfchlag eintreten, fo find auch wir einig barüber einzutreten; will fie aber biefen Borichlag nicht annehmen, fo beharren wir in jedem Falle barauf, daß die Formen, welche für Die Rontrabirung eines Unleibens vorgeschrieben find, beobachtet werden. Der Berc Finangbireffer bat durchaus Unrecht, wenn er fich nur auf ben §. 27. III. ber Berfaffung beruft, benn der Urt. 22 des Befeges über Bermaltung und Bemabrleiftung des Staatevermogens vom 8. August 1849 fagt ju Deutlich , bag Staateanleiben , welche nicht im gleichen Rech. nungsjahre aus den laufenden Ginnahmen guruckbegablt merben , gleich ju behandeln feien , wie die Entscheidung über die Berminderung des Rapitalvermogens des Staates. Derr Prafident, meine herren! es tann nicht bestritten werben, daß Staatsanleiben, welche nicht im gleichen Rechnungsighre aus ben laufenden Ginnahmen gurudbegablt merden, gleich ju be-bandeln feien, wie bie Entscheidung über bie Berminderung bes Rapitalvermogens des Staates. herr Prafident, meine Beiren! es tann nicht befritten werten, daß eine folde Betepedbestimmung vorliegt und des das Berfahren, welches burch Diefelte vorgeschrieben wird, nicht innegehalten worden ift. Es fei mir nun erlaubt , bier eine Grtfarung abzugeben : bie linke Gene ber Berfammlung bat icon viel und oft gewarnt, es moge bei ber Behandlung von Geschäften bie burch bas Befet borgefdriebenen formen beobachtet werben, und obfcon auf diefe warnenden Stimmen teine Rudficht genommen wurde , bat fie es tennoch bis rabin ftets bei Barnungen bleiben laffen. Das vorliegende Geschäft ift aber so wichtiger Ratur, daß wir eine Richtbeachtung von Gefet und Berfaffung nicht bingeben laffen tonnen. Die rechte Seite ber Berfammlung bat gwar gu diefer Beit die Staatsgewalt und die Dacht in den Sanden , allein fi: wird uns , die linke Geite der Berfammlung , nicht jum Miturheber des Delittes machen tonnen, wie ein foldes jest - -

Serr Prafibent. Ich protestire gegen diesen Ausbruck — (Die rechte Seite der Versammlung erhebt sich auf ben Ausbruck "Belift." Es entsteht von daher eine allgemeine Bewegung. Der Prasident ermahnt die rechte Seite der Versammlung zur Rube und verlangt vom Srn. Butberger die Zurücknapme der gethanen Aeuserung. Nach langerer stürmischer Unterbrechung.)

Butberger. 3ch habe das Recht, meine Meinung bier ungehindert auszusprechen und -

herr Prafident. Allein der Ausdruck, welchen Sie gebraucht haben, ift eine Beleidigung.

Busberger. (Wiederholtes aufgeregtes Sprechen meb-

rerer Stimmen aus ber Versammlung.) Ich sage allo, bog ich, so viel es an mir liegt, eine Protestation gegen die Bornahme bes Geschäftes einlege, welches an ber Tagesordnung behandelt werben soll. Es burfte vielleicht eine Zeit tommen, wo die linke Seite der Versammlung uicht nur den guten Willen, sondern auch die Macht haben wird, solchen Gesepes-verletzungen entgegenzutreten.

Serr Prafident. 3d erflare, daß nicht etwa bie Regierung, fondern ich bie Sagebordnung feftgefest babe; wenn daber irgendwie ein Borwurf ju maden ift, fo ift er mir ju machen, und nicht etwa ber linten und auch nicht ber rechten Seite ber Berfammlung. Ueberhaupt ift es munichens. werth, daß man bier nicht immer von einer rechten und einer linten Seite sprece, sondern von "Uns". Bir find bier fein Rechts und fein Eints, sondern ein Bir. 3ch will ben Grund angeben, warum ich nicht bei Giben babe bieten laffen. 3d batte namlich noch bie Bestimmung der Berfaffung im Muge, allein wenn ich mich in diefer Begiebung geiert babe, fo baite man mich aufmertfam machen follen. Warum baben bie berren Stampfli und Bugberger nicht ichon am Montag auf Diefen Uebelftand aufmertiam gemacht? Wenn Diefes guicheben mare, fo batte ich einfach gelagt : Meine Berren ! Sie haben Recht! und ich baite noch am Montag bie Berfammlung bei Given zusammenberufen laffen. herr Stampfli madt barauf aufmerklam, daß die Frage heute gleichwohl, aber nur in einer andern Form behandelt werden konne; ich antworte aber darauf mit Rein; ber Regierungerath tann lange jest ben Saal verlaffen und einen folden Untrag beschließen, so muß derfelbe boch zweimal 24 Stunden auf bem Kangleitisch liegen. 3ch erklare daber, daß es gar teine andere Alrernative gibt, als die Sache in der vom Regierungsrathe vorgebrachten Form ju behandeln, ober aber gar nicht. Der Untrag bes herrn Stampfli ift null und nichtig , und verftogt wider bie Berfaffung und das Befet. 3ch wiederhole daber : entweder muffen wir die Sache verschieben bis jur nachften Sigung, ober aber jest eintreten. Gine andere Babl baben wir nicht.

Fisch er, Regierungsrath. Herr Prafident, meine Berven! Ich habe namentlich auf oakjenige aufmerklam zu machen,
was bereits durch ben Prafidenten berührt worden ift. Man
muß sich wohl in Ucht nehmen, daß, wenn man es sich gleichsam zum Verdienste anrechnen will, darauf zu dringen, daß
die Formen beobachtet werden, man dieselben nicht selbst verleze und nicht auf einen durchaus ordnungswidrigen Geschäftsgang hindrange. Nun ift noch kein einziges Aktenstück verlesen worden, und wir kennen ven Segenstand selbst noch durchous nicht, sondern es ist blos darum zu thun, zu wissen, ob
man in Folge der Tzgesordnung progrediren wolle, oder aber
in Folge des gemachten Antrages verschieben. Wenn die so
eben von herrn Stämpsti gemachte Motion durchgebt, so konnen wir durchaus nichts Anderes machen, als die Sache verschieben. Ich wünsche dringend, daß man dier nicht die Zeit
mit solchen Scharmützeln verliere, und keine eigeneliche
Diskussion skatissiaden lasse, sondern daß der Große Rath sich
sosoner ausspreche, ob er eintreten wolle, oder nicht.

Stämpfli. Es wird mir der Borwurf gemacht, ich batte meinen Untrag fruber ftellen follen; ich will den Grund angeben, warum biefes nicht gefcheben ift. 216 ich auf ben Traftanden die Unleibenefrage fab, bachte ich mir fogleich, ber Regierungerath werde die einschlägigen Gesetesbestimmung nicht gefannt haben, und ich batte baber benfelben fogleich ju Unfang der Boche auf diefen Umftand aufmertfam gemadt, wenn ich nicht bon einem Mitgliede ber Staatswirthichaftstommiffion gebort batte, der Untrag werde dabin geben, blos bei der Bant einen Aufbruch zu machen. Geftern Rachmittags tam nun herr Regierungeftatihalter Rarlen ju mir, und fragte mich, ob ju Behandlung biefes Geschäfts nicht bei Giben geboten werden muffe. 3d antwortete ibm, daß biefes allerbings meine Meinung fei, und er machte nun bas Prafidium auf biefen Uebelftand aufmerkfam; allein es war bereits ju fpat. Man tann mir baber nicht ben Borwurf machen, bag ich irgendwie chikaniren wolle, um fo weniger, da ich bem

Regierungerathe felbft einen Musweg zeigen, um bie Sade beute gleichwohl ju behandeln.

(98 verlangen mehrere Mitglieder bas Bo.t.)

herr Drafibent. Es bandelt fich bier blos um die Abanderung der Sagebordnung, und darüber murde fonft nie eine Distuffion gestattet; ich habe bis babin fprecen laffen, weil ich die Uebung habe, lieber zu viel, als zu wenig zuzuliffen, allein wenn wir den ganzen Sag über diesen Gegenftand ftreiten wollen, fo tommen wir gu teinem Biel. Roch bat Sr. Niggeler bas Wort; allein dann muß ich die Umfrage fcbliegen. 3ch erklare noch einmal; die Traftanden find eine Sache bis Praffoiums, und nicht des Regierungerarbs. Wenn nun ber Regierungerath biefelbe auch allfällig entworfen bat, fo babe ich boch biefelbe nach Belieben andern tonnen. Es ift meine Unterschrift, die auf dem Circular fteht, und nicht biejenige bes Prafibenten bes Regierungsraths. Wenn daber irgendwie ein Borwurf ju machen ift, fo tann er Riemanden treffen, als mich.

Riggeler. 3ch will mich gemäß ber Meinung bes Praffibiums moglichft turg faffen. Bor Allem aus weife ich ben Bormurf jurud, bag man nicht fcon fruber auf die ermabnte Gefetesbestimmung aufmertfam gemacht babe. 30 glaubte namlich bis dabin, daß Diejenigen, welche regieren wollen, die Befete tennen follen; und wenn fle fic bagegen verfloßen , fo find fie felbft baran fould, nicht Undere. Ge icheint überhaupt, vom Prafidium werden die Formen ebenfo wenig genau beobachtet, als vom Regierungerathe; wenigstens balt bas Prafidium feine Reben ftets auf bem Prafidentenftubl, mabrend es dafür abtreten und den Borfig dem Bigeprafiden-ten überlaffen foll. herr Prafident, meine herren! ob wir beute in die Unleibenefrage eintreten wollen, ober nicht, fann unmöglich zweifelhaft fein; wir haben ein gang bestimmtes Befet, und daber fragt es fich nur, ob man fagen wolle: Gefet bin, Gefet ber — oder ob wir daffelbe halten wollen. Bill man es nicht halten, fo erlaube ich mir, auf die Folgen aufmertfam ju machen. Wenn ber Befchluß nicht in ter gefes lichen Form gefaßt worden ift, glauben Gie, man werde gleichwohl Geld betommen ? Slauben Gie, wenn fpater einmal eine andere Richtung wieder die Dacht betommt - (und bag biefes vielleicht icon bald geichehe, ift mehr als mabifcheinlich) - glauben Sie, ein anderer Großer Raib werde dann foulbig fein, biefes Unleiben gurudjugeben, und er werde fich burch einen Befdluß gebunden erachten, welche in einer gefegwidrigen form gefaßt worden ift ? Staateveranderungen find immerbin moglich, und wenn baber bas Sefen ausbrucklich fagt, gu Galtigteit eines Befchluffes feien gewiffe formen notbig, fo mogen Sie zusehen, wer Ihnen Geld gibt, wenn Sie Die gesetlichen Formen verlegen. Serr Prafibent, meine Serren! Mein Wunich ift es ebenfalls, der Oberlandertaffe gu helfen, und es wird most Riemand in ber Berfammlung fein, welcher biefes nicht gerne thun mochte, allein fo, wie une ber Ent. wurf des Befchluffes vorgelegt wird, lagt er die Daglichteit, bas Seld auch anbers, nämlich fur bie laufende Bermaltung ju bermenden. Wenn man baber wirtlich die Dberlandertaffe fpeifen will, warum nimmt man benn nicht ben Untrag bes herrn Stampfli an, wonach eine gleich große Summe gu Diefem Zwede auf ber Bant erhoben werden foll? Es muche gefagt, man tonnte einem baberigen Antrag des Regierungs. rathes gleichwohl beute nicht in Bihandlung nehmen, weil er nicht zweimal 24 Stunden auf dem Rangleitisch gewesen fet. Diefe Unficht ift aber unrichtig, indem der Gegenftand, melder behandelt werden foll, bereits langer, als die gesettliche Beit auf bem Rangleitisch liegt. Es braucht nichts anderes, ale daß die Regierung den Antrag ber Staatewirthichaftstom. miffion annimmt , und unter ben Motiven basjenige ftreicht, was fic nicht auf die Oberlanter Spoothetartaffe bezieht. Statt es der Regierung fakultativ gu laffen, entweder ein Unleiben gu erheben, oder aber Geld bei ber Bant aufzubrechen, muß man ihr ferner einen bestimmten Auftrag geben. Wird der Antrag auf diese Beise modifizirt, fo tonnen wir benfelben fogleis in Behandlung gieben.

Zagblatt bes Großen Rathes. 1850.

Mubry. Ginige Worte nur in Betreff ber Ordnungemotion. Wenn man überhaupt rubiger, und nicht fo leidenichafelich ware, fo murden die Gefchafte nur beffer geben, wofür das Band uns Dant gollen murde. 3ch weiß wohl, daß man in der Rechtsfprache fagt, man habe 24 Stunden, um feinen Richter gu ichimpfen ; allein es fceint mir, Die 24 Stunben follten bereits abgelaufen fein, fo bag es an ber Reit mare. mit Grnft ju Berte ju geben. Die angeregte Frage halte ich für unbegrunder; auch mar die Staatswirthschaftstommiffion nicht der Unficht, daß man durch Erhebung eines Rredies gur Dedung ber Ausgaben pro 1850 der Berfaffung und ben Gefegen juwiderhandeln murde. 3ch febe im Gefete teine Silbe, welche die Einberufung des Großen Raths bei Giden vorfdreibt, wenn es fich nur um ein Unleiben, wie das vorliegende, handelt, wodurch das Staatsvermogen teineswegs angegriffen wird. Man will einfach ber Oberlander Sypothetartaffe ju bulfe tommen , und im Stande fein , die laufenden Ausgaben pro 1850 gu bestreiten; nichts weiter! Ungeachtet bes Buchleins, das über unfere Finangverhaltniffe berausgegeben worden ift, murde auf den Bericht des Finangdireftors bin bon ber Rommiffion einstimmig ertannt, man muffe mit außerordentlichen Sulfequellen das Oberland unterftugen. (Derr Mubry interpretiet bier bas Gefet und die Berfaffung.) Sie, meine Berren! welche behaupten, die Linke gu bilden, fo feien Sie lints, dagegen habe ich nichts ; ich aber will recht handeln. 3ch will die bilatorifchen Grunde, Die angebracht wurden, nicht eine Chitane beifen, fondern den herrn Grampfli gegen herrn Stampfli felbft anführen. Er fagt: Menbern Sie bie Form, wie ich fie beantragt, und dann wird man ungehindert eintreten tonnen. 3ch aber fage: Richts bindert, ben Antragen des Seven Stampfli beigupflichten, welche jum Biele fubten, und nichts Underes enthalten, als ben erften Theil der von der Staatswirthichaftstommiffion gemachten Borichlage. herr Riggeler fordert die Regierung auf, ihren Entwurf abguandern; thut man aber bieg, fo wird berfelbe nach bem Reglement 24 Stunden auf dem Rangleitische liegen muffen. Dieß Alles find Ginmucfe, Die im Grunde nur Rindereien find. Es gibt Ceute, die nicht gerne neben der Dacht figen, wenn fie in Minderheit find. Die Dijoritat und die Minoritat find jedoch die Folgen unserer demotratischen Institute. In politiichen Sachen mar ich viel öftere in ber Minderheit, als in der Mehrheit; bier wie im Regierungerathe babe ich Bieles ausgehalten, und beffen ungeachtet bin ich immer gefund ge-blieben. Derr Prafident, meine Berren! Wenn — wie man und es ahnen lagt — herr Stampfit wieder an die Spige tommt, - nun bann, - fo weiden wir Diefen Wechfel ber Bunft uns wieder gefallen laffen; in diefem Falle wird er feinen Untragen mehr Gewicht geben tonnen. Indeffen find bie Raffen leer, und die Berfaffung, die bas Grundgefet bilbet, verlangt, daß man gegenüber bem Oberlande Wort balte. 30 muniche, daß man eintrete; mas dann die Berfaffung und Die Befege berlegen tounte, tann man immerbin meglaffen. In Diefer Begiebung werben wir Alle einig fein.

Serr Regierungsprafibent. Es ift wieder ber Fall, mas mir icon legibin begegnet ift, bag ich mitten in eine Deliberation tomme, beren Anfang ich ignorire. Ich erlaube mir aber baruber beffenungeachtet ein Paar Worte, inbem ich glaube, ben Stand bes Beichafts nicht unrichtig aufgefaßt gu haben. Die Regierung bringt ben Untrag, ein Staatsanleiben von Fr. 800,000 gu machen, hauptfachlich um den Bestimmungen der Berfaffung ein Genuge leiften gu tonnen. Seute nun macht man Schwierigfeiten in Bezug auf Die Behandlung diefes Segenstandes und flügt fich dabei ebenfalls auf die Berfassung. So gebietet und die Berfassung auf der einen Seite, die Behandlung vorzunehmen, mabrend fie auf der andern Seite und wieder entgegensteht. In Bezug auf die Materie nothigt une die Berfaffung, bas Anleiben gu machen; bejüglich der Form dagegen tritt fie uns in den Weg. Berr Prafibent, meine Berren! ich balte bafür, auf den beutigen Dag bei Giben gufammengubieten, fei burchaus überfluffig gewefen. Bor allem aus fagt une die Berfaffung §. 27, litt. III. b. blog, daß bei Giden einzuberufen fei, wenn eine Enticheibung über die "Berminderung bes Rapitalvermogens des Staats"

ju faffen ift; unter einer folgenten Biffer und gang getrennt von der fo eben ermabnten Borfdrift finden Sie bann eine Bestimmung über die Unleiben bes Staates, welche nicht als bloge Borichuffe burch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden. Ber ben betreffenden Daragraph der Berfaffung gur Sand nimmt, wird es unmöglich überfeben, bag diefe zwei Begenftande durchaus getrennt find und daß die Borfdrift, es folle bei Giben geboten werben, bloß auf ben erstern, nicht aber auf ben lettern fich bezieht. Dazu tommt aber noch ein anderer Grund; es wurde auf gestern jur Bornahme der Bablen bereits bei Giben geboten; glauben Gie nun, es muffe heute wieder bei Giben geboten werben. 3ch erlauce mir eine einzige Frage: meine Berren, geest, bas geftrige Bablgefchaft batte geftern fo lange aufgehalten, bag es am gleichen Sage nicht in Ende batte gebracht werden tonnen; glauben Gie nun, man batte beute mit diefem Befcafte nicht fortfahren burfen, weil nicht auch auf beute bei Giden geboten worden fer? Diefes wird mohl Riemand behaupten wollen. Ich begreife überhaupt nicht, warum man eine fo große Bichtigfeit auf voerpaupt nicht, warum man eine jo große Wichtigten auf biesen Segenstand legt; sobald ein ansehnlicher Theil der Versammlung glaubt, es solle zur Bedandlung der Sache bei Siden geboten werden, so wunsche ich, daß nicht progredirt werde, so lange nicht bei Siden geboten ist; ich frage dann nicht, ob der Einwurf haarscharf nach der Verfassung begründet sei oder nicht, nur muffen wir uns über die Folgen davon flar machen. Es tann bann, wenn wir aus diefem Grunde bas Richteintreten in ben Antrag bes Regierungerarbs befoliegen, bon der Behandlung eines anderweitigen Antrages, fei es nun der Staatswirthichaftstommiffion oder eines Mitgliebs ber Berfammlung nicht bie Rete fein, benn um einen Antrag annehmen ju tonnen, muß vorerft bas Gintreten beichloffen fein; murde aber das Richteintreten beschloffen, fo wurde ich es barauf antommen laffen, ob der Prafident gleich. wohl eine Berathung über ben gleichen Segenftand gestatten fann. 3ch murde es ewar bedauern, wenn die Bersammlung nicht eintreten wollte, weil nicht bei Giben geboten ift, allein noch vielmehr mußte ich bann gegen ein folches Berfahren, wie bon ber einen Seitee ber Berfammlung borgefclagen worden ift, gegen ein gefet widriges mich aussprechen; bab,ift ttar; allein, Berr Prafitent, meine herren, am Ende find wir auch nicht in einer absoluten Berlegenheit, und wenn bie Berfammlung heute erkennt, es muffe bei Giden geboten wer-ben und infolge davon das Geschäft bis zur nachften Sigung berschoben bleibt, fo wird die Regierung Mittel und Wege finden, ihren Berpflichtungen gegen Die Dberlandertaffe gleichwohl nachzutommen; tiefe Buficherung tann ich Ihnen geben! Berr Prafibent, meine Berren! Dan ftelle baber einfach bie Borfrage: wunscht man, bag bei Giben geboten werde? Bird biefe Frage bejahend entschieden, to wird das gange Bafcaft verschoben und tann auf ben beutigen Dag weder in ber einen, noch in der andern Weise behandelt werden. Befchließt man aber bas Gintreten, fo nimmer man ben einen ober ben andern deuferung des Sorrn Riggeler. Er bat fich erlaubt, zu sagen, wer regieren wolle, solle auch die Gesete tennen. Obicon ich Jurift bin, fo mache ich boch gar feinen Anspruch barauf, eine vollftandige Renninif der Gefege ju haben, benn Die Berwirrung in der Gesetzgebung ift so groß, daß biefet zur vollstantigen Unmöglichteit wird. herr Riggeler bat ferner gelagt, wenn man ben Grundfat aufftellen wolle: Belet bin, Befet ber - fo tonne man feben, wohin man tommen werde. herr Prafident, meine herren! Es war blog der abgetretenen Regierung vorbehalten, fich zu diefem Grundfage bier offiziell zu bekennen - - (Die linte Seite ber Berfammlung erhebt fich ploglich; unter vielen Stimmen wird namentlich ter mehrfache Ruf vernommen: das ift nicht mabr, und bon ber rechten Seite ber Gegenruf: freilich ift es mabr! Das Prafidium fucht die Rube wieder berguftellen).

Stampfli. Ich verlange, daß der Regierungeprafident gur Ordnung gewiesen werde.

herr Regierungsprafibent. 3ch habe bas Schreien lange genug ausgehalten, als ich in diefer Berfamm-

lung in der Minderheit war, und werde mich auch jest, wo ich in der Mehrheit bin, dadurch nicht erschrecken Liffen, wenn man verlangt, daß ich mich berichtige, so laffe man mich doch sprechen, und schreie man nicht so gegen mich zu. Der Ausdruck: "Reglement hin, Reglement het" wurde dier im Saale ausgesprochen; die Neußerung ist nicht in einem Zeitungsattikel und auch nicht konversationsweise oder auf der Straße geschehen, sondern sie wurde vom Justizdirektor der abgesvetenen Verwaltung hier ausgesprochen, vom gewes. Regierungsrathe herrn Jaggi dier ausgesprochen. Daß man nun den gleichen Vorwurf auch der gegenwärtigen Verwaltung mache, kann ich unmöglich unberührt vorbeilassen. Mein Antrag geht also dahin, daß die Versammlung sich aussprechen möge, ob zur Behandlung der Anleihungsfrage bei Giben geboten werden solle oder nicht; die Verwaltung wird auch, wenn man das Nichteintreten beschließt, ihren Verpslichtungen Senüge zu Leisten wissen.

Stodmar. Ich werbe auf die Spättereien bes hern Aubry Richts erwidern, indem die vorliegende Frage zu ernstbaft ift, um fie leichtstännig zu behandeln. Andere Reoner haben aufrichtig gesprochen und augenscheinlich darge han, daß der Große Rath zur Behandlung des in Frage stehenden Anleihens bei Eiden einberusen werden musse. Ich halte dafür, der Präsident solle über diese Frage gar nicht abstimmen lassen, indem das Seset sich bier bestimmt ausdrückt und die Einberusung bei Eiden verlangt. Aber was sollte abzestimmt werden? Ueber die Frage etwa, ob man die Sesets verlegen wolle? Run, meine Herren, tollte diese Frage in Abstimmung kommen, so würden wir nicht stimmen; wir verlangen, daß der Präsident dem Gesetz nachlebe, und that er dieß nicht, so werden wir auch wissen, woran wir sind.

v. Songenbach. (Solug! Schlug!) Berr Prafident, meine herren ! 3d muß wirklich erfuden, daß man aus einer folden Formfrage teine Parteifache made. 3ch eit are, bag ich die Unfict ber Derren Etampfli und Bugberger volltommen theile. Benn nur die Borichrift ber Berfaffung \$. 23, litt. C. porhanden mare, fo tonnte die Sache ohne meiteres behan-beit werden, allein herr Stampfli hat und ein Gifeh vorgelegt, weches fich fo bestimmt ausspricht, daß ich glaube, es fei bloß ber großen Beftigteit, mit welcher gesprochen wird, jugufchreiben, bag nicht bie gange Bersammlung fcon langft von der Richrigfeit diefer Unficht überzeugt ift. Die Berfaffung fagt, es muffe ju einer Entscheidung über bie Berminberung bes Rapitalvermogens bes Staats bei Giben geboien werben. Die von Beren Stampfli citirte Geletesbestimmung fagt bann ferner : "Unleiben bes Staates, welche nicht im gleiden Rechnungsjahre ans ben laufenden Ginnahmen guruck. bezahlt werden, find gleich einem Berbrauche von ginbrragenbem Bermogen gu bebandelr." Run ift es bier boch offenbar um ein Unleiben ju thun, welches nicht burch Abrechnung im gleichen Jahre geiligt wird, und daffelbe muß baber gleich behandelt werden, wie ein Berbrauch von ginstragendem Bermogen felbit, woruber in ber Berfaffung § 27, 111. b. gefagt ift : "Bur Gultigfeit einer folchen Entscheidung ift die Beiftimmung ber Debrheit fammtlicher Mitglieder bes Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder find dagu bei Giden einzuberufen." In diefer Formfrage haben die herren Stampfli und Bugberger bolltommen Recht, und ich bitte baber die Berfammlung, bas Gefet genau zu beobachten, ohnebin bat uns ber Berr Regisrungsprafident die Buficherung gegeben, daß fit bie Regierung felbft bann gu belfen wiffen wird, wenn wir bie Sache aufschieben. Fur ben zweiten Antrag des herrn Stampfli konnte ich bagegen nicht flimmen, weil ich ihn ebenfalls nicht für gefegmäßig halte. 3d glaube wirtlich, wenn die Regierung und die Staatswirthichaftstommiffion diefe Gefetesbestimmung gegenwärtig gehabt batten (ich will durchaus teinen Borwurf machen, daß fie ihnen nicht gerade vorgeschwebt ift). fo batten fie bei Bornahme bes Befchaftes bei Giben geboten.

herr Prafibent. 3ch muß eine Bemestung machen. Dabei trete ich aber nicht vom Prafibentenfluhl ab, weil ich nicht als Mitglied bes Großer Raths, fondern in meiner Eigen-

ftaft als Paffoent spreche. Wenn ter Prafibent seine Ansicht als Mitglied der Verlammlung aussprechen will, so soll er allerdings den Stuhl des Prafidenten ve laffen, und ihn dem Verprafidenten einräumen; sobald dieses aber nicht der Fall ift, so verlaffe ich ben Stuhl nicht. Weine Herren! ich erkläre offen und frei, daß ich keine Kenntnis von dem Gesegesparasgraphen hatte, welchen Herr Stämpst angeführt hat, und daß ich ollerdings bei Eiden geboten hätte, wenn mir derselbe bekannt gewesen wäre. Dr ich von mir aus die Tagesordnung so sestgestellt habe, so erkläre ich, wenn nicht etwa eine andere Meinung fällt, daß ich das Geschäft aus der Tagesordnung fallen laffe und zu der Behandlung desselben in der vächken Sitzung besonders bei Giden bieten laffen werde. Ich laffe somit diesen Gegenstand fallen, und wir gehen zur Behandlung eines andern Geschäfts über.

Dicharner, gew. Stadtledelmeifter. Blog eine Frage. Rann wirtlich burch ein bloges Geieg bie verfaffungsmäßige Befugnig des Großen Rathes beidrantt ober erweitert werden, und tann ein foldes Gefeg auf Guligteit Anfpruch machen?

herr Prafident. Stellen Sie einen bestimmten Untrag und verlangen Sie eine bestimmte Abstimmung darüber, fo laffe ich abstimmen, fonft aber betrachte ich die Sache als erledigt.

Dicarner. Es wird der Fall fein, barüber abzuftimmen, ob ein folches Bel & einen & ber Berfaffung beschrakten tonne.

Beutler fpricht fich dabin aus, er fonne fich mit ber Er-

Mehrere Stimmen verlangen gleichwohl eine Abffimmung aber bie Gintretensfrage.

herr Prafibent. Ich glaube, ba ich bas Recht habe, tie Tigebordnung festzusegen, fo tonne ich fie auch von mir aus wieder abandern.

Rarlen gu Gelenbad. 3ch verdante bem Beren Prafibenten bestens, bag er einmal ber linten Seite hat Gerechtigteit widerfahren laffen.

herr Prafibent. Ich laffe mir gar nichts verbanken, weder von der rechten, noch von ber linken Seite; ich thue meine Pflicht als Prafident des Großen Rathes ohne Rudficht auf Zemand.

Bernard. 3d trage barauf an, bag man bie Mitglieber gable; wir werben bann miffen, mas wir zu thun haben.

Funt. Der soeben ausgesprochenen Anficht kann ich nicht beistimmen, benn wenn die Frage entsteht, ob bei Giden geboten werden solle, so kann man nicht fragen, wie viel Muglies der anwesend seien, und wie viel fehlen. Ich ergreife übrigens das Wort über das geäußerte Begehren einer Abstimmung. Der Herr Prafident hat gesagt, er wolle die Diskusson über biesen Gegenstand abbrechen; ich bin duchaus einverstanden, daß diese Diskusson abgebrochen werde und wünsche daher ebenfalls, daß die Exsammlung keine weitere Abstimmung besichließe.

v. Songenbach. Der herr Praficent hat zwar das Recht, die Sagesordnung zu bestimmen, allein ich bestreite ihm die Besugniß, dieselbe auch nach Belieben abzuändern, es ist nur an der Versammlung, darüber zu entscheiden. Gin solches Versahren könnte leicht ein Antecedens dafür werden, daß es dem Prafidenten ein späteres Mal mitten in einer Diskuffion in den Sinn kommen könnte, die Sagesordnung von sich aus abzuändern.

abflimmung.

Die Sagebordnung abzubrechen und die Anleihensfrage zu verichieben Bagegen

Große Debibeit.

Vortrag bes Regierungerathes und ter Direttion bes Rirchenwelens, betreffend ben Beitrag an die reformirte Rirche und Schule in Lugern.

herr Regierungsprafident, als Berichte:fatter. 3m Jahre 1826 wurde in Lugern unter Mitwittung fammilicher evangelifden und paritatifden Stande eine protestantifde Rirde und eine protestantische Schule errichtet. Die finanziellen Dittel wurden zusammengebracht burch Beitrage der einzelnen Rantone, und namentlich verpflichtete fich der Ranton Bern, fowie ein anderer großerer Ranton gu einem Beitrag bon je 400 Franken mubrend ber Zeit von 5 Jahren. Der Geiftliche wurde besoldet mit Fr. 2400. Zu den Koften trug der Kanton Lugern gar nichts oder doch wenig bei, und die evangelische Rirche war lediglich eine geduldete. Dem Ranton Burich murbe eine Art vorortlicher Leitung eingeraumt, infolge beffen er einen jahrlichen Bericht an Die übrigen betheiligten Rantone madte. Die Rirche murbe einer jahrlichen Bifftation unterworfen und die Mittheilung über den Buftand der Rirche und ber Schule wurde jedesmal gemacht unter dem Titel eines Bifitationsberichtes. 3m Jahr 1849 hat nun Barich feinen Sabresbericht ebenfalls mitgetheilt und jur Theilnahme an Der gewohnten jabrlichen Ronfereng eingeladen. Diefe Ronfereng bat flattgefunden, und das Prototoll terfelben zeigt, daß fic einige Stande nicht mehr geneigt zeigten, Die Rirche auf gleidem gufe fortbefteben gu laffen, wie bisber, namentlich ertlarte Margau gu Prototoll, es fei zwar bereit, die protestantifche Rirche in Lugern noch ferner ju unterftugen, allein nur unter ber Bedingung, daß die protestantische Schule aufgehoben werde. Der bernische Abzeordnete fcolog fich Diesem Begehren, Die Schule aufzubeben, an, und gab, jedoch ohne Bollmacht, Die Ertlarung, Bern fei blog noch fur ein Jahr, nämlich far bas Jahr 1850, geneigt, ben bibberigen Beitrag ju geben. Aus bem Prototoll fieht man ferner, daß bie Meinung vorwalter, bie Regierung von Lugern folle auf das Bablrecht, welches fie biebabin bezüglich ber protestantischen Beiftlichen batte, verzichten und basielbe auf die konkurirenden Rantone übertragen, fo wie ferner, fie folle einige Opfer beingen, und g. B. ein Pfarthaus, ein Schulhaus und eine Wohnung fur den Lehrer geben. Es maltete ferner die Anficht ob, daß die poligeilichen Beschrantungen, welchen diefer Gottesbienft bis babin unterworfen mar, megfallen follten; eine folche Befdrantung war g. B. die, daß teine öffentliche Befanntmachung von Beidenbegangniffen fattfinden durfte. Unter Diefen Umftanden tam die Sache an tie jegige Regierung und biefe ftellt ben Untrag, bag die jabilichen Fr 400 unter der Bedingung berabfolgt werben, bag ber reformirten Gemeinde in Lugern von diefem Ranton unentgeldlich eine Pfarr- und Lebrerwohnung, sowie ein taugliches Schullotal angewiesen werden, sowie ferner unter ber Bedingung, bag biefe reformirte Gemeinde in Lugern bom Staate formlich anerkannt und namentlich die berfchiedenen gegen diefelbe verbangien polizeilichen Befdrantungen wegfallen. Dec Beitrag ift, wenigstens nach bem Berichte bes Rantonsbuch ilters, biefes Jahr noch nicht entrichtet wor-ben, fo daß der Ranton Bern fur das Jahr 1850 noch gar nichts gegeben hat weder fur die Rirche, noch fur die Schule. Bei Anlag ber letten Ronfereng fimmten alle Rantone mit Ausnahme namentiich von Nargau babin, daß bis Schule beibehalten werbe, weil biefe eine wefentliche Bedingung gur Forterifteng der Rirche felbit fei. Bollte man di felbe aufheben, so ware es gerade so, wie wenn man den Rikrutenunterricht beim Militar aufbeben, bingegen die größten Manover und Bewegungen beibehalten wollte. Es legt ein Sutachten bor, in welchem Burich febr barauf bringt, bag die protestantifche Schule nicht aufgehoben, sondern fernerbin unterftütt werde. Burid fagt ferner, Die Erifteng ber protestantifchen Rirche in Eugern fei augerft bedrobt, weil ber größte Ranton feinen bisberigen Beitrag gurudziehen wolle. Es bar namlich nicht nur

ber Ranton Margau, fondern auch Genf und Bafel-Band ibre Beitrage auf fo lange gurudgezogen, als bie Schule noch erifire. Babrend fo auf ber einen Seite bie finanziellen Rrafte fowanten, ift auf ber andern die Bedeutung bes Inftituts wesentlich gewachsen. Die Babl ber Protestanten in Eugern bat fich um ein Bedeutendes vermehrt und wenigstens die balfre Derfelben find Ungeborige unfere Rantons. Dazu tommt noch ein anderer Grund. Da infolge der Bundesverfaffung ber militarifche Unterricht der Spezialwaffen centralifirt worden ift, fo bat man einen Theil ber Inftruttion nach Eugern verlegt, und viele hiefige Militar werden in Lugern inftruirt. Diefe Leute waren, wenn ber evangelische Gottebbienft in Lugern eingeben follte, mabrend ihrer Inftruttionegeit vollig ohne Bortes. bienft, wenn nicht außerordentliche Magregeln getroffen mur-ben. Bei diefer gage ber Dinge macht die Regierung den Borfolag, daß der Ranton Bern, wie er es fruber gethan bat, wieder die Berpflichtung eingehe, mab end funf Jahren jeweilen einen Beitrag von Fr. 400 an biefes Inftitut ju geben, und zwar ohne die Bedingung ju machen, daß die Schule vernichtet werden muffe. Die übrigen Bedingungen find unwesentlich und ihrer Ratur nach nicht geeignet, bier vorgelegt gu werden. Gs wird bem Kanton Lugern babei zwar nicht die Zumuthung gemacht, bas Wahlrecht des Geiftlichen aufzugeben, indem es gang naturlich ift, daß diejenige Regierung, innerhalb beren Grengen die Rirche beftebt, auch den Beiftlichen mablen folle, ebenfogut als auch wir in Bern uns bas Bablrecht bes biefigen taibolifden Geiftlichen borbehalten. Dafür berlangen wir aber, daß auch die lugernische Regierung fic an Diefem Infti-tut betheilige. Sobald infolge ber Bundesverfaffung prote-ftantische Militars Aufgebote nach Lugern erhalten, fo haben fie auch einen Unfprud auf Berudfichtigung und Unterflugung Der bortigen Regierung, baber ber Bunfch, bag diefelbe ein Pfarrhaus, ein Schulhaus und ein Lehrlotal berichaffe. In biefer Beziehung tann ich die Mittheilung machen, bag ber Stand Lugern feine Bereitwilligfeit, obgleich blog in allgemeinen Ausbruden, bereits ju ben atten gegeben bat. Ferner follen Delegirte bes Rantons Bern bei ber nachften Berfammlung bas Begehren anbringen, bag bie polizeilichen Befdranfungen, welchen biefer Sottesbienft bisdabin unterworfen mar, megfallen; Diefelben find mit bem Geifte Der Beit und mit der neuen Bundesverfaffung nicht mehr vereinbar. Reben ben materiellen Grunden, welche für Die geftellien Untrage fprechen, ift es auch eine Chrenface fur ben Santon Bern. Der Ranton Burich leiftet Dasjenige, mas mir ebenfalls leiften follten, und wenigstens ich muß finden, bag wir in biefer Beziehung nicht binter Burich jurudbleiben follen. 3ch felle baber ebrerbietigst ben Antrag, daß für die 5 nachsten Jahre ein jewei-liger Beitrag von Fr. 400 erfannt werbe, ohne daß man auf ber Forderung beharre, die protestantische Schule eingeben ju laffen.

v. Songenbach. 3ch erlaube mir zu biefer Inftrut-tionsertheilung fur ben Ronfereng-Abgeordneten einen Bei-3ch babe die Ghre, mabrend vierzebn Jabfat ju machen. rm biefen Konferengen ber evangelifchen Stande beigumobnen, und tann Sie verfichern, daß ein paritatifcher Ranton nach dem andern die Ueberzeugung gewonnen bat, daß Die protestantische Schule durchaus überfluffig fei; bie Rin-Der bleiben in derfelben bis jum Tren oder Scen Jahr und befuchen bann nachber die bortigen Stadticulen. Da das fatholifde und bas protestantische ABC volltommen gleich ift, fo werben fle auch in den tatholischen Schulen daffelbe ohne allen Nachibeil lernen tonnen. Gin anderes Bedurfniß dagegen wird durch das enge Lotal der dortigen Sirche febr fublbar. Diefelbe ift fo flein, daß wenn die protestantischen Abgeordneten an der Sagfagung diesen Gottes bienft besuchten, fur biefelben taum Plag mar. Die Lokalität besteht nämlich in der
shemaligen Ropelle der Runeiatur, welche taum einen Drittel fo groß ift, ale ber Großrathsfaal, in welchem wir uns befinden, fo daß der Raum eine bedeutendere Angabt von Militars jedenfalls nicht faffen konnte. Da die Regierung von Lugern über viele Rirchen ju bifponiren bat, fo tonnte fie es mit bem protestantischen Gottesdienfte fo machen , wie man es bier mit bem tatholischen macht, b. h. fie tonnte eine bereits

vorhandene Rirche ben Protestanten jum Sebrauche einraumen. 34 trage baber barauf an, bag ein befferes Cotal jur Abhaltung bes protestantischen Sottesbienftes verlangt werde.

herr Prafibent des Regierungsrathes. Gegen den letten Untrag habe ich durchaus nichts einzuwenden; dagegen könnte ich zur Aushebung der Schule nie und nimmer stimmen. Es kommt mir sehr viel auf dieselbe an, obgleich die Kinder sie schon im Sten Jahre verlaffen; ich glaube einmal nicht, daß es zweckmäßig sei, wenn gemischte Konfessionen die gleichen Schulen besuchen. Es wird übrigens von der Regierung bloß gewünscht, daß man nicht verlange, eine prostessantische Schule solle nicht bestehen durfen.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Vortrag des Regierunsrathes, betreffend das Entlassungsgefuch des herrn Regierungsrathes und Militardirektors Rothlisberger.

Serr Regierungsprafident, als Berichterflatter. Rad einer bergebrachten Regel ftebt es bem Großen Rathe nicht gu, ein ernftliches und beharrliches Entlaffungebegehren eines Beamten ju verweigern ; wenigstens fo babe ich bas Berbaltnig ber Beamten jum Staate flets aufgefaßt. Bare es anders, fo glaube ich, meine Rollegen maren nicht ungeneigt gewesen, bem herrn Rothlisberger die Entlaffung ju bermeigern; und ich gebe hierseits die Erklarung ab, daß wir es alle im bochften Grabe bedauern , wenn er von uns icheibet. Serr Roth. lisberger bat aber in feinem Entlaffungebegehren nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß ich bie Erflarung ber Annahme feiner Wahl unter ber Beifugung gemacht habe, er erwarte, im Falle er fpater gurudtreten follte , fo werbe fein Burudtritt nicht ju Difteutungen Unlag geben. Ich erinnere mich noch febr mobl, daß ich in feinem Ramen Diefe Erflarung fo abgegeben habe, und von diefem Standpuntte aus glaube ich, es bleibe und nichts Underes übrig, als den herrn Rothlis. berger auf fein beharrliches Begehren unter Berdantung ber geleifteten Dienfte und unter allen Ghren gu entlaffen. Etwas Underes ift es aber, ob man ibm biefe Entlaffung immediat fogleich eribeilen oder dieselbe ein wenig binausschieben wolle. Der Entlaffungsantrag geht auf den 1. Dezember 1850; ich werde nicht ju fagen brauchen, warum gerade diefer Zeirpuntt erwählt ift, benn Sie wiffen, daß auf diefen Zeitpuntt die gesammte Begirteberwaltung nen befest wird. Es beftebt bis dabin in den Begirten ein eigentliches Provisorium, und ber Regierungeraib municht, das man die daherigen Schwierigteiten nicht badurch bermehre , bag ein Regierungsrath , welder einer ber nicht unwichtigstin Direttionen borftebt, 3 Denate, nachdem er fein Amt angetreten bat, wieder entlaffen merbe.

Der Antrag wird burchs Sandmehr genehmigt.

herr Prafident. Ich ersuche nun diejenigen Mitglieber, welche gestern in bas Obergericht gewählt worden find, die Erklarung abzugeben, ob fie die auf fie gefallene Wahl annehmen wollen.

Kernen, Oberrichter. herr Präsident, meine herren! Wenn ich meinen persönlichen Reigungen hatte Folge geben wollen, so würde ich einen andern Beschluß gesaßt haben, als benjenigen, welche ich Ihnen jest im Begriffe bin anzukunbigen. Mein Wunsch ging babin, nie mehr eine Beamtung zu bekleiben, sondern im Privatleben zu verbleiben. Gestern haben Sie mich nun auf eine für mich ehrenvolle Weise zu einem Mitgliede des Obergerichtes ernannt. Ich sehe in dieser Wahl einen Ruf des Vaterlandes, welchem nach meiner Ansicht jeder Bürger zu folgen verpflichtet ift, und erklare daher die Annahme meiner Wahl. Ich werde mich bemühen, die Pflichten

meines Umtes treu und gewiffenhaft zu erfullen und bante Ihnen fur bas mir bewiefene Butrauen.

Weber, Oberrichter. Ich habe die Pflicht, Ihrem ehrenvollem Rufe zu entsprechen; ich dante fur das erwiesene Butrauen und bitte, mich nach meinen Sandlungen zu beurteilen. Ich nehme die auf mich gefallene Wahl an.

Sebler, Oberrichter. Ich habe eine hohe Achtung vor einer Stellung, welche über alle Parteiungen erhaben ift und einzig bas Prinzip ber Serechtigkeit im Auge haben und bas Gefet verwirklichen foll. Ich habe die Wahl geprüft und kann mich entschließen, die mir gegebene Stellung unter Verdantung bes bewiesenen Zutrauens anzunehmen.

Efcarner, Oberrichter. 3ch dante noch einmal für bas mir geschentte Butrauen und ertlare die Unnahme ber auf mich gefallenen Babl.

Die herren Rernen, Beber, hebler und Efcharner werden sofort durch das Praffoium als Oberrichter beeidigt.

herr Prafibent. herr Ritschard ift natürlich nicht in Bern anwesend, ebenso ift auch herr Betrichard nicht da, und Beide haben die Erklärung ber Annahme der Wahl noch nicht abgegeben. Da der Große Rath heute außeinander geht, so wird es nothwendig sein, zu beschließen, diese beiden herren sollen vom Obergerichte selbst beeidigt werden.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Derr Prafibent. herr Großrath Neukomm wurde gestern zu einem Verwalter der Strafanstalten in Bern ernannt, die Unnahmberklärung liegt eigentlich schon in der vorausgegangenen Unschweibung für diese Stelle und ist daber überflüssig. Die Beeidigung wird noch nicht stattsinden können, weil herr Neukomm vor Allem aus die mit diesem Unite verbundene Bürgschaft zu leisten hat. Es wird daher zu beschließen sein, daß die Beeidigung erfolge, wenn die Bürgschaft geleistet ist, und daß die Beeidigung vor dem Regierungsrath stattsinden solle. Ich stage daher die Mitglieder des Großen Rathes, so wie auch den Prafidenten des Regierungsrathes an, ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden sind.

Serr Regierungsprafibent. 3ch muß biefe Un-

Durch bas Sandmehr angenommen.

Derr Prafibent. Die zu Suppleanten bes Obergevichts ermählten Personen find ebenfalls nicht anwesend, und
es wird mit benfelben gleich zu halten sein, wie mit ben abwesenden Mitgliedern des Obergerichts felbst

Durch das Sandmehr angenommen.

Vortrag des Regierung Grathes, betreffend eine an Herr Speiseg ger, früher Pfarrer in Diemtingen und bermal Amsoldingen, zu ertheilende Gratifikation.

Serr Prafibent des Regierungsrathes, als Berichterstatter. herr Speisegger war früher Pfarrer in Diemtigen
und hatte in dieser Eigenschaft zwei zu dieser Pfarrei gehörende Filiale zu besorgen. Nach Mitgabe der Aften ist eines
dieser Filiale zwei und das andere drei Stunden von der
Dauptkirche entsernt. Infolge mehrerer frühern Beschlüffe hat
der Pfarrer zu Diemtigen für die Bedienung dieser Filiale zu
versciedenen Zeiten Gratifitationen erhalten, jedoch ohne daß
für die ihm zugesprochene Summe dieser Ausdruck einer Gratifikation gebraucht worden ware. Wir brauchen nun auf den

beutigen Sag biefen Musbruck befregen , weil jum erften Male, als der Betrag bon 200 Fr. gegeben murde, Diefes ausbruck. lich mit ber Bemerkung geschab, es solle biefes keine Ronfe-queng für die Butunft machen. herr Pfarrer Speisegger hat bemnach einen Entschädigungbanfpruch , welcher zwar in ber Billigteit , nicht aber in ftrengem Rect begrundet ift. Diefe Gratifitation wurde ibm bereits 2 Dele und gwar gum 2cen Mal am 8. April 1846 nach einer 10jährigen Bedienung des Filials ertheilt; gegenwartig fpricht er nun biefelbe jum 3 en und auch jum legten Dal aus, ba er gegenwartig nicht mehr Pfarrer in Diemtingen, fondern in Amfoldingen ift. Der Antrag bes Regierungerathes geht dabin, ibm die Gratififation wieder gutommen gu laffen, ba die Babt ber Jahre, für welche er um die Gratifitation eintommt , nicht 10 Jahre ausmachen, fo ift ibm auch nicht die gange Gratifitation von 200 Fr. ju verabreichen, sondern die entiprechende Summe ift jest 150 Fr. Bei der Berathung diefes Antrages erhoben fich im RegierungBrathe Zweifel, indem einige Stimmen bemert. ten, wenn die Leiftung gegenüber dem Berin Speisegger auf einem rechtlichen Unfpruch berube, fo brauche man bafur nicht die Genehmigung bes Großen Rathes einzuholen ; feien es aber blog Billigfeiterudfichten, aus benen man ihm fruber etwas gegeben habe und jest ebenfalls gebe, fo gebore die Sache durchaus vor den Großen Rath. Der Regierungerath wies daber das Geschäft an die Rirchendirettion gurud, um diese Frage noch naber untersuchen gu laffen. Dein Urtheil gebt nun dabin, Berr Speisegger habe gwar ben bodften Unfrruch, ben man bom Standpuntie ber Billigfeit aus haben tann, einen rechtlichen Unfpruch bingegen tomme ibm nicht gu, und ber Regierungsrath wies bemnach die Sache an die Rompeteng bes Großen Rathes. Dec Regierungerath ift einverstanden, baf man die Bergutung geben folle, benn die Beforgung des Filials ift ein unangenehmer und beschwerlicher Dienft. Da-gegen foll die Bedienung bes Filials fortfahren, den Charatter einer nicht freiwilligen Bedienung gu haben, Damit nicht ein Spaterer Beamter aus einer allfälligen Gratifif ition ein Mus biefem Grunde wird bie Untecedens berleiten fonne. Sache ber Ginehmigung bis Großen Rathes unterlegt.

Bug berger. Ich bin fo frei, anzufragen, in welcher Besoldungsklaffe fich herr Speisegger befinde. hat er nur eine geringe Besoldung, so möchte ich ibm allerdings etwas zukommen laffen; ift er aber in der höchften Besoldungsklaffe, so könnte man es bei seinem gewöhnlichen Einkommen verbleiben laffen.

Serr Regierungspräsibent, als Berichterstatter. Auf diese Frage tinn ich leiber die gewünschte Auskunft diesen Augenblick nicht geben, indem ich die Besoldungstabelle nicht gerade bei der hand habe. Da ich den herrn Pfarrer Speisegger auch nicht personlich kenne, so kann ich nicht einmal auf das Ungefähr nach seinem Alter die Klaffe bestimmen, in welche er sich, nach diesem zu schließen, besinden möchte. Dieses ist aber kein Grund; denn wenn er sich auch in einer höheren Klaffe besindet, so wäre seines vorgeruckten Alters halber das ohnehin mubsame Filial nur noch beschwerlicher für ihn. (Einige Mitglieber wechseln mit dem herrn Berichterstatter mehrere Borte.) Nach den Altersangaben, welche man mir soeben macht, dürfte er ungefähr in der Besoldungsklasse von Fr. 1600 sein.

Bugberger. In diefem Fall mochte ich ben Antrag unterftagen.

Durch's Sandmehr angenommen.

Bortrag bes Regierungsrathes, betreffend ein Enischabigungsgesuch der Afriengesellschaft der Ursenbach-Waltrigen-

herr Baubirektor, als Berichterflatter. Zu Anfang der Bierzigerjahre waren eine bedeutende Menge Vorstellungen aus dem Emmenthal und dem Oberaargan die Veranlassung, daß Plane aufgenommen wurden, um diese beiden Candesge-

genden durch eine Strafe ju berbinden. Ge funden baup's faclich zwei Linien in Frage, namlich erftens Diejenige von Baltrigen über Urfenbach , welche etwas naber mar , allein durch feine Ortschaften, wenigstens durch teine größern, führte; und zweitens die Linie über Baltersmyl, welche ben Bortheil hatte, daß fie durch ein Pfarrborf fubrte, allein bafur etwas langer war. Rachdem die Sache lange Zeit untersucht worden und die beiden Segenden , burch welche die zwei Plane Die Strafenlinie andeuteten, in formlichen Streit gerathen waren, tamen die Berhandlungen vor den Großen Rath. Das Baudepartement madte mit bem Regierungerath ben Borichlag, bie Linie über Walterswyl auszuführen, weil dieles ein Pfarr-borf ift; der Große Rath fah dagegen die Sache anders an und beichloß, die U:senbach Waltrigen-Straße auszuführen. Eventuell hatte das Baudepartement den Antrag gefiellt, eine Summe von 30,000 Fr. ju diefem Unternehmen beigufteuern. Allein auch bon biefem ebentuellen Untrag wich ber Große Rath ab und sette ben Beitrag auf die gang ausnahmsweise bobe Summe von 40 000 Fr. Die Staatsbeitrage belaufen fich sonft gewöhnlich auf einen Drittel oder die halfte der Gefammttoften. Die Strafe felbft murbe burch eine Aftiengefellichaft ausgeführt, mit welcher es im gegenwartigen Jahre jur Abrechnung getommen ift. Dieje Befellichaft verlangt nun erftens : ber Große Rath moge beichtießen, bag die Afriengefellichaft der Ursenbad-Waltrigenstraße für die nicht devisgemaßen, auf Befehl des herrn Ingenieur Rocher, als des von der Baudirettion beauftragten Beamten, vorgenommenen Debrund Ertraarbeiten vom Staat entschädigt werde; zweitens: ber Regierungsrath fei zu beauftragen, über das Dag ber Entschädigung mit der Befellicaft in Unterhandlung gu treten; und brittens: ber Belauf ber Entichadigung fei durch Urtheil des tompetenten Berichts ju bestimmen, falls die Unterhand. lungen ju teinem Ergebniffe fuhren follten. Der Regierungs. rath bat nun mehrere Brunde, biefem G.fuche nicht ju entiprechen. Bor Allem aus ware es namlich eine Unbilligkeit gegenüber allen übrigen Segenden und Ortichaften, welche ebenfalls Strafen bauten und bafür bedeutende Opfer bringen mußten; die Staatsourger jollen alle gleich behandelt werden. Es fieht im Fernern bem Staate in Folge bes Befdluffes der Baltrigen U fenbachftrage noch eine bedeutende Ausgabe bevor. Die Gemeinde Baltersmyl bat nämlich, ba biele Strafe nicht burd Baltersmyl fubrt, wiederholt eine Strafe verlangt, und der Staat wird auch die ihm durch das Gefet auferlegte Pflicht gegenüber Balterswyl erfullen muffen. Gia fernecer Grund, nicht einzutreten , ift ber , daß bie Strafe , um welche es fich bandelt, noch gar nicht vollendet ift. Auf einer ziemlich langen Strecke ift fie in einem außerft fchlechten Buftande, und um Diefe Strecke berguftellen, wird die Staatebutfe obnebin in Unfpruch genommen werten muffen. Gublich tragen wir auch berbalb auf Abweisung an, weil die Bautredite fur Diefes Jahr bereits ausgefest find und teine Summe bafur bewilligt wurde, Dem vorliegenden Gefuch in Mehrerem ober Minderem ju entiprechen. 36 bin baber fo frei, im Ramen ber Regierung Darauf angutragen, es moste über bas Gefuch ber Afriengefellichaft ber Defchenbachftrage jur Sagebordnung gefdritten

Bubberger. Ich bin fo frei, ben Antrag zu ftellen, daß entgegen bem Bortrage bes Regierungsrathes ben Petenten für ihre Mehrarbeiten eine billige Entschädigung zuerkannt werbe. Bas billig fei, fonnte dann die Regierung noch burch Sachverftandige ermitteln laffen. Der Berr Berichterfatter bes Regierungsrathes fagt , es fei tein Rechtsgrund vor-banden, um bem Gesuche zu entsprechen. 3ch zweifle daran, ob biefes richtig ift, und gebe beinabe ber Meinung Raum, bağ allerdings folche Rechtsgrunde vorhanden feien. Wenn der Große Rath nicht eintritt, fo ift es moglich, daß die Sache fatt burch vom Regierungerath ernannte Sachverftanbige burch Die Gerichte ausgemittelt werden muß; jedenfalls find Grunde der boofen Billigfeit vorhanden, und fogar die Regierung anertennt ja, bag bie Aftiengesellichaft mehr gethan babe, als fe nach bem Debis batte thun muffen. Ber genieft ben Rugen ber Unternehmung? Offenbar nicht die Attiengefellicaft, denn diese verfolgte rein gemeinnütige Zwecke, fondern der Staat.

Daju tommt noch ein anderer Grund. 3m Plan und D vis war ausbrudlich gefagt, wie die Strafe gebaut werten foll, und auf diese Brundlage bin wurden die 40,000 Fr. fur bas Unternehmen bewilligt; rechtlich mare fonach die Afriengefellfchaft nicht ichulbig gemefen, ein Debreres zu thun. Rachber zeigte es fit, daß diefes und jenes im Plan nicht berudfichtigt worden fet, und daß namentlich noch Stugmauein, Abjugs. graben, Seitenschalen ze gemacht werden mußten, welche nicht Devifirt maren. Gs eniftund nun für die Aftiengelellichaft Die Frage, ob fie diefes ebenfalls machen ober aber diefe Schwierigteiten einfach ignoriren und fich lediglich an ten Plan balten folle. Batte fie Diefes Lettere gethan, fo mare Die Strafe folecht gebaut und ber 3med bes gemeinnungen Unternehmens nicht erreicht worden. Run gab ber leitende Ingenieur (wenn it nicht irre, fo war es ber jestige Oberingenieur Rocher) gu verschiedenen Malen bie Buficerung, wenn fich folde nicht borbergefebene, im Debis übergangene Schwierigkeiten zeigen, fo follen fie Diefelben im Intereffe ber Grage befeitigen. Auf Diefe Buficherung bin übernahm die Aftiengefellschaft diefe Debrarbeiten , und es mare bemnad unbillig , wenn ihr biefelben nicht bergutet murben.

Sogar. Es befrembet mich febr, bag ber Antrag ber Regierung fo ausfallen tonnte, und ich will fo frei fein, menigftens zu versuchen, der boben Bersammlung eine andere Meinung beizubringen. Unter bem 2. Dez. 1844 murbe bie Deschenbachftraße vom Großen Rathe beschoffen; und auf diefen Beichluß fruge ich mich. Bit gleicher Zeit wurde erkannt, es folle ein Beitrag von Fr. 40,000 an diefelbe gegeben morben. Die Strafe mar auf Fr. 60,000 devifirt, und der beschloffene Beitrag beläuft fich somit auf zwei Drittel der Gefammttoften. Dem Befchluffe des Großen Rathes muche ber Borbehalt beigefügt, daß das Baudepartement bas Recht baben folle, "fleine Abanderungen von fic aus machen ju burfen." Run gibt es bekanntlich bei jedem Bau folche kleinere Abanderungen, allein meldes find nun im vorliegenden Falle bie fogenannten fleinen Abanderungen, welche ber Bandiret. tion vorbehalten blieben? Sie tofteten die Afriengefellicaft nicht weniger, als Fr. 8858 16 Rp., also mehr ais ben Sten Theil des gangen Staatsbeitrags und ungefahr ben 7cen Theil ber Befammttoften. Wenn man aber ben 7cen Theil ber gangen Roften nur "fleine Abanderungen" nennen tann, fo weiß tch bann nicht mehr, was man unter großen Abanderungen zu verfteben bat. Um 27. Juni — ich erinnere mich nicht mehr, von welchem Jahre — befahl man ber Aftiengesellschaft, bas Strafenftud von Sofen bis Defdenbach, eine Strede von nicht weniger als 5700 Fuß, um 1 Soub bober ju bauen, weil man im Plane auf die Wafferableitungen teine Rucficht genommen habe. Diefe Abanderung allein toftete bie Befellfchaft nicht weniger als 2240 Fr. 3ch bin nun ber Meinung, wenn ein Ingenieur eine Strafe entwirft, fo foll er barauf feben, ob bei ber planirten Sobe das Baffer ablaufen tonne, oder nicht. Slauben Sie, man tonne die Atiengefellichaft anhalten, auf eigene Roften folde Abanderungen gu machen? Ich tann ferner mit bem Becrn Baudireftor nicht übereinftim. men, daß die mehrfachen Seitenschalen, Aften, Doblen u. f. w., welche an berichiebenen Stellen , nicht nur auf ber genannten Strafenftrecte oberhalb hofen , fondern aud noch auf andern Buntten angebracht werden mußten, nur fleine Abanderungen genannt werden tonnen. Bu Allem biefem tommt noch ein anderer wefentlicher Umftand. Die Strafe war nämlich ju 16 Soub Breite bevifirt; was befahl nun herr Ingenieur Rocher? Dag man die Strafe 191/2 Soub breit mache! Diefes ift ebenfalls eine bedeutende Abanderung, welche auf der gangen Strafenftrede eine große Roftensveranderung verurfachte. Serr Rocher hatte übrigens gang recht, diefe Anordnung ju machen, denn er fab, daß bieje Strafe eine der am meiften gebrauchten fein werde; freilich batte er ber Atien-gesellschaft die Buficherung der Entschädigung schriftlich geben follen; wenn man aber die Petenten abweist, fo werden fie ben Beg bes Rechtens betreten, und burch Beugen ben Beweis leiften, daß ihnen der Befehl und Buficherung der Bergutung gegeben murde. Dir Regierung flust ihren fchriftlichen Abweisungsantrag namentlich barauf, bag die Strage boch nicht

mehr getoftet babe, ale ju Unfang bebifict worden fei; allein warum toftete fie nicht mehr? Gingig befbalb, weil bie Musführung durch Afrionars, und nicht durch ben Staat felbft geicab. Satte der Staat felbft gebaut, fo maren die Roffen gewiß auf 80,000 Fr. gestiegen. Der Berr Baudirettor bat fich foeben barauf geftust, baf für biefes Jahr tein Rrebit vorhanden fei, um eine Gatichadigung ju geben. Diefes ift aber nach meinem Dafürhalten ein febe unftichhaltiger Grund; es fragt fich bier einfach : Saben die Aftionars nad Billigfeits. ober Rechtsgrunden etwas ju fordern ? Und wenn biefe Frage bejaht werden muß, fo follen fie auch eine Entichadigung erhalten; wenn im gegenwartigen Jahresbudget fein Rredit ausgesett ift, fo werden fich die Aftionars natürlich gern bagu bequemen, bis zum nachften Jahr zu warten. Es ift bemnad fein redtlicher Grund vorhanden, um das Beluch abzuweisen, weil Derr Ingenieur Rocher felbft befohlen bat, Die Strafe fo gu banen, wie es von den Afrionars gefcheben ift, und die getroffenen Abanderungen 1/7 ber fammtlichen Roften betragen; ferner, und hauptfachlich aber beghalb, weil gu gleicher Beit mit dem Abanderungebefehl auch die Buficherung gegeben murbe, daß wenn die Gefellschaft fo baue, ter Staat fie in keinem Falle im Stiche Laffen werte. Der Beweis dafar konnte durch die Atten felbit geleiftet werden, allein diefelben gingen bet einem Brand ju Baltersmpl, welches bas baus eines Afrionars betraf, unter, herr Rocher wird aber die betreffenden Korrespondengen mabriceinlich in feine Korresponbengenbucher eingeschrieben haben, und die Aftionars burften mobt in den Fall tommen , fpater diefe Rorrespondenzenbucher als Beweismittel anzurufen. Die 40 aufgenommenen Aftien fiad gegenwartig in Befit bon 7 oder 8 Personen, die übrigen Afrionars find jum Theil finangiell gu Grunde gegangen. Da diefe 7 oder 8 Personen burch ihre Bemuhungen, ohne welche die Strafe gar nicht ju Stande gekommen ware, bem gangen gande einen ungemeinen Rugen gebracht haben, fo mare es unbillig, wenn nun die gange Baft einzig auf ihnen baften follte; überdieg haben diese Beute an baarem Geld wenigstens 3-4000 Fr. beigetragen. 34 ziehe demnach den Schluß, daß Die Regierung beauftragt werde, ben Sall ju unterfuchen, und Daraufbin mit ben Petenten über eine billige Enticadigung gu unterhandeln; im Falle Die Parteien über ben Gntfcadigungebetrag nicht einig merden tonnten, fo follte die Gade einem Schiedsgericht übertragen werden. Der Bert Baudiret tor wird vielleicht im Shlugrapporte nod einwenden, daß die Befellicaft überboben worden fei, ein Strafenftud auszufüb. ren, weil die Beiber-Baltrigenftraße gegen bas Saufermoos an ausgeführt worden fei; wodurch die Gefellschaft Fr. 3280 babe ersparen tonnen Dieses ift allerdings richtig, allein selbft wenn man Diefe Fr 3280 von ben Roften fur Debrarbeiten abzieht, fo bleibt imme bin noch eine Summe bon Fr. 4578. Dan wied fich vielleicht auch darauf berufen , daß die Afrionars gelagt haben, fie wollen biefe Minderarbeit mit den Debrarbeiten weitschlagen laffen; diefes wird aber von ihrer Seite entichieden in Abrede gestellt.

Friedli. 3ch erlaube mir auch, über Diesen Segenfand einige Borte ju fprechen. Es murbe icon lange gwiicen bem Dberaargan und tem Emmenthal eine Berbindungs. Brage gewünscht. Die Defchenbachftrage ift nun die geradefte und tury fte Linie, welche man ausführen tonnte; man wollte Die Ausführung ben Gemeinden U fenbach und Defchenbach abertragen; biefe lebnten aber ten Untrag ab, will fie faben, bağ bas Unternehmen fie in finangieller Begiebung boch gu weit fubren konnte. Es bilbete fit auf diefes bin eine Befellicaft bon gemeinnug gen Dinnern, welche es unternahmen, Die Strafe ju bauen, welche aber fo große Berlufte erlitten, bas Einige von ihnen gang ruini t murden. Es wurde nun bereits deutlich gesagt, daß Mehrarbeiren nothwendig gewor-Den feien, und wenn man das nicht anerkennt und eine Bergutung bafur ausfest, fo werden bie Afrionars ben Staat rechtlich belangen. Es bat mich gefreut, ju boren, daß Berr Bugberger Die Sache empfahl; wenn er nichts gefagt batre, fo batte es fur ibn vielleicht ein fettes Progeflein gu fubren gegeben; es freut mich, ju feben, daß er fo viel Baterlandeliebe bat, Die Sache gegen fein eigenes Intereffe ju empfehlen.

Der herr Baudirektor bat gelagt, man folle eine Segend halten, wie die andere. Serade diefes mochte ich auch, und ich
wunsche daher, daß man diefe Segend nicht in zu großem Schaben laffe. Undere Eindestheile, in welchen Strafen gebaut
worden find, brauchten dafür nicht nur nichts zu geben, sonbern man mußte ihnen noch Candentschädigungen bezahlen.
Ich möchte daher die Petenten bestens empfehlen.

Reichen bach. Ich erlaube mir auch ein Wort zur Empfehlung bes Gesuchs, und zwar nicht nur aus den Rucksichen, welchen herr Friedli und so eben vorgebracht hat, also nicht nur aus Rechts und Billigkeitsgründen, sondern gerade in Rücksicht auf dasjenige, was der herr Baudirektor selbst angebracht hat, nämlich, es solle eine Gegend gehalten werben, wie die andere. Bei der Straße von Rückun nach Affoltern war nämlich ganz das Rämliche der Fall, was dier vorliegt; auch diese Straße war nur auf 16 Schuh devisit, und mußte in Folge eines Auftrags des leitenden Ingenieurs breiter gemacht werden. Der Unternehmer sorderte für diese Breitermachung eine Entschädigung, und obgleich der Staat zuerst diese Forderung contestitte, so richtete er sie nacher doch aus. Weil daher bereits in einem ähnlichen Falle entsprochen wurde, so möchte ich auch hier entsprechen.

Geiser, Oberft. Ich will mich bemühen, nicht zu wiederholen. Der vorliegende Berhandlungsgegenftand ift ein folder, daß dabei gewiß viele Mitglieder in Berlegenheit tommen werden, wie fie flimmen follen. Auf der einen Seite fteben Recht und Billigt it , und auf der andern Geite find Ronfequengen gu befürchten. Rach allem bemjenigen, mas bereits angebracht worden ift, werden wir wohl den ficherften Weg geben, wenn wir befoliegen, - und ich ftelle daber ben formlichen Antrag, baf die Sache auf Ort und Stelle felbft untersucht werde, und zwar sowohl vom Baudirektor als von bem Ingenieur, welcher die Sache geleitet bat, und welcher noch am Eeben ift, und fogar im Umte ftebt; jugleich muffen auch die Afrionars, von benen ebenfalls noch einige am Leben find, beigezogen werden. Es wird fich bei einer folchen Unterluchung bann ergeben, bag bie Befellichaft ibre Aufgabe erfallt, und fogar noch mehr gethan bat, als fie eigentlich thun mußte. Ich glaube auch, es fei nur recht und billig, ihr für die Mehrarbeiten eine Entschädigung zu geben. Ich zweifle nicht, daß die herren Großrathe der betreffenden Canbestheile fich an dem zu nehmenden Augenschein intereffiren, und demfelben beimohnen werden. Auf Diefe Untersuchung bin tann man bann ohne Zweifel am ficherften befchließen, was recht und bidig fei.

3. J. Lehmann. Ich schließe mich ebenfalls bem Empfehlungsantrage an. Die Erbauung der Waltrigen-Ursen-bachftraße ift wirklich eine der größten Wohlthaten, welche im Straßenbau dem Lande erwiesen worden ist. Weil, wie bereits gesagt worden ift, blos noch wenige Africanars vorhanden find, welche die entstandenen Mehrausgaben zu tragen haben, während audere finanziell zu Grunde gegangen find, so müßte ich es auch höchft unbillig finden, wenn diese noch übrigen Africanars die ganze Last allein tragen sollten, deren Nugen dem ginzen Lande zu gut kommt. Wenn der herr Baudirektor an Ort und Stelle ware, so würde er gewiß eine andere Meinung bekommen, als er auseinandergesetzt hat.

Morgenthaler. 34 mochte ebenfalls das Sesuch unterftügen, und zwar um so mehr, als ich die betreffenden Rechnungen selbst eingesehen und untersucht habe. Aus diesen Rechnungen habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß die Petenten im Recht find. 34 unterftüge demnach den Antrag des herrn Oberst Seiser, daß die Sade an Ort und Stelle näher untersucht werde. 3ch will im Uebrigen nicht weitläusig sein, sondern empfehle einfach die Sache bestens.

Serr Berichterftatter. Auf die gefallenen Segenantrage will ich mir erlauben, den Sachverhalt, wie er mir befannt ift, dem Großen Rathe mitzutheilen. Es wurde gefagt, der Staat habe die Uebernehmer veranlaft, viel mehr

Arbeiten ju machen, als bevifirt worden feien. 3ch glaube nicht, daß diefes in dem Dage vorhanden fei, wie Berr Gygar behauptet bat, jedenfalls mar eine Summe von Fr. 6818 für Unborbergefebenes in ber Beitragefumme inbegriffen. Sert Spyar bat angebracht, es fei g. B. befohlen worden, Seiten-ichalen angubringen. Diefes ift gang richtig, allein die Unternibmer wußten icon bamale, als fie ben Bau anfiengen, febr wohl, daß fie biefes machen mußten; es beißt im Bertrage ausbrudlich (ber Redner liest mehrere Stellen aus dem Bertrage Es murde ferner behauptet, die Strafe fei ursprunglich gu 16 Schub Breite devifirt gewesen, und nachber babe man mir nichts, bir nichts befohlen, diefelbe 20 Soub breit ju machen. 3d will in biefer Beziehung ben \$. 3 bes Bertrags (Der Redner liebt benfelben.) Als ber Devis gemacht wurde, ging man namlich von der Bermuthung aus, es fei bas Steinmaterial burch ben Defchenbachgraben fcwer ju erhalten, und aus biefem Grunde murden feine Seitenschalen debifirt; als fich aber ergab, daß in der Solen bei Usfenbach und an andern Partien der Strafe fich überall icone Steinund Rieggruben in ber Rabe zeigten, fo wurden auch in bem Baubertrag dieselben nachgeholt, und die Befellichaft legte biefe Schalen an, auch wurde angeordnet, daß die Strafe fo breit gemacht werde, wie fie ursprünglich bevifirt war. Da es im Art. 3 des Defretes vom Jahre 1844 heißt, daß es dem Bau-Departement freiftebe, allfällige fleine Abanderungen im Intereffe des Baues felbft vor unehmen, fo haben die Banbeborden in diefer Beziehung ihre Rompetens nicht überschritten, benn biefes ift gerade eine folche fleine Abanderung. Die Antlage eines übereilten Devifes widerlegt fich daburch, daß die Strafe flatt Fr. 60,000, wie devifirt worden war, blog Fe. 58,304 toftete; bie Befellichaft macht alfe an ber Bevissumme ber Fr. 60,000 eine Ersparnig von Fr. 1695, und anftatt bag fie bie unter allen Umftanden in Aussicht geftellie noch zuzuschie-Benbe Summe bon Fr. 20,000 bat gufchießen muffen, bleiben ibr nur noch beigutragen Fr. 18,304 Das Berbalinif ift übeigens nicht gang gleich, wie es in andern gandesgegenden ift; man fagte namlich, Diefe Gegend folle gleichgehalten werben, wie andere, und es folle baber bem. Befuche entfprocen merben. Es waren aber anfanglich 2 Linien abgestectt, und es ware im Intereffe des Staates gewesen, Diejenige über Walte: 8. nyl auszuführen; der Große Rath bat aber ein Anderes beichloffen, und es erwachsen baber dem Staat burch die Waltersmplftrage neue Roften, wenn daber die betreffende Begend ben Bortheil einer nabern Strafe haben will, fo foll fie bafur auch einige Opfer bringen. Bas die Buficherungen betrifft, welche perr Ingenieur Rocher damals den Unternehmern gegeben baben foll, fo babe ich barüber mit ibm feine Ructiprace genommen, herr Rocher bat mir aber noch biefen Morgen erflart, daß ber bamalige Prafibent bis Baudepartemrnis, Berr Regierungerath Bigler, Diefe Buficherung gegeben; Diefer ift aber geftorben. Daß ein rechtlicher Grund ju einer Entschädigung porhanden fei, glaube ich nicht, wenigstens tann ich es aus ben aften nicht finden.

Abstimmung.

Eingutreten Sofort eingutreten Die Sache gu verschieben und naber gu untersuchen Große Mehrheit. Minderheit.

Große Mehrheit.

Vortrag ber Direktion des Junern, betreffend die Petition, welche die Verbefferung bes Loofes der untern Rlaffen wiregen.

Vortrag

a n

den Regierungsrath.

Berr Prafitent, Meine Berren !

Sie haben der Direttion tes Innern eine an den Grofen Raif gerichtete, in mehreren Erempfaren gleichtautenbe, ge-

bruckte Vorftellung jur Berichterftattung zugewiefen, welche mit bem Begebren ichließt: ber Große Rath mochte beforder-licht biejenigen Berfügungen treffen, die eine durchgreifende Berbefferung des Schichals der untern Rlaffen bezwecken.

Diefe Borftellungen find unterzeichnet :

1) Bom Sandwerker- und Sewerbsverein von Sumiswald; 2) vom gemeinnügigen Verein auf dem Wafen; 3) vom Sulfsverein in Bern; 4) vom Vaterlandeverin in Bern; endlich 5) vom Sulfsverein der Ortschaft Urtenen.

Die Direktion des Innern glaubt nun vor Allem in formeller hinfiat bemerklich machen ju follen, daß tiese Bereine teine vom Staat anerkannte Korporationen find und daß daber die fraglicen Borftellungen jedenfalls nur insweit zu berückstägen find, als den Personen, welche dieselben unterzeichent haben, in ihrer Eigenschaft als Staatsburger das Petitionstrecht zusteht.

Die Bittsteller geben, nachbem fie eine fehr grelle Schilderung des Buftandes der untern Klaffen vorausgeschickt, die Mittel an, welche in ihren Augen diesen Buftand verbeffern

tonnten

Der Unterzeichnete balt bafür, diese Mittel seien zwar einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und er ift weit entfernt, die Ansicht aussprechen zu wollen, als hatten jene Rlaffen keinen Grund zu klagen, als wäre ihr Loos nicht in mancher Beziehung ein sehr gedrücktes zu nennen. Er hat vielmihr ichon langst die Ueberzeugung gewonnen, daß es als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates betrachtet werden muffe, hier gründlich und auf die Dauer zu helfen, zumal es undeskreitbare Shatsache ift, daß die Klagen des sogenannten Mittelfandes auf dem Lande je langer je lauter werden. Die von den Bitikelern vorgeschlagenen Mitteln dürsten indeß schwerlich zum Ziele führen.

1) Was junachft die bobere Befteurung auslanbifder Artifel burch auf dieselben gelegte Patentgebubren anbelangt, so ift vorerft zu bemerten, bag biefer Segenstand außer ben Bereich ber Kantonalgesetzebung fallt, indem der Art. 23 der neuen Bundesverfaffung bas goll-

wefen ausschließlich als Sade bes Bunbes ertlart.

Die vorgeichlagenen Besteurungen ausländischer Artitel - unter bem Sitel von Patentgebühren — tame aber einem Schupfoll gleich, und einen folden zu erheben liegt nicht in ber Kompetenz der Kantone.

Aber auch abgesehen davon, warbe der Unterzeichnete von der Anwendung dieses Mittels, das nirgends den beabsichtigten Zwed erreicht hat, nachdrucklichst warnen. Dadurch, daß die Schweiz bisher den Srundsatz festzebalten hat, ihre Burges ohne alle Ginmischung von Seite des Staats, die Segenstände, die sie bedürsen, da taufen zu lassen, wo sie dieselben am besten und am wohlfeilsten erhalten, hat sie das aktive Vermögen der Sesammtheit nicht nur auf die zwedmäßigste Art geschützt, sondern auch gestige und finanzielle Kräfte abzehalten, sich Industriezweigen zuzuwenden, die nur als Treibhauspstanzen der vermittelst eines Schutzolles gedeihen können, und die daher wieder verwelken, sobald dieser aushört.

Das Prinzip der Handelsfreiheit ift nicht nur eine der größten Zierden der Schweiz vor allen Boltern der Erde, fondern fie verdankt ihm auch viel natürlichere Zustände in ihren Handels- und Sewerbsverhältniffen, als fie andere Staaten befigen, die dem Grundsatz ber Prohibition oder Protektion bis-

ber gehuldigt haben.

Das zweite in Anregung gebrachte Mittel, firengere Durch führung ber Reziprozitätsgrundsätze binsichtlich ber Fremden durfte bagegen mehr Beachtung verdienen. Es find aber zwei Rlaffen von Fremden wohl zu unterscheiten. Die eine Klaffe ift ber Nationalwohlsahrt besonders gefährlich, weil diejenigen, die ihr angehören, weder das geistige, noch das materielle Nationalkapital durch ihre Urbeit aufnen helsen, sondern als Drohnen im schweizerischen Bienenstode leben. Ich brauche diese Fremdlinge wohl nicht näher zu bezeichnen; die wenigen Andeutungen werden genügen, um einsehen zu lassen, daß es anderer Mittel bedarf, als der Anwendung von Reziprozitätsgrundsähen, um von der Last dieser Rlasse von Fremden befreit zu werden.

Die zweite Rlaffe von Fremden besteht aus berjenigen,

welche nicht frieren, fonbern arbeiten, und die burch ihre Konturreng den eigenen Angeborigen ba und bort Berbienft meg-

nehmen tonnen.

Bom national-ofonomifden Gefichtepunkt aus ift gegen folche nichts zu erinnern, fie mehren durch ihre Arbeit das Mationaltapital , und wenn fie mehr und befferes leiften , als Ginbeimifche, fo verliert bie Rationalbilang babei nichts; allein ein Staat bat auch noch andere Ruckfichten ju nehmen als ein großes Sandlungshaus; für eine Republit namentlich ift es å iferft wichtig, fo viel unabhangige Burger als nur immer Bon Diefem Grandpuntt ericheint es als möglich zu befigen. Pflicht bes Staats, Fremde nicht gunftiger zu behandeln, als die eigenen Burger. Letteres mar ber Fall, fo lange die Fremben nicht gehalten wurden, tur die Griullung folder Pfl chten, welche ben biefigen Angeborigen als Staats. und Bemeinds. bargern obliegen, wie namentlich Miltaidienft und Bormundfchaften, und bon benen bie Fremden befreit find, einen Begenwerth gu leiften. Diefem Uebelftand ift nun aber fo weit möglich abgeholfen worden durch §. 6 des neuen Gewerbegefeges, welcher ben Fremden als Gegenwerib in dem angedeuteren Sinne eine besondere Bebuhr auferlegt.

3) Auch bie Aussetzung bon Pramien für bie Ginfahrung neuer Industriezweige, welche als drittes Mittel empfohlen wird, halt die Direktion des Innern für paffend, obicon fie mehr von dem Gigennut des Ginzelnen, als von der Unterftugung des Staats in diefer Beziehung erwartet.

Industriezweige, welche nicht fabritmäßig betrieben werden, welche somit die hausliche Erziehung der Kinder nicht ausschliegen, waren besonders zu empfehlen; eigentliche Fabrikindustrien möchten wir nicht tunftlich berbeirusen, sie erzeugen einzelne Reiche und fehr viele Arme, und tonnen taum als ein Sluck für ein Land angelehen werden, zumal für ein solches wir den Kanton Bern, deffen Hauptindustrie Ackerbau und Biehzucht bleiben sollen.

4) Die Ueberlaffung von Cand an durftige aber fleißige Arbeiter, welche als viertes Mittel empfohlen wird, tonnte die Direttion des Innern, insofern folche Canduberlaffungen von Seite des Staats erfolgen foll,

burdaus nicht zwedmäßig fiaben.

Man hat fich sehr vor der Idee zu huten, daß der Staat verpflichtet sei, nicht nur die Armen zu erhalten, sondern auch allen Handwerkern und Gewerbtreibenden durch diese oder jene Mittel aufzuhelsen, auf diese Weise wurde der Staat über kurz oder lang zu einem großen Spital werden, und seine Kräfte wurden überdieß nicht ausreichen. Seine Pflichten gegen die Bürger hat der Staat erfüllt, wenn er jedem die Möglichkeit gehöriger Schulbildung, Freiheit sich einen Beruf zu wählen und benselben auszuüben und endlich Schutz gegen Unsicherbeit gewährt.

Beben Gingelnen in feinem Gewerbe gu unterftugen, tann

nicht die Aufgabe bes Graates fein.

Die Direttion bes Innern mußte besnahen bir ber Unwendung biefes Mittels, als eines gefährlichen Anfangs, ber weiter fuhren tonnte, als die Antragsteller benten, macnen.

Anders verhätt fich die Sache freilich, wenn die Bittsteller bei ihrem Antrage Gemeindand im Auge gehabt haben. Daß die Semeinden, welche Land bestigen, dasselbe ihren Angehörigen zur Benugung überlassen, ift gewiß eben so billig als zweckmäßig. Auch wird von Seite der Direktion des Innern bei der Prüfung von Augungbreglementen stets genau darauf geachtet, daß dieser Grundsaß Anwendung finde, und was besonders die Armen betrifft, so hat schon der §. 85 der Staatsversaffung dafür gesorgt, daß dieselben in solchen Fällen nicht unberücksichtgt bleiben.

5) Was endlich ben fanften Vorschlag anbelangt, Er-Laß eines ben Bedürfnissen ber Zeit besser angepaßtes Steuergesetz und Besteurung der Erbichaften, so findet sich die Direktion des Innern, abgesehen von der Frage der Zweckmäßigkeit des Vorschlags, nicht veranlaßt, darauf einzugehen, einerseits weil diese Frage offenbar in keinem direkten Zusammenhang mit dem Loos der untern Klassen steht, welche durch das gegenwärtige Steuergesetz wahrlich in keiner Weise benachtheiligt werden, andererseits weil

biefer Segenstand jedenfalls in den Geschaftetreis der Finang-

In glaube nun nachgewiesen zu haben, daß einzelne ber von den bitistelleaden Bereinen vorgeschlagenen Mittel wegen bestehender Seiege nicht berücksichtigt werden können, daß andere, soweit sie zweckmäßig erscheinen, bereits in Unwendung gebracht werden, einige dagegen als unaussührbar betrachtet werden muffen oder mit der vorliegenden Frage in keinem Zu-jammenhang stehen.

Es burfte aber im Weitern zu untersuchen fein, ob nicht andere Magregeln als die von den Bitistellern vorgeschlagenen zu treffen sein mochten, um das Schicksal der untern Klaffen zu verbeffern Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur einige

wenige Undeutungen.

Es ift eine gewiß bon Jebermann anerkannte Thatfache, daß bis jest in unferm Ranton für tie Ausbildung tes Sandwerterftandes viel zu wenig geleiftet worden ift. Babrend unverhältnismäßige Summen ausgegeben wurden für den an fich gewiß febr loblichen Zwed, ben jungen Leuten, welche fin wiffenschaftlichen Berufen, widmen wollten , die Doglichteit gu verschaffen, fich in der Beimath auszubilden, murde der Sandwerterftand beinahe gang vernachläßigt. Und toch war es wohl nie nothiger, auf eine fo forgfaltige Ausbildung biefes Standes bedacht ju fein, als jur Beit, mo der Grundfat der unbedingten Gewerbsfreibeit proflamirt murde, und infolge beffen eine weit großere Babl von Staatsburgern fich getrieben füblie, einen Semerbs. ober Sandwertsberuf gu ergrifen, wahrend gleichzeitig fremde Gewerbsleute und Sandwerfer, welche meiftentheils in ihrer Beimath fich in ihrem Berufe b.ffer hatten vervolltommnen tonnen, in viel boberm Dage in Stand gefett murden, bem einheimifden Sandwertsftand eine gefährliche Ronturreng gu machen. Gin fleiner Unfang gur S.bung bee Sandwerteftandes ift gwar gemacht worden, indem feit einiger Zeit ber Staat eine jabrliche Summe auslett, um arme, aber fabige Junglinge bei tudtigen Meiftern einen Beruf erlernen ju laffen. Allein es follte noch mehr gescheben, und es burfte namentlich die Frage ber Untersuchung werth fein, ob nicht die Ausgaben für Gewerbs. und Sandwerkerfculen in ein richtigeres Berhaltniß zu den Ausgaben fur ben bobern wiffenschaftlichen Unterricht gu bringen waren.

Gine andere Frage ift bie, ob es nicht im wohlverftandenen Intereffe des Staates liege, benjenigen, welche in der Beimath tein genügendes Muttommen finden, und in einem andern Belttheile ibr Stud ju fuchen munichen, bei der Ausführung Diefes Borhabens behülflich ju fein. 3ft auch unfer Ranton im Grunde nicht gu ben übervollerten ju gablen , fo ift boch fo viel gewiß, bag bie Babl berer, welche fich und ihre Familien nur mit Dube burchbringen tonnen, ftete in der Bunahme begriffen ift, und bag es fur biefe Leute ein Stuck, fur bas Semeindewesen aber ein Sewinn mare, wenn fie in den Stand gefest murden, fit anderemo ein befferes Loos gu bereiten. Biele Bemeinden Scheinen diefe Unfitt gu theilen, indem fie ibre Angeborigen, welche auswandern wollen, mit Reifegeld unterftugen, und wenn tiefe Auslagen nicht aus dem Ueberfcug der Gintunfte bestritten werden konnen, die Rugungen, welche bie Auswanderer inne gehabt haben, auf eine Reibe von Jah-ren verpachten, um auf biefe Weife bas ben Ausgewanderien Borgeftredte wieder einzubringen, ein Berfahren, bas bem Unterzeichneten fo zweckmäßig erscheint, daß er es bei jeder fich barbietenden Belegenheit, namentlich wenn ibm neue Rugungsreglemente gutommen, ben Gemeinden jur Unnahme empfiehlt.

Der Unterzeichnete glaubt hiemit die wesentlichsten Punkte bezeichnet zu haben, welche bei der Verbefferung des Schicksals der untern Rlaffen in Betracht kommen können. Es dürfte aber noch besonders hervorzuheben sein, daß Fleiß, Sparsamtit und Genügsamkeit die unerläßlichken Eigenschaften des Arbeiterstandes bleiben, und daß der Besit dieser Tugenden weit mehr als jede noch so eingreisende Unterfügung des Staates geeignet ist, das Stück des Handwerksmannes wahrhaft zu bezunden. Wenn die Bitisteller behaupten, sie hätten in ihrer Eigenschaft als Menschen und Bürger das Recht zu verlangen, daß ihnen geholsen werde, so verrathen diese Worte nur zu beutlich, daß auf solche Weise einer Unsicht gehulbigt werden will, bei teren konsignenter Durchsührung kein Staat

bestehen konnte. Der Uterzeichnete glaubt, es liege in ber Pflicht ber Behörden, solchen Anfichten, mo fie fich kund geben, entschieden entzegen zu treten, und diejenigen, welche fie andsprechen, nicht im Slauben zu laffen, ber Staat merte ihre Bunice erfullen.

Der Unterzeichnete schließt mit dem Antrage, ber Sroße Rath moge erkennen, die Berbefferung des Schicksals der untern Klaffen, soweit tieß in der Mackt des Staares liegt, sei allerdings eine seiner wichtigften Aufgaben, es sei jedoch gegenwärtig nicht der Fall, in dieser Beziehung besondere Berfügungen zu treffen; der Große Rath bege die Zuversicht, es werde der Regierungsrath zu rechter Zeit und bei gegebenem Unlaß die Maßnahmen, welche zu Erreichung des angedeuteten Zwecks angemessen erscheinen, entweder von sich aus ergreifen, oder bei oberer Behörde beantragen.

Mit Sochachtung!

Bern, ben 19. Cept. 1850.

Der Direttor bes Innern: E. Fifder.

herr Direttor des Innern, ale Berichterflater. Der Regierungsrath betrachtet bas Petitionerecht als ein michtiges und faones Recht, welches Jedermann ju gute tommen toll, und er bat fich beghalb jur Pflicht gemacht, bem Segenftand ber borliegenden Petition alle mögliche Sorgfalt ju fchentin und nichts ju übergeben. Indeffen glaube ich, es murbe ju weit fuhren, nachdem foeben diefer umftandliche Rapport abgelefen worden ift, noch fpeziell in den Gegenftand einzutreten. 34 halte biefes um fo meniger fur nothig, als ich einerfeits ben Bunich bege, daß ber ichriftliche Bortrag in die Berbandlungsblatter aufgenommen werde, indem er hauptfachlich auf Belehrung berechnet ift und Sie auch anderfeits aus bem Schlufantrage bes Regierungsrathes entnommen haben werden, bag es in diefem Augenblick nicht barum ju thun fei, beffimmte Bottebren ju treffen. Es mutde daber von wenig Rugen fein, fich jest in einer weitlaufigen Dietuffion uber biefen Gegenftand ju verbreiten, fontern bieg wird erft bann ben erwarteien Ruben bringen, weun bestimmte Antrage borliegen. Sie werten aus dem abgele'enen Bortrag entnommen haben, daß mehrfache Betitionen eingelangt find, man mochte Berfügungen gu Berb. fferung bes Schicffals ber untern Rloffen treffen. Es ift tein Zweifel darüber, daß biefem Begenstand die größte Aufmertfamteit geschentt werden folle, und Berermann wird barüber einig fein, daß es außerft munichenswerth fei, foweit es fich barum banbelt und foweit es moglich ift, dabin gu gelangen, daß bas Schief al der armern Boltottaffen verbeffert werbe. Allein über bie Mittel ift es, obigon darüber in allen Staaten bereits febr viel nachgedacht und verhandelt murbe, febr fdwierig, fich ju vereinigen. Die Direktion bes Innern glaubt in ihrem Bort:age wenigft ne Undeutungen baruber fich erlauben gu follen, obichon es mir, wie bereits gefagt, fcheint, of fet einftweilen mehr barum gu thun, die Sache anguregen und barüber Belehrungen ju geben, als Befoluffe ju faffen. 3d will baber nicht ferner eintreten, fondern einfach gewärtigen, ob teine Untrage erfolgen. Borlaufig beforante ich mich barauf. ben Unirag tes Regierungerathes ju empfebten und den Bunich auszusprechen, bag ber verlefene Bortrag in die Berhantlungsblatter aufgenommen merde.

Reichen bach. Ich sebe mich aus zwei Gründen veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Bor Allem aus ift nämlich zu Anfang des schriftlichen Ropportes ein Grundsatz aufgestellt, welcher vom herrn Direktor des Innern nicht ausgeführt worden ist, und welcher die Ausübung des Petitionsrechts berrifft. Unsere Verfassung giebt unter andern Garantien für die Volksfreiheit eistens das Vereinerecht und zweitens das Petitionsrecht. Damit ist also der Grundsatz auszestellt, daß nicht nur Gemeinden und andere moralische Personen, sondern auch eigentliche Vereine politischer Art, welche sich auf den Grundsatz bin gebildet haben, daß das Vereinsrecht garantirt sei, in ihrer Gesammtheit petitioniren können und daß von solchen Vereinen

ausgehende Petitionen nicht blog als von den i weiligen Untergeichnern , b. b. bom P afibent und Cefretar ausgebend, fonbein als von den Bereinen berrubtend ju betrachten feien, weiche fic auf bas in ber Berfaffung garantirte Bereinbrecht bin gebildet baben. Der andere Puntt, welcher mich bewegt, bas Wort zu ergreifen, ift folgender. Ich bedaure, bag man eine so wichtige Angelegenheit hier erft am Ende der Sigung vorbringt im Augenblick, wo alle Mitglieder im Begriffe find, abgureifen, und mo, wie Sie feben, Die Bante icon bedeutend gelichtet find. Die Frage uber die Erleichterung des Schickfals ber armern Rlaffen ift ber Art, bag fie nicht burch einen bloften Rapport beseitigt wercen tann, fofeen wir nicht in ben trantraften Buftand gerathen wollen, in welchem fich gegenwartig antere gander befinden. Wenn man gegen ben Rommunismus und Socialismus, welche fo oft als Parteifchlag-worter gebraucht werben, ankampfen will, fo muß man auch vorgreifend ju Berte geben; allein Praventivmagregeln laffen fich durch einen einfachen Ropport nicht erzwicken. 3ch glaube Daber, man folle ber Bichtigfeit bes Segenftanbes wegen bie Behandlung bes Gefchaftes fur beute verfchieben; follte man aber gleichwohl eintreten, fo felle ich ben eventuellen Untrag, bag eine Rommiffion niedergefest werde, um Die Cache naber ju untersuchen und allfällig ipcziellere Untrage ju bringen, ba-mit bas Coos ber armern Rlaffen wenigftens mehr beruckfichtigt werbe, als es burch einen einfachen Rapport gefchiebt.

3. U. Bebmann. Die Armenfrage ift unftreitig eine ber allerwichtigften, welche die Befellicaft gu lofen bat, und es ift booft nothig, bag auch wir derfelben alle mögliche Aufmertamteit widmen. Der Berr Direttor bes Innern fimmt zwar mit Diefer Unficht überein, allein er glaubt, es fei genug, wenn wir dem Regierungsrath bas Bertrauen ichenten, bag er in diefer Beziehung bas Möglichfte thun werbe. 3ch bin ebenfalls überzeugt, bag ber Regierungsrath thun wird, mas in feinen Rraften fieht; indeffin find, wie herr Fischer felbft gefagt bat, die Unfichten febr berfdieben barüber, mie man ben Zwed erreichen tonne. Die Sorge fur Die Armen ift fowohl durch die driftliche lebre feibft, als durch die Rlugbeit und durch das Gefet geboten, weil durch das Gefet felbit Die Armenunterflugungepflicht ber Gemeinden aufgeboben ift, fo darf ber Große Rarb nicht obne weiters fich mit einem Rapporte begnugen, wenn ber Arme bier an Die Ebure bes Grograthsfaales flopft. Daber muniche ich, daß ber Gegenftand einer nabern Grörferung gewürdigt werde. herr Prafident, meine Berren! 3d bin teiner berjenigen, welche bie Begehrlichfeit der Armen fleigern wollen, Diefelbe ift bereits gefteigert genug, und nicht barin liegt bas Gluck bes Wenfcben, daß er viel begehrt, fondern carin, daß er fich mit tem Röthigen begnügt. Allein ans Richts tann ber Mentch ein. mal nicht leben. Benn ich einen Blick auf Die beranwachsente Jugend werfe und febe, wie diefelbe im Berbaltnif ju ben Reichern ungeheuer überhand nimmt und wenn ich bedente, bag 10,000 Kinter im Bettel und in der Verwilderung aufwachfen, fo muß ich ju dem natürlichen Schluffe tommen, baß wie vielleicht icon in 10 3. bren ebensoviel Saugenichtse baben, welche der öffentlichen Rube und Wohlfadet sehr gefährlich werden muffen, und auch das Befigthum ber Bermöglichern febr in Frage ftellen werden. Ginen folden Buftand tonnen wir nur dadurch verbintern, bag wir bie Armentinder burch Arbeit ihr Brod verdienen lehren. Wenn baber eine folche Frage bieber tommt, to durfen wir nicht blog fagen, ter Regierungerath folle fein Möglichftes thun, fondern wir feleft muffen die Frage ernft betrachten. 3ch glaube baber, mir durfen biefen wichtigen Begenftand jest nicht ad acta legen, foncern wir follen benfelben verschieben, um ibn ipater gu bebanbein.

Serr Prafibent. Gs murde mir ein Bormurf gemacht, indem Berr Reichenbach fagte, es fei auffallend, daß man einen so wichtigen Gegenstand auf den letten Tag zur Behandlung ansete. 3ch habe aber gestern ausdrücklich gefagt, daß dieser Segenstand für beute auf die Tagesordnung gebracht werbe, so daß es allen Mitgliedern bekaunt mar; der

Minte beit.

gemachte Borwurf fallt somit eber auf biejenigen Mitglieber Fur Ueberweisung an die Bittichriftenkommifjurud, welche fich bereits entfernt haben.

Bortrag bes Regierungsraths, betreffend die Erbebung

fion

Serr Berichter fratter. Es murte angebracht, ber Regierungsrath außere im Bericht eine Unficht über bas Detitionsvecht, welche daffelbe gefährde. 3ch antworte barauf, daß das Peritionerecht anerkannt und alle mögliche Sorgfalt darauf verwendet werde. Diefes beweist der Umftand, daß die verliegende Sache mit aller moglichen Sorgfalt unterfucht worben ift; man muß aber einen Unterschied machen in ber Form, in welcher bas Peticionsrecht ausgeübt werben foll. Wenn Bereine petitioniren , bor beren Besteben die Beborden teine offizielle Renntnig baben, und die daberigen Petitionen blog bom Prafidenten und Setzetar unterzeichnet find, fo wird es das Maturlichfte fein, Die Perition auf fo lange als blog von den Unterzeichnern ausgehend zu betrachten , bis die betreffenden Bereine fich fo bargeftellt haben, bag man von ihnen Renntnig erhalten fann. Es murde im Uebrigen beantragt, ben Begenstand ju verichieben , indem er durchaus gur Ungeit bieber gebracht worden fei. Diefer Unficht tann ich unmog. lich beipflichten, namentlich in ber vorgefclagenen Form, bag Der Begenftand teute gar nicht jur Behandlung tommen folle. Dagegen tann ich mich febr wohl ber Unficht anfaliegen, daß eine fernere Borberathung ftatifinden folle. Die Direttion bes Innern mar überhaupt ber Meinung, daß biefe Sache nicht in ibren Bereich falle und es folle auch noch die Bittfdriften- ober Die Staatswirthicaftstommiffion ein Gutachten Darüber brin-Wenn diefes gewünsche wird, fo tann ich mich anichlie-Ben. Daß bingegen eine besondere Grograthatommiffion niebergefett werde, mab end wir für foldes bereits tonftituirte Rommiffionen haben, tonnte ich nicht billigen. Den Schluß, welchen ber Regierungerath in feinem Rapporte giebt, balte ich für burchaus gerechtfertigt. Es ware gwar febr munichens. werth, daß man icon jest ju fraf igen Magregeln ichreiten tonnte, welche geeignet waren, bas loos ber armein Rlaffen gu miltern, welche fich in einem leibenden Buftande befinden; allein einerfeits darf man nicht bergeffen, daß bloß ein Befeg nach bem andern an die Sand genommen werden fann und bag bas gange Cand bor Allem aus erwartet, daß bas Bicchichafisgefes, das Brandaffeturanggefes, das Gemeindegefes und das Armenwelen revidirt und behandelt werden; anderfeits werden Sie begreifen, bag, nachdem ein Wechfel in den Behorden fattgefunden, die neuen Behorden fic por Allem aus orientiren muffen, damit nicht Gegenstände bieber gebracht werden, welche nicht einer geborigen Borberathung unterworfen worden maren. Es ift baber gang naturlich bag der Regierungsrath ben Untrag bringt : "Der Große Rath moge erkennen, Die Berbefferung bes Schicffals ber untern Rlaffen , 'o weit bieg in ber Dacht bes Staates liegt, fet allerdings eine ber michrigften Mufgaben; es fet jedoch gegenwartig nicht ber Fall, in Diefer Begiebung befontere Berfügungen ju treffen; der Große Rath bege die Buberficht, es werde ber Regierungstath ju rechter Beit und bet gegebenem Unlag die Magnahmen, welche ju Erreichung be angebeuteten Zweckes angem ffen ericheinen, entweder von fich aus ergreifen, oder bei oberer Beborte besantragen." 3ch glaube, ben Sauprpunften begegnet gu baben, welche in Unregung gebracht worten find, und habe fur diefen Mugenblick nichts mehr beigufugen.

Berr Prafident. 218 Prafident ber Bitifdriftentommiffion mache ich bie Bemerfung, bag ich glaube, diefe Beborde fei mehr dagu vorhanden, um Befchwerden ju enticheiden, in welchen ber Regierungerath felbft mehr ober weniger als Partei erscheint. Diefes ift ber Grund, warum ich bie Sache nicht vor die Bittschriftentommiffion habe bringen laff n.

abstimmung.

Dem Grundfage nach einzutreten. Die Bebandlung einstweilen ju verschieben Für Ueberweifung ber Frage an eine ber bereits bestehenden Rommiffionen Gine besondere Rommiffion niederzusegen Für Uberweifung an tie Stagtswirthichafts fommission

Sandmebr.

Minderheit.

Webrbeit.

ber Belferei Innertfirden (auch Daste im Grund genannt) su einer eigenen Pfarrei.

Serr Drafibent bes RegierungBrathes, als Berichterftatter. Es fceint bei Diefem Befchafte ein befonderes Schickfal zu walten , indem fruber , am 8. Januar 1848, als bas Gefcaft jum erften Male vorlag, Die Juft g- und Polizeidirettion den Untrag ftellte, es mochte dem Befuche entsprochen und Innertfichen ju einer felbftftandigen Pfarrei erhoben merben, der Regierung aber entgegen Diefem Borichlage, beim Großen Rath den Antrag ftellte, nicht einzurreten, bis die neue Rirchenverfaffung allgemeine Grundfage über dergleichen Sefuche aufgestellt haben werbe. Best bingegen tragt bie Diret. tion des Rirchenwesens auf Berichiebung an, mabrent der Regierungerath das Gefuch bei Ihnen empflehlt. 3ch befinde mich baber auch beute in ber nicht gang angenehmen Stellung eines Berichterftatters, eine andere Unfitt auseinanderfegen gu muffen, als die ich personlich theile. Die Gemeinde Junert-tirchen gablt 1514 Ginwohner, die auf 9. Ortswaften vertheilt find; fie bat 4 Primariculen , 50 Rinder, welche Die Unterweifung befuchen, und biefe Umftande macht bie Bemeinde gel. tend, um bon einer Belferei ju einer Pfarte: erhoben ju merben. 218 die Sache bas frubere Dal vor den Großen Rath tam, trat diefer in die Sache felbft nicht ein; er bestritt zwar Das Bedürfniß einer eigenen Pfarret gu Innectfirchen nicht, ertannte aber baffelbe auch nicht an, fondern faßte lediglich ben Befchluß, diefe Frage fei nicht ifolirt ju behandeln, fonbern ja verschieben, bis grundfaglich auch Die Befuche anderer Semeinden, welche fich in der gleichen Lige beffieden, entichieden werten. Sang ben gleichen Standpunkt nimmt beu e Die Direteion des Rirchenwesens ein, auch fie fagt, geftupt auf ben Befolug des Großen Rathes vom Mai 1849, es fei zu munichen, daß vorber die Rirchenspnode, welcher in folden Sachen ein Borberathungerecht gutommen foll, ine leben gerufen fei. Diefer Bunfch ift um fo mehr ju beobachten, ale bie Organifation des Rirchenwesens bereits eingeleitet ift. Gin Puntt, welchen die Bemeinde Innerifirchen namentlich in ihrem Gesuche erwähnt, ift nicht richtig, nämlich der, daß durch bie Erhebung der Selferei ju einer Pfarrei tem Staate feine Opfer erwachsen, indem die Belferei von Innertliechen bereits mit 1000 Franken befoldet fei und ber borrige Beiftliche ftets ein junger Mann fein und fich felten in einer bobern Befoldungs-flaffe, als von Fr. 1000 befinden werbe. Der Selfer von Innertfirchen bezieht nämlich Fr. 1000 am erften, wie am letten Sage feines Umtes und rudt in der Befoldung nicht bor, wie die übrigen Seiftlichen; das Rlaffenfpftem dagegen begreift alle Pfarrer, und fosald eine neue Piarret gefchaffen wird, muß ber jabrliche Staatsbeitrag an Die Befoldung ber Beiftlichen um Fr. 1600 vermehrt werden. Diefer Pantt entbalt fomit eine irrige Darftellung bon Seite ber Gemeinde Innertfirden. Die Sauptfrage wied aber die fein : Salt man es im Allgemeinen munfchenswerth, daß folde Begehren erft nach Behandlung der Rirchenorganisation hieber gebracht merben, oder will man erft einzelne folder Begebren con borber behandeln, weil bas Bedürfniß dazu außerordentlich bringend ift? Der Regierungerath gieng in feiner Mehrheit von Diefer Anficht aus; wenn bagegen die Dehrheit Des Großen Rathes die entgegengeseste Anficht theilt und glaubt, im borliegenden Fall feien teine Brunde borbanden, um ber Organifation des Rirdenweiens vorzugreifen, fo wird es am Plat fein , zwar nicht bas Gefuch abzuweifen , fondern ten frubern Schluß des Großen Rathes aufrecht zu erbalten, bas G. fuch einstweilen nicht zu bebandeln. Berr Prafident, meine ber-ren! Wenn ju Innertfirchen gar tein Geftlicher mare, um für die geiftlichen Bedürfniffe ju forgen, fo mare es aller ings am Plat, einen Pfarrer borthin zu ftellen, allein man wird mir zugeben, daß es nicht barauf ankommt, ob man bem Beiftlichen, welcher fich bereits bort befiebet, ben Titel eines Pfamers ober eines De'fere giebt, indem er auch mit biefem

423*

lestern Titel bem Bedürfniß seiner Semeinde so gut ent'prechen kann, als mit dem erstern. Der ganze Unterschied liegt einzig darin, daß der Pelfer zu Innertkirchen noch in gewissen Berpflichtungen zu andern Kirchgemeinden steht, indem er zu Meiringen, Guttannen und Gadmen vikarstren muß, wenn die dortigen Seistlichen durch Krantheit an ihren Funktionen verhindert sind; darauf reduzirt sich die ganze Sache: Der Pelfer zu Innertkirchen ist einstweiten noch verpflichtet, den andern Geistlichen Aushülfe zu gewähren, und seine Gemeinde wünscht, daß dieses nicht mehr karzusinden brauche Wen nieses Bedürfniß so dringend ist, daß der Große Rath glaubt, man könne die Kirchenorganisation nicht abwarten, so mag er dem Gesuch entsprechen. Ich will nicht weiter eintreten, sowe dern bloß erwarten, was die Ansicht des Großen Rathes ist. Alls Berichterstatter des Regierungsrathes habe ich das Gesuch zu memfehlen.

Brunner, Regierungerath. 3ch will nur mit furjen Worten die Umffande berudfichtigen, welche die Gemeinte Innertfirchen ju diefem Befuche veranlaffen. Gie mar frub r eine eigene Pfarrgemeinde. 3m Jahre 1809 wurde ihr nun ber Ricchenfond entzogen und auf die beiden Gemeinden Guttannen und Gabmen vertheilt. Bon ba an mußten bie Bewohner von Innertfirchen nach Meiringen in die Rirche geben. Co blieb es bis jum Jahre 1835. Damals mußte die Regierung wegen bedeutender Bermehrung der Bevolferung wieder eine Selferei errichten. Gegenwärtig jablt die Gemeinde In-nertfirchen 1514 Seelen, welche auf 6 Orichaften vertheilt find ; Die Babl der Unterweifungetinder beträgt 50, und über-Dieg find mehrere Schulen, fo bag bas Bedürfniß für einen Pfarrer wirklich fühlbar ift. Unter bem 28. Dai 1849 ftellte Die Direttion ber Juftig und Polizei ben Antrag, es mochte in Innertfirden eine eigene Pfarrei errichtet werben; ber Große Rath pflichtete jedoch nicht diefem, fondern bem Antrage bes Regierungerathe bei, Diefe Ungelegenheit einftweilen bis gur Reorganisation bes Rirchenwefens ju verschieben. 3ch batte Damals Die Ehre, Mitglied Des Großen Rathes gu fein', und ich vertheidigte in diefer Gigenschaft die Intereffen diefer Gemeinde, wie ich fie auf ben beutigen Sag ebenfalls noch vertheibige. Der Grund bafur ift ber, daß die Bemeinde fruber eine eigene Pfarrgemeinde bildete und ein befonderes Rirchengut batte, welches ihr eigentlich auf gewaltthatige Beife ent-riffen wurde. Diefe Leute befinden fich oft 2 bis 3 Bochen gang ohne Seelforge, weil ihr helfer am Sonntag bald nach Guttannen, bald nach Sadmen ober nach Meiringen geben muß, um daselbft zu predigen. 34 frage nun, ob es billig fei, daß der Silfer von Innertfirchen biefe Funktionen verfebe, mabrend Suttannen und Gabmen gusammen nicht fo viele Bewohner haben, wie Innerifirden einzig. Schon Diefer Umfand follte genugen, diefer Gemeinde einen eigenen Seclforger ju geben; ohnehin bat fie bereits bedeutende Opfer gebracht. Sie hat fich nicht badurch abschreden laffen, bag man ihr ben Rirchenfond entzogen hat, fondern fie bat von Reuem Glocken angeichafft vom Berth von Fr. 3000 und eine Thurmuhr vom Berth von Fr. 600 Der herr Berichterftatter bar gefagt, in Innertfirchen fei fur einen Beiftlichen geforgt, fonft murbe man bem Gefuche gern entiprechen, ob man ten Beiftlichen Selfer oder Pfarrer nenne, fet im Grund bas Ramlige. Allein gerade diefes ift nicht ber Fall, benn wenn er ein Pfarrer ware, so batte die Gemeinde jeden Sonntag ihren Seelforger, mahrend fie jest bisweilen 2 bis 3 Bochen ohne folchen ift. Der herr Regierungsprafibent bat ferner gelagt, man folle bie neue Kirchenverfaffung abwarten; es werde bann ohne Zweifel entsprochen werben; allein ift dieses absolut nothwen-Dig? foll die Gemeinde Innerifirmen noch langer auf eine Rirchenverfaffung warten, nachdem man fie icon fo lange mit Diefer Soffnung getroftet bat. Co lange ich im & ofen Ratbe bin und icon borber babe ich ftets von einer Rirchenverfaffung fprechen boren, und dennoch ift noch teine vorbanden. Bwar werden jest Unftalten getroffen, Diefelbe in's Beben gu rufen, allein es ift noch ungewiß, wann fie fertig fein werbe; tommt fie auch wirklich zu Stande, so bat fie auf die Semeinde Innertfirchen burchaus teinen Ginfluß, benn so lange die geographifche Lage von Dberhable die namliche bleibt, wie fie

jest ift (und ich bente, biefelbe wird fich taum verandern), so ift es auch unmöglich, Innerifirchen mit eines anden Rirdsgemeinde zu verbinden. Warum sollten wir bennoch nicht en's sprechen, da toch die Rirchenverfaffung durchaus teine Aenderung der Verhältniffe herbeiführen tann.

By f, gew. Lebenstommiffar. 3d bin einer der eifrigften Bertheidiger des Rirchenguis, allein wenn ich dieg auch bin, fo will ich boch, daß man mit Detonomie ju Beite geben. Gin zweiter Grund ift aber ber: wenn Innertfirchen aus einer Belferei gu einer Pfarrei erhoben wird, fo ift ein gang gleicher Grund vorhanden, die zwei Selfereien in Buch-bolterberg und die Selferei im Grund bei Frutigen zu Pfarreien zu machen. Die Grunde dafür find ungefabr die gleichen, wie bei Innertfirchen; auch Die Schulen werden feinen großen Unterschied machen. Much bas Siftorische, welches Berr Regierungerath Brunner angeführt bat, ift irrthumlich gitirt morben. 3d glaube nun, wenn man die Sache einer nabern Untersuchung unterwirft, fo wird man vielleicht fpater bagu tommen, möglicherweise die Belferei ju Sable im Grund gu einer Pfarrei ju machen, bann aber Guttannen und Gabmen ju Belfereien berabzufegen. 3ch mochte baber bie Sache gu einer neuen Untersudung gurudschieden : ob nicht die Funttio. nen dem Belfer im Grund abgenommen und demjenigen bon Interlaten aufgelegt werden tonnen. Aus allen Diefen Grunden der Ronfequeng, der Defonomie und daß diele Berbaltniffe boch noch untersucht werden muffen, ftelle ich den Untrag, ben Bortrag in obigem Sinne jurudjumeifen.

Stampfli. 36 bin so frei, mitzutheilen, warum die frubere Berwaltung dem Befuch ber Semeinde ju Innertfirchen nicht beigestimmt bat. Die Juftigbiretiton wollte gwar Diefe Belferei gu einer Pfarret erheben, allein ber Große Rath fagte ben Beschluß, die Frage zu verschieben bis jum Intrafttreten ber Rirchenorganisation Es ift allerdings richtig, bag durch bie Erhebung zu einer Pfarrei tur ben Staat eine Mehrausgabe bon Fr. 600 per Jahr entfteben murbe. Der Belfer gu Innertfirchen bat freie Wohnung , Cand und Beholzung , wie jeder Pfarrer bat, dabei aber nur ein Gintommen von 1000 Fr., fei er nun in welchem Dienft als er wolle. Erheben wir biefe Selferei ju einer Pfarrei, fo muß man die Dotationssumme an die Rirche um eine Summe von Fr. 1600 erhoben. Bare ber Pfarrer von Innerefirchen ein junger Mann, fo murbe er fich auch bloß in der Alteretlaffe von Fr. 1000 befinden und nicht Fr. 1600 Befoldung bezieben; Dafür murbe aber ein anderer Pfarrer, welcher in einer altern Befoldungeflaffe ift, Fr. 2000 bis 2200 erhalten ; jedenfalls murden Gie alfo eine Debrausgabe von Fr. 1600 betretiren muffen. Ein fernerer Brund, nicht einzutreten, ift folgender: wenn Gie fur den Belfer ju Innerterchen die Bereffichtung aufheben, in den Rachbargemeinden zu vitarifiren, fo muffen Sie diefe Berpflich. tung an einen der bereits bestehenden Belfer oder Pfarrer ber Umgegend übertragen, ein anderer Selfer ift nicht in der Rabe, und ich zweifle baran, daß wir dem Selfer zu Interlacken diese Berrichtungen zumuthen tonnen, indem die Entfernung von Interlaten nach Oberhablt ju groß ift. Es tonnte demnach, mas die finangielle Folgen beirifft, ju ber bereits berührten Mehrausgabe von Fr. 600 noch eine folche von Fr. 1000 tommen, um einen neuen Selfer anguftellen. G6 lagen bier bereits icon fruber abnliche Begehren von Seite ber Reformirten im Jura vor, und obgleich wenigstens nach meiner Unficht die dortigen Bedürfniffe viel fatter find, als diejenigen ju Innertfirchen, ift man gleichwohl nicht eingetreten.

Brügger. Der Bezirk Innectkirchen biltete früher allerdings eine eigene Pfarrgemeince, und der dorige Seiftliche mußte abwechselnd sowohl zu Sadmen, als zu Suttannen predigen; in den Zwanzigerjahren dagegen wurden aus Sadmen und Suttannen eigene Pfarreien geschaffen, Innerikirchen dagegen zu einer helferei gemacht und zwar so, daß fie neben ben geistlichen Funktionen in der Semeinde Innerikirchen auch noch die Aushülfe in der Seelsorge der Nachbargemeinden bar. Der dortige helfer muß oft ploglich nach Meiringen, Sadmen oder Suttannen geben, um zu taufen oder zu predigen.

So erfrantte g. B. einmal ploglich ber Pfarrer ju Suttannen, es waren, wie es bisweilen Brauch ift, viele Leute von Deiringen nach Innertfirchen fur Predigt gegangen und nachdem fie die große Entfernung gurudigelegt und an Ort und Stelle angelangt waren, fo zeigte es fich bann, bag feine Predigt fein tonne, weil ber Belfer ploglich batte fortgeben muffen. Aehnliches ereignet fich bisweilen; oft muß fogar ber Seffer ju Beiten, mo bie gawinen fart fallen, von Guttannen nach Sadmen geben und fein leben der größten Befahr ausfegen. 36 glaube bemnach, es fei nur recht und billig, bag biefe Belferei in eine wirkliche Pfarrei umgewandelt werde. Wie ber Berr Regierungeprafident und Berr Stampfli bereits ge-fagt haben, gibt es allerdings eine Bermehrung ber Ausgaben, indem der Belfer ju Interlaten bon diefen Begenden ju weit entfernt ift, um bafelbit Aushulfe in ber Seeliorge leiften gu könner; da man aber nicht weiß, wann die Rirchenorganisation fertig fein murbe, fo mochte ich bem vorhandenen Bedurfniß foon jest abbelfen.

Siltbrunner wünscht zu vernehmen, ob die Gründe ber oft 1 bis 3 Sonntage andauernden Abwesenheit bleibender Matur seien oder nicht. Seien die Gründe bloß vorübergehend und z. B. bloß durch allfällige Krankheit der Pfarrer zu Guttannen, Sadmen oder Meiringen verursacht, so sehe er nicht ein, warum man nicht bis zum Zeitpunkt einer Kitzchenorganisation warten könne.

Brunner, Regierungsrath. Jedenfalls boren biefe Gründe nicht auf, sondern treten bisweilen ein, indem der Pfarrer zu Meiringen franklich ift und diejenigen zu Gabmen und Guttannen auch erkranken können. Während solchen Zeiten bleibt, wie bereits bemerkt, die Semeinde Innerikurchen ohne Seelsorger. Es hat sich bereits ereignet, daß sogar während der heiligen Zeit, wo das Abendmahl ausgetheilt werden sollte, der Pfarrer mehrere Sonntage hintereinander abwesend war; während dieser Zeit können überdieß die Parochialbücher zu Innerkirchen nicht geführt und die Kinder nicht getauft und nicht eingeschrieben werden, einzig damit unterdessen die Semeinden Sadmen, Suttannen oder Weiringen ihre Kinder durch den Pfarrer zu Innerkirchen tausen und einsche ben Lassen können.

Duge enberg. 3ch erlaube mir auch ein Wort in bie-fer Angelegenbeit. Die Berggegenden find ohnehin gegenüber Den untern Gemeinden in bedeutendem Rachibeil, indem fie 3. B. Die Rinder, um ju taufen, oft ftundenweit bis gum Pfarrer tragen muffen; man follte daber fo viel als moglich Diefe Nachtheile zu milbern fuchen, und namentlich in der por-liegenden Frage icheint mir biefes der Fall zu fein, da man mit Beichtigfeit bem Befuche entsprechen fann. Dagu tommt aber noch ein anderer Grund : befannilich bleibt ein Beiftlicher nur fo lange Belfer , bis er eine anftandige Pfarrei erhalten tann; nun ift es aber fur die betreffenden Candesgegenden febr nachtheilig, wenn die Beiftlichen jeden Augenblick wechscln, indem biefelben erft bann recht wirten tonnen, wenn fich bie Bevolferung an fie gewohnt und Butrauen gu ihnen erhalten bat. Der Geiftliche ju Innertfirchen leidet ichon defhalb große Nachtheile, weil er megen der großen Entfernung Diefer Gemeinde von den übrigen Gemeinden von andern Ortichaften feine Lebensbedürfniffe nur mit greßen Roften fich verfcoffen tann; ohnebin ift tie Ausubung feines Umtes mit außerordenilider Dube und oft fogar mit Lebensgefahr verbunten. 36 mode baber im Intereffe biefer Cantedgegend ben torrigen Seiftlichen to gut als möglich ftellen, damit er icon durch feine Befoldung veranlagt werde, nicht bei der erften Selegenheit wegzugeben.

3. U. Cehmann bemerkt, daß das Bedürsniß nicht so groß sei, daß man nicht die Kirchenorganisation abwarten könnte. Da übrigend im Oberlande eine sehr gesunde Luft sei, so werden die Pfarrer in der Umgegend von Innertkirchen wohl nicht allzuhäusig erkranken und der helser zu Innertkirchen daher auch nur selten in den Fall kommen, seine Gemeinde zu verlassen, um an andern Orten zu funktioniren.

Berr Berichterstatter. herr Prafitent, meine herren! Sie haben die Brunde fur und gegen wiederholt und ausführlich anbringen boren. Gin Ausbruck bes herrn Brunner konnte migverftanden werden , indem er fagte; man gebe doch der Gemeinde Innerkirchen einen Seelforger. Ginen folchen hat fie aber bereits; nur muß derfelbe noch andern Pfarrern Aushulfe leiften. Es tann fomit Alles auf die Frage juructgeführt werden : Soll ber dortige Beiftliche flatt " Selfer" in Butunft "Pfarrer" beißen und foll er eine wandelbare Befolbung nebft ber Pflicht jur Musbulfe in andern Gemeinen baben oder foll er ein: fire Befoldung beziehen? Der Ausbruck bes herrn Brunner ift benn auch wirtlich migverftanden worden, indem herr hiltbrunner badurch jum Glauben veranlagt murbe, der dortige Belfer muffe ju regelmäßig wiedertebrenden Zeiten wochenlang aus seiner Gemeinde abwesend sein; dieses ift aber nicht der Fall. Der Urt. 5 des Defrets vom 16. Mai 1835 fagt ausbrudlich : Der Selfer ju Saste im Grund übernimmt in feinem Belfereibegirt alle pfarramtlichen Funttionen , fo wie bie spezielle Seelforge nach ben Borichriften ber Prebigerord-nung." Ferner fagt ber Art. 7: "Ueberdieß hat er den brei Pfarrern zu Meiringen , Gadmen und Guttannen die nothige Bulfe zu leiften nach den in der Predigerordnung enthaltenen Borfchriften." Benn der Pfarrer ju Sadmen trant ift und der Selfer gu Innerifirchen fur benfelben predigen muß, fo tann er allerdings nicht ju gleicher Beit in Innertfirchen prebigen , allein wenn er nicht nach Sadmen gebt , was ift bann Die Folge? Die Folge ift einfach Die, bag in Gabmen Riemand predigt und die Bemeinde ohne Seelforger ift. Gerate fo ift es ebenfalls, wenn der Pfarrer gu Meiringen ertcantt: gebt in einem folchen Fall der Selfer von Innerfirden nicht nach Meiringen, fo muß bort ber Gottesbienft ausgesett werden, geht er aber bin, fo muß er in Innerfirchen unterbleiben. Bas das Saufen betrifft, fo tonnte man die Meußerung bes herrn Brunner fo verfteben, als ob ter helfer ju Innert-firchen nicht bas Recht batte, bafelbft ju taufen; biefes ift aber unrichtig; er darf allerdings taufen, nur wird er daran berbindert, wenn er in Sadmen funttioniren muß. Wenn er aber fur ben franten Pfarrer ju Sadmen oder Meiringen nicht dabin geht, fo ift die Folge einfach die, daß die dortigen Rinder ungetauft bieiben muffen. Diefe Rachibeile beben fich fomit auf. Bas die finangiellen Folgen betrifft , fo enifteht nicht nur eine Debrausgabe bon 600 Fr. burch tie Grrichtung einer Pfarrei, fondern auch eine fernere Mebrausgabe burch die Beftellung des andern Belfers , indem aus natürlichen Grunden der Belfer bon Intertaten in jenen entfernten Segenden teine Auspulfe gewähren fann. Rach meinem Untrage wird über ben Werth Des Geluches gar nicht entschieden, fondern man ber- fchiebt einfach den Entscheid, bis die Rirchenverfaffung erlaffen fein wird. Es find übrigens taum 14 Sage verfloffen, seitbem ein abnlich & Befuch abgewiesen worden ift, nämlich dasjenige der hiefigen Gemeindsbeborden, daß an der Rirche gnm beil. Beift noch eine Belferit errichtet werbe. Spater wird man in bas Befuch leicht eintreten und vielleicht baburch ohne große finangielle Opfer Sulfe gemabren tonnen, daß man gwar in Innertfirchen eine Pfairei errichtet, eine ber Pfarreien ju Sabmen ober Buttannen in eine Belferei bermandelt; einen folden Befdlug tonnen wir aber beute unmöglich faffen, wenn wir nicht die gange Frage aus ihrem Bufammenhange reifen wollen. 216 Berichterftatter bes Regierungerathes muß ich Ihnen indeffen die Unficht Diefer Bis borde empfehlen.

Abstimmung.

Nach dem Antrage bes Regierungsrathes dem Sejuch sofort zu entsprechen Winderheit. Nach dem Antrage der Kirchendirektion daffelbe erst zu behandeln, wenn die Kirchenorganisation ertaffen sein wird Wehrheit.

herr Prafibent. Auf an mich gestellte Anfrage und um Migverständniffe zu vermeiden , theile ich mit, bag herr Groß. rath Stodmar mir in Betreff ber von ibm angekandigten Interpellation wegen ber Wahl bes Buchhalters und Lebrers ber

Strafanftalt in Pruntrut ertlart bat, er laffe, nachdem herr Regierungsrath Mofchard ihm gesprachweise über diesen Gegenftand Austunft gegeben babe, dieselbe fallen, um den Großen Rath nicht unnothiger Weise aufzuhalten.

Moscharb. Nachdem herr Stodmar ber Regierung so ernsthafte Borwurfe gemacht und eine so gehässige Beschulbigung in biese Versammlung geworfen hatte, ohne daß ich ihm nur hatte antworten konnen, verlangte ich von ihm Erlauterungen; dieß ist alles. Wollen Sie bulben, meine herren! daß man solche Beschuldigungen vorbringe, ohne hiewider ben Betreffenden diese Gelegenheit zu verschaffen, sich zu vertheibigen? —

herr Prafibent. Ich erklare, bag gar keine Vorwurfe gemacht werden durfen. herr Stockmar hat mir gesagt, er laffe feine Interpellation fallen, weil er bereits gesprachsweise von herrn Moschard barüber Auskunft erhalten habe; es barf baher lediglich nur eine Berichtigung, sonft aber nichts angebracht werden.

Serr Prafibent bes Regierungsrathes. Es ift benn boch eine fatale Sache, bag wenn Antlagen hieher tommen, man biefelben hintendrein, wenn die Regierung fie beantworten will, fallen läßt; so tommen solche Antlagen in die öffentlichen Blatter und in das Verhandlungsblatt des Großen Rathes, ohne daß eine Rechtfertigung dagegen möglich ift.

Serr Prafibent. Daß Herr Stockmar die Interpellation nicht anbringt, barüber ift ihm burchaus tein Vorwurf zu machen; ich habe ihn ersucht, die Sache einstweilen liegen zu laffen, weil antere wichtige Seschäfte und nicht erlauben, bieselbe im gegenwärtigen Augenblicke vorzunehmen. Wäre Berr Stockmar selbst diesen Augenblick anwesend, so würte er gewiß diese Interpellation stellen, nur damit man nicht glaube, er lasse sie aus andern Gründen fallen; hatte man damals ben herrn Stockmar ausreden lassen, so ware jest die Sache abgeihan.

Brunner, Regierungstath. 3ch frage: bat Serr Stodmar feine Interpellation formlich gunudgezogen ober nicht?

herr Prafibent. 3ch tann teine andere Austunft geben, als herr Stodmar habe mir gefagt, er laffe fie fallen.

Dicharner, gew. Stadtfedelmeifter. Man follte menigftens ber Regierung Gelegenheit geben, fich ju restfertigen.

Byg, gew. Lebenstommiffar. 3ch nehme bie Interpellation in meinem Namen wieder auf und verlange, bag bie Regierung jest Austunft gebe.

herr Prafibent. Sut, ich gebe Ihnen bas Wort, allein nicht für jest! Ich sege biese Sache erft für bie kunftige Sigung auf die Tagesordnung. Ich erkläre hiemit die Sigung bes Großen Rathes für geschloffen.

Dem Prafibenten und Bigeprafibenten wird bie Vollmacht ertheilt, bas Protofoll ber letten Sigung, vom 28. September, von fich aus zu genehmigen.

Schluß der Sigung und der Seffion um 121/4 Uhr.

Berzeichniß

ber feit bem 8. April 1850 eingelangten Bufchriften.

Bom 16. Mai.

- 1) Ginsprache von Ginwohnern von Robtbach gegen bie bortigen Babten in ten Großen Rath.
- 2) Befuch von 38 Ginwohnern von Bern, es mochte ber Gemeinde Bern bie Ausübung ber Ortepolizei wieber entzogen, und fie zur Bergutung ber bem Staate baburch auffallenden Koften angehalten werben.
- 3) Sesud mehrerer Ginwohner von Bern um Genehmigung ber bom Regierungerathe in Folge ber letten Rubifto-rungen getroffenen Magnahmen.

Bom 12. Juni.

- 4) Sefuch einer Angabl Taglobner gu Bablern, tag ibnen gur entzogenen Arbeit wieder verholfen, und ber Stra-Benauffeber Simon gehörig beauffichtigt werte.
- 5) Anzeige bes herrn Abbe Belet, bag er den Sitel eines Ehrenfammerers bes Papftes niederlege und fur bie Großratboffelle opitre.
- 6) Borftellung bes Simon Zulauf, junger, ju gangenthal, im Ramen einer Bolkoversammlung, Gefparniffe im Staatshaushalte zo. bezweckenb.
- 7) Strafnachlaggefus bes Splvefier Eerf aus bem Ranton Nargau.
- 8) Strafnachlaggefuch bes Anton Maillat von Courte-to.r.
 9) bes Johann Utrich Rafer von Riein-

Bom 21. Juni.

- 10) Strafnachlufgefuch bes Johann Maurer bon Bolligen.
- 11) Borftellung der Gemeinde Lugelflut und andere Gemeinben um Berabfegung der Sunbstare.
- 12) Bugnachlaggefuch ber Erbichaft bes Chriftian Rothkisberger.
- 13) Bugnachlaggefuch bes Jatob Buttitofer ju Atrismpl.
- 14) Strafnachlaggesuch ber Marie Josephine Berret von Courte-bour.
- 15) Strafnachlaggesuch des Louis Lucien Choffat von Obertramlingen.
- 16) Strafnachlaggefuch des Abraham Couis Charpillot von Bevilare.
- 17) Begnabigungegefuch bes Frang Perignat gu Alle.

Bom 6. Juli.

18) Beschwerde einer Anzahl Einwohner von Pruntrut über die Wahlverhandlung des Reises Pruntrut vom 30. Juni.

Vom 20. Juli.

- 19) Strafnachlafgesuch bes Riflaus Baumann ju Di fbach bei Ebun.
- 20) Strafnachlafgefuch bes Peter Marti auf bem Reuenberg bei Uffoltern.
- 21) Strafnachlafgefuch tes Friedrich Aebischer, Megger in Narberg.
- 22) Gesuch ber herren 3. 3. Christian Muller ju Lyg, Job. Banni ju Suberg, ber Gemeinden Großaffoltern, Lyg und Schüpfen, um Fortsetzung ber Lyg ondelbant-frage nach bem Jura.

Bom 22. Juli.

23) Strafnachlaggefuch bes Riflans Beber, Rufer von 3ns.

24) Strafnachlufgesuch bes 30h. Jat. Ammon, gew. Amte- foreiber.

Bem 23. Juli.

25) Geluch ber Behntlostaufsgefellschaft bes großen Riggisberg-Getreidezehntbezirtes um Erhebung zur moralischen Person.

Bom 29. Juli.

- 26) Strafnachlaggesuch des Camuel Chatelain v. Tramelan-
- 27) Strafnachlaggefuch bes Jatob Rropf von Oberlangenegg.
- 28) " des Joseph Laiffue von Courgenay.
- 29) Sefuch von 250 Ginwohnern der Semeinde Rappersupl um Berabiegung des Salzpreifes.
- 30) Borftellung ber Bolfebereinsfektion Buren gegen bas Gintreten in ten Dekretentmurf uber Erhebung außerordentlicher Armentellen fur 1849 und 1850.

Bom 31. Juli.

- 31) Borftellung bes Sulfevereins in Sesborf bei Aarberg, um burdgreifende Berbefferung bes Schickfals ber untern Rlaffen.
- 32) Borftellung bee Brodvereins von Jegenftorf, betreffend ben gleichen Gegenftand.
- 33) Borfiellung tes Bollevereins von Ridau, um Beibehal-
- 34) Borftellung bes Bolfevereins von Nidau um Befeitigung bes Salgregale.
- 35) Borftellung einer Bersammlung bon Abgeordneten ber Gemeindsbehörden und Armenvereine der Aemter Bangen, Narwangen und Trachselwald.

Bom 2. August.

- 36) Strafummantlungsgefuch bes Rarl Schmoder von St. Beatenberg.
- 57) Gesuch einer Angabl Ginwohner von Shunftetten um Berabbegung tes Salpreifes.
- 38) Befuch ber Bemeinden bautligen, Riederbunigen, Stalten und anderer um Bugelung der Preffe und Bekanntmachung der Gefegesentwurfe in ben Gemeinden.
- 39) Strafnachlaggeluch des David Cfcler von Obermyl.

Bom 12. August.

- 40) Seluc ber Gingewohnergemeinde Finfterhennen um Salgpreisherablegung.
- 41) Beidwerbe ber Burgergemeinde Bogingen über eine Berfügung tes Regierungerathes vom 21. Marg 1850.
- 42) Seluch bes handwerker und Gewerbevereins von Sumiswald, um Berbefferung bes Schichals ber untern Klaffen.
- 43) Zwei Sefuche um Herabfegung des Solzpeeifes, eines von einer Angahl Emwohner von Kappelen, das andere von Ginwohnern von Autberg.

Vom 19. August.

44) Aundmadung der Burgergemeinde Bogingen, betreffend ibre Beichwerde gegen ben Regierungerath.

Bom 21. August

- 45) Befud einer Engahl Ginmohner von Grogaffoltern um Berabfegung bes Salgpreifes.
- 46) Strafnachlaggefuch bes Jatob Sieber von Buren jum pof.

Bom 24. August.

- 47) Seluch von Ginwoonern der Gemeinden Schupfen und Meifirch, um Berabiegung bes Salzpeeifes.
- 48) Sefuch von 146 Ginmohnern von Radelfingen, den gleichen Segenftand betreffend.

Bom 3. September.

- 49) Borftellung bes gemeinnütigen B reins auf bem Bafen, um Berbefferung bes Schickfals ber untern Rlaffen.
- 50) Borftellung bes Sulfsvereins ter Ortschaft Urtenen, ben gleichen Gegenstand betreffenb.

Bom 8. September.

- 51) Begnadigungsgesuch bes Sottlieb Steger und anderer Eheilnehmer am Nepfeltravall.
- 52) Strafnachlafgefuch des Peter und Riflaus v. Alefch von Affoltern.

Bom 12. September.

53) Vorftellung ber Afriengesellschaft ber Ursenbach-Baltrigenftraße um Ausrichtung einer Entschädigung für die nicht devisgemäßen, aber auf Befehl des Ingenieurs ausgeführte Mehrarbeit.

Bom 13. September.

54) Sesuch mehrerer Amteberweser und Bigegerichtsprafibenten um Ausrichtung ber vollen Besoldung der Regierungsstatthalter und Gerichtsprafidenten mahrend der Erledigung dieser lettern Stellen.

Bom 17. September.

- 55) Raturalisationsgesuch des Johann Christoph Ernst Rabe aus Preußen.
- 56) Strafnachlaggefuch bes Georg August Beuchat von De-
- 57) Strafnachlaggefuch des Coleftin Steulet von Corban.
- 58) " bes Johann v. Allmen von Cauterbrunnen.
- 59) Strafnachlaggefuch bes Johann Ryfer von Seedorf.

Bom 23. Ceptember.

- 60) Strafnachlaggefuch der Cheleute Spring von Steffisburg.
- 61) bes Biktor Abraham Louis Gobat von Munfter.
- 62) Strafnadlafgefuch bes Johann Feller von Stratlingen.
- 63) , tes Undr. Lebermann von Affoltern.
- 64)' , bes Jatob Samuel Ludwig Stauffer bon Bern.
- 65) Rehabilitationegefuch bes Johann Bing von Griswyl.

Bom 25. September.

- 66) Sefuch von Chrift. Suftettler und einer Augahl Arbeiter ju Wahlern um Bewilligung eines Kredits für Fortfetung bes Schwarzenburg-Riggisberg-Strafenbaues, Be-hufs ber Erhaltung von Arbeit.
- 67) Beschwerde der Wittwe Margaretha Neuenschwander, geb. Ritichard, von den Hofen, wohnhaft zu Aarmuble, gegen ihren Beistand, die Bormundschafisbehorde und den Regierungsrath.
- 68) Vorftellung der am 22. September 1850 flattgehabten Volksbersammlung zu Erlenbach, betreffend Ersparniffe im Staatshaushalte, das Armenwesen und das Berfahten in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten.
- 69) Borftellung bes Sulfevereins von Durrenroth um Berbefferung bes Schickfals ber untern Rlaffen.

Bom 27. September.

- 70) Vorftellung ber Ginwohnergemeinde Aegerten, Orpund, Meienried, Schwadernau, 5 Partifularen zu Scheuren und Friedrich Zehnder in Gottftadt, betreffend die Juragewässertorrettion.
- 71) Vorstellung der Einwohnergemeinde Darligen und 6 anderer Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Interlaten, um Herabsetzung des Salzpreises.
- 72) Vorstellung ber Ginwohnergemeinde Schangnau, um Berabfegung bes Salzpreifes.
- 73) Chehindernifdispensationsgesuch von Eudwig Sengi von und in Bern und Marie Ulrich, geb. Gilgen.
- 74) Gesuch ber Semeinderathe Byleroltigen, Sourb: und Solaten, um Berabsetung bes Salgpreises.

Fur bie Redaftion :

R. Scharer, Fürsprecher.